

2026

Detlef Jürgen Brauner
(Hrsg.)

Berufsziel Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina
Tätigkeitsbereiche
Perspektiven

25., überarbeitete Auflage



Edition Wissenschaft & Praxis

DOI: <https://doi.org/10.3750/978-3-89644-351-9>

Generated at 88.198.162.162 on 2025-12-19 16:38:45

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer



Interessante Informationen für angehende Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
und Young Professionals finden Sie auf unserer Homepage:

www.berufsziel-steuerberater.de

[www.berufsziel-wirtschaftsprüfer.de](http://www.berufsziel-wirtschaftspruefer.de)

Detlef Jürgen Brauner (Hrsg.)

Berufsziel Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven

25., überarbeitete Auflage



Edition Wissenschaft & Praxis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Edition Wissenschaft & Praxis

bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

ISBN 978-3-89673-815-8 (Print)

ISBN 978-3-89644-351-9 (E-Book)

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,

12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Erstauflage dieses jährlich erscheinenden grundlegenden Informationswerkes für den Berufsnachwuchs der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist vor 25 Jahren erschienen. Seitdem erfreut sich dieses Buch einer stetig weiter wachsenden Beliebtheit – dies dokumentiert nicht zuletzt eine Gesamtauflage von nahezu 250.000 Print-Exemplaren sondern auch die rasante Zunahme der Downloads (der Text wurde 2024 bereits 10.000! mal heruntergeladen – mit stark steigender Tendenz).

Die vorliegende 25., überarbeitete Auflage besteht aus 6 Kapiteln: Nach den grundlegenden Informationen steht die Aus- und Weiterbildung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern im Vordergrund. Anschließend folgen interessante Berichte zum Berufseinstieg und zu den Betätigungsfeldern. Nützliche Informationen zur Existenzgründung und -sicherung sowie über die berufsständischen Organisationen werden im letzten Teil des Buches vermittelt.

Mit diesem Buch wird dem Leser ein umfassender Einblick in das facettenreiche Berufsbild des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers gewährt. Für die Qualität dieses Buches stehen insbesondere die über 30 Autorinnen und Autoren mit ihren realitätsnahen Beiträgen; ihnen gilt mein besonderer Dank.

Das generische Maskulinum dient nur der leichteren Lesbarkeit des Texts. Sämtliche Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

Ergänzt wird dieses Buch durch die Website:

www.berufsziel-steuerberater.de bzw. www.berufsziel-wirtschaftspruefer.de.

Hier findet man auch die neue Jobbörse – speziell für den Berufsnachwuchs der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – sowie interessante Informationen rund um die Examensvorbereitung, den Berufseinstieg und zur Karriereplanung.

Für konstruktive Kritik und Anregungen bin ich stets dankbar.

*Dr. Detlef Jürgen Brauner
Herausgeber*



GENOVERBAND AWADO

**Volle Flexibilität.
New Work.
Heimatnähe.
#allesdrinfürdich**

Du möchtest Karriere machen und den gesellschaftlichen Sinn in den Fokus stellen? Dann bewirb dich jetzt und profitiere von allen Vorteilen.

karriere.genoverband.de

Generated at 88.198.162.162 on 2025-12-19 16:38:45

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Inhalt

Steuerberater – Zukunftssicherer Job mit abwechslungsreichen Karrieremöglichkeiten
Von Prof. Dr. *Hartmut Schwab*, Steuerberater, FB f. IStR Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin 11

Der hohe Stand der Wirtschaftsprüfer
Von WP *Sebastian Hakelmacher*, Volksdorf 16

I. Grundlegende Informationen

Der Steuerberater 23

Der Wirtschaftsprüfer
Von WP/StB Dr. *Henrik Solmecke*, Director Education & Recruiting, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf 34

II. Aus- und Weiterbildung,
Berufsexamina

Vom dualen Studenten über den berufsbegleitenden „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ zum Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Partner bei einer mittelständischen Kanzlei wie HWS in zehn Jahren – geht das?
Von *Tobias Sick*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, M. Sc. Accounting & Taxation, Dipl.-Betriebswirt (BA), Partner/Geschäftsführer bei HWS und der HWS GmbH & Co. KG, Stuttgart 55

Eine wichtige Entscheidung für die Vorbereitung – die optimale Wahl der Lehrgangsform!
Von *Gerhard Brück*, Diplom-Kaufmann, Prokurist der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Köln 68

Master of Taxation – aus einer guten Idee wird ein etablierter Weg zum Steuerberater-Titel Von <i>Gerhard Brück</i> , Diplom-Kaufmann, Prokurist der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Köln	75
Checkliste für den Weg zum Wirtschaftsprüfer Von Dr. jur. <i>Peter Abels</i> , Diplom-Psychologe, Köln	80
Zur Schließung der Lücke zwischen dem Berufseinstieg und dem WP-Examen: „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ Von o. Univ.-Prof. Dr. <i>Gerrit Brösel</i> , Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung, FernUniversität in Hagen, und stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss der WPK	93
Viele Wege führen nach Rom ... oder woanders hin! Entwicklungsmöglichkeiten und Karriereoptionen der Prüfungs- und Beratungslaufbahn in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sowie ihrer Netzwerkunternehmen Von <i>Katja Lewalter-Düssel</i> , Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Mitglied des Vorstandes im Genoverband e.V., Düsseldorf, Dr. <i>Michael Wellmann</i> , Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Geschäftsfeldleiter im Genoverband e.V., Düsseldorf und <i>Silke Eberhardt</i> , Verbandsprüferin, Personalreferentin im Genoverband e.V., Düsseldorf	100
III. Berufseinstieg und Betätigungsfelder	
Arbeiten in einer mittelständischen WP-/StB-Gesellschaft und in einem anspruchsvollen internationalen Umfeld – Ein Widerspruch? Von WP/StB/CPA <i>Steffen Ahrens</i> und WP/StB <i>Thorsten Bischoff</i> , beide Partner, FALK GmbH & Co KG, Heidelberg	115
Interview mit Vinzenz Mangold, Mazars	123
„Prüfungsassistent*in, Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in“ Von WP/StB Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH), LL.M., CISA, <i>Tobias Sengenberger</i> und WP/StB Dipl.-Kfm. <i>Michael Koch</i> , BBH-Unternehmensgruppe	126
Die Wirtschaftsprüfer*innen als Berater*innen und Prüfer*innen von Kommunen und deren Unternehmen bzw. Einrichtungen Von WP/StB Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH), LL.M., CISA, <i>Tobias Sengenberger</i> und WP Dipl.-Kfm. <i>Jürgen Beck</i> , BBH-Unternehmensgruppe	133

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS: große Herausforderung für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer

Von WP/StB Prof. Dr. *Christian Zwirner*, WP/StB Dr. *Corinna Boecker* und WP/StB *Michael Vodermeier*, Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München 141

IV. Existenzgründung, Existenzsicherung, Karriereplanung

Nachhaltige Mitarbeitergewinnung und gelingende Transformation in der Steuerberatung: Zeitenwende für das *Führen* und *Binden* von Mitarbeitern – JETZT!

Von Dr. *Britta v. Bezold*, Branchenspezialistin für Weiterbildung und Mitarbeitergewinnung in Kanzleien 165

Lust auf Selbstständigkeit? – Warum sich die Gründung einer eigenen Kanzlei lohnt

Von *Bernd Wagner*, Dipl.-Betriebswirt (FH), Senior Sales Consultant, DATEV eG, Nürnberg 178

Berufshaftpflicht-Versicherung – objektive Beratung durch kompetente Versicherungsmakler

Von Betriebswirt VWA *Wolfgang H. Abels*, Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen 191

Die berufsständische Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe in Deutschland

Von Dr. *Silke Wolf*, Düsseldorf 200

So gelingt die Abschlussarbeit – zehn Tipps zum wissenschaftlichen Arbeiten

Von *Kristina Folz*, M. A., Lektorin, Redakteurin, Autorin, Lektoratsbüro Perfekt, Weinheim 205

Werde Teil eines starken Netzwerks für Studium und Karriere

Von *Marko Leitner*, Projektmanagement & Stipendiatenbetreuung, beim Karrierenetzwerk und Online-Stipendium e-fellows.net 214

Der Königsweg für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer: die Promotion!

Von Dr. *Detlef Jürgen Brauner* und Dr. *Hans-Ulrich Vollmer*, IPE Institut für Persönlichkeitsentwicklung, Sternenfels 220

V. Berufsständische Organisationen

Aufgaben und Aktivitäten der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des Berufszuganges

Von WP/StB Dr. *Michael Hüning*, Geschäftsführer der WPK, und Ass. jur. *Henning Tüffers*, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK, Berlin 227

Das IDW: Köpfe und Kompetenzen vernetzen

Von WP/StB Dr. *Henrik Solmecke*, Director Education & Recruiting, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf 235

VI. Nützliche Adressen und Informationen

1. Ministerien, Kammern, Berufsverbände etc. 243
2. Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung
(§ 35 Abs. 5 Satz 1, 37b Abs. 1 StBerG) 254
3. Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung
(Muster für Baden-Württemberg) 258
4. Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Wirtschaftsprüfer 264
5. Ausgewählte Anbieter von WP/StB-Examens-Vorbereitungskursen 265

Steuerberater – Zukunftssicherer Job mit abwechslungsreichen Karrieremöglichkeiten

Von Prof. Dr. Hartmut Schwab, Steuerberater, FB f. IStR
Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin

Eine Karriere als Steuerberater bietet das, was sich viele junge Menschen von einem Beruf wünschen: Sicherheit und Abwechslung. Dabei ermöglicht der Beruf des Steuerberaters ein hohes Maß an Vielfältigkeit, Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Karrieremöglichkeiten. Der Berufsstand der Steuerberater ist mit fast 105.000 Mitgliedern eine feste Größe in der deutschen Wirtschaft. Davon profitieren in besonderem Maße die Steuerpflichtigen, die Steuerberater-Leistungen in Anspruch nehmen, aber auch der Staat und die Allgemeinheit.

Voraussetzungen

Doch in die abwechslungsreiche Profession der Steuerberatung rutscht man nicht einfach so hinein. Sie setzt eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung voraus, an deren Ende sich eine anspruchsvolle staatliche Prüfung anschließt. Zwei Wege führen normalerweise zum Steuerberater: Ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung. Neben der einheitlichen Prüfung haben beide Wege gemeinsam, dass sie eine mehrjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern voraussetzen. Je nach Art der Vorbildung ist die praktische Tätigkeitszeit aber unterschiedlich lang. Akademiker haben eine praktische Tätigkeit von zwei oder drei Jahren nachzuweisen. Für Steuerfachangestellte gelten acht, für Steuerfachwirte sechs Jahre Praxiszeit als Zulassungsvoraussetzung.

Der Beruf stellt nicht nur an die fachliche Qualifikation der Bewerber hohe Anforderungen, sondern auch an ihre persönliche Eignung, denn Steuerberater tragen viel Verantwortung. Deutlich wird dieses auch in der von der Bundessteuerberaterkammer entwickelten Wort-Bild-Marke „Ihr Steuerberater“. Sie stellt die Werte der Steuerberatung und die aktive Rolle des Steuerberaters

im Prozess der Digitalisierung in den Fokus. Diese Überlegungen kommen in dem der Marke zugrundeliegenden Markenkern zum Ausdruck. Dieser lautet: „Wir Steuerberater üben unseren Beruf unabhängig, zuverlässig und vorausschauend aus. Durch die gesetzlich geschützte Verschwiegenheit, unsere staatlich geprüfte Kompetenz und die langjährige detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten haben wir eine besondere Vertrauensstellung. Darauf basierend beraten und vertreten wir unsere Mandanten partnerschaftlich in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Als attraktiver Arbeitgeber unterstützen wir mit unseren kompetenten Mitarbeitern bei der Analyse komplexer Aufgaben, bei unternehmerischen Entscheidungen und deren Umsetzung. Wir sind Wegbereiter der Digitalisierung bei betrieblichen Prozessen und gestalten Zukunft“.

Zukunftsperspektiven

Die Zukunftsperspektiven für Steuerberater sind sehr gut, denn die Nachfrage nach Steuerberatung ist ungebrochen hoch. Gleichzeitig wird die Berufswirklichkeit vielfältiger, das Leistungsspektrum breiter und der Wettbewerb intensiver. Junge Steuerberater und Steuerberaterinnen müssen daher frühzeitig in eine sorgfältige, strategisch angelegte Karriereplanung einsteigen.

Zwar verändert sich der Beruf durch die zunehmende Digitalisierung und die Neuerungen durch die KI, die steuerliche Beratung wird aber auch zukünftig im Zentrum der Arbeit stehen. Die wachsende Komplexität der steuerlichen Fragestellungen belebt dabei einerseits die Nachfrage nach Steuerexperten, treibt andererseits aber auch die Ansprüche an sie in die Höhe. So müssen Steuerberater beispielsweise bei der Steuerdeklarations- und Steuergestaltungsberatung sowie bei der Vertretung der Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung oder vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof fachlich stets auf dem Laufenden sein. Zudem sollten sie künftige Entwicklungen in der Steuergesetzgebung abschätzen und in eine vorausschauende Beratung einfließen lassen können. Darüber hinaus müssen Steuerberater eine Vielfalt an Vorschriften, die sich fortlaufend ändern, und Gerichtsentscheidungen für ihre Mandanten im Blick haben.

Besonders die betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen aller Größenordnungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das betrifft vor allem die Kernbereiche der Unternehmensführung wie Rechnungswesen, Kosten-, Rentabilitäts- und Liquiditätsanalyse, Finanzierungs- und Investitionsentschei-

dungen. Steuerberater können aber z. B. auch Gründungs- und Nachfolgeberatung sowie Unterstützung bei strategischen Entscheidungen anbieten.

Parallel sind eine steigende Nachfrage und damit auch wachsende Chancen für die Beratung auf steuerrechtlichen Spezialgebieten zu beobachten. So sind Unternehmen zunehmend im europäischen Binnenmarkt und darüber hinaus grenzüberschreitend aktiv und benötigen eine entsprechende Begleitung durch ihren Steuerberater auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts.

Ohne Digitalisierung ist Steuerberatung heute nicht mehr denkbar: Das belegen die aktuellen Zahlen: 2023 gab es rund 3 Millionen E-Bilanzen und rund 63 Millionen elektronisch übermittelte Steuererklärungen. Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch abzugeben. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde der Grundstein für ein modernes, digitales Besteuerungsverfahren gelegt, damit der Steuervollzug schneller, einfacher und effizienter werden kann. Auch die KI wird viel Bewegung in den Beruf hineinragen.

Der Berufsstand der Steuerberater ist seit jeher ein digitaler und nutzt modernste IT-Ausstattung und Software. Auf Initiative der Bundessteuerberaterkammer ist am 1.1.2023 ein großes Zukunftsprojekt, die Steuerberaterplattform, an den Start gegangen. Mit dieser steht dem Berufsstand nun eine digitale Infrastruktur zur Verfügung, die ihn zukunftsfest aufstellt.

Insgesamt zeichnet sich ein modernes Berufsprofil ab, das neben kompetenter Steuerberatung ein breites Spektrum weiterer Mandantenbedürfnisse abdeckt. Diese Entwicklung eröffnet Chancen für Generalisten und Spezialisten gleichermaßen.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Zukunftssicherung des Berufs

Damit Steuerberater die genannten Geschäftsfelder noch besser erschließen können, setzt sich die Bundessteuerberaterkammer für optimale Rahmenbedingungen ein. Ein Beispiel ist die Einführung des von den Steuerberaterkammern verliehenen Titels „Fachberater/in“. Damit ist ein Äquivalent zum Fachanwalt auf steuerrechtlichen Spezialgebieten geschaffen worden. Der Titel kann auf den Gebieten „Internationales Steuerrecht“ sowie „Zölle und Verbrauchsteuern“ erworben werden. Daneben fördern die Bundessteuerberater-

kammer und die Steuerberaterkammern im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die fachliche Fortbildung, die für jeden Steuerberater Pflicht ist.

In der Vergangenheit hatten wir den Steuerberatern die eindeutige Empfehlung auf den Weg gegeben, sich als attraktive Problemlöser und Arbeitgeber zu positionieren, damit sie zukunftsfähig aufgestellt sind. Vor dem Hintergrund von gewonnenen Erkenntnissen zur Digitalisierung diskutiert der Berufsstand weiter intensiv, wie der Beruf des Steuerberaters zukunftsfest gestaltet werden kann. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich für die Schaffung der optimalen Rahmenbedingungen ein: So wird eine Vielzahl von Digitalisierungsprojekten begleitet, die Ausbildung zum Steuerfachangestellten attraktiver gemacht, die Möglichkeiten zur Fortbildung der Mitarbeiter erweitert und außerdem die Kompetenz der Steuerberater auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung gefördert.

Für den Berufsnachwuchs war besonders die erfolgte Einführung des Syndikus-Steuerberaters von Bedeutung. Berufsangehörige können ihre Bestellung auch dann behalten, wenn sie z. B. als Angestellte in der Steuerabteilung eines Unternehmens tätig werden. Berufsanfängern bieten sich dadurch mehr Möglichkeiten, ihre Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis zu beginnen und daneben den Schritt in die Selbstständigkeit zu planen.

In den Kanzleien selbst arbeiten zum Beispiel Steuerfachangestellte den Steuerberatern zu. Zum Stichtag am 1. Januar 2025 zählte die Bundessteuerberaterkammer mehr als 17.300 Ausbildungsverträge.

Für die berufliche Weiterentwicklung der Steuerfachangestellten stehen die Steuerfachwirtprüfung sowie vier Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten als Optionen zur Verfügung.

Steuerfachwirte sind gefragte berufserfahrene Experten, die die Funktion als Büroleiter in den Kanzleien übernehmen können und damit auch Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrnehmen. Sie verfügen über vertieftes steuerrechtliches, betriebswirtschaftliches sowie wirtschaftsrechtliches Fachwissen.

In den vergangenen Jahren ist der Bedarf der Mandanten an betriebswirtschaftlicher Beratung durch den Steuerberater stark gestiegen, weil beispielsweise Beratungen in der Unternehmensnachfolge benötigt werden. Der Steuerberater ist dabei auf speziell fortgebildete Mitarbeiter angewiesen, die ihn bei den Beratungsvorgängen, z. B. durch eine umfassende Jahresabschlussanalyse, unterstützen.

Die Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten bieten inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten in einem Fachgebiet.

Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling (FARC) befassen sich insbesondere mit dem externen und internen Rechnungswesen.

Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT) analysieren, standardisieren und automatisieren digitale Geschäfts- und Arbeitsprozesse in den Steuerberatungskanzleien. Sie entwickeln zudem Digitalisierungsstrategien und geben Empfehlungen bzw. Hinweise an die IT-Dienstleister der Kanzleien bzw. der Mandanten. Die fortschreitende Digitalisierung in den Kanzleien und Mandantenunternehmen wird durch diese Mitarbeiter maßgeblich unterstützt.

Die Fortbildung zum Fachassistenten Lohn und Gehalt (FALG) bietet Vertiefungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter, die im Bereich der Entgeltabrechnungen tätig sind. Die Schwerpunkte liegen in den Prozessen der Entgeltabrechnung, im Steuerrecht sowie im Bereich der Sozialversicherung.

Die Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft (FALF) arbeiten zumeist in ländlichen Regionen und sind Spezialisten im Bereich der „Landwirtschaftlichen Buchstellen“.

Fazit

Auch zukünftig wird der Beruf des Steuerberaters ein attraktiver Beruf sein. Die Tätigkeit erfordert unternehmerisches Denken und stellt hohe Anforderungen an die eigene Leistungs- sowie Lernbereitschaft. Aber wer bereit ist, diese Leistungen zu erbringen, den erwarten eine selbstbestimmte Karriere mit guten Verdienstmöglichkeiten sowie langjährige, vertrauensvolle Mandantenbeziehungen und ein hohes gesellschaftliches Ansehen.

Der hohe Stand der Wirtschaftsprüfer

Von WP Sebastian Hakelmacher, Volksdorf

Der aufgeweckte Hochschulabsolvent wird bald nach dem Eintritt in die Praxis merken, dass der eigentliche Zweck der Unternehmen die Rechnungslegung ist. Sie hat sich zu einem Kult entwickelt, der für anonyme Kapitalgeber zelebriert wird und selbst abgebrühte Topmanager, ahnungslose Aufsichtsräte, irrende Finanzanalysten und andere Theoretiker in seinen Bann zieht. Die übertriebenen Anforderungen an die Rechnungslegung werden vor allem von Leuten gestellt, die niemals selbst Rechnung gelegt haben oder vergessen haben, wie das geht. Neben Universitätsprofessoren sind es vor allem Finanzanalysten, die unmäßige Vorstellungen über die Publikation von intimen Unternehmensdaten entwickeln, und Standardsetzer, die jedes unpraktikable Begehren schamlos umsetzen.

Rechnungslegung meint die Entblößung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, verbunden mit der Illusion, dass dabei nackte Tatsachen gezeigt werden. Ihre wesentlichen Elemente sind die Aufstellung und die Prüfung des Jahres- oder Konzernabschlusses, also die Beichte der Unternehmensentwicklung und die Absolution für deren Darstellung durch den Abschlussprüfer.

Beichtkinder sind die Topmanager, denn sie tragen die Verantwortung für die Geschäfte des Unternehmens und deren Abbildung im Abschluss. Als Beichtväter fungieren die Wirtschaftsprüfer, die wenig Ahnung haben, was im Unternehmen vor sich geht, aber genau wissen, wie das Geschehen im Jahresabschluss abzubilden ist. Dieses Wissen macht sie zu Hohepriestern der Rechnungslegung, die im Allerheiligsten der Unternehmen und Konzerne eingehen dürfen.

Die Jahres- oder Konzernabschlüsse großer Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierter Unternehmen müssen von ihnen abgesegnet werden; im profanen Sprachgebrauch spricht man vom „Testieren“. Vor dem hohepriesterlichen Segen wird der Abschluss rituellen Prüfungshandlungen unterzo-

gen, d.h. Durchsicht der Rechnungslegungsunterlagen, ohne sie zu durchschauen. Der altdeutsche Rechnungslegungsritus verlangt außerdem, dass der Abschlussprüfer ausführlich und schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet.

Wie andere angesehene Priesterkassen verwenden die Wirtschaftsprüfer eine Geheimsprache, die sie den Normen der Rechnungslegung und den von Amtsbrüdern geschriebenen Exegesen entlehnt haben. So entstehen Prüfungsberichte, die von normalen Sterblichen nicht verstanden, aber als sprachliches Kunstwerk der höheren Art bewundert und meist ungelesen archiviert werden.

Die innere Kraft für die sakralen Handlungen verdanken die Wirtschaftsprüfer ihrem entbehrungsreichen Noviziat, dessen Mühsale erst mit der Weihe zum Wirtschaftsprüfer enden. Da die Säkularisierung auch vor der Rechnungslegung nicht Halt gemacht hat, wird der Wirtschaftsprüfer-Kandidat nicht durch einfaches Handauflegen oder feierliche Salbung zum Hohepriester der Rechnungslegung geweiht, sondern muss vor Übertragung des hohen Amtes ein schwieriges Examen passieren, um dann öffentlich zum Wirtschaftsprüfer bestellt zu werden.

Seit 2005 müssen alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellen, für deren labile Fassung der International Accounting Standards Board (IASB) zuständig ist. Daher werden Rechnungslegung und berufliche Äußerungen der Wirtschaftsprüfer immer mysteriöser. Die Sprache der Rechnungslegung hat mit dem irdischen Sprachgebrauch wenig gemein.

Zur Pflege und Vervollkommnung der Rechnungslegung ist den angehenden und den geweihten Wirtschaftsprüfern die unaufhörliche Lektüre der Rechnungslegungs-Psalter auferlegt worden, die von der Praxis entrückten Missionaren in schwer verständlichem Englisch verkündet werden. Diese Prediger in der Wüste der Rechnungslegung nennt der Bilanzexperte respektlos „Standardsetzer“, der Praktiker spricht respektvoll von „Bilanz-Ayatollahs“. Die von gläubigen Laien erkämpften Übersetzungen ihrer unheimlichen Schriften sind so verständlich wie die früher unbegreifbaren Gebrauchsanweisungen für fernöstliche Geräte. Die hohe Kunst der Rechnungslegung bleibt so dem Verständnis breiter Bevölkerungsschichten dauerhaft verschlossen.

Bilanzskandale wie Enron, Worldcom oder Parmalat haben allerdings gezeigt, dass man die Hohepriester der Rechnungslegung nicht naiv vergöttern darf.

Mit anderen Worten: Wirtschaftsprüfer tragen auch menschliche Züge. Um den allzu menschlichen Schwächen der Abschlussprüfer zu begegnen, wurde in Deutschland wie in den meisten Industrieländern ein sogenanntes Enforce-ment eingerichtet, mit dem die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften durchgesetzt werden sollen. Dazu werden bereits festgestellte bzw. gebilligte und von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat geprüfte Jahres- und Konzernabschlüsse einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Die zusätzliche Kontrolle soll das geschwächte Vertrauen des Kapitalmarktes in die Rechnungslegung der Unternehmen stärken und die Widerstandskraft der Abschlussprüfer gegenüber unsittlichen Anträgen tantiemenorientierter Bilanzpolitiker kräftigen. Zu den hohepriesterlichen Obliegenheiten der Wirtschaftsprüfer gehört auch die Seelsorge. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen der Aufsichtsrat und seine Mitglieder die besondere Zuwendung der Abschlussprüfer erfahren, damit sie von der rätselhaften Rechnungslegung nicht völlig verstört werden.

Zu den beruflichen Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer gehört auch die unbeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Die Steuerberatung als fiskalisch geduldete Überlebenshilfe für den Steuerpflichtigen erweist sich seit langem als dynamisch wachsender Beratungssektor. Schließlich nimmt das deutsche Steuerrecht auf der nach oben offenen Unfugskala einen Spitzenplatz ein. Fast täglich schaffen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Erlasse der Finanzverwaltung überraschende Neuigkeiten, die die bisherige Rechts- und Sachlage alt aussehen lassen. Wirtschaftsprüfer halten sich für betriebswirtschaftliche Sachverständige par excellence, sodass sie vor keiner Überforderung zurückschrecken. Da sie von den relativ bescheidenen Opfergaben der Rechnungslegung nicht gut leben können, begeben sich die Wirtschaftsprüfer zum Zwecke des Broterwerbs auf die höchsten Gipfel der Unternehmensberatung. Allerdings tun sie sich in der dünnen Luft der Unternehmensberatung schwer, weil ihre asketische Ausbildung für überschäumende Interpretationen des Banalen und variantenreiche Formulierungen von Gemeinplätzen ungeeignet ist.

Wegen ihres Nimbus als Zahlenmagier sind Wirtschaftsprüfer prädestiniert für die Bewertung von Unternehmen. Dennoch haben sich in den letzten Jahren berufsfremde Seher wie Investmentbanker, Anwälte oder gemeine Unternehmensberater mit dieser Aufgabe übernommen. Begründet wurden diese Entgleisungen damit, dass es sich bei der Bewertung von Unternehmen um eine interdisziplinäre Problemstellung handelt, die mit strategischen Überlegungen anzugehen ist. Immerhin sind strategische Kalküle der umständlichste

Weg, um einfache wirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen, die es in der Praxis nicht gibt.

Der Wirtschaftsprüfer übt seine Tätigkeit im Umherziehen aus. Die dem Wirtschaftsprüfer auferlegte Unabhängigkeit verbietet ihm jegliche Domestikation in den Unternehmen. Inneren Halt und Trost findet der unbehauste Wirtschaftsprüfer in den erbaulichen Brevieren der Rechnungslegung, vor allem in den voluminösen Rezeptbüchern der internationalen Rechnungslegung. Berufsangehörige, die sich dennoch von allen guten Geistern verlassen vorkommen, schließen sich anerkannten Priestergemeinschaften an, die „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ genannt werden.

Die Entscheidung für den faszinierenden Beruf des Wirtschaftsprüfers wird dadurch erleichtert, dass für ihn nie das Gebot der Ehelosigkeit gegolten hat. Entgegen landläufiger Meinung ist der Wirtschaftsprüferberuf nicht familienfeindlich. Die wegen der Wandertätigkeit unvermeidliche Abwesenheit vom heimischen Herd hat ihre guten Seiten. Die Wiedersehensfreude der Lebenspartner entschädigt voll für den tristen Aufenthalt in der Fremde. Verheiratete Wirtschaftsprüfer leben noch Jahre nach der Eheschließung in den Flitterwochen. Die Erziehung der Kinder bleibt weitestgehend dem häuslichen Ehepartner überlassen, was der Geistes- und Gemütsbildung der Nachkommenschaft zugutekommt. Schwierig ist allein, den Kindern klarzumachen, was ein Wirtschaftsprüfer ist und tut. Insofern muss auch die vorliegende Beschreibung unvollkommen bleiben.

Was ich eigentlich sagen wollte: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist interessant und vielseitig. Er verlangt ständiges Lernen, fachliche Disziplin und geistige Flexibilität. Die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ist herausfordernd und befriedigend zugleich. Wenn man sie nicht immer tierisch ernst nimmt, kann man sogar viel Spaß daran haben.

I. Grundlegende Informationen

Der Steuerberater

1. Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

Das Spektrum der Tätigkeiten, die ein Steuerberater ausüben kann, ist sehr breit gefächert. Im Vordergrund stehen dabei zum einen die steuerliche Beratung, zum anderen – und dies in zunehmendem Maße – die betriebswirtschaftliche Beratung. Die Leistungspalette des Steuerberaters ist dabei sehr vielseitig.

Der Steuerberater steht den Steuerbürgern mit seinen Fachkenntnissen in erster Linie bei der Abgabe der Steuererklärungen zur Seite. Er achtet bei Beratungsgesprächen darauf, dass sämtliche Steuerersparnismöglichkeiten ausgeschöpft und nur die Steuern gezahlt werden, die der Steuerbürger nach dem Gesetz tatsächlich schuldet.

Für Personen, die verpflichtet sind, Bücher zu führen, führt er diese Bücher und Aufzeichnungen und stellt den Jahresabschluss auf. Auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten, z. B. den Erläuterungsbericht zum Jahresabschluss erstellen, den Anhang oder die Formulierungshilfen für den Lagebericht bei Kapitalgesellschaften abfassen, werden vom Steuerberater übernommen. In vielen Fällen reicht der Steuerberater auch den Jahresabschluss ein, insbesondere seitdem Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, diesen in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen (§ 325 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Nachdem die Steuerbescheide geprüft wurden, kann es für den Steuerberater notwendig sein, den Steuerbürger gegenüber Finanzämtern und Finanzgerichten bis hin zum Bundesfinanzhof zu vertreten. Ebenso wichtig ist es, die Mandanten bei Außenprüfungen, Steuerstrafsachen oder Bußgeldverfahren zu unterstützen.

Der Steuerberater hilft, Steuern vorausschauend und individuell zu gestalten. Erst hierdurch ist es möglich, die wirtschaftlichen Entfaltungskräfte eines Betriebes in unternehmerische Dynamik zu verwandeln. Eine solche Planung betrifft nicht nur die Wahl der richtigen Unternehmensform, Personal- und

Investitionsentscheidungen oder Fragen der Unternehmensnachfolge und -sicherung, sondern auch die private Lebensführung wie Vermögensanlagestrategien oder letztwillige Verfügungen.

Zur steuerlichen Hilfeleistung kommt die Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen. Das bei der steuerlichen Beratung gewonnene, laufend aktualisierte Zahlenmaterial, der durch langjährige Mandatsbeziehung entwickelte Blick für das betriebliche Geschehen und die notwendigen Fachkenntnisse sind die Pluspunkte, die den Steuerberater zu einer besonders qualifizierten Unternehmensberatung befähigen. Auf diese Unterstützung durch den Steuerberater wird z.B. bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen zurückgegriffen, ebenso im Controlling und in der Unternehmenssteuerung. Dabei werden die Kostenentwicklung und die Ertragslage berücksichtigt.

Als Treuhänder wird der Steuerberater tätig, wenn er zum Vermögensverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Pfleger, Vormund, Insolvenzverwalter, Liquidator oder Nachlassverwalter bestellt ist.

Wenn es um die Beurteilung komplizierter wirtschaftlicher Zusammenhänge geht, ziehen Gerichte Steuerberater als unabhängige und neutrale Gutachter hinzu. Sowohl die Finanz- und Sozialgerichte wie auch die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte schalten Steuerberater ein. Daneben beraten Steuerberater in Insolvenzverfahren.

Im Rahmen freiwilliger Prüfungen, also insbesondere bei Abschlussprüfungen der Unternehmen, bei denen keine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, prüft der Steuerberater die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. den Anhang und den Lagebericht. Daneben können Steuerberater die nach der Makler- und Bauträgerverordnung bei Maklern und Finanzanlagenvermittlern notwendigen Prüfungen ebenso wie aktienrechtliche Gründungsprüfungen vornehmen.

Zudem bescheinigen Steuerberater die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen.

Hochschulen und wissenschaftliche Institute greifen im Interesse ihrer Studierenden auf die praktischen Beratungserfahrungen von Steuerberatern zurück, indem sie ihnen Lehraufträge erteilen.

Weitere Betätigungsfelder sind insbesondere die Steuer- und Rechnungsweisenabteilungen von gewerblichen Unternehmen (insbesondere Banken, Versicherungen, Handel und Industrie), sofern im Rahmen eines Angestelltenver-

hältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG wahrgenommen werden. Dieser als sog. Syndikus-Steuerberater tätige Berufsangehörige hat darauf zu achten, dass die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird. Auch darf er für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellt, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden (§ 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG).

2. Berufsstand und Berufsorganisation

Der Beruf des Steuerberaters zählt zu den sogenannten „freien Berufen“, d. h. jener Gruppe der Selbstständigen, die nicht Gewerbetreibende im üblichen Sinne sind, und deren Einkommen (Honorar) grundsätzlich nach Gebührenordnungen berechnet wird. Einen freien Beruf auszuüben, bedeutet einerseits die Unabhängigkeit der Berufsausgestaltung (freie Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft bzw. Arbeitszeit), andererseits aber auch das volle Berufsrisiko. Steuerberater sind wie die Vertreter der meisten freien Berufe gesetzliches Mitglied ihrer Standesorganisation (Steuerberaterkammer) und unterliegen deren Berufsaufsicht. Bei groben Verstößen kann die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt werden. Zuständige Standesorganisationen sind die 21 Steuerberaterkammern, denen sowohl die selbstständigen als auch die abhängig beschäftigten Steuerberater, aber auch die Steuerberatungsgesellschaften angehören.

Darüber hinaus haben Steuerberater die Möglichkeit, sich mitgliedschaftlich in einem der regionalen Steuerberaterverbände zu organisieren. Die Verbände sehen ihre vornehmliche Aufgabe in der Interessenwahrnehmung für den steuerberatenden Beruf, namentlich aber in der beruflichen Fortbildung ihrer Mitglieder.

Zum Stichtag 1. Januar 2025 zählten die 21 deutschen Steuerberaterkammern insgesamt 104.845 Mitglieder. Das bedeutet einen Anstieg von 1,0 % gegenüber dem Vorjahr. 38,8 % der Berufsangehörigen sind weiblich.

Die Anzahl der Steuerberaterpraxen liegt in Deutschland bei 53.805, die der gezählten Steuerberatungsgesellschaften bei ca. 14.200.

Betrachtet man die möglichen Formen der Berufsausübung, so gibt es prinzipiell drei Möglichkeiten, dem Beruf des Steuerberaters nachzugehen:

- als selbstständiger Steuerberater,
- als angestellter Steuerberater und
- als freier Mitarbeiter.

Angestellte Steuerberater können für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder bei Partnerschaftsgesellschaften bzw. anderen Berufsgesellschaften sowie in einem Unternehmen (als Syndikus-Steuerberater, siehe oben; gesetzlich geregelt in § 58 StBerG) arbeiten. Derzeit sind 30.286 Personen (33,6 %) der Steuerberater im Angestelltenverhältnis tätig. Zum 1. Januar 2025 betrug die Anzahl der Syndikus-Steuerberater 8.395, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 2,9 % bedeutet.

Der Unterschied zwischen angestelltem Steuerberater und freiem Mitarbeiter liegt im Wesentlichen in der Arbeitszeitgestaltung; diese ist beim freien Mitarbeiter grundsätzlich flexibel gestaltbar. Seine Tätigkeit wird anhand eines Stundensatzes, einer Pauschale oder aber in Form eines prozentualen Honoraranteils vergütet.

Auch wenn die Zahl der Steuerberatungsgesellschaften stetig steigt, ist die Berufswirklichkeit heute überwiegend von der Einzelpraxis geprägt. Viele Steuerberater wählen die Form der Einzelpraxis zur Berufsausübung, meist nach 2- bis 4-jähriger Tätigkeit als angestellter Steuerberater. Dabei bieten sich im Wesentlichen drei Wege in die Selbstständigkeit:

- Betreuung eines Mandantenstammes während der Tätigkeit als angestellter Steuerberater und anschließende „Übernahme“ dieser Mandanten (grundsätzlich verbunden mit entsprechender Ausgleichszahlung an den Vorberater);
- Übernahme eines Anteils oder einer bestehenden Praxis;
- Neugründung einer eigenen Steuerberaterpraxis.

Die drei genannten Wege in die Selbstständigkeit als Steuerberater sind mit unterschiedlichem finanziellen Aufwand bzw. unterschiedlich hohen Risiken verbunden. So ist die Übernahme einer etablierten Steuerberaterpraxis mit wesentlich höheren Kosten verbunden als etwa die Neugründung einer Praxis; umgekehrt hierzu verhält sich in der Regel das Risiko: Bei der Übernahme einer etablierten Praxis ist bereits ein oftmals langjähriger Mandantenstamm vorhanden, sodass von einem bestimmten Einnahmenvolumen ausgegangen werden kann. Hingegen kann die Akquisition von neuen Mandanten für eine

neu gegründete Praxis äußerst schwierig, langwierig und kostenintensiv sein. Hier sollte eine intensive Marktbeobachtung bzw. Marktanalyse der Existenzgründung vorangestellt werden. Nur so lässt sich eine erfolgreiche Existenzgründung realisieren.

3. Das Steuerberaterexamen

Um Steuerberater zu werden, ist eine fachliche Vorbildung sowie die Prüfung zum Steuerberater nötig. Die hohen qualitativen Anforderungen sind in den §§ 35 ff. StBerG sowie in den §§ 1 bis 32 der Verordnung über die Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) geregelt.

Fachliche Vorbildung und praktische berufliche Tätigkeit

Das Steuerberatungsgesetz verlangt für die Zulassung zur Prüfung, dass bestimmte Vorbildungsvoraussetzungen und Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten vorliegen.

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt zunächst den erfolgreichen Abschluss eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums voraus.

Daneben besteht eine Zugangsmöglichkeit für Praktiker, die über eine kaufmännische Ausbildung bzw. eine gleichwertige Vorbildung verfügen und mehrere Jahre praktisch tätig gewesen sind. In Betracht kommt diese Möglichkeit insbesondere für Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte und (ehemalige) Mitarbeiter der Finanzverwaltung.

Steuerberater aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine dauerhafte Niederlassung in Deutschland planen, müssen eine Eignungsprüfung (§ 37a Abs. 2 StBerG) absolvieren, die eine vereinfachte Steuerberaterprüfung darstellt, und somit ihre Kenntnisse nachweisen, um Mandanten in Deutschland zu beraten.

Je nachdem, welche der o. g. fachlichen Vorbildungen vorhanden sind, variiert die Dauer der nachzuweisenden praktischen beruflichen Tätigkeit: Bei Absolventen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern wird eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern voraus-

gesetzt. Diese muss *nach* dem Studium absolviert werden (d. h., eine vor oder während des Studiums absolvierte praktische Tätigkeit ist nicht anrechenbar). Bei Absolventen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern beträgt die erforderliche praktische Tätigkeit drei Jahre. Wurde in einem Hochschulstudium ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, und in einem darauf aufbauenden Studium ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erlangt, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. Die Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Steuerfachwirte und geprüfte Bilanzbuchhalter müssen mindestens sechs Jahre nach Abschluss ihrer kaufmännischen Berufsausbildung praktisch tätig gewesen sein. Bei Absolventen eines kaufmännischen Ausbildungsberufes (oder einer vergleichbaren Ausbildung) beträgt die nachzuweisende praktische Tätigkeit acht Jahre. Die praktische Tätigkeit dient dazu, die theoretisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Das wichtigste Ziel ist, folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erlangen:

- Die theoretischen Kenntnisse in den einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gebieten in der Praxis anwenden;
- Sachverhalte entscheidungsreif aufbereiten, Prioritäten richtig setzen und Alternativlösungen entwickeln;
- Ratschläge verständlich und präzise vermitteln und Empfehlungen gegenüber den Mandanten aussprechen.

Die Bundessteuerberaterkammer führt in ihrem „Anforderungsprofil des Steuerberaters“ zur Orientierung für den künftigen Steuerberater Kenntnisse, Fähigkeiten und Tätigkeiten auf, die der Bewerber beherrschen sollte und die im Vordergrund seiner praktischen Ausbildung stehen sollten. Im Einzelnen sind dies:

- Sachverhalte darstellen und klären sowie steuerliche Probleme erkennen;
- Steuererklärungen anfertigen;
- Mandanten im Besteuerungsverfahren (Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren) vertreten, insbesondere bei
 - Prüfungen ergangener Steuerbescheide,
 - Anträgen auf Änderung oder Berichtigung von Bescheiden,

- Stundungs-, Erlass-, Aussetzungs- und Vorauszahlungsanpassungsanträgen;
- Mandanten Rat und Auskunft sowie gutachterliche Stellungnahmen zu Steuerfragen erteilen, insbesondere im Zusammenhang mit
 - Gründung von Unternehmen,
 - Beteiligung an Unternehmen,
 - Veräußerung, Verschmelzung und Umwandlung,
 - Auseinandersetzung und Abwicklung;
- außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe bearbeiten einschließlich vor Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit steuerlicher Beratung auftreten;
- bei behördlichen Steuerprüfungen vertreten;
- in Steuerstraß- und Steuerordnungswidrigkeitsverfahren vertreten;
- das betrieblichen Rechnungswesen organisieren, durchführen und überwachen, insbesondere
 - die Einrichtung der Lohn- und Finanzbuchhaltung,
 - die Erstellung und Überwachung der Lohn- und Finanzbuchhaltung,
 - die Aufstellung von Abschlüssen einschließlich Sonderbilanzen sowie Beratung in den damit zusammenhängenden Fragen,
 - die Einrichtung und Überwachung der Kostenrechnung;
- betriebswirtschaftliche Beratung, insbesondere bei
 - Existenzgründung,
 - Beteiligung,
 - Inanspruchnahme von Fördermitteln,
 - Bilanzanalyse,
 - Controlling,
 - kurzfristigen Erfolgsrechnungen,
 - Rationalisierung,
 - Sanierung,
 - Veräußerung;
- bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen unter Verwendung von Steuerwirkungs- und Steuerplanungsrechnungen beraten, insbesondere bei

- Standortwahl,
- Rechtsformwahl,
- Investitionsplanung,
- Finanzierungsplanung;
- bei der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen und Anfertigen von Gutachten beraten;
- gesetzliche Prüfungen, soweit diese nicht Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehalten sind, und freiwillige Prüfungen einschließlich Berichterstattung durchführen, insbesondere
 - Abschluss- und Sonderprüfungen,
 - Erteilung von Prüfungsvermerken und sonstigen Bescheinigungen;
- Tätigkeit als Sachverständiger;
- Tätigkeit als Testamentsvollstrecker.

Die berufspraktische Tätigkeit nach dem Studium bzw. dem Ausbildungsabschluss dient nicht nur dazu, die oben genannten vielfältigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Vielmehr sollte diese Zeit dem künftigen Steuerberater auch die Gelegenheit geben, den richtigen Umgang mit Mitarbeitern zu erlernen (Mitarbeiterführung), in einem Team zu arbeiten (Teamgeist entwickeln), Stresssituationen meistern zu lernen und evtl. auch die Rhetorik bzw. Kommunikation zu verbessern. Da der berufliche Erfolg gerade in den häufig anzutreffenden Einzelpraxen nicht nur von der fachlichen Qualifikation des Beraters abhängt, sondern auch wesentlich bestimmt wird vom „Betriebsklima“ und vom Umgang mit den Mandanten, sind die persönliche Entwicklung bzw. Reife und die damit einhergehenden Umgangsformen ebenso wichtige „Erfolgsfaktoren“. Die Entwicklung eines gewissen Stils bzw. einer bestimmten „Kultur“ geschieht nicht von heute auf morgen, sondern ist ein fortdauernder Prozess, dessen Akteure (Steuerberater, Mitarbeiter) stets bereit sein müssen, gerade in schwierigen Situationen auch ihr eigenes Verhalten weiterzuentwickeln.

Die Steuerberaterprüfung

Für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung und für Zulassungsfragen oder Fragen zur Befreiung von der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der

Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Die Steuerberaterprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (Landesfinanzministerium oder OFD) zu bilden ist.

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Um an der Steuerberaterprüfung teilzunehmen, bedarf es zunächst eines schriftlichen Antrags. Ein entsprechendes Muster sowie die Adressen der Steuerberaterkammern finden Sie im Anhang.

Schriftliche Steuerberaterprüfung

Die Steuerberaterprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil gliedert sich in drei Aufsichtsarbeiten, die jeweils an einem Tag geschrieben werden müssen. Die Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind:

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauchs- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Volkswirtschaft,
- Berufsrecht.

4. Die Bestellung zum Steuerberater

Nach bestandener Prüfung kann der Bewerber die Bestellung zum Steuerberater in Angriff nehmen. Dabei hängt die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Steuerberaterkammer vom Ort der geplanten Niederlassung des Bewerber

bers ab. Ist (zunächst) eine Tätigkeit als angestellter Steuerberater geplant, so ist der Kanzleisitz des Arbeitgebers maßgeblich.

Vor der Bestellung prüft die Steuerberaterkammer das Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen. Neben dem bestandenen Steuerberaterexamen sind dies die persönliche Eignung und das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung.

Mit der Bestellung zum Steuerberater ist zugleich auch die Mitgliedschaft in der – jeweils zuständigen – Steuerberaterkammer verbunden (die Anschriften der Steuerberaterkammern finden sich im Anhang). Aufgabe der Steuerberaterkammern ist es, die beruflichen Belange aller Mitglieder zu wahren, die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen, gegebenenfalls berufsaufsichtliche Maßnahmen (Belehrung, Rüge) durchzuführen. Jeder Steuerberater hat an die für ihn zuständige Kammer einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung festgesetzt.

5. Fachberater/in für Internationales Steuerrecht; Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern

Seit dem 1. August 2007 ist die Fachberaterordnung (FBO) in Kraft. Danach besteht die Möglichkeit, bei der Steuerberaterkammer die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung zu beantragen, die zusätzlich zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden darf. Derzeit gibt es von der Steuerberaterkammer verliehene Fachberaterbezeichnungen für die Bereiche „Internationales Steuerrecht“ und „Zölle und Verbrauchsteuern“. Zum 1. Januar 2025 gab es insgesamt 1.751 Fachberater für Internationales Steuerrecht und 53 Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern. Die wichtigsten Voraussetzungen zur Erlangung der Fachberaterbezeichnung sind der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen.

6. Fachberater für vereinbare Tätigkeiten

Neben dem amtlich verliehenen Fachberatertitel gibt es auch von privaten Anbietern angebotene Fachberater-Lehrgänge für den Bereich der vereinbarten Tätigkeiten. So bietet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) z. B. einen „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)“ an.

Mit dem Hinweis auf die in der Fortbildung erworbenen Spezialkenntnisse können Steuerberater werben. Zu beachten ist allerdings, dass von privaten Institutionen verliehene Fachberaterbezeichnungen nicht unmittelbar neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“, sondern nur von dieser räumlich deutlich abgesetzt geführt werden dürfen und im Klammerzusatz auf den privatrechtlichen Charakter der verleihenden Institution (z. B. durch den Zusatz „e.V.“) hinzuweisen ist, um eine Verwechslung mit dem von den Steuerberaterkammern amtlich verliehenen Fachberatertitel auszuschließen.

7. Vorbereitung auf das Steuerberater-Examen

Zur Vorbereitung auf das schriftliche und mündliche Steuerberater-Examen soll an dieser Stelle insbesondere auf die Fachbeiträge von Brück und Dr. Abels verwiesen werden. Darüber hinaus gilt das Grundsätzliche zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfer-Examen natürlich auch für das Steuerberater-Examen.

Der Wirtschaftsprüfer

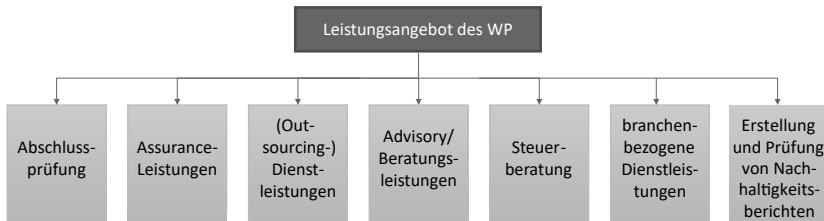
Von WP/StB Dr. Henrik Solmecke, Director Education & Recruiting, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf

1. Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

Es ist die Vielfalt, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers (WP) so interessant macht: Sein Tätigkeitsfeld reicht von der klassischen Abschlussprüfung und Steuerberatung bis hin zur Aufdeckung von Straftaten (Fraud), der Bewertung oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Dass hierfür fundierte Kenntnisse in nahezu allen wirtschaftlichen Bereichen erforderlich sind, versteht sich von selbst – und nicht umsonst gilt das Wirtschaftsprüferexamen als eines der schwierigsten Examina in Deutschland. Doch wer es geschafft hat, hat eines gewiss nicht: Langeweile.

Der Wirtschaftsprüferberuf ist ein sog. „freier Beruf“: Als WP tätig werden darf nur, wer als solcher öffentlich bestellt wurde. Dafür ist eine persönliche und fachliche Eignung nachzuweisen, die in einem Zulassungsverfahren und einem anspruchsvollen staatlichen Examen festgestellt wird. Nur WP dürfen gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse, über die ein WP für diese Vorbehaltsaufgabe verfügt, bieten beste Voraussetzungen dafür, auch zahlreiche weitere, anspruchsvolle Dienstleistungen anzubieten, seien sie prüferischer oder beratender Art. Auftraggeber profitieren regelmäßig von der Vielfalt methodischer und fachlicher Kenntnisse, die WP aus ihrer Tätigkeit als Abschlussprüfer mitbringen, aus ihren Erfahrungen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Branchen, der Vertrautheit mit innovativen Technologien sowie nicht zuletzt vom besonderen Vertrauen, das der Abschlussprüfung entgegengebracht wird. Weil Vorstände und Geschäftsführer, Banker, Richter oder Juristen um die hohe Qualifikation, ihre praxisorientierten Kenntnisse und ihre Vertrauenswürdigkeit wissen, sind WP – auch außerhalb der Vorbehaltsaufgabe – gern gesehene Experten.

Zum Leistungsangebot des WP gehören im Wesentlichen folgende Arbeitsgebiete – jeweils mit der Möglichkeit, individuelle Tätigkeitsschwerpunkte zu setzen:



Abschlussprüfung

Die Kernaufgabe des WP besteht nach § 2 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) darin, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

Die Jahresabschlussprüfung erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe: Ohne sie wüssten beispielsweise Banken oder andere Geldgeber nicht, ob die Unternehmensdaten, die ihrer Investitionsentscheidung zu Grunde liegen, richtig oder falsch sind. Sie würden daher einen pauschalen Risikoaufschlag nehmen, worunter insbesondere die Unternehmen leiden, die sich sonst zu günstigeren Konditionen refinanzieren könnten. Es kommt mithin zu einer fehlerhaften Kapitalallokation. Der WP hilft dabei, die asymmetrisch verteilten Informationen auszugleichen: Durch sein Testat bestätigt er, dass die für die Investitionsentscheidung relevanten Informationen zutreffend sind. Die Geldgeber können sich nun auf die Daten verlassen und risikoadäquate Finanzierungen anbieten. Doch nicht nur Geldgeber profitieren von bestätigten Jahresabschlüssen: Auch für Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmer oder Steuerbehörden ist die Verlässlichkeit dieser Informationen von höchster Bedeutung. Eine Abschlussprüfung ist insgesamt also nicht nur im Interesse aller Kaufleute, sie ist zudem Grundvoraussetzung für eine funktionierende und nachhaltige Wirtschaft.

Für die Jahresabschlüsse mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften ist eine Prüfung daher gesetzlich vorgeschrieben; daneben sind aber auch andere

Unternehmen prüfungspflichtig, z.B. Banken und Versicherungen. Die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen ist dem Berufsstand der WP vorbehalten. Daneben werden WP häufig mit der freiwilligen Prüfung von Jahresabschlüssen beauftragt.

Bei der Jahresabschlussprüfung durchleuchtet der WP das Unternehmen von Kopf bis Fuß. Ein Fokus liegt dabei auf den Unternehmensprozessen: Der WP identifiziert anhand umfangreicher Aufzeichnungen, durch Datenanalysen aber auch in Gesprächen mit Mitarbeitern des Unternehmens mögliche Fehlerquellen. Zudem umfassen seine Tätigkeiten Einzelfallprüfungen: So prüft der WP, ob die Maschinen oder Vorräte vorhanden und werthaltig sind, ob die Umsätze in der richtigen Periode erfasst wurden oder ob aus den Unternehmensverträgen wesentliche Risiken resultieren. Dafür braucht er nicht nur ein gutes Zahlenverständnis und analytische Fähigkeit, auch eine gute Kommunikationsfähigkeit ist zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung.

Assurance-Leistungen

Neben der Jahresabschlussprüfung erbringt der WP auch andere Prüfungsleistungen, sog. Assurance-Leistungen: Auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleichs gibt der WP ein Urteil (bspw. in Form einer Bescheinigung) ab, um das Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in eine von Unternehmen gegebene Sachverhaltsinformation zu erhöhen. Assurance-Leistungen können sich – wie die Abschlussprüfung – auf die externe Rechnungslegung des Unternehmens beziehen (z.B. prüferische Durchsicht bzw. Review von Quartals- oder Halbjahresabschlüssen). Im Unterschied zur Abschlussprüfung wird das Urteil oft mit einem anderen Sicherheitsgrad getroffen. Assurance-Leistungen können aber auch zu Finanzinformationen außerhalb der periodischen Rechnungslegung (z.B. im Zusammenhang mit Börsentransaktionen) erfolgen. Sie können sich sogar auf andere Gegenstände als Finanzinformationen beziehen, etwa die Prüfung von sog. Compliance-Management-Systemen, die Beurteilung des internen Kontrollsystems oder die Prüfung von Software hinsichtlich der Einhaltung bestimmter funktionaler und technischer Anforderungen. Gemeinsam ist diesen Leistungen, dass sie in aller Regel Know-how und Kompetenz in Gestalt fundierter Rechnungslegungsexpertise oder Kenntnisse über die prüferische Methodologie und den Einsatz prüferischer Werkzeuge erfordern.

Zunehmende Bedeutung erlangt die Beurteilung von Nachhaltigkeitsinformationen. Einige Unternehmen sind schon heute verpflichtet, sog. Nachhaltigkeitsberichte aufzustellen. Andere stellen diese Berichte freiwillig auf. Der WP kann diese Berichte prüfen. Alternativ kann er auch bei der Erstellung dieser Berichte unterstützen.

Durch eine EU-Richtlinie, der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), werden in den nächsten Jahren zahlreiche Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte aufzustellen und prüfen zu lassen. Dabei ist vorgesehen, dass in Deutschland nur Wirtschaftsprüfer diese Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen (Vorbehaltsaufgabe). Der deutsche Gesetzgeber muss diese Richtlinie aber noch in nationales Recht umsetzen.

Outsourcing-Dienstleistungen

Eine mögliche Form der Auslagerung von Unternehmenstätigkeiten – insbesondere im Kreis kleinerer und mittlerer Unternehmen – ist die Beauftragung eines WP mit der Abschlusserstellung. Darüber hinaus gibt es ein breites Spektrum unterschiedlicher Funktionen, in denen WP tätig werden können: etwa durch Unterstützung beim Berichtswesen, im Zahlungsverkehr, bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung, bei der internen Revision oder durch die (zeitweise) Übernahme von Managementaufgaben (z.B. im Rahmen einer Unternehmenssanierung). Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung des Datenschutzes und der hiermit verbundenen Ausweitung von Unternehmenspflichten wird dem WP auch vermehrt die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten übertragen.

Beratungsleistungen

Methodenkompetenz, breite Ausbildung und Erfahrungen aus Prüfungstätigkeiten einschließlich langjähriger Kenntnisse des Unternehmens bzw. der Branche machen WP zum geeigneten Berater bei der Lösung einer Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Fragen strategischer und operativer Art.

Wichtige Kategorien von Beratungsleistungen sind beispielsweise

- Transaktionsberatung
- Unternehmensbewertung

- Restrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Forensic/Fraud-Untersuchungen
- IT-Beratung
- Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten.

Anlass für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen sind in der Regel Unternehmens- bzw. Beteiligungskäufe, Fusionen oder Börsengänge. Der WP kann von der Vorbereitung über die Umsetzung bis zur Nachbereitung einzelne oder alle Prozessschritte begleiten. Daneben gibt es diverse weitere Anlässe für die Bewertung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, bspw. bei Vermögens- bzw. Erbauseinandersetzungen.

Wenn Krisen nicht erkannt werden, kann das für ein Unternehmen lebensbedrohend sein. Transparenz ist für Management und Kapitalgeber wichtig, um eine fundierte Risikoabschätzung vornehmen und eine Entscheidung über weitere Maßnahmen treffen zu können. Zudem birgt das Nichterkennen von Insolvenzeröffnungsgründen für die gesetzlichen Vertreter empfindliche haftungs- und strafrechtliche Risiken. Auch hier ist die Kompetenz des WP gefragt: als Ersteller eines Sanierungskonzepts, als Chief Restructuring Officer in der Unternehmensleitung oder als Insolvenzverwalter.

WP können dabei helfen, Wirtschaftskriminalität in Form von Betrug, Geldwäsche, Korruption, Unterschlagung oder andere Formen von Vermögensschädigungen aufzudecken. Bei entsprechenden Verdachtsfällen können mit forensischen Methoden durchzuführende Unterschlagungsprüfungen beauftragt werden. Ebenfalls können WP Empfehlungen zum Schutz vor Wirtschaftskriminalität entwickeln.

Verlässliche Daten sind wichtige Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen. Die von WP angebotenen Dienstleistungen haben oft IT-gestützte Geschäftsprozesse, IT-Systeme oder Datenmodelle zum Gegenstand. Typische Fragen der Beratung betreffen die IT-Sicherheit, den Datenschutz, die IT-Abhängigkeit und -Verfügbarkeit (Business Continuity Management), den Einsatz Künstlicher Intelligenz oder die Prozesseffizienz. Gerade in der Corona-Krise haben deutsche Unternehmen nicht nur die Notwendigkeit der Digitalisierung – angefangen beim Homeoffice bis hin zu digitalen Geschäftsprozessen – unmittelbar erfahren, sie haben auch einen gewaltigen Sprung nach vorne gewagt. Der WP mit seiner digitalen Expertise unterstützt die Unternehmen, diesen Weg weiterzugehen.

Steuerberatung

Nach § 2 Abs. 2 der WPO dürfen WP ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten beraten und vertreten. In der Praxis gehört die Steuerberatung zu den Kernbereichen der Tätigkeit des WP. Steuergestalterische Aspekte sind bei fast allen unternehmerischen Entscheidungen zu beachten, häufig bestimmen sie deren Vorteilhaftigkeit. Die komplexe Steuergesetzgebung bedingt ein umfassendes Wissen sowie rechtliche und betriebswirtschaftliche Expertise. Dies gilt bspw. bei Unternehmensgründungen, Unternehmenserwerben, Nachfolgeregelungen und zahlreichen weiteren Investitionsentscheidungen.

Daneben gehört die laufende Steuerberatung inkl. Erstellung der erforderlichen Steuererklärungen zu den Standardleistungen.

Branchenbezogene Dienstleistungen

Neben der Art der Dienstleistung ist das Angebot von WP häufig durch besondere Branchenschwerpunkte gekennzeichnet. Beobachtbar sind vor allem folgende Schwerpunkte:

- Transport- und Automobilindustrie/Verkehr- und Logistik
- Chemie und Pharmaindustrie
- Handel und Konsumgüter
- Financial Services (Banken und Versicherungen)
- Energiesektor
- Öffentlicher Sektor
- Stiftungen
- Krankenhäuser
- Immobilien.

2. Vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten

Zu den Besonderheiten des Wirtschaftsprüferberufs gehört nicht zuletzt wegen des entgegengebrachten besonderen öffentlichen Vertrauens auch, dass grundsätzlich nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, die mit dem Beruf und dessen Ansehen vereinbar sind.

Die vereinbaren Tätigkeiten eines WP sind in § 43 a Abs. 2 WPO aufgeführt. Zu ihnen zählen u. a.:

- Ausübung eines anderen freien Berufes (auf den Gebieten der Technik oder des Rechtswesens), z.B. die Ausübung des Berufs als Steuerberater, Rechtsanwalt und Patentanwalt,
- Lehr- und Vortragstätigkeiten als Lehrer an Hochschulen, aber auch die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Examina als WP und Steuerberater,
- schriftstellerische Tätigkeit, beispielsweise als Autor oder Herausgeber fachliterarischer wie belletristischer Bücher, unabhängig davon, ob eine Entgeltlichkeit bzw. Gewinnerzielungsabsicht besteht,
- Tätigkeiten z.B. beim IDW, bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC).

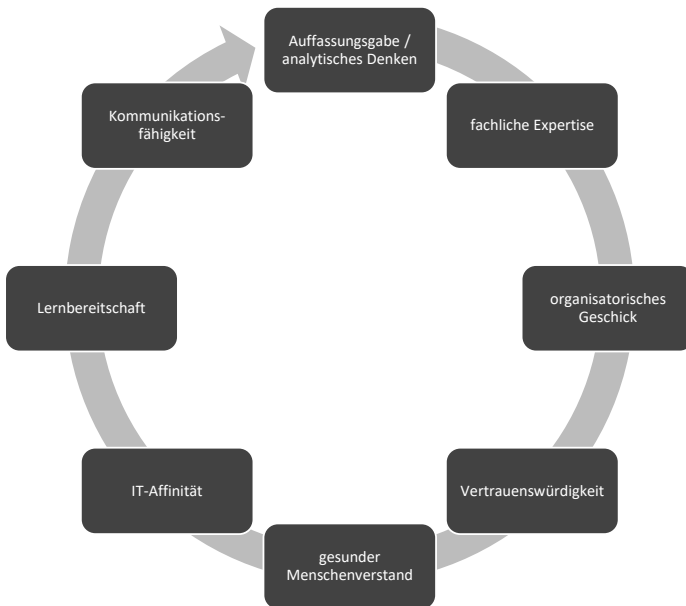
Unter den für einen WP *unvereinbaren* Tätigkeiten sind solche zu verstehen, die der Wahrung der beruflichen Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Unabhängigkeit, entgegenstehen. Unvereinbare Tätigkeiten für einen WP sind u. a.:

- gewerbliche Tätigkeiten: Gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO ist dem WP jede gewerbliche Tätigkeit – auch die gelegentliche – untersagt. Hierzu gehören auch Provisionsgeschäfte, die durch die eigentliche Berufstätigkeit als WP ausgelöst sein können,
- berufs fremde Anstellungsverhältnisse; gleichgültig, ob in Form eines schlichten Angestelltenverhältnisses, als gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) oder bei sozietätsfähigen Personen (vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte),
- öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse; z.B. als Wahlbeamter oder Minister. Ausgenommen hiervon ist die Tätigkeit als Lehrer an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Tätigkeit als Syndikus für ein gewerbliches Unternehmen. Diese Regelung gilt zumindest nach aktueller Rechtslage. Das IDW und die WPK haben sich schon lange dafür eingesetzt, den Syndikus-WP zuzulassen und die WPO entsprechend zu ändern. Eine solche sachgerechte Ausweitung der Tätigkeiten des WP dient nicht nur der Nachwuchsgewinnung, sondern führt auch zu einer Harmonisierung mit den Berufsrechten der Rechtsanwälte und der Steuerberater, die eine Syndikus-Tätigkeit vorsehen. Das Wirtschaftsministerium hat im Oktober 2024 einen Entwurf zur Än-

derung der WPO veröffentlicht, mit dem der Syndikus-WP eingeführt werden soll. Zum Redaktionsschluss war ein entsprechendes Gesetz indes noch nicht verabschiedet.

Unter bestimmten Umständen kann die WPK für unvereinbare Tätigkeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann.

3. Persönliche Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer



Die Zeiten, in denen der WP in einem Kellerbüro Aktenordner wälzt und Zahlen miteinander vergleicht, sind – wenn es sie denn je gegeben hat – längst vorbei. Der heutige WP ist mehr Projektmanager mit ausgeprägten analytischen Fähigkeiten. Entsprechend vielfältig sind die persönlichen Anforderungen, die er zu erfüllen hat. Zu nennen sind insbesondere die folgenden:

- Der WP braucht eine gute Auffassungsgabe: In kürzester Zeit muss er sich in die Unternehmensprozesse einarbeiten, Fehler erkennen und dem Mandanten auch Optimierungsvorschläge unterbreiten können.
- Der WP braucht fachliche Expertise: Regelmäßig wird er mit komplexen Fragen zur Rechnungslegung, Prüfung und Bewertung konfrontiert. Er muss sich schnell in neue fachliche Themen einarbeiten, Zusammenhänge erkennen und die richtigen Schlüsse ziehen können.
- Der WP braucht organisatorisches Geschick: Jeder Prüfungs- und Beratungsauftrag ist ein eigenes Projekt mit Zeit- und Mitarbeiterplanung. Versäumt er Termine, kann dies zu empfindlichen Haftungsfällen führen. Zum Beispiel hat der WP bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten die Arbeit auch anderer Professionen (z.B. Biologen, Chemiker oder Ingenieure) zu koordinieren und muss deren Feststellungen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Prüfungsurteil einschätzen können.
- Der WP muss vertrauenswürdig sein: Der Gesetzgeber schenkt dem WP mit den Vorbehaltsaufgaben ein besonderes Vertrauen. Im Gegenzug fordert er mit den gesetzlich verankerten Berufsgrundsätzen ein einwandfreies Verhalten ein: Der WP muss unabhängig und unbefangen, gewissenhaft, verschwiegen und unparteilich sein. Er muss Verantwortung für seine Tätigkeiten übernehmen und sich berufswürdig verhalten. Zudem darf er nicht auf unlautere Art und Weise werben.
- Der WP braucht einen gesunden Menschenverstand: Er muss bestimmte Verhaltensweisen oder Muster erkennen können und wissen, wo er suchen muss. Bei der Jahresabschlussprüfung ist er zu einer kritischen Grundhaltung (professional scepticism) verpflichtet.
- WP setzen bei ihrer Tätigkeit zahlreiche digitale Tools ein, um ihre Aufgabe möglichst effizient zu erfüllen. Viele Prüfungsleistungen werden inzwischen auch remote durchgeführt. Eine gewisse IT-Affinität ist daher unerlässlich.
- Der WP muss neugierig sein: Mit dem Examen hat der WP eine wichtige Hürde genommen und hat gezeigt, dass er über besondere Expertise verfügt. Das reicht aber nicht aus, um für die Dauer seines Berufslebens fachlich auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Lebenslanges Lernen ist im WP-Beruf keine Floskel, sondern Alltag. Der WP ist daher auch zu einer regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.
- Nicht zuletzt muss der WP kommunikativ sein: In keinem anderen Beruf kommen junge Menschen so schnell in Kontakt mit den Chefetagen. Ein souveränes und wortgewandtes Auftreten ist dabei eine Grundvorausset-

zung. Zudem darf sich der WP bei seinen Fragen nicht abwimmeln lassen und muss Unklarheiten akribisch nachgehen. Besonderes Einfühlungsvermögen ist gefordert, wenn der WP Mitarbeiter des Unternehmens auf mögliche Fehler aufmerksam macht.

Allein kann ein WP die oben skizzierten Anforderungen und Aufgaben kaum bewältigen. Er braucht einen starken Rückhalt, den er beim IDW findet. Das IDW bietet allen WP aller Segmente eine Heimat und unterstützt den WP bei seiner täglichen Arbeit. So versorgt ihn das IDW mit den für ihn relevanten Informationen, bietet eine Plattform zum Austausch mit Berufskollegen und unterstützt ihn und seine Mitarbeiter bei fachlichen Fragen, mit Arbeitshilfen, Checklisten, Tools oder Fortbildungsveranstaltungen. Das IDW vertritt zudem die Interessen des Berufsstands gegenüber Politik, Regierung und in internationalen Gremien (vgl. dazu den gesonderten Beitrag zum IDW).

4. Das Wirtschaftsprüferexamen

Die Bestellung zum WP/zur WPin setzt voraus, dass zuvor das Berufsexamen mit Erfolg abgelegt worden ist (§ 15 WPO). Im Berufsexamen haben die Bewerber nachzuweisen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zulassungsvoraussetzungen

Die WPO verlangt für die Zulassung zur Prüfung grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie den Nachweis über bestimmte berufliche Tätigkeiten.

Daneben gibt es Möglichkeiten des Berufszugangs ohne Hochschulausbildung, die in der Praxis aber von untergeordneter Bedeutung sind.

Derzeit haben 91,7 % der WP ein Hochschulstudium abgeschlossen. Sie verteilen sich auf folgende Studiengänge:

Betriebswirtschaft	69,4 %
Volkswirtschaft	3,4 %
Jura	4,5 %
Sonstige Studiengänge	14,1 %
Ohne Studienabschluss	8,6 %

Quelle: WPK (Stand: 01.01.2025)

Unter den sonstigen Studiengängen sind u. a. landwirtschaftliche, naturwissenschaftliche und IT-Studiengänge vertreten.

Berufszugang für Hochschulabsolventen

Um das Wirtschaftsprüferexamen vollständig ablegen zu können, muss der Bewerber nach Abschluss des Studiums eine für die Ausübung des Berufs genügende **praktische Ausbildung** bei einem WP, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 WPO erhalten haben.

Anknüpfend an die Regelstudienzeit wird eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung in der Wirtschaftsprüfung verlangt. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre. Diese Regelung betrifft insbesondere Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss. Ein im Ausland absolviertes Studium wird bei Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses anerkannt.

Von seiner gesamten praktischen Ausbildung muss der Bewerber mindestens zwei Jahre bei einem WP, einer WPG, einem vereidigten Buchprüfer (vBP), einer Buchprüfungsgesellschaft (BPG) oder einer der in § 9 Abs. 3 WPO genannten Prüfungseinrichtungen überwiegend an (gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen) Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung von Prüfungsberichten mitgewirkt haben (**Prüfungstätigkeit**). Die Prüfungstätigkeit kann auch bei einem Abschlussprüfer in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat ausgeübt werden. Der Nachweis der Prüfungstätigkeit muss mindestens 53 Wochen umfassen.

Auf die praktische Ausbildung können bestimmte Tätigkeiten für eine Höchstdauer bis zu einem Jahr angerechnet werden: Dazu zählen eine Tätigkeit als Steuerberater, als Revisor in größeren Unternehmen oder als Prüfer im öffentlichen Dienst, eine Tätigkeit in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 KWG, bei der WPK, dem IDW, DRSC oder der APAS (Abschlussprüferaufsichtsstelle). Angerechnet werden kann auch eine Tätigkeit im Ausland, wenn sie bei Angehörigen von Berufen abgeleistet wird, die dem WP vergleichbar sind.

Die praktische Ausbildung kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen werden aber nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der Teilzeitbeschäftigung und einer Vollzeittätigkeit entspricht.

Bevor das Examensmodul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ abgelegt werden kann, muss die praktische Ausbildung (einschl. Prüfungstätigkeit) vollständig erfüllt sein. Die weiteren Module des Examens können seit dem Jahr 2022 bereits nach einer mindestens sechsmonatigen praktischen Tätigkeit absolviert werden.

Berufszugang für Steuerberater und langjährig Beschäftigte

Eine Zugangsmöglichkeit besteht für Steuerberater, die ihren Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt haben, wobei diese währenddessen oder danach zwei Jahre Prüfungstätigkeit bei einem WP, einer WPG oder bei sonstigen in § 9 Abs. 3 WPO genannten Personen absolvieren müssen. Nach 15-jähriger Berufstätigkeit als Steuerberater entfällt der Nachweis der Prüfungstätigkeit.

Ferner gibt es noch die Möglichkeit des Berufszugangs für Personen, die sich mindestens zehn Jahre lang beruflich bewährt haben – entweder bei einem WP, bei einer WPG oder bei einem vergleichbaren, in § 8 Abs. 2 WPO genannten Arbeitgeber, wobei wiederum zwei Jahre Prüfungstätigkeit (nach dem fünften Jahr der Mitarbeit) absolviert werden müssen.

Antrag auf Zulassung

Sind die Zulassungsvoraussetzungen über einen der o. g. Zugangswege erfüllt, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter (www.wpk.de) zu stellen. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) geregelt (vgl. dazu auch Fachbeitrag von *Michael Hüning* und *Henning Tüffers*).

Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens ist die bei der WPK eingerichtete Prüfungsstelle. Sie bezieht in die Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der WPK ein.

Prüfungsgebiete

Die schriftliche Prüfung besteht aus insgesamt sieben Klausuren, die jeweils vier bis sechs Stunden dauern. Diese Klausuren betreffen die folgenden Prüfungsgebiete:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (2 Klausuren)
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre (2 Klausuren)
- Wirtschaftsrecht (1 Klausur)
- Steuerrecht (2 Klausuren)

Eine verkürzte Prüfung können auf Antrag ablegen:

- Steuerberater und Bewerber, die die Steuerberaterprüfung bestanden haben (hier entfällt das Prüfungsgebiet Steuerrecht, § 13 WPO) sowie
- Absolventen von Studiengängen, die zur Ausbildung von WP besonders geeignet sind (§ 8a WPO) und Bewerber, die im Rahmen einer Hochschulausbildung gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht haben (§ 13b WPO), siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt.

Das Prüfungsgebiet **Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht** umfasst:

1. Rechnungslegung
 - Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
 - Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
 - international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze
 - Rechnungslegung in besonderen Fällen
 - Jahresabschlussanalyse
2. Prüfung
 - Prüfungen der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge
 - sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen
 - andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit.

Das Prüfungsgebiet **Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre** umfasst:

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre

- Kosten- und Leistungsrechnung
- Planungs- und Kontrollinstrumente
- Unternehmensführung und Unternehmensorganisation
- Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung

Eingeschlossen sind methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung.

2. Volkswirtschaftslehre

- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik
- Grundzüge der Finanzwissenschaft

Das Prüfungsgebiet umfasst Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.

Das Prüfungsgebiet **Wirtschaftsrecht** umfasst:

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts und Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts
4. Umwandlungsrecht
5. Grundzüge des Insolvenzrechts
6. Grundzüge des Europarechts.

Das Prüfungsgebiet **Steuerrecht** umfasst:

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
 - Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer
 - Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer
 - Umwandlungssteuerrecht

3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts.

Prüfungsablauf

Das Wirtschaftsprüferexamen wird bundeseinheitlich durchgeführt, d.h. unabhängig von dem Ort, an dem die Prüfung abgelegt wird, sind dieselben Klausuren zu bearbeiten.

Die Prüfung erfolgte bislang als Blockprüfung, d.h. dass die sieben Klausuren zu den vier Prüfungsgebieten innerhalb von drei Wochen geschrieben werden mussten. Den Klausuren folgte eine mündliche Prüfung, in der alle Prüfungsgebiete abgefragt wurden. Auf Initiative des IDW und der WPK hat sich dies seit 2019 geändert: Nun ist es möglich, die Prüfungsgebiete (Module) über einen **Zeitraum von längstens sechs Jahren** zu strecken. Durch die Verteilung über mehrere Jahre wird das Wirtschaftsprüferexamen kalkulierbarer und es ist möglich, das Examen auf die individuelle Lebensplanung (Elternzeiten, Auslandseinsätze etc.) abzustimmen. Dabei ist es jedem Kandidaten freigestellt, wie er die vier Module auf die sechs Jahre verteilt. So kann der Kandidat alle Klausuren zu einem Zeitpunkt schreiben, was der bisherigen Blockprüfung entspricht, jedes Jahr ein Modul absolvieren oder jeweils zwei Module pro Examenstermin bündeln. Jede Modulprüfung besteht dabei aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle abzulegenden Module bestanden sind. Jedes Modul kann innerhalb des Sechs-Jahres-Prüfungszeitraums zweimal wiederholt werden. Ein beständenes Modul verfällt innerhalb dieses Prüfungszeitraums nicht.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Sechs-Jahres-Zeitraum entweder abgelaufen ist, ohne dass alle Module bestanden sind, oder ein Prüfungsgebiet auch im dritten Versuch nicht bestanden wurde. Dann kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden: Es beginnt also ein neuer Sechs-Jahres-Zeitraum, wobei die bestandenen Module aus dem ersten Sechs-Jahres-Zeitraum verfallen und damit erneut absolviert werden müssen.

Seit dem Jahr 2022 ist es möglich, die Module BWL/VWL, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht zeitnah nach Abschluss des Studiums bereits nach einer mindestens sechsmonatigen praktischen Tätigkeit zu absolvieren. Der Gesetzgeber hat damit einen Vorschlag des IDW und der WPK aufgegriffen.

Bestellung und Vereidigung

Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der WPK ausgestellten Urkunde als WP bestellt. Vor der Aushändigung der Urkunde muss der Bewerber den Berufseid vor der WPK leisten. Er ist sodann berechtigt, im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen; Frauen können die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen. Die Bestellung erlischt durch Tod, Verzicht (schriftlich gegenüber der WPK zu erklären) oder rechtskräftige Ausschlussung aus dem Beruf.

Mögliche Änderungen durch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie

Am 05.01.2023 ist die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in Kraft getreten. Sie modernisiert und stärkt die Vorschriften für die von den Unternehmen zu meldenden Sozial- und Umweltinformationen. Auch wenn zwischenzeitlich über eine Änderung der CSRD und über einen reduzierten Anwendungsbereich diskutiert wird, werden künftig gleichwohl deutlich mehr Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten haben als bisher.

Die europäische Richtlinie und ihre möglichen Änderungen müssen in nationales Recht transformiert werden. Der Regierungsentwurf (RegE) für ein entsprechendes Umsetzungsgesetz wurde am 24.07.2024 veröffentlicht. Dieser Entwurf sah vor, dass – soweit Unternehmen zur Prüfung ihrer Nachhaltigkeitsberichte gesetzlich verpflichtet sind – allein Wirtschaftsprüfer für die gesetzliche Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden (Vorbehaltsaufgabe). Wirtschaftsprüfer müssen dazu eine zusätzliche Prüfung ablegen, um sich als Nachhaltigkeitsprüfer registrieren lassen zu können. Bisherige WP (sog. Bestandsprüfer) müssen nach dem RegE keine Prüfung ablegen. Vielmehr reicht für die Registrierung der Nachweis einer Schulung aus.

Aufgrund der Bundestags-Neuwahlen vom 23.02.2025 ist zu Redaktionsschluss unklar, ob und wann die Richtlinie tatsächlich in nationales Recht transformiert wird und ob die Regelungen des bisherigen RegE beibehalten werden. Solange die Transformation nicht erfolgt ist, ist eine Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer nicht möglich. Die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten stellt bis dahin auch keine Vorbehaltsaufgabe dar.

Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

Für die Vorbereitung auf das schriftliche Wirtschaftsprüferexamen gibt es kein Patentrezept. Vielmehr sind mehrere Vorgehensweisen bzw. Strategien möglich:

- individuelle Vorbereitung ohne Teilnahme an einem Vorbereitungskurs
- Vorbereitung mithilfe von Präsenzkursen
- Vorbereitung mithilfe von Fernlehrgängen
- Vorbereitung mithilfe von Klausurenkursen (ergänzend).

Die individuelle Vorbereitung ohne Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist aufgrund der hohen Examensanforderungen, komplexen Prüfungsinhalte, aber auch der hohen zeitlichen Arbeitsbelastung der Prüfungskandidaten im Berufsalltag kaum realisierbar.

Dies hat dazu geführt, dass sich verschiedene Anbieter von Vorbereitungskursen mit z. T. recht unterschiedlichen Konzepten der Prüfungsvorbereitung etablieren konnten. Ein eindeutiger Rat, welches der angebotenen Konzepte den größten Erfolg verspricht, ist naturgemäß nicht möglich, zumal die Erarbeitung der Lerninhalte nicht nur von der Form der Darbietung, sondern wesentlich auch von der Vorbildung wie auch der Persönlichkeit des Kursteilnehmers (bzw. seinem Lernstil, Lernmethodik etc.) abhängt.

Um sich einen ersten Überblick über das Angebot an Prüfungsvorbereitungskursen zu verschaffen, bietet sich zunächst der Blick in die Adressliste von Anbietern von Vorbereitungslehrgängen der WPK an (wpk.de).

Grundsätzlich ist es immer sinnvoll, neben den Informationen der einzelnen Anbieter Gespräche mit examinierten Kolleginnen und Kollegen zu führen, um deren Erfahrungen mit dem einen oder anderen Anbieter in die eigene (Anbieter-) Auswahl mit einfließen zu lassen.

Die Konzeptionen der einzelnen Anbieter von Prüfungsvorbereitungskursen basieren auf Präsenzkursen, Fernlehrgängen oder Klausurenkursen, aber auch aus Kombinationen bzw. gemischten Kursen.

Unabhängig von der Form der gewählten Vorbereitung zum Wirtschaftsprüferexamen ist es wichtig, sich einer Gruppe von Gleichgesinnten anzuschließen (z. B. in einer Lerngruppe, Arbeitsgemeinschaft o. Ä.), um den doch relativ langen Weg der Prüfungsvorbereitung gemeinsam gehen zu können. Der dabei in der Regel entstehende gruppendynamische Prozess – vom oftmals unerlässlichen Gruppendruck bis hin zur Re-Motivation einzelner Gruppen-

mitglieder – kann als hilfreiche psychische Unterstützung in der Vorbereitungsphase gesehen werden.

Auch für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung kann es sinnvoll sein, sich eines Vorbereitungskurses zu bedienen. Das IDW unterstützt den Berufsnachwuchs und bietet insbesondere zu den Themen Rechnungslegung und Prüfung einen Vorbereitungskurs an (www.idw-akademie.de).

Das Wirtschaftsprüferexamen ist zweifellos eine der härtesten Prüfungen, die es in Deutschland gibt. Durch die Modularisierung ändern sich die Lerninhalte und die Anforderungen nicht, gleichwohl wird das Examen kalkulierbarer. Wer sich für den spannenden und – wie die Corona-Pandemie gezeigt hat – krisenfesten Beruf des Wirtschaftsprüfers mit exzellenten Karrierechancen interessiert, sollte sich jedoch keinesfalls von dem Examen abschrecken lassen. Mit etwas Durchhaltevermögen und einer Portion Leidenschaft ist es definitiv eine Hürde, die überwunden werden kann.

II. Aus- und Weiterbildung, Berufsexamina

Vom dualen Studenten über den berufsbegleitenden „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ zum Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Partner bei einer mittelständischen Kanzlei wie HWS in zehn Jahren – geht das?

Von Tobias Sick, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, M. Sc. Accounting & Taxation, Dipl.-Betriebswirt (BA), Partner/Geschäftsführer bei HWS und der HWS GmbH & Co. KG, Stuttgart

Mein Abitur erfolgreich abgeschlossen, begann ich im Oktober 2005 ein duales Studium an der Berufsakademie Stuttgart (inzwischen Duale Hochschule Baden-Württemberg) im Fachbereich Steuern & Prüfungswesen. Die duale Ausbildung besteht aus einem akademischen Studium sowie einem Praxisteil, der in einem Unternehmen stattfindet. Die Theorie- und Praxisphasen wechseln dabei im Rhythmus von etwa drei Monaten. Als Dualen Partner wählte ich die HWS GmbH & Co. KG in Stuttgart, eine der renommiertesten mittelständischen Kanzleien im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Da während der dreijährigen Studienzeit ein Ausbildungsvertrag mit dem Dualen Partner besteht, bei welchem etwa die Hälfte der Ausbildung stattfindet, konnte man sich bereits während dieser Zeit über sein selbstverdientes Einkommen erfreuen.

Das Diplom meines dualen Studiums und dazu noch eine Festanstellung bei HWS im Herbst 2008 in der Tasche, stellte sich mir die Frage: Was kommt als Nächstes?

Berufstätigkeit oder fachspezifische Weiterbildung in Form eines darauf aufbauenden Masterstudiums? Meine Berufstätigkeit bei HWS wollte ich nicht an den Nagel hängen, also sah ich mich nach zielgerichteten, praxisorientierten berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten um.

Sehr schnell stieß ich dabei auf die Mannheim Business School, dem organisatorischen Dach für Managementweiterbildung der Universität Mannheim. Der Studiengang zum Master of Accounting & Taxation, der mit dem akademischen Grad des Master of Science (M. Sc.) abschließt, stellte sich als perfekte Möglichkeit dar, um auf meinem ersten Abschluss aufzubauen.

Die Universität Mannheim gilt seit Jahrzehnten als führende deutsche Ausbildungsstätte für den Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer Nachwuchs. Gemeinsam mit der Mannheim Business School führt die betriebswirtschaftliche Fakultät der Universität Mannheim seit Jahren die Rankings der wichtigsten nationalen Wirtschafts- und Nachrichtenmagazine an und trägt als einzige deutsche Institution die Gütesiegel der drei bedeutendsten internationalen Vereinigungen wirtschaftswissenschaftlicher Bildungseinrichtungen (AACSB, AMBA und EQUIS). Letztlich war es aber nicht allein der hervorragende Ruf Mannheims, der mich überzeugte, sondern das konkrete Konzept des Studiengangs. Entwickelt und ausgestaltet von *Professor Dr. Christoph Spengel*, Inhaber des Lehrstuhls für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II, und *Professor Dr. Jens Wüstemann*, Inhaber des Lehrstuhls für ABWL und Wirtschaftsprüfung, setzt sich der Mannheim Master of Accounting & Taxation aus zwei Teilen zusammen: Der erste Teil besteht aus Lehrveranstaltungen zum Steuerrecht, Wirtschaftsrecht sowie zur angewandten Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre. Im zweiten Teil vertieft der Taxation Track die Bereiche Unternehmensbesteuerung, internationale Steuerplanung und -gestaltung, während der Accounting Track den Schwerpunkt auf das wirtschaftliche Prüfungswesen legt.

Welche Zielgruppe bedient die Mannheim Business School?

Der von *Professor Dr. Spengel* akademisch betreute Taxation Track richtet sich in erster Linie an junge Berufstätige, die sich auf eine Tätigkeit als Steuerberater vorbereiten wollen. An Prüfungsassistenten, die unmittelbar im Anschluss an das Studium die Teilnahme am Wirtschaftsprüferexamen anstreben, wendet sich der Accounting Track, der von *Professor Dr. Wüstemann* als Akademischem Direktor verantwortet wird.

Der Mannheim Master of Accounting & Taxation wurde in enger Kooperation mit den Big Four unserer Branche (Deloitte, EY, KPMG, PwC) als erster Studiengang seiner Art konzipiert und 2008 etabliert. Das heißt jedoch nicht, dass Angestellte von kleineren und mittelständischen Kanzleien hier fehl am

Platz sind. Ganz im Gegenteil: Teilnehmer aus mittelständischen Gesellschaften wie HWS können Aspekte und Erfahrungen in die Vorlesungen einbringen, über die Big Four-Mitarbeiter nicht unbedingt verfügen, und tragen so wesentlich zur Bereicherung der Lehr- und Lernerfahrung bei.

Dennoch waren Angestellte aus dem Mittelstand in den ersten Jahrgängen kaum vertreten – in meinem Jahrgang war ich sogar der Einzige, der nicht bei einer der vier großen Gesellschaften arbeitete. Es ist jedoch Ziel der Organisatoren, den Anteil an Studierenden aus dem Mittelstand zu steigern und zwischenzeitlich konnten auch bereits mehrere mittelständische Kooperationspartner für den Studiengang gewonnen werden.

Da ich als Mitarbeiter einer mittelständischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuerst das Steuerberaterexamen und erst danach das Wirtschaftsprüferexamen anstrebte, entschied ich mich 2009 für den Taxation Track, der eine konsequente Vorbereitung auf das Berufsexamen und eine erfolgreiche Tätigkeit als Steuerberater darstellt.

Die hohe Praxisnähe durch Fallstudien und Gastvorträge sowie die Lehrveranstaltungen in kleinen Kursen, die ich auch bereits von meinem Studium an der Berufsakademie (DHBW) gewohnt war, stellen aus meiner Sicht einen entscheidenden Faktor für optimalen Lernerfolg dar. Weitere Pluspunkte waren – neben der Vermittlung fundierter fachlicher Kenntnisse – die starke internationale Komponente mit Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie die Vermittlung von unverzichtbaren Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsführung oder Präsentationstechniken und das individuelle Persönlichkeits- und Karrierecoaching.

Was braucht man für Mannheim und was kostet es?

Zulassungsvoraussetzung für den Mannheim Master of Accounting & Taxation ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, also ein Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss. Notwendig ist auch verhandlungssicheres Englisch, welches durch einen TOEFL oder vergleichbaren Test nachgewiesen werden muss. Nach der Einreichung der Bewerbungsunterlagen erhält der Bewerber eine Einladung zu einem Auswahlgespräch und bei vorliegender Eignung innerhalb von vier Wochen eine Einladung zu der zu absolvierenden Zugangsprüfung.

Da es sich bei dem Mannheim Master of Accounting & Taxation um ein weiterbildendes Master-Programm handelt, fallen – wie auch bei MBA-Studiengängen – nicht unerhebliche Studiengebühren an. Diese belaufen sich aktuell auf 32.000 € für den Accounting Track (inklusive Repetitorien und Klausurenkurs) bzw. 25.000 € für den Taxation Track. Des Weiteren nicht zu unterschätzen sind die durch das Studium entstehenden Reise- und Übernachtungskosten. Viel Geld – insbesondere, wenn man nicht bei einer der großen Gesellschaften arbeitet. Dort bestehen bereits vorgefertigte Konzepte für die Übernahme der Studiengebühren und die sonstige finanzielle Förderung und der Studieninteressent muss sich „nur“ für eine bestimmte Zeit an das Unternehmen binden.

Doch nicht nur große Gesellschaften haben maßgeschneiderte Konzepte für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. HWS pflegt in seinem hoch qualifizierten Team eine außergewöhnliche Unternehmenskultur, die geprägt ist durch laufende Fortbildung, offene Kommunikation und Spaß. So stieß ich mit meinem Wunsch, ein berufsbegleitendes Masterstudium absolvieren zu wollen, nicht auf taube Ohren – ganz im Gegenteil. Nur ein kurzfristig denkender Arbeitgeber wird wahrscheinlich in einem Arbeitnehmer, der sich voll auf die berufliche Tätigkeit konzentrieren kann und nicht noch parallel ein anstrengendes Studium absolviert, den größeren wirtschaftlichen Wert sehen. Mit der Geschäftsleitung von HWS wurde ein attraktiver Kompromiss hinsichtlich zeitlicher Freistellung und finanzieller Förderung gefunden. Daneben besteht für Teilnehmer des Studiengangs grundsätzlich auch die Möglichkeit, über Stipendien finanziell gefördert zu werden. So hat etwa bei mir die universitätsnahe Wilhelm-Müller-Stiftung einen Teil der Studiengebühren übernommen.

Wie viel Zeit muss investiert werden und wie gestaltet sich das Studium?

In unserem Jahrgang fand das Präsenzstudium im Taxation Track noch jeweils zweiwöchentlich von Donnerstag bis Samstag statt. So konnten die für die Zulassung zum Steuerberaterexamen notwendigen Praxiszeiten (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 16 Stunden) angesammelt werden. Andererseits war jedoch die Anreise für die drei Studientage eine große zeitliche und finanzielle Anstrengung. Und die nur dreitägige Arbeitswoche führte dazu, dass man bei Projekten häufig nur halb dabei war oder – und auch das kam des Öfteren

vor – dass donnerstags und freitags vor bzw. nach der Vorlesung noch Aufgaben fürs Büro erledigt werden mussten. Nicht selten fielen auch die für das Selbststudium vorgesehenen freien Tage der Arbeitsbelastung im Job zum Opfer. Aus diesen Gründen wurde mit Start des vierten Studienjahrgangs im Frühsommer 2011 das Zeitmodell des Taxation Tracks umgestellt, sodass die Lehrveranstaltungen in beiden Tracks jetzt blockweise im Frühsommer und Herbst stattfinden. So bleiben die Studierenden während der arbeitsreichen Zeit voll in ihren Teams integriert und können dadurch das Gelernte in der beruflichen Praxis unmittelbar anwenden. Das 120 ECTS umfassende Studium erstreckt sich seit dieser Umstellung auf drei Jahre.

Für die nicht ganz niedrigen, aber sehr sinnvoll investierten Studiengebühren bekamen wir Studierenden nicht nur eine perfekte Organisation, kleine Kursgrößen und hochmoderne Schulungsräume geboten, sondern insbesondere auch einmalige Unterrichtserfahrungen. Neben den herausragenden Professoren der Universität Mannheim und anderer Hochschulen unterrichteten die profiliertesten Praktiker der Big Four-Gesellschaften, aus spezialisierten Kanzleien und auch aus Finanzverwaltung und -gerichtsbarkeit im Studiengang.

Bemerkenswert ist dabei die Dichte der hochkarätigen Dozenten aus der Professorenschaft, Richterschaft und Praxis, die uns Studenten in den rund 30 verschiedenen Kursen zur Verfügung standen. Während Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre größtenteils von Professoren der Universität Mannheim gelehrt wurden, waren die Dozenten im Steuerrecht sowohl aus der Finanzverwaltung, Finanzgerichtsbarkeit als auch der Beraterschaft. In der Vertiefung Taxation gab sich dann das „who is who“ des deutschen und internationalen Steuerrechts die Ehre. Egal ob *Honorarprofessor Dr. Dieter Endres* (PwC) in „International Company Taxation“, *Axel Eigelshoven* (PwC, davor Deloitte) in „Transferpricing“ oder *Honorarprofessor Dr. Andreas Schumacher* von Flick Gocke Schaumburg in der Vertiefung „Umwandlungssteuerrecht“, um nur einige zu nennen.

Neben den Prüfungsleistungen in den einzelnen Kursen, die je nach Kurs als Klausur oder Group Assignment zu erbringen waren, flossen in die Benotung auch noch die Seminararbeit und die Masterarbeit ein. Aufgrund des „Teamwork-Ansatzes“ des Studiums waren dabei zahlreiche Prüfungen als Gruppenleistung abzulegen. Durch die Mannheim Business School wurden sogenannte Multi-Competence-Teams (MCTs) mit jeweils etwa sechs Leuten gebildet, die während der gesamten Studienzzeit bei den Group Assignments sowie der Seminararbeit zusammenarbeiteten. Die Teams bestanden dabei aus

Teilnehmern mit unterschiedlichen Profilen und bildeten dadurch den Rahmen für Erfahrungsaustausch und Teamwork. In den Group Assignments galt es, gemeinsam Konzepte, Fallstudien, Übungen oder Präsentationen auszuarbeiten – teils in die Vorlesungen integriert, sodass sich diese meist nicht auf Frontalunterricht beschränkt haben, teils außerhalb der Vorlesungszeiten, sodass wir auch hin und wieder bis tief in die Nacht über den Aufgaben gebrütet haben.

Dagegen wurde die Masterarbeit in Gruppen von in der Regel vier Personen geschrieben, die sich je nach Neigung individuell zusammenfanden. Die Betreuung erfolgte dabei durch *Professor Dr. Spengel*, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einen Mentor aus der Praxis, wodurch auch hier wieder die optimale Verknüpfung von Theorie und Praxis gelang.

Ebenfalls in das Studium integriert waren zwei einwöchige Einheiten zu Soft-Skill- und Leadership-Themen, welche in Zusammenarbeit mit der EADA Business School (Spanien) sowie der ESSEC Business School (Frankreich) organisiert wurden. In diesem Rahmen fanden unter anderem Kurse mit den folgenden Schwerpunkten statt: Negotiation, Professional Skills, Change Management, Self-Management, Self-Motivation und natürlich Leadership. Das inhaltliche Konzept war dabei stets auf die Anforderungen unseres Studiengangs zugeschnitten und sollte so der Vorbereitung auf zukünftige Führungsaufgaben dienen.

Ziel: das Steuerberaterexamen

Da die meisten von uns im Taxation Track das Studium mit dem Ziel der Absolvierung des Steuerberaterexamens begonnen hatten, musste während der letzten Monate des Masterstudiums nach und nach der Blick immer mehr Richtung Steuerberaterexamen gerichtet werden. Dies erforderte aufgrund der bis Ende Mai 2011 immer noch zahlreich vorhandenen Klausuren, Assignments und Präsentationen ein gutes Zeitmanagement. Während bei unserem Jahrgang die finale Examensvorbereitung über einen Klausurtechnik- und einen vierwöchigen Klausurenkurs bei einem externen Anbieter noch verpflichtend für alle in das Studium integriert war, haben die jetzigen Teilnehmer die Möglichkeit, sich individuell auf das Steuerberaterexamen im Oktober vorzubereiten. Diese Neuerung ist zu begrüßen, da es sehr unterschiedliche Vorbereitungsmöglichkeiten gibt (Präsenzkurs, Klausurenkurs, Fernklausu-

ren, ...) und die Teilnehmer dann individuell die für sie optimale Form auswählen können.

Durch das Masterstudium wurde uns zwar der fachlich relevante Stoff für das Steuerberaterexamen vermittelt, jedoch ist es meines Erachtens kaum möglich, die gesamte Examensvorbereitung in ein Hochschulstudium zu integrieren. Während unser Studium akademischen Ansprüchen genügen sollte, stellt beim Steuerberaterexamen neben dem reinen Fachwissen die „Klausurtechnik“ den entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Diese lässt sich jedoch nur durch das Schreiben zahlreicher (sechsstündiger) Übungsklausuren und das anschließende Durcharbeiten der Musterlösungen trainieren.

Nach meinem – erfreulicherweise sehr ordentlich – bestandenen schriftlichen Teil des Steuerberaterexamens stand im Anschluss daran im Februar 2012 noch die mündliche Steuerberaterprüfung an, welche einen zehnminütigen Vortrag vor der Prüfungskommission sowie sechs Fragerunden aus den Bereichen des Steuerrechts, weiterer Rechtsgebiete, der Volks- und Betriebswirtschaftslehre und des Berufsrechts beinhaltete. Auch hier konnten wir sowohl von dem erarbeiteten Fachwissen als auch den zahlreichen während des Masterstudiums ausgearbeiteten Vorträgen – und der dadurch eingekehrten „Routine“ – profitieren.

Dass der Mannheim Master of Taxation in Kombination mit der finalen Prüfungsvorbereitung eine optimale Möglichkeit zur Erlangung des Steuerbertitels darstellt, zeigte sich auch in unserem Jahrgang anhand der hohen Bestehensquote von über 70 Prozent, welche damit wie in den Vorjahren weit über dem nationalen Schnitt von etwa 50 Prozent gelegen hat.

Der „Triathlon“ aus Masterstudium, Beruf und Privatleben

Die Kombination aus Arbeit und Studium erfordert von den Teilnehmern ein sehr konsequentes Zeitmanagement und eine klare Planung, um den Anforderungen in Job und Studium gerecht werden zu können. Es galt, Beruf, Studium und Familie/Freunde/Freizeit „unter einen Hut zu bringen“, was aufgrund der Mehrfachbelastungen nicht immer ganz einfach war. Während dies von unseren Professoren häufig als „magisches Dreieck“ unseres Studiums bezeichnet wurde, haben meine Kommilitonen *Sonja Kolb* und *Jan Engelmann* auf unserer Absolventenfeier bei der Graduiertenansprache diese Herausforderung sehr zutreffend als „Triathlon“ umschrieben, bei dem die

drei Disziplinen Beruf, Studium und Privatleben jedoch parallel anstatt nacheinander zu bewältigen waren.

Trotz der langen Vorlesungsstage konnte man sich stets auf die Tage im kurpfälzischen Mannheim freuen, da das Verhältnis der Teilnehmer untereinander sehr gut war. Dazu beigetragen haben insbesondere auch zahlreiche von der Mannheim Business School organisierte „Social Events“ wie etwa der Besuch eines Eishockeyspiels der Adler Mannheim oder die historische Altstadtführung durch Heidelberg. Obwohl wir Studierende allesamt hoch motiviert gewesen sind, blieb dennoch an vielen Abenden ausreichend Zeit, um in gemüthlicher Atmosphäre die Steuerthemen des Tages nachzudiskutieren bzw. die Abende in der für seine Möglichkeiten nicht unbekannten Studentenstadt ausgiebig zu genießen.

Auch das bleibt: Netzwerk und extracurriculare Veranstaltungen

Das durch das Studium aufgebaute Netzwerk, insbesondere innerhalb des eigenen Kurses, kann gar nicht genug gewürdigt werden. Über die sehr engen Kontakte mit den Kommilitonen des eigenen Jahrgangs hinaus ergab sich aufgrund der kleinen Kursgröße auch die hautnahe Diskussion und dadurch ein Kontakt zu den Lehrenden, der in vielen Fällen auch über die Vorlesung hinaus angehalten hat. Außerdem bot sich bei zahlreichen Veranstaltungen wie etwa dem „Mannheim Business Forum“, bei dem aktuelle Themenstellungen durch namhafte Vertreter aus Wissenschaft oder Wirtschaft aufgegriffen und diskutiert werden, oder dem „MBS Stammtisch“ die Möglichkeit, auch mit Studierenden und Absolventen anderer Programme der Mannheim Business School sowie Vertretern von Partnerunternehmen und -einrichtungen Kontakte zu knüpfen. So konnte der Grundstein für ein persönliches Netzwerk gelegt werden. Daneben sind wir Absolventen auch in die zahlreichen Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen der Mannheim Business School und der Universität Mannheim eingebettet, auf die wir ein Leben lang zurückgreifen können.

Würde ich diesen Weg noch einmal gehen?

Angefangen vom Bewerbungsverfahren, über die sehr intensiven Studienphasen und die parallele Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen, mündete das Studium Mitte Oktober 2011 in unserer feierlichen Verabschiedung im Ritter-

saal der Universität Mannheim. Das Studium hat dabei zwar von allen Teilnehmern sehr viel gefordert, jedoch bin ich überzeugt, dass kaum einer die Entscheidung für diesen berufsbegleitenden Masterstudiengang bereuen wird. Man investiert zwar viel, jedoch erhält man noch sehr viel mehr. Daher kann ich den Studiengang jedem, der in der Praxis in diesem Bereich tätig ist, aber daneben auch noch eine exzellente akademische Ausbildung erhalten möchte, sehr empfehlen. Interessenten von kleineren und mittelständischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften möchte ich Mut machen. Zwar wird von ihnen mangels eingespielter unternehmensinterner Prozesse noch sehr viel mehr Eigeninitiative und Einsatz abverlangt; umso mehr hat es mich gefreut, dass ausgerechnet mir im Rahmen der Abschlussfeier im Rittersaal der Preis des Jahrgangsbesten verliehen wurde. Ich bin jedoch fest davon überzeugt, dass insbesondere auch für sie die sehr breite fachliche Ausbildung, die internationale Ausrichtung, die Vermittlung von Soft Skills und das durch das Studium aufgebaute Netzwerk eine enorme Bereicherung für die künftige Karriere darstellen wird. Gleichzeitig bietet es meines Erachtens eine optimale Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen, da die berufspraktische Tätigkeit durch eine ständige theoretische Wissensvermittlung unterstützt wird.

Das Wirtschaftsprüferexamen

Doch das Steuerberaterexamen sollte nur das erste Ziel darstellen. Aufgrund meiner Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft war es naheliegend, darüber hinaus im Anschluss daran auch noch das Wirtschaftsprüferexamen anzustreben. Dabei stand für mich bereits frühzeitig fest, dass ich diese Herausforderung bereits relativ zeitnah nach dem Steuerberaterexamen angehen wollte und so entschied ich mich für den Examenstermin im Februar 2014. Grund hierfür war sowohl, dass ich dann noch „in der Lernerei drin war“, als auch die Tatsache, dass durch die Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens eine weitere Verbesserung meiner Karrieremöglichkeiten zu erwarten war (was sich auch als zutreffend herausstellen sollte).

Aufgrund des bereits bestandenen Steuerberaterexamens waren beim Wirtschaftsprüfer noch insgesamt fünf Prüfungen in den Bereichen „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ abzulegen. Wie auch das Steuerberaterexamen stellt das Wirt-

schaftsprüferexamen für die Prüflinge eine große Herausforderung dar. Abschreckend wirkt dabei für viele, dass der Umfang des examensrelevanten Stoffes beim Wirtschaftsprüfer noch weniger zu überblicken ist als beim Steuerberater. Angesichts der kaum zu überblickenden Breite und dem Schwierigkeitsgrad der prüfungsrelevanten Themen wundert es nicht, dass das Wirtschaftsprüferexamen gemeinhin als eine der anspruchsvollsten Prüfungen in Deutschland angesehen wird.

Wegen der deutlich geringeren Anzahl an Examenskandidaten im Vergleich zum Steuerberater ist auch die Zahl der Lehrganganbieter zur Prüfungsvorbereitung überschaubarer – und deren Kursgebühren höher. Neben (ganzjährigen) Wochenendlehrgängen standen auch Blockkurse zur Auswahl. Um die Examensvorbereitung innerhalb weniger Monate „durchziehen“ zu können, entschied ich mich für die Blockkurs-Variante. Da hierbei die „Grundlagenkurse“ erst wenige Monate vor dem Examenstermin beginnen und im Anschluss daran auch bald die vertiefenden „Crashkurse“ stattfinden, blieb – für den für die Prüflinge nicht eingrenzbar erscheinenden Umfang des Stoffes – relativ wenig Zeit für die Nacharbeit, die es umso effizienter zu nutzen galt.

Glücklicherweise hat sich die „Quälerei“ während der Vorbereitung bei mir jedoch in sehr respektablen Noten im schriftlichen Examen niedergeschlagen, weshalb bei der anschließenden mündlichen Prüfung nichts mehr schiefgehen konnte. Damit stand dann der feierlichen Vereidigung und der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer im Juni 2014 nichts mehr im Weg.

Zwar mag der beschriebene Weg zum Wirtschaftsprüfer vielleicht anstrengend klingen (und es sicherlich auch manchmal gewesen sein), so zeigt dieser jedoch gleichzeitig, dass es durchaus machbar ist, dieses Ziel innerhalb von (weniger als) zehn Jahren nach dem Abitur zu erreichen!

Perspektiven nach erfolgreichen Berufsexamina

Nach Abschluss meines Masterstudiums und Steuerberaterexamens haben sich für mich bei HWS zahlreiche neue interessante Arbeitsaufgaben und Herausforderungen – zum Beispiel auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts – ergeben. Außerdem bot sich mir nach dem Steuerberaterexamen die Möglichkeit, als Lehrbeauftragter selbst Vorlesungen an der DHBW Stuttgart zu geben und mich dadurch an der so wichtigen Aufgabe der Ausbildung des Berufsnachwuchses aktiv zu beteiligen. Es ist zu beobachten, dass zahlrei-

chen Kommilitonen wie auch mir bereits kurze Zeit nach Abschluss des Masterstudiums und Steuerberaterexamens Führungsaufgaben anvertraut wurden, was das Vertrauen der Arbeitgeber in diesen Ausbildungsweg zusätzlich unterstreicht. Diese Entwicklung hat sich seit meiner Bestellung zum Wirtschaftsprüfer noch weiter verstärkt. Neben der Übertragung zusätzlicher Verantwortung schlug sich das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2015 in der – noch vor wenigen Jahren kaum für möglich gehaltenen – Berufung in die Geschäftsleitung und der Aufnahme zum Partner im Jahr 2016 nieder.

Auch wenn ich mit meinen 28 Jahren zu den jüngsten Absolventen des Wirtschaftsprüferexamens gehörte, hatte ich weder bei Mandanten noch Kollegen mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass ich zu dieser Zeit dennoch bereits über eine beinahe zehnjährige Berufserfahrung und ein wirklich umfassendes Fach- und Praxiswissen – welches ich dank des breiten Aufgabenspektrums und den Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten bei HWS aufbauen konnte – verfügte.

Einer meiner Tätigkeitsschwerpunkte stellt zwischenzeitlich die sehr spannende Aufgabe der Beratung von Startups und ambitionierten Wachstumsunternehmen dar. Als „Startup-Steuermann“ und Startup-Steuerexperte sowie ehrenamtlicher Finanzvorstand des Startup Stuttgart e.V. gehört hierzu neben den „klassischen“ Steuerberatungsaufgaben die Beratung im Zusammenhang mit der Wahl der optimalen Rechtsform, die Unterstützung beim Businessplan, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Gestaltungsberatung (z. B. mit Holding-Konstruktionen) ebenso wie die Begleitung bei der Investorensuche und Beteiligung neuer Gesellschafter sowie bei anstehenden Due Diligence Prüfungen und bei einem möglichen „Exit“ (Unternehmensverkauf).

Im Rahmen des „fuks“-Programms (Fortbildung, Unternehmen, Kommunikation und Spaß) stehen den HWS-Kolleginnen und Kollegen die unterschiedlichsten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten offen. Hinter dem Konzept verbergen sich konkrete Inhalte der Führung und Mitgestaltung der Mitarbeiter. Eine wichtige Aufgabe des fuks ist es, gut ausgebildete Fachkräfte für HWS zu begeistern und beim vorhandenen Personal ein hohes Maß an Identifikation mit der Kanzlei und eine sehr hohe Qualität und einen erstklassigen Service zu erreichen. Dass dieses Ziel erreicht wird, zeigt sich nicht zuletzt durch die wiederholten Auszeichnungen von HWS, wie die Auszeichnung als „Top-Arbeitgeber“ durch die Universität St. Gallen oder als „TOP-Steuerberater“ durch die Wirtschaftsmagazine FOCUS-SPEZIAL und FOCUS-MONEY sowie das Handelsblatt.

Weitere Informationen zum dualen Studium, zum Mannheim Master of Accounting & Taxation und den attraktiven Karrieremöglichkeiten bei HWS sind zu finden unter:

<http://www.hws.de>

<http://www.startup-steuermann.de>

Eine wichtige Entscheidung für die Vorbereitung – die optimale Wahl der Lehrgangsform!

Von Gerhard Brück, Diplom-Kaufmann,
Prokurist der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Köln

Ein erfolgreiches Absolvieren der Steuerberater-Prüfung basiert auf zahlreichen richtigen Entscheidungen, die von einem Kandidaten im Vorfeld des Examens getroffen werden müssen.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Auswahl einer optimalen Lehrgangsform. Zu beachten ist, dass es *die* optimale Lehrgangsform allgemein nicht gibt. Vielmehr müssen die Kandidaten individuell eine Art der Vorbereitung finden, die dem eigenen Lerntyp entspricht und mit den beruflichen und privaten Rahmenbedingungen vereinbar ist.

Über die letzten Jahrzehnte haben sich mehrere Lehrgangstypen entwickelt, die von renommierten Veranstaltern angeboten werden. Inhaltlich unterscheiden sich die verschiedenen Lehrgangsformen i.d.R. nicht, da sich die Lehrinhalte am prüfungsrelevanten Lehrstoff ausrichten. Erhebliche, auch für den Prüfungserfolg bedeutende Unterschiede bestehen jedoch in der zeitlichen Struktur, d.h. im Ablauf der Lehrgänge.

Die zeitlich kürzeste Möglichkeit der Vorbereitung bieten sog. **Tageskurse**. Diese Lehrgänge beginnen erst im Frühjahr des Prüfungsjahres und dauern rund 3 Monate. In dieser Zeit findet an 6 Tagen der Woche Unterricht statt. Die notwendige mehrmonatige Freistellung wird insbesondere von mittleren und größeren Prüfungsgesellschaften häufig eingeräumt.

Allerdings ist zu beachten, dass diese Art der Vorbereitung die Teilnehmer nicht selten vor sehr große Herausforderungen stellt. Die Stoffvermittlung erfolgt kompakt und die Zeit zur Nacharbeit ist eng begrenzt. Im Prinzip muss der Lehrstoff des Tages nach der nachmittäglichen Aufarbeitung weitgehend beherrscht werden, damit eine Fortsetzung der Lehrstoffvermittlung am nächsten Tag sinnvoll erfolgen kann. So wird die Zeit zur Nacharbeit zum relevanten Engpass.

Kandidaten sollten bei der Wahl des Anbieters darauf achten, dass das Maß zwischen Unterricht und freier Zeit zur Nacharbeit ausgewogen ist. Nachmittäglicher Unterricht kann also durchaus auch kontraproduktiv sein.

Grundsätzlich sind Tageslehrgänge nur Teilnehmern mit guten bis sehr guten Vorkenntnissen zu empfehlen. Ebenfalls sollte man die eigene Belastbarkeit und Lernfähigkeit realistisch einschätzen, an die in dieser Zeit große Ansprüche gestellt werden. Die Vorstellung, in nur wenigen Monaten die Vorbereitung auf die Steuerberater-Prüfung erfolgreich bewältigen zu können, erweist sich nicht selten als Illusion. Daher ist anzuraten, bereits rund ein Jahr vor Beginn eines Tageslehrgangs mit einer individuellen Vorbereitung zu beginnen. Mancher Anbieter von Tages-Lehrgängen bietet den Service, bereits rund 9 Monate vor Beginn des Kurses Lehrgangsmaterial zu versenden, sodass eine Vorab-Vorbereitung möglich gemacht wird. Alternativ bietet sich ansonsten das Studium von Fachliteratur oder die Belegung eines Fernlehrganges an.

Die große Mehrheit der Prüfungsaspiranten wählt eine berufsbegleitende Vorbereitungsform aus, die sich nicht selten über fast 2 Jahre erstreckt. Mit dem traditionellen **Samstagslehrgang** und dem vor rund 10 Jahren entwickelten **Kombi-Lehrgang** haben sich zwei Lehrgangsformen etabliert, die sich großen Zuspruchs erfreuen. Der Samstagslehrgang startet meist rund 15 Monate vor Prüfungsbeginn. Vielen Teilnehmern fällt die Vorstellung schwer, dass es für die kommende Zeit keine freien Samstage mehr gibt und ihnen regelmäßig eine 6-Tage-Woche bevorsteht. Da die Vorbereitungszeit auf die StB-Prüfung unabdingbar mit erheblichen Einschränkungen verbunden ist, sollten diese Aussichten jedoch nicht abschrecken. Der nicht zu unterschätzende Vorteil berufsbegleitender Kurse besteht darin, dass die Bildung von Tiefenwissen durch die vergleichsweise gut organisierbare Nacharbeit unterstützt wird. Dieser Faktor ist nicht zu unterschätzen. Die bloße Beherrschung der Theorie reicht im Examen nicht aus. Die Anwendung des Wissens muss in der Nachbearbeitung des Unterrichtes eingeübt werden, damit Wissen ausgebildet werden kann, das dann auch in den Prüfungen abrufbar ist. Die Wissensanwendung im Rahmen einer intensiven Nacharbeit schafft demnach die notwendige Sicherheit.

Wichtig ist also, dass unter der Woche Zeit zur Nacharbeit bleibt. Hier bieten berufsbegleitende Lehrgänge eine höhere Flexibilität als der dargestellte Tageslehrgang.

Bei der Auswahl des Lehrganges ist es ratsam, auf einen rechtzeitigen Beginn zu achten. Konzepte, die im August oder gar September des Prüfungsjahres die Stoffvermittlung noch nicht abgeschlossen haben und dann noch Unterricht vorsehen, sind nicht zu empfehlen. Die Phase der Wissensvermittlung sollte bis Mitte Juli abgeschlossen sein, damit dem Kandidaten ausreichend Zeit zur Aufarbeitung der Inhalte und für das unerlässliche Klausurentraining bleibt. Viele Anbieter integrieren bereits eine abschließende Klausurenphase in den Lehrgang.

Seit rund 10 Jahren hat sich mit dem bereits erwähnten **Kombinationslehrgang** ein neues Lehrgangsmodell etabliert, das sich mittlerweile großer Beliebtheit erfreut. Diese Lehrgangsform verbindet Elemente des Tages- und des Samstaglehrganges miteinander. Meist drei jeweils 14-tägige Unterrichtsblöcke (zu Lehrgangsbeginn, zur Halbzeit und zum Abschluss) bilden das Grundgerüst. Die Zwischenzeiten werden mit Samstagsveranstaltungen in einem 14-täglichen Rhythmus gefüllt. Dieses Modell ist besonderes bei Kandidaten sehr beliebt, die aufgrund hoher Arbeitsbelastung unter der Woche wenig Zeit zu einer effizienten Nacharbeit finden. Der zweiwöchentliche Unterrichtsrhythmus ermöglicht am unterrichtsfreien Samstag eine intensive und effiziente Nacharbeit des Stoffs der Vorwoche. Die höhere zeitliche Flexibilität und die sich nicht selten daraus ergebende Lerneffizienz stellen für viele Prüflinge überzeugende Argumente dar. So bietet das regelmäßige unterrichtsfreie Wochenende die Möglichkeit, sich ausgeruht ausschließlich dem Wissenserwerb zu widmen, anstatt die Lernphasen nach Feierabend, nicht selten dann doch eher ermüdet vom Arbeitstag, einplanen zu müssen.

Aber auch für dieses Modell ist ein frühzeitiger Start der Vorbereitung zwingend notwendig. Der Lehrgang beginnt oft bereits im Frühjahr oder Sommer des Vorjahres, denn nur so bieten sich ausreichende zeitliche Kapazitäten.

Sicher verspricht auch dieses Modell keine stressfreie Vorbereitung auf die StB-Prüfung. Jedoch gewährt es vielen Teilnehmern eine höhere Flexibilität für die individuelle Nacharbeit.

Bleibt noch ein abschließender Blick auf das Modell des **Fernlehrganges**. Seit vielen Jahren erfolgreich am Markt etabliert, leben Fernlehrgänge vom Charme der konkurrenzlos hohen individuellen Flexibilität. Nur im Rahmen eines Fernlehrganges kann der Teilnehmer seine Vorbereitung ausschließlich an den eigenen Bedürfnissen ausrichten. Hinzu kommt der Zeitgewinn durch nicht erforderliche Anfahrten.

Die individuelle Flexibilität eines Fernlehrganges stellt jedoch höchste Anforderungen an die Selbstdisziplin und Eigenmotivation des Teilnehmers. Hier ist eine realistische Selbsteinschätzung vor der Entscheidung für einen Fernlehrgang unerlässlich.

Allerdings muss die Frage gestattet sein, welche Funktion ein Fernlehrgang gerade vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer noch haben kann. Als Ergänzung haben Fernlehrgänge sicher ihre Berechtigung. Sie stellen eine durchaus sinnvolle Möglichkeit dar, sich z. B. auf einen Tageslehrgang vorzubereiten.

Eine Vorbereitung jedoch im Wesentlichen auf ein Selbststudium zu beschränken, erscheint heute kaum noch effizient. Die Fülle des Stoffes ist in ihrer Gänze eigentlich nicht mehr zu bewältigen. So fällt heute neben der Wissensvermittlung einem Dozenten immer mehr die Aufgabe zu, Themen nach dem Grad der Prüfungsrelevanz zu gewichten und so die Effektivität der Nacharbeit zu erhöhen. Dies kann ein „dozentenfreier“ Fernlehrgang häufig nicht leisten.

Fast unerlässlicher Bestandteil einer Vorbereitung auf das Steuerberater-Examen ist ein Klausurentraining. Alle Anbieter bieten Intensiv-Kurse im August oder September, also unmittelbar vor der im Oktober bevorstehenden Prüfung an.

Der Ablauf ist immer recht ähnlich. Während vormittags sechs Stunden lang Klausuren von Teilnehmern selbstständig bearbeitet werden, findet nachmittags eine Klausurbesprechung statt.

Ein guter Klausurenkurs sollte zwei Funktionen erfüllen: Einerseits werden große Teile des relevanten Lehrstoffs noch einmal in kompakter Form wiederholt. Andererseits wird hier die unerlässliche Klausurtechnik intensiv eingeübt. Die Steuerberater-Prüfung wird man nicht durch die bloße Beherrschung des Lehrstoffes bestehen. Vielmehr kommt es darauf an, das Wissen richtig und in der richtigen Form anzuwenden. Immer wieder werden von Korrektoren der Examensarbeiten Klagen geäußert, dass viele Teilnehmer nicht am fehlenden Wissen scheitern. Vielmehr lassen Prüflinge zu viele Chancen auf eigentlich erreichbare Punkte aus, obwohl sie sie auf dem Weg zu einem richtigen Ergebnis quasi „unterwegs“ einsammeln könnten. Es ist im Examen nicht damit getan, am Ende auf das richtige Ergebnis zu kommen. Hier ist der Weg das Ziel, in diesem Falle der Lösungsweg. Selbst wenn ein Kandidat unterwegs irgendwann falsch abbiegt, hat er mit einem durchdachten, syste-

matisch dargestellten Lösungsweg die Chance, die für das Bestehen ausreichenden Punkte zu erzielen.

Diese Klausurtechnik, die jeder gute Dozent von Anfang an im Unterricht vermittelt, wird im abschließenden Klausurenintensiv-Lehrgang trainiert. Ein Teilnehmer erhält hier die nötige Routine im Aufbau von Lösungen. Dies vermittelt die für die Prüfung erforderliche Sicherheit.

Zweifellos sind die Klausurenwochen die stressigste Zeit während der Vorbereitung. Dies sollte jedoch nicht abschrecken. Ein guter Klausurenkurs wird mindestens zwei Wochen, gerne auch vier Wochen dauern, was nicht nur körperlich eine hohe Belastung darstellt. Aber auch dies ist Teil einer guten Vorbereitung. Die an drei aufeinander folgenden Tagen stattfindende Examensprüfung ist, schon allein aufgrund der nervlichen Anspannung, auch konditionell eine Herausforderung. Wer die Belastungen eines mehrwöchigen Klausurentrainings gemeistert hat, verfügt i. d. R. auch über eine gute Kondition für die Prüfung.

Insgesamt betrachtet ist jedoch davon auszugehen, dass die richtige Lehrgangsform nur *ein* Baustein auf dem Weg zu einer erfolgreichen Prüfung sein wird. Ein gewissenhafter, fleißiger Teilnehmer hat sicher unabhängig von der Lehrgangsform, und übrigens auch unabhängig von der Qualität des Anbieters, eine realistische Erfolgschance. Jedoch reduziert ein individuell passendes Lehrgangskonzept bei einem qualifizierten Anbieter den Aufwand merklich und erhöht die Lerneffizienz und damit letztlich auch die Erfolgswahrscheinlichkeit.

Integrierter Studiengang: Master of Arts in Taxation

Seit einigen Jahren gibt es neben den oben dargestellten Möglichkeiten ein gänzlich neues Konzept, das die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung in einen Studiengang integriert. In den kommenden Jahren erwartet der Markt eine steigende Zahl von Hochschulabsolventen, die nach Abschluss eines Bachelor-Studiums vor der Frage stehen, entweder sofort das Berufsexamen anzustreben oder erst ein weiteres Masterstudium anzuschließen.

Diese Frage nach dem *Entweder-oder* wird durch den neuen Studiengang **Master of Arts in Taxation** mit einem *Sowohl-als-auch* beantwortet. In einer ersten Phase erhalten die Studierenden eine fundierte, wissenschaftlich orientierte Ausbildung mit stark an beruflicher Praxis angelegtem Falltraining.

Anschließend durchlaufen die Teilnehmer die reguläre Vorbereitung auf das Steuerberater-Examen und haben die Möglichkeit, noch während des Studiums die Prüfung abzulegen. Abschließend, quasi auf dem Höhepunkt ihres Wissens, folgen noch mehrere akademische Einheiten, in denen hochkomplexe Fragestellungen der Steuergestaltung, sowie Aspekte der internationalen Steuerberatung diskutiert werden. Der Studiengang wird durch die Anfertigung der Master-Thesis abgeschlossen.

Das neue Angebot ist grundsätzlich als berufsbegleitendes Studium ausgelegt, da nur so die für die Zulassung zur Steuerberater-Prüfung vorgeschriebene berufspraktische Zeit absolviert werden kann. Bei einer erfolgreichen Bewältigung der Prüfungen haben die Studierenden nach rund 3 ½ Jahren zwei wertvolle Titel erlangt und eine ideale Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Karriere geschaffen.

Seit 2010 sind mehrere Angebote am Markt. Beim Marktführer studiert mittlerweile eine dreistellige Studierendenzahl. Man kann diese innovative Variante der Vorbereitung mittlerweile als etabliert bezeichnen. Vielleicht ist es sogar die Vorbereitungsform, der vor dem Hintergrund der Veränderungen in der akademischen Ausbildung in Deutschland das meiste Zukunftspotenzial beigemessen werden kann. Es gibt eben keine Alternative, die in kürzerer Zeit zu beiden Abschlüssen führt, vielmehr müssen die Kandidaten alternativ hierfür mit zwischen 4 ½ und 6 Jahren rechnen. Auch findet der Berufseinstieg i. d. R. deutlich später statt. Vor diesem Hintergrund sind die Erfolgsaussichten des neuen Angebotes sicher glänzend.

Mit Endriss erfolgreich zur Steuerberater-Prüfung



www.endriss.de/stb

- Tageslehrgang | Abundlehrgang | Samstaglehrgang | Kombi-Lehrgang
- Intensivlehrgänge vor der schriftl. und mdl. Prüfung
- Bundesweit & Online
- Mit über 70 Jahren Erfahrung bringen wir Sie optimal vorbereitet zum Examen!



Wir laden Sie ein
zum kostenfreien
Gasthören!

Master of Taxation – aus einer guten Idee wird ein etablierter Weg zum Steuerberater-Titel

Von Gerhard Brück, Diplom-Kaufmann,
Prokurist der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Köln

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberater-Prüfung sind seit Jahrzehnten fester Bestandteil der deutschen Weiterbildungslandschaft. Innovationen und neue Lehrgangsmodelle waren in der langen Betrachtung eher selten; dies ist nicht verwunderlich, denn auch die Steuerberaterprüfung hat sich in den letzten Jahrzehnten kaum verändert.

Vor ziemlich genau 15 Jahren kam jedoch erstmals ein alternativer Weg zur erfolgreichen Steuerberaterprüfung auf den Markt, den man heute getrost als etabliert bezeichnen kann.

Die grundlegende Idee der neu angebotenen Master-Studiengänge mit dem Schwerpunkt Taxation ist einfach: klassische Steuerberater-Lehrgänge galten schon immer als anspruchsvolle und qualitativ hochwertige berufliche Weiterbildung. Warum sollte man diese Kurse nicht in einen Masterstudiengang integrieren und so parallel zur Vorbereitung auf das Berufsexamen ein „Upgrade“ des Bachelortitels ermöglichen? Genau diesen innovativen Weg beschreiten Studienangebote seit 2010.

Aus Entweder-oder wird Sowohl-als-auch

Immer mehr Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen stehen nach dem Bachelor-Abschluss vor der Frage, entweder den Schritt ins Berufsleben zu wagen und nach Ableisten der erforderlichen Berufspraxis das Steuerberaterexamen anzustreben oder vor dem Berufseinstieg ein Masterstudium anzuschließen. Diese Frage nach dem Entweder-oder wird durch den Tax Master mit einem Sowohl-als-auch beantwortet.

Ein erfolgreicher Doppelabschluss kann jedoch nur gelingen, wenn dieser nicht zur Doppelbelastung wird. Die Zeit der Steuerberatervorbereitung gilt

als echter Stresstest. Der Umfang des zu beherrschenden Lehrstoffs im Berufsexamen ist immens, die Strapazen für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in den meist rund 18 Monate dauernden Lehrgängen sind hoch; wesentlicher Grund hierfür ist eine Doppelbelastung aus Lernen und beruflichem Alltag.

Diesem Umstand muss die Konzeption eines innovativen Studienganges Rechnung tragen. Die heutigen Master-Studiengänge legen Wert darauf, dass es in der Vorbereitungszeit auf die Steuerberaterprüfung nicht zu zusätzlichen Belastungen durch den Master kommt. Im eigentlichen Jahr der Prüfungsvorbereitung finden daher meist keine Master-Module statt. Vielmehr wird dem Steuerberaterlehrgang ein akademisches Jahr voraus geschaltet, das nicht selten schon Inhalte behandelt, die den späteren Lehrgangseinstieg erleichtern.

In dieser ersten akademischen Phase des Studiums erhalten die Studierenden eine fundierte, wissenschaftlich orientierte Ausbildung mit stark an die berufliche Praxis angelehntem Falltraining.

Anschließend durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die reguläre Vorbereitung auf das Steuerberater-Examen und haben die Möglichkeit, noch während des Studiums die Prüfung abzulegen.

Abschließend, quasi auf dem Höhepunkt ihres Wissens, folgen zumindest bei den hochwertigen Studienprogrammen weitere akademische Einheiten, in denen hochkomplexe Fragestellungen der Steuergestaltung, sowie Aspekte der internationalen Steuerberatung diskutiert werden.

Obligatorisch gehört zum Studiengang die Anfertigung einer Masterthesis. Für die Bearbeitung gewähren die führenden Studiengänge in der Regel eine hohe zeitliche Flexibilität. Der Studierende kann den Zeitpunkt seine Masterthesis weitgehend selbst festlegen. Die Ausarbeitung kann vor, aber auch nach dem Ablegen der Steuerberater-Prüfung erfolgen. Diese freie Zeiteinteilung berücksichtigt die vielfältigen Anforderungen, mit denen sich Studierende hinsichtlich Prüfungsvorbereitung und beruflicher Tätigkeit konfrontiert sehen.

Gemein ist allen Angeboten, dass sie als berufsbegleitendes Studium ausgelegt sind. Um zur Steuerberater-Prüfung zugelassen zu werden, benötigen Bachelor-Absolventinnen und Bachelor-Absolventen oder Diplom-Finanzwirte grundsätzlich drei berufspraktische Jahre im Steuerrecht. Allerdings werden nur Zeiten angerechnet, die nach erfolgreichem Abschluss des ersten akade-

mischen Studiums erfolgt sind. Tätigkeiten vor und während des Bachelors zählen nicht.

Auch hinsichtlich der Zulassung zur Steuerberater-Prüfung bietet ein vorgeschalteter Master Vorteile. Schließt man ein dem ersten akademischen Studium folgendes Master-Studium vollständig vor dem Berufsexamen ab, verkürzt sich die geforderte Berufspraxis auf zwei Jahre. Dies ermöglicht vielen Betroffenen, die Prüfung ein Jahr früher abzulegen.

Kluge Studienplanung vermeidet Überbelastungen

Die dargestellten Bedingungen machen demnach für den typischen Studierenden ein Studium parallel zur Arbeit unabdingbar. Die bereits erwähnte hohe Belastung liegt auf der Hand. Dies gehört jedoch ein Stück weit zum Karriereweg der Steuerberaterin und des Steuerberaters dazu. Die Prüfungsvorbereitung wird seit Jahrzehnten vom überwiegenden Teil der Prüflinge nebenberuflich durchlaufen. Diese stressige Lebensphase ist gewissermaßen die Eintrittskarte in einen Beruf, der auch heute noch vielfältige Karrieremöglichkeiten bietet, von denen ein hohes Lebenseinkommen nur eine Facette ist.

Trotzdem gelingt es bei einem gut strukturierten Studiengang, die Belastung der Studierenden so zu verteilen, dass es eben nicht das sprichwörtliche „Leben am Rande des Burnouts“ wird. Überschneidungen von verschiedenen Leistungszeiträumen werden von klugen Studienplanungen vermieden. Unterrichtsphasen wechseln mit Selbstlernphasen ab. Neue Module werden erst begonnen, wenn die Prüfung des vorherigen Studienabschnittes vollumfänglich beendet ist. Die Erfahrungen nach rund 15 Jahren im Rückblick zeigen deutlich, dass die Zeit der Vorbereitung auf das Berufsexamen die wesentliche Belastung bleibt. Diese Stressphase wird auch künftig unvermeidlich sein.

Steuerrecht und BWL Steuerlehre verschmelzen zur gestaltenden Steuerberatung

So anspruchsvoll und zeitraubend die Vorbereitung auf die Steuerberater-Prüfung auch ist, so wird hier dennoch nicht mehr als eine Grundlage für die spätere Berufstätigkeit gelegt, beschränken sich die Inhalte des Berufsexamens doch eher auf das „klassische“ Steuerrecht. Im Mittelpunkt der Prüfung, und

damit auch der Vorbereitungslehrgänge, stehen die Regeln der Deklarationsberatung aus Sicht der Finanzverwaltung. Der sachkundige Umgang mit Gesetzen und Richtlinien muss erlernt und in der Prüfung nachgewiesen werden. Dagegen spielen die in der Berufspraxis hochrelevanten Fragestellungen der Steuergestaltung und der Steuerplanung keine Rolle.

Hier setzt ein inhaltlich gut gestaltetes Tax Master-Studienprogramm an und geht mit den Studierenden den Schritt von der Steuererklärung bzw. der Jahresabschlussstellung zur gestaltenden Steuerberatung auf höchstem Niveau. Im Einzelnen zu nennen sind hier Themen wie Strukturoptimierung, Verlustnutzungsstrategien, Optimierung für den Veräußerungsfall, Lösungsansätze für grenzüberschreitende Problemfelder, umsatzsteuerliche Fallstricke in der Betriebsprüfung etc. Das Studienprogramm bereitet die Studierenden so Schritt für Schritt auf die Herausforderungen anspruchsvoller Mandatsbetreuung vor.

Community und Networking

Nicht unterschätzt werden sollte weiterhin ein begleitender Effekt eines Master-Studiums; im (virtuellen) Hörsaal treffen sich 2-3 Jahre lang künftige Steuerfachleute mit sehr unterschiedlichem Werdegang und auch vielfältigen Zukunftsplänen. Oft entstehen hier nicht nur fachliche Kontakte, die im weiteren Berufsleben sehr hilfreich sein können. Die inhaltliche Breite des deutschen (und internationalen) Steuerrechts ist heute nur noch mit einem guten Netzwerk abzudecken. Kennt man da die einschlägigen Spezialisten zu den verschiedenen Steuerthemen, bietet dies nicht selten konkrete Vorteile für die eigene Beratungstätigkeit.

Viele Studienprogramme unterstützen das Networking unter den Studierenden aktiv mit fachlichen und kulturellen Veranstaltungen. Alumni-Programme bringen zudem Absolventen und Studierende auch nach Studienende zusammen und sorgen für eine lebendige Community.

Trend der Akademisierung der beruflichen Bildung

Der Weg zum Berufsexamen über den Tax Master kann 15 Jahre nach Markteintritt der ersten Modelle als etabliert bezeichnet werden. Allein beim Marktführer geht die Zahl der Absolventen wie auch der aktiv Studierenden mittler-

weile jeweils deutlich in die Vierstelligkeit. Vor dem Hintergrund eines langfristigen Trends der Akademisierung der beruflichen Bildung darf dem Tax Master sicherlich auch weiterhin ein hohes Zukunftspotenzial beigemessen werden.

Weitere Informationen über diesen innovativen Weg der Kombination von Master-Abschluss und Steuerberater-Examen erhalten Sie gerne:

Kontakt:

TaxMaster GmbH

Lichtstraße 45–49

50825 Köln

Tel. 0221 / 93 64 42-0

Fax 0221 / 93 64 42-33

info(at)taxmaster.de

www.taxmaster.de

Geschäftsführung

Dr. Jörg Philippen, Gerhard Brück

Checkliste für den Weg zum Wirtschaftsprüfer

Von Dr. jur. Peter Abels, Diplom-Psychologe, Köln

Dr. jur. Peter Abels, Diplom-Psychologe, ist Gesellschafter der Deutschen Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft eGbR. Bekannt ist das Unternehmen als Abels Kallwass Stitz oder AKS, die seit mehr als 50 Jahren mit Lehrgängen und Trainings auf das WP-Examen vorbereitet. Er ist Gründungsmitglied der Kanzlei ADKL Abels Decker Kuhfuß & Partner mbB und Aufsichtsratsvorsitzender der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Seit vielen Jahren ist Dr. Abels als Repetitor und Dozent im Fach Wirtschaftsrecht tätig.

Die Deutsche Akademie begleitet seit mehr als 50 Jahren jährlich Hunderte von Kandidaten auf deren Weg zum erfolgreichen WP-Examen (www.aks-online.de). Für alle Module bietet AKS Lehrgänge und Trainings an, die flexibel für jeden Prüfungstermin miteinander kombiniert werden können. Im „modularen AKS-System“ können sich Teilnehmende ein individuelles Vorbereitungsprogramm zusammenstellen.

Mögliche Änderungen durch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie

Mit der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht werden künftig deutlich mehr Unternehmen verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte aufzustellen und prüfen zu lassen. Der bisherige Gesetzesentwurf sah vor, dass nur Wirtschaftsprüfer Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen. Voraussetzung ist dabei, dass sie sich hierzu gesondert registrieren lassen.

Für WP, die bis zum 1.1.2024 bestellt wurden, und für WP-Kandidaten, die sich zum 1.1.2024 im Examensprozess befanden und sich zum 1.1.2026 bestellen lassen, setzt die Registrierung voraus, dass sie sich zu Nachhaltigkeitsthemen fortbilden müssen.

Die Fortbildungen müssen inhaltlich alle in § 24b WiPrPrüfV-E aufgeführten Inhalte angemessen abdecken und einen Umfang von mindestens 40 Stunden

haben. Fortbildungen nach dieser sog. Grandfather-Regel bietet AKS ebenfalls an.

Der Gesetzesentwurf war zum Erscheinen dieses Buches noch nicht verabschiedet. Vorgesehen ist eine Modulprüfung zur Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer. Es kann als optionales fünftes Modul im WP-Examen oder nach dem WP-Examen als gesonderte Prüfung absolviert werden.

Angedacht ist eine Prüfung mit zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Zudem soll für die Registrierung eine praktische Tätigkeit von mindestens acht Monaten nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen oder andere nachhaltigkeitsbezogene Leistungen umfassen.

Berufsziel Wirtschaftsprüfer: Darauf kommt es an.

Die langjährige Erfahrung der Akademie bildet die Grundlage für die nachfolgende Checkliste, die wesentliche Aspekte rund um das WP-Examen beinhaltet. Sie gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt werden.

1. Die Planungsphase
2. Die Lernphase
3. Die Examensphase

1. Die Planungsphase

Mit dem Entschluss, WP zu werden, haben Sie sich ein lohnenswertes Ziel gesetzt. Seit der Modularisierung des WP-Examens im Jahr 2018 ist dieses Ziel wesentlich einfacher zu erreichen. Zugunsten einer individuellen und flexiblen Examensgestaltung ist es möglich, die einzelnen Modulprüfungen in den relevanten Fachgebieten nach Belieben

- entweder in einem Prüfungstermin zu absolvieren oder
- auf mehrere Prüfungstermine zu verteilen.

Im Zeitraum von 6 Jahren müssen alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sein. Innerhalb dieses Zeitraums bleiben einmal bestandene Modulprüfungen bestanden, jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

In einem ersten Schritt sollten Sie die formellen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen klären:

☑ Die Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt nach § 8 WPO eine bestimmte Vorbildung und nach § 9 WPO eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung voraus (dazu die folgende Abbildung).

! Empfehlung: Ausführliche Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen finden Sie im „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer“ auf der Homepage www.wpk.de.

In den Modulen BWL, WiRe und StR gilt seit dem 1. August 2021 eine Erleichterung: In diesen Modulen können Prüfungen abgelegt werden, auch wenn die erforderliche praktische und Prüfertätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist. Diese vorgezogene Zulassung erfordert eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten.

	mit Hochschulstudium		ohne Hochschulstudium		
Berufliche Qualifikation	mindestens 8 Semester	weniger als 8 Semester	nicht Steuerberater/ vereidigter Buchprüfer	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
Zeitliche Voraussetzungen	3-jährige*	4-jährige*	10-jährige	5-jährige	15-jährige
	praktische Tätigkeit bei WP, WPG, vBP, BPG oder sonstiger Prüfungseinrichtung			Berufsausübung als Steuerberater/ vereidigter Buchprüfer	
	davon mindestens 53 Wochen überwiegend Teilnahme an Abschlussprüfungen und Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte (Prüfungstätigkeit)				

* Bis zur Höchstdauer von einem Jahr kann auf diese drei- bzw. vierjährige Tätigkeit eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder eine Tätigkeit in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 WPO angerechnet werden.

☑ Der Umfang des WP-Examens

Im modularisierten WP-Examens können Sie frei entscheiden, welche Module Sie in den jeweiligen Prüfungsterminen absolvieren möchten. Wie viele Module Sie insgesamt für Ihr WP-Examen bestehen müssen, ist abhängig von Ihren Vorleistungen und Vorkenntnissen (dazu die Abbildung unten):

! Empfehlung: Ausführliche Informationen finden Sie im „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer“ auf der Homepage www.wpk.de.

☑ Zeitbedarf

Wie viel Zeit Sie sich für die Vorbereitung auf das WP-Examen nehmen und wie Sie die Modulprüfungen verteilen, können Sie im modularisierten WP-Examen frei bestimmen. Sie können sich für alle Module in einem Prüfungstermin anmelden. Oder Sie splitten die Module auf mehrere Prüfungstermine auf.

Diese Entscheidung sollten Sie von Ihren persönlichen beruflichen und privaten Rahmenbedingungen abhängig machen. Bis alle relevanten Modulprüfungen bestanden sind (und damit das WP-Examen insgesamt bestanden ist), können Sie sich laut Prüfungsverordnung 6 Jahre Zeit nehmen.



Da im modularisierten WP-Examen die einmal bestandenen Modulprüfungen erhalten bleiben und jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden kann, empfiehlt es sich grundsätzlich, sich auf bis zu 3 Module gleichzeitig vorzubereiten. Diese Empfehlung gilt für Kandidaten, die ein verkürztes WP-Examen ablegen. Falls Sie ein Voll-WP-Examen mit 4 Modulen ablegen müssen, ist ein Split auf 2 Prüfungstermine grundsätzlich empfehlenswert.

! Empfehlung: Achten Sie darauf, dass Ihre Zeitplanung realistisch ist: Klären Sie rechtzeitig im Vorfeld Ihre beruflichen und privaten Rahmenbedingungen.

☒ **Angestrebter Examenszeitpunkt**

Die Examensprüfung als Wirtschaftsprüfer wird zweimal jährlich durchgeführt. In einem ersten Schritt müssen Sie sich entscheiden, ob Sie Ihr Examen zum

? Prüfungstermin I

- schriftliche Modulprüfungen im Februar
 - mündliche Modulprüfungen ab Mai
- oder

? Prüfungstermin II

- schriftliche Modulprüfungen im August
Alternativ: im Juni zusätzlicher Klausurtermin für die Module BWL und WiRe
- mündliche Modulprüfungen ab November
absolvieren möchten.

Alle Termine können Sie modulweise kombinieren. Dafür eignen sich bestimmte Modulpaarungen wie beispielsweise Prüfungswesen und Betriebswirtschaft einerseits sowie Wirtschaftsrecht und Steuerrecht andererseits. Bitte achten Sie bei Ihrer Planung in jedem Fall darauf, dass sich Prüfungs- und Vorbereitungszeiträume nicht überschneiden.

! Empfehlung: Entscheiden Sie sich für eine Prüfungsterminkonstellation, die Ihrer persönlichen Lebens- und Berufssituation am ehesten entgegenkommt. Lassen Sie sich hierzu am besten individuell von Ihrem Anbieter beraten.

☒ **Lerntyp**

Der überwiegende Teil der Examenskandidaten bereitet sich mit einem Weiterbildungsträger auf das WP-Examen vor.

Wichtig ist, dass Sie die für Sie optimale Form entsprechend der von Ihnen bevorzugten Form des Lernens finden:

- ? Eigene, unabhängige Vorbereitung
- ? Vorbereitung im Fernlehrgang
- ? Vorbereitung im Online- und/oder Präsenzlehrgang
 - ! Empfehlung: Beachten Sie, dass Sie ohne Unterstützung durch einen Weiterbildungsträger eine sehr hohe Eigenmotivation und Disziplin aufbringen müssen.
 - ! Unbedingt empfehlenswert ist das Lernen in einer Arbeitsgruppe.

☒ **Die Wahl des passenden Lehrgangsanbieters**

Es gibt einige Anbieter, die sich auf die Vorbereitung für das WP-Examen spezialisiert haben. Im Idealfall machen Sie sich ein eigenes Bild von den Unternehmen. Vergleichen Sie:

- Die Trainings- und Lehrgangsangebote
 - ? Passgenauigkeit für Ihre modularen Examenspläne
 - ? Umfassendes, aufeinander abgestimmtes Angebot für alle Lernphasen
 - ? Flexibilität und Kombinierbarkeit Ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechend
 - ? Einbindung aller Seminare und Lehrgangsformen in ein didaktisches Gesamtkonzept
- Die Lehrgangsmaterialien
 - ? Didaktisches Konzept
 - ? Aufbereitung der Unterlagen anhand lernpsychologischer Grundsätze
 - ! Empfehlung: Alle Unterlagen für die relevanten Module sollten in einem Gesamtpaket bereitgestellt werden, damit Sie die Möglichkeit haben, Bezüge zwischen einzelnen Themen herzustellen und nach freier Zeiteinteilung zu arbeiten.

- ? Gesamtumfang der Materialien
 - ! Empfehlung: Achten Sie darauf, dass die Unterlagen für Sie vorselektiert werden, damit Sie nur das lesen und lernen müssen, was für Sie relevant ist. Motto: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!
- ? Aktualität über den gesamten Vorbereitungszeitraum
 - ! Empfehlung: Achten Sie darauf, dass Aktualisierungen des Lehrmaterials gut aufbereitet sind, Sie also Veränderungen auf einen Blick erkennen können. Überprüfen Sie rechtzeitig, ob die Aktualisierungen auch über einen längeren Vorbereitungszeitraum bereitgestellt werden und im Preis enthalten sind. Gerade, wenn Sie sich längerfristiger vorbereiten wollen oder Sie ggfs. ein Modul wiederholen müssen, kann dieser Punkt sehr wichtig sein.
- ? Online-Verfügbarkeit der Materialien
 - ! Empfehlung: Fragen Sie nach Leseproben und prüfen Sie, ob die Materialien so aufbereitet sind, dass Sie optimal damit lernen können.
- Die Online-/Präsenzveranstaltungen
 - ? Vernetzung von Fernlehrgang, Lehrmaterial und Online-/Präsenzveranstaltungen
 - ? Didaktisches und lernpsychologisches Konzept für die Präsentation und Vermittlung der Lerninhalte
 - ! Empfehlung: Je interaktiver, desto leichter können Lerninhalte verinnerlicht werden. Hybride Veranstaltungen (Präsenz + Online) sowie reine Aufzeichnungen erschweren das Lernen.
 - ! Empfehlung: Bei den meisten Anbietern können Sie unverbindlich probenhören. Verschaffen Sie sich einen eigenen Eindruck: Das Lernen in den Online-/Präsenzveranstaltungen sollte nicht nur sehr effektiv sein, sondern auch Spaß machen!
 - ? Dauer der Veranstaltungstage
 - ! Empfehlung: Die einzelnen Lehrgangstage sollten nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Aufnahme von neuen, komplexen Lerninhalten ist nach längerer Zeit kaum noch möglich.
- Die Repetitoren und Dozenten
 - ? Fachliche Qualifikation
 - ? Didaktische Fähigkeiten und Vermittlungskompetenz
 - ? Aktuelle Praxiserfahrung im Fach

- Das Klausurtraining
 - ? Beinhaltet der Fernlehrgang ein integriertes Klausurtraining?
 - ? Sind die Klausuren in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden verfügbar?
 - ? Wie viele Klausuren sind in den Lehrgangsmaterialien enthalten?
 - ? Sind Musterlösungen bereits in den Lehrgangsmaterialien enthalten?
 - ? Können Sie die Klausuren jederzeit zur Korrektur einsenden?
 - ! Empfehlung:

Das Klausurtraining ist entscheidend für Ihren Examenserfolg. Wiederholen Sie die Lerninhalte in Form von Klausuren und trainieren Sie von Anfang an mit Klausuren in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden.
 - ! Planen Sie ca. drei bis fünf Stunden pro Klausur ein.
 - ! Trainieren Sie mit den Klausuren auch Ihre Handschrift, denn im Examen müssen Sie über einen Zeitraum von vier bis sechs Stunden pro Klausur gut lesbar schreiben können. Sie können Klausuren inzwischen wahlweise handschriftlich oder als E-Klausur schreiben. E-Klausuren sind (Stand Juni 2025) ausschließlich in Frankfurt am Main möglich. Die wpk bietet ein Demoportale an: <https://wpk.q-examiner.com/client/login>
- Die Beratungsqualität
 - ? Individuelle Beratungs-Angebote
 - ? Unterstützung in der Vorbereitungsplanung
 - ? Begleitung über die gesamte Vorbereitungszeit bis zum bestandenen Examen
- Die Preise
 - ? Preise der Seminare und Lehrgänge absolut
 - ? Preise der Seminare und Lehrgänge absolut pro Veranstaltungstag
 - ? Rabatte und Boni
 - ? Gruppentarife
 - ? Zahlungskonditionen
 - ! Empfehlung:

! Fordern Sie Leseproben der unterschiedlichen Anbieter an.

- ! Besuchen Sie die Infoveranstaltungen verschiedener Anbieter.
- ! Vereinbaren Sie Termine zum Probegören.
- ! Fragen Sie Freunde und Bekannte nach ihren Erfahrungen bei der Vorbereitung auf das WP-Examen.
- ! Erstellen Sie Ihre persönliche Checkliste mit den Punkten, die Ihnen wichtig sind.

☒ **Finanzierung**

Bei der Vorbereitung auf das WP-Examen entstehen Kosten für Prüfungsgebühren, Literatur, Lernmaterial sowie vorbereitende Seminare und Lehrgänge.

Die Kosten für die Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen mit einem Weiterbildungsinstitut variieren sehr stark. Lassen Sie sich von verschiedenen Instituten Angebote erstellen.

Klären Sie möglichst im Vorfeld die für Sie optimale Finanzierung

- ? Unterstützung durch Ihren Arbeitgeber
- ? Möglichkeiten einer Ratenzahlung
- ? Nutzung öffentlicher Förderungen wie z.B. Bildungsscheck und Bildungsurlaub

2. Die Lernphase

☒ **Starten Sie entspannt!**

Beginnen Sie Ihre Lernphase entspannt, im Idealfall nach einem Urlaub, wenn Sie mehrere Module gleichzeitig vorbereiten. Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum für aufeinanderfolgende Prüfungstermine vorbereiten, sorgen Sie für entsprechende Auszeiten zwischen den einzelnen Lern- und Prüfungsphasen!

☒ **Lernen Sie effizient!**

Bei der Examensvorbereitung kommt es darauf an, dass Sie die Lerninhalte in Ihrem Langzeitgedächtnis speichern. Daher ist die richtige Lerntechnik entscheidend für Ihren Lernerfolg.

- ! Empfehlung:
- ! Lernen Sie möglichst in drei Lerndurchgängen.
- ! Lernen Sie aktiv – mit Mitschriften, eigenen Zusammenfassungen, Diskussionsbeiträgen, Arbeitsgemeinschaften o. Ä.
- ! Lernen Sie vernetzt in Themenfeldern – insbesondere, wenn Sie sich auf mehrere Module gleichzeitig vorbereiten.

☑ Schreiben Sie Klausuren!

Nutzen Sie Klausuren zur Vertiefung der Lerninhalte und zur Überprüfung Ihrer Lernfortschritte von Anfang an. Bei den meisten Weiterbildungsinstituten können Sie die Übungsklausuren zur Korrektur einsenden. Darüber hinaus sollten Sie Ihre Klausuren anhand von Musterlösungen nacharbeiten.

Klausuren können sowohl handschriftlich wie auch digital geschrieben werden. Gestalten Sie das Klausurtraining so, wie Sie das Examen ablegen werden.

☑ Halten Sie sich an Ihren Lernplan!

Erstellen Sie unter Einbeziehung aller vorgenannten Aspekte Ihren eigenen Lernplan mit kleineren Etappenzielen und halten Sie sich möglichst konsequent daran.

- ! Empfehlung:
- ! Planen Sie auch Erholungsphasen ein.
- ! Prüfen Sie sich regelmäßig, ob Sie Ihre Etappenziele erreicht haben.
- ! Wenn Sie aus beruflichen oder privaten Gründen von Ihrem Plan abweichen müssen, revidieren Sie Ihren Plan realistisch und setzen Sie sich nicht zu sehr unter Druck.

☑ Lassen Sie sich unterstützen!

Nutzen Sie die Beratungsangebote Ihres Weiterbildungsinstituts, Ihrer Dozenten und Kollegen.

3. Die Examensphase

☒ Anmeldung zum Examen

Der Antrag auf Zulassung zur WP-Prüfung ist für die Prüfung im ersten Halbjahr bis zum 31. August des Vorjahres, für die Prüfung im zweiten Halbjahr bis zum vorangehenden 28. Februar bzw. 29. Februar zu stellen.

☒ Freistellung

Lassen Sie sich nach Möglichkeit vor dem/den für Sie relevanten Examensterminen freistellen. Die Rahmenbedingungen sind in den WP-Gesellschaften, Unternehmen oder Organisationen unterschiedlich. Wichtig ist, dass Sie unmittelbar vor dem Examenstermin ausreichend Freiraum zur Vorbereitung haben. Je mehr Modulprüfungen Sie vorbereiten, desto länger sollte die Freistellungsphase en block sein.

! Empfehlung:

! Bitten Sie im beruflichen und privaten Umfeld um Freiräume, die Sie für eine konzentrierte Vorbereitung in dieser Phase benötigen.

! Wenn Sie über nur geringe oder keine Freistellungszeiträume verfügen, lassen Sie sich rechtzeitig über entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten von Ihrem Anbieter beraten.

☒ Generalprobe

Trainieren Sie die Examenssituation möglichst realistisch: Schreiben Sie möglichst viele Klausuren unter simulierten Examensbedingungen (Zeit, Hilfsmittel, Ort)!

! Empfehlung:

! Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Übungsklausuren auf Examensniveau auch auf diesem Level professionell korrigieren und bewerten zu lassen. Erkundigen Sie sich nach entsprechenden Angeboten von Weiterbildungsinstituten.

☒ Schriftliches Examen

Je nach Ihren Vorkenntnissen müssen Sie die folgenden schriftlichen Prüfungsleistungen ablegen:

Voll-WP-Examen	Verkürztes WP-Examen § 13 WPO	Verkürztes WP-Examen § 13b WPO	Verkürztes WP-Examen § 8a WPO
• 2 Klausuren BWL • 2 Klausuren PW • 1 Klausur WiRe • 2 Klausuren StR	• 2 Klausuren BWL • 2 Klausuren PW • 1 Klausur WiRe	• 2 Klausuren PW • 2 Klausuren StR Je nach Anrechnung entfallen: • 2 Klausuren BWL und/oder • 1 Klausur WiRe	• 2 Klausuren PW • 2 Klausuren StR

Die Klausuren in den einzelnen Prüfungsfächern, die sog. Aufsichtsarbeiten, dauern jeweils ca. vier bis sechs Stunden. Welche Hilfsmittel zugelassen sind, teilt Ihnen die Wirtschaftsprüferkammer mit der Ladung zur Prüfung mit.

☒ Zulassung zur mündlichen Prüfung

Eine Zulassung zur mündlichen Modulprüfung erfolgt in jedem Modul nur dann, wenn die Durchschnittsnote der entsprechenden schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,0 beträgt. Falls die schriftliche Modulprüfung schlechter bewertet wird, ist diese Modulprüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Versand der Ladungen zur mündlichen Prüfung erfolgt ca. drei Wochen vor Beginn der mündlichen Modulprüfungen.

☒ Mündliches Examen

Die mündlichen Prüfungen finden modulweise ab Mai für den Prüfungstermin I und ab November für den Prüfungstermin II statt.

- Die mündliche Modulprüfung im Fach Prüfungswesen besteht aus einem Kurzvortrag (3 Themen zur Auswahl, Vortragsdauer: max. 10 Minuten, Vorbereitungszeit: 30 Minuten) und zwei Prüfungsabschnitten.
- Die mündlichen Prüfungen in allen anderen Modulen bestehen nur aus jeweils einem Prüfungsabschnitt.

! Empfehlung:

! Trainieren Sie rechtzeitig den Kurzvortrag im Fach Prüfungswesen anhand von Vortragsthemen vergangener Prüfungstermine. Entwickeln

Sie Routine bezüglich der Vortragstechnik – das gibt Sicherheit in der Examenssituation.

- ! Nutzen Sie Protokolle, die in früheren Prüfungsterminen über die Mitglieder Ihrer Prüfungskommission von Prüfungskandidaten erstellt wurden.

☒ **Examensergebnis**

Für jedes Modul wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Noten gebildet, wobei das schriftliche Ergebnis mit einer Gewichtung von sechs einfließt, das mündliche Ergebnis mit einer Gewichtung von vier. Sie haben das Examen vollständig bestanden, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren in jedem für Sie relevanten Modul eine mit mindestens der Gesamtnote 4,0 bewertete Leistung erbracht haben.

☒ **Bestellung zum Wirtschaftsprüfer**

Auf Antrag werden Sie nach bestandener Prüfung durch Aushändigung einer von der Wirtschaftsprüferkammer ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt.

Zur Schließung der Lücke zwischen dem Berufseinstieg und dem WP-Examen: „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“

Von o. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung, FernUniversität in Hagen, und seit 2018 stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss der WPK

Arbeitnehmer verlangen nach Wertschätzung, fairem Umgang und realen Chancen. Das gilt auch für die Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferbranche, die (noch) nicht über ein Berufsexamen verfügen. Der „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ bietet entsprechende Möglichkeiten für WP-Praxen und deren Mitarbeiter: Eine systematische Schulung und die Zertifizierung schaffen beste Voraussetzungen für den effektiven und effizienten Einsatz in der Berufspraxis, aber auch zur Motivation des Berufsnachwuchses.

1. Identifikation und Schließung einer Lücke

Der Berufszugang zum freien Beruf (§ 1 Abs. 2 WPO) des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers erfordert grundsätzlich ein akademisches Studium und eine nachgewiesene Berufspraxis. Mit der Einrichtung weiterer Zugangsmöglichkeiten wurde der Berufszugang erleichtert (§§ 8a, 13b WPO); die Big4 haben darauf mit der sog. Audit Xcellence-Initiative reagiert. Das WP-Examen kann seither verkürzt und mittlerweile sogar modularisiert absolviert werden. Als Besonderheit im wirtschaftsprüfenden Beruf galt bislang jedoch, dass es nach dem Berufseinstieg **keine weitere Berufsqualifikation vor dem Ablegen der jeweiligen Berufsexamina StB und WP** gab. Dies war ein **systemischer Fehler von erheblicher Tragweite**, der sicherlich potentielle Interessenten von einem Einstieg in die WP-Branche abgehalten hat. Der Berufsstand ist jedoch auf qualifizierten Nachwuchs angewiesen, um den wachsenden Herausforderungen gerecht zu werden. Die Schaffung eines

anerkannten Fortbildungsabschlusses – vergleichbar mit dem „Steuerfachwirt“ in der StB-Branche – wurde entsprechend seit Jahren diskutiert.

Im Jahr 2017 ließ die Primus Akademie GmbH, die seit 2009 bundesweit berufsbegleitende Seminare für den Berufsnachwuchs der Wirtschaftsprüferbranche durchführte, aufhören. Sie ging im Hinblick auf die Nachwuchsförderung in der WP-Branche neue Wege. Erstmals wurde 2017/2018 ein Lehrgang zum zertifizierten Prüfungsfachwirt angeboten. Über 20 Absolventen erhielten im Juni 2018 die ersten Zertifikate: Sie können sich „Prüfungsfachwirt“ nennen.

Nach Bekanntwerden dieser Innovation wurden die Bemühungen auf zentraler Ebene des Berufsstandes intensiviert. Im Herbst 2018 wurde der **Berufsbildungsausschuss der WPK** ins Leben gerufen, der u. a. damit betraut wurde, eine Prüfungsordnung für einen neuen Fortbildungsberuf zu erarbeiten. Als erstes Ergebnis der Arbeit dieses Ausschusses wurde bereits Ende 2019 von der WPK eine **„Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)“** (PrüfOFwWPK) erlassen. Seit dem ersten Prüfungsturnus der WPK 2020/2021 haben bereits 70 Kandidaten die diesbezügliche Prüfung bestanden.

2. Ziele und Zuständigkeiten

Die zunehmende Komplexität der gesetzlichen Regelungen sowie die wachsenden Anforderungen und Bedürfnisse der Berufspraxis verlangen einen professionellen Umgang mit Wissensinhalten sowie eine permanente Lernbereitschaft auch **unterhalb der Karrierestufe der Berufsträger**. Dieses von der WPK initiierte Ziel wird mit der vom Berufsbildungsausschuss erarbeiteten Prüfungsordnung für diesen noch recht jungen Fortbildungsberuf erreicht. Der „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ kann entweder als Zwischenstufe zum WP gesehen werden oder als Endstufe, wenn man zwar in der WP-Branche tätig sein möchte, aber das WP-Examen nicht anstrebt.

Beim „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ ist die **WPK für die Prüfung zuständig**. Mit dieser soll die auf den beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden (§ 1 Abs. 1 PrüfOFwWPK).

Die **Vorbereitung auf die Prüfung obliegt den Kandidaten** in Eigenverantwortung. Hierzu können verschiedene Angebote auf dem Markt privater Fortbildungsunternehmen (z. B. – in alphabetischer Reihenfolge – AKS Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft GmbH in Kooperation mit IDW Akademie GmbH, Hemmer/econect GmbH) wahrgenommen werden. Dies gleicht dem üblichen Vorgehen beim WP-Examen und beim „Steuerfachwirt“. Die Prüfer und Aufgabensteller einerseits und die Kursanbieter andererseits sind voneinander unabhängig.

3. Vorteile

Zur Rekrutierung qualifizierten Berufsnachwuchses in WP-Praxen und für die Reduzierung der Fluktuation ist es zwingend erforderlich, engagierten Mitarbeitern eine zusätzliche Berufsqualifikation zu bieten. Dies

- ermöglicht die **Erlangung des notwendigen Fachwissens**,
- bringt einen **Nachweis über das erlangte Fachwissen**,
- erhöht die **Motivation der Mitarbeiter** und
- steigert letztlich die **Wettbewerbsfähigkeit der WP-Praxen**.

Das durch Lehrgänge vermittelte aktuelle Expertenwissen sowie die erworbene Problemlösungs- und die erweiterte Sozialkompetenz sollen die Absolventen zu einer sowohl effektiveren als auch effizienteren Arbeitsweise befähigen.

4. Zielgruppen

Die Lehrgänge bzw. Zertifizierungen richten sich insbesondere an

- **Berufsanfänger mit** erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung in einem anerkannten **Ausbildungsberuf** mit kaufmännischem, verwaltendem oder informationstechnologischem Bezug,
- **Berufsanfänger nach** einem erfolgreich absolvierten **Hochschulstudium**,
- **Quereinsteiger** sowie
- **erfahrene Mitarbeiter** in WP-Praxen und StB-Kanzleien.

Im Hinblick auf die Prüfung zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ müssen dabei noch verschiedene **Zeiträume an Berufserfahrung** nachgewiesen werden (§ 2 PrüfOFwWPK).

5. Prüfung

Die Prüfung zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ erstreckt sich gem. § 8 PrüfOFwWPK insgesamt über

- einen schriftlichen Prüfungsteil sowie
- einen (sich anschließenden) mündlichen Prüfungsteil.

Thematisiert werden dabei die in §§ 3 ff. PrüfOFwWPK benannten und erläuterten **vier** (in der nachfolgenden Tabelle skizzierten) **Handlungsbereiche**:

1. gesetzliche und freiwillige handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung sowie Prüfung des Lageberichts
2. sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (§§ 2 und 129 WPO)
3. berufsrechtliche Anforderungen in der wirtschaftsprüfenden Praxis sowie
4. Kommunikation, Zusammenarbeit und Führung.

Der **schriftliche Prüfungsteil** besteht nach § 9 PrüfOFwWPK aus drei (jeweils selbständig zu bearbeitenden) Klausuren. Für jede Klausur stehen 180 Minuten (drei Zeitstunden) Bearbeitungszeit zur Verfügung. Je Klausur können maximal 100 Punkte erreicht werden, wobei jede Klausur mit 25 % in die Gesamtnote eingeht. Als **Prüfungsinhalte** sind für die einzelnen Klausuren einschlägig:

- der Handlungsbereich 1 für die Klausuren 1 und 2,
- die Handlungsbereiche 2 und 3 für die Klausur 3.

Handlungsbereiche nach PrüfOFwWPK	wesentliche Inhalte der Handlungsbereiche
1. gesetzliche und freiwillige handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung sowie Prüfung des Lageberichts	Buchführung und Bilanzierung im Einzelabschluss
	Prüfung von Einzelabschlüssen und Lageberichten
	Grundlagen des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts
	Grundlagen der BWL (Bilanzanalyse, statistische Methodenlehre)
	sonstige Grundlagen der BWL (Kostenrechnung, Investition, Finanzierung)
2. sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (§§ 2 und 129 WPO)	Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts; prüferische Durchsichten; Prüfung von Finanzaufstellungen und -informationen; vereinbarte Untersuchungshandlungen
3. berufsrechtliche Anforderungen in der wirtschaftsprüfenden Praxis	u. a. Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, zur Auftragsannahme und -fortführung, zur Prüfungsplanung, zur Auftragsabwicklung und Führung der Prüfungsakten, zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
4. Kommunikation, Zusammenarbeit und Führung	situationsgerechtes Kommunizieren; Führen von Prüfungsteams; Methoden des Zeit- und Selbstmanagements

Abbildung: Handlungsbereiche und deren Inhalte

Um die **Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil** zu erwirken, ist der schriftliche Prüfungsteil zu bestehen. Hierfür müssen nach § 10 Abs. 1 PrüfOFwWPK zwei **Kriterien kumulativ** erfüllt sein:

- Je Klausur müssen mindestens 30 Punkte (von 100 Punkten) erzielt worden sein (**Untergrenze je Klausur**).
- Durchschnittlich müssen in den (drei) Klausuren mindestens 45 Punkte erzielt worden sein (**Untergrenze über alle drei Klausuren**); insgesamt in allen drei Klausuren also 135 Punkte (von 300 Punkten).

Der **mündliche Prüfungsteil** zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ besteht gem. § 10 PrüfOFwWPK aus

- einer max. 10-minütigen Präsentation sowie
- einem sich anschließenden max. 20-minütigen Fachgespräch.

Mit der **Ladung zum mündlichen Prüfungsteil** werden nicht nur die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils mitgeteilt, sondern auch zwei Themen für die Präsentation, von denen ein Thema vorbereitet und schließlich eigenständig präsentiert werden muss. Im Unterschied beispielsweise zum mündlichen Prüfungsteil im WP-Examen liegen dem Kandidaten die Themenstellungen beim „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ also bereits mit der Ladung vor und können (und sollten!) entsprechend im Vorfeld eingehend vorbereitet werden (z.B. Literaturrecherche, Strukturierung, Einübung des Vortrags). Als **Prüfungsinhalte** gelten gemäß § 10 Abs. 2 PrüfOFwWPK für den mündlichen Teil alle vier Handlungsbereiche. Im mündlichen Prüfungsteil sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, wobei auch der mündliche Prüfungsteil mit 25 % in die Gesamtnote eingeht.

Wann hat man nun die **gesamte Prüfung bestanden**? Dies regelt § 11 PrüfOFwWPK. Für die (gesamte) Prüfung wird demnach eine Gesamtpunktzahl ermittelt, welche dem arithmetischen Mittel der vier Komponenten Klausur 1 bis 3 sowie mündlicher Prüfungsteil entspricht. Bestanden hat ein Kandidat, wenn diese Gesamtpunktzahl mindestens 50 Punkte beträgt. Näheres regelt auch hier die im Netz einsehbare **Prüfungsordnung** (PrüfOFwWPK): <https://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/>.

Hier finden sich auch **bisherige Prüfungsergebnisse und Klausuren** sowie weitere Informationen zu der Fortbildungsprüfung.

6. Termine

Die Termine für die Prüfungen zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ legt die WPK fest. Angedacht ist, die Prüfungen regelmäßig in gleichbleibenden Zeitfenstern anzubieten. Die Klausuren eines Prüfungstermins finden üblicherweise in der letzten Novemberwoche statt. Der jeweilige mündliche Prüfungsteil soll nach Möglichkeit im März des Folgejahres stattfinden.

Der **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung muss jeweils **bis zum 31. Juli eines Jahres** bei der WPK gestellt werden.

Strebt man z.B. die Teilnahme am Prüfungstermin 2026/2027 der WPK (Anmeldung bis 31. Juli 2026; schriftliche Prüfung: Ende November 2026; mündliche Prüfung: März 2027) an, ist anzuraten, vorab einen entsprechenden Vorbereitungskurs zu besuchen.

7. Kosten

7.1 Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“

Die Kosten für die Vorbereitungskurse auf die Prüfung zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ **der verschiedenen Anbieter** sind auf deren Netzseiten ersichtlich.

7.2 Prüfung zum „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“

Im Hinblick auf den „Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)“ sind zusätzlich **Gebühren bei der WPK** zu entrichten, deren Höhe sich aus der aktuellen Gebührenordnung der WPK ergibt. Somit fallen derzeit an:

- 150 Euro für die Bearbeitung des Zulassungsantrags zur Prüfung sowie
- 600 Euro als Prüfungsgebühr.

8. Die Entscheidung

Mit der Schließung der Lücke zwischen dem Berufseinstieg und dem WP-Examen eröffnen sich sowohl für den Berufsnachwuchs als auch für die WP-Praxen neue Möglichkeiten. Eine **Erhöhung von Optionen** ist tendenziell positiv. Dies erfordert wiederum, Entscheidungen zu treffen und sich diesbezüglich vorab zu informieren. Grundsätzlich wird sich jede **Entscheidung für eine fachlich einschlägige Fortbildung** nicht nur **für den Mitarbeiter**, sondern auch **für die WP-Praxen** auszahlen.

Viele Wege führen nach Rom ... oder woanders hin! Entwicklungsmöglichkeiten und Karriereoptionen der Prüfungs- und Beratungslaufbahn in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sowie ihrer Netzwerkunternehmen

Von Katja Lewalter-Düssel, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Mitglied des Vorstandes im Genoverband e.V., Düsseldorf, Dr. Michael Wellmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Geschäftsfeldleiter im Genoverband e.V., Düsseldorf und Silke Eberhardt, Verbandsprüferin, Personalreferentin im Genoverband e.V., Düsseldorf

A. Einführung

Die genossenschaftliche Rechtsform in Deutschland und insgesamt in Europa spielt eine übergeordnete Rolle bei der Organisation unterschiedlicher Unternehmungen mit dem Zweck der Förderung ihrer Mitglieder. Historisch als ‚Selbsthilfeeinrichtungen‘ gedacht, erlebt die Rechtsform der Genossenschaft aktuell eine Renaissance, gerade im Zusammenhang mit der ökologischen Transformation der Gesellschaft und Wirtschaft. Energiegenossenschaften werden bspw. vermehrt gegründet, um die Energiewende unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger partizipativ zu unterstützen. Doch nicht nur in Bezug auf aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Handlungsbedarfe sind Genossenschaften eine weit verbreitete und oftmals vorteilhafte Organisationslösung, insbesondere weil sie über Jahrzehnte und -hunderte durch Resilienz und Verlässlichkeit überzeugt haben.

So finden wir in Deutschland heute über 9.000 eingetragene Genossenschaften (eG) mit mehr als 23 Millionen Mitgliedern. Damit kommt praktisch jede natürliche (Erwerbs-)Person als Mitglied oder Kunde irgendwann mit einer Genossenschaft in Berührung. Von den regionalen Volks- und Raiffeisenbanken, über Raiffeisenmärkte, Agrarhandel- und Agrardienstleistungsgenossen-

schaften, gewerbliche Genossenschaften bis hin zu den bereits genannten Genossenschaften, die ihre Vision zur Erzeugung erneuerbarer Energien realisieren, ist diese Organisationsform in vielen Branchen und Wirtschaftszweigen vertreten und erfolgreich.

Doch was haben nun Genossenschaften mit dem Berufsziel des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu tun? Jedes Unternehmen braucht starke Partner und profitiert von Netzwerken. Bei aller Präsenz der Genossenschaften in der Gesellschaft, weiß kaum jemand, dass sie von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden geprüft und betreut werden. Regionale Prüfungsverbände wurden erstmals Ende des 19. Jahrhunderts gegründet, um die Interessen der Mitglieder zu wahren. Zunächst schlossen sich Genossenschaften freiwillig diesen Verbänden an und ließen sich freiwillig von ihnen prüfen. 1889 wurde die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zur gesetzlichen Prüfungspflicht und seit 1934 ist jede Genossenschaft von Gesetzes wegen verpflichtet einem Prüfungsverband anzugehören, welcher vordergründig die Abschlussprüfung der Genossenschaften übernimmt.

Die Leistungen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände gehen mittlerweile aber weit über das Thema Prüfung und Betreuung der Genossenschaften hinaus. Aus der originären Prüfungspflicht hat sich ein breites Spektrum an Dienstleistungen entwickelt, die die Genossenschaften in ihrer Entwicklung und Zukunftsfähigkeit fördern. Die Verbände sind heute erste Ansprechpartner für unternehmerische Beratungen (z.B. Management-, Unternehmens- und Gründungsberatungen), in der Bildung, in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Interessenvertretung. Daraus ergeben sich unterschiedliche Einstiegsprofile und auch Entwicklungsfelder sowohl für Berufsanfänger als auch für Berufserfahrene, nicht nur mit Prüfungsschwerpunkten.

Insoweit lässt sich festhalten: Der (Berufs-)Einstieg in genossenschaftliche Prüfungsverbände ist vor dem Hintergrund der fehlenden Omnipräsenz nicht immer erste Option für Berufseinsteiger und Studierende in die (Wirtschafts-) Prüfungspraxis, aber mit Sicherheit eine lohnenswerte Entscheidung. Die Werte des Genossenschaftswesens sind aktueller denn je und entsprechen absolut dem Zeitgeist, sich für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft zu engagieren. Insoweit sollte für interessierte Kandidat*innen der Blick über den Tellerrand der bekannten (großen und mittelständischen) Prüfungsgesellschaften immer auch auf Prüfungsverbände gerichtet werden. Ein besonderes Augenmerk legen die Autor*innen auf den Genoverband e.V., der als größter

Pflichtprüfungsverband die genannten Aufgaben in insgesamt 14 Bundesländern für genossenschaftliche Unternehmungen übernimmt.

B. Grundausbildung des Berufsnachwuchses (Laufbahn des Junior Auditors)

Die Durchführung von Abschlussprüfungen sowie sonstigen Prüfungen bei Genossenschaften ist ein Handwerk: ein Handwerk, dass erlernt und vertieft werden muss und das durch Theorie und Praxis gleichermaßen gefördert und damit anwendbar wird. Sicherlich sind gewisse persönliche Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Zielstrebigkeit, Analysevermögen und Urteilkraft von Vorteil. Entscheidend ist aber der Wille zum Lernen und zur Weiterentwicklung. Grundlage des Einstiegs in die Prüfungstätigkeit ist daher eine Auseinandersetzung mit den eigenen persönlichen Erfahrungen und Fähigkeiten und den Optionen, die die Prüfungstätigkeit sowie darüberhinausgehende Aufgaben bieten können.

Der typische Weg zum Wirtschaftsprüferexamen in Prüfungsverbänden führt nach einem regulären Bewerbungsprozess über den Einstieg in eine Prüfungstätigkeit als Junior Auditor. Über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren werden in Theorie und Praxis die Grundlagen für die genossenschaftliche Pflichtprüfung gelegt. Im Verbandsprüferexamen, umgangssprachlich auch als ‚kleiner Wirtschaftsprüfer‘ bezeichnet, werden die Kenntnisse am Ende dieser Zeit nachgewiesen.

Mittlerweile gibt es genügend Beispiele alternativer individueller Entwicklungswege, wie z. B. das berufsbegleitende Studium zur Erlangung des Masters nach § 8a WPO. Beim Einstieg in den Prüfungsverband lohnt es sich auf jeden Fall genauer hinzuschauen und seine Chancen und Alternativen abzuwägen. Im Nachfolgenden gehen wir daher auf den immer noch idealtypischen Karriereweg über das Verbandsprüferexamen ein, da sich diese Laufbahn auch anhand der Erfolgsquoten beim nachgelagerten Wirtschaftsprüferexamen bewährt hat und unsere Prüfer*innen damit einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil gegenüber Kandidat*innen anderer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufweisen.

Die ersten Weichen für den individuellen Karriereweg werden bereits im Bewerbungsprozess und -gesprächen gestellt. Bewerber*innen haben bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die Wahl zwischen dem Einstieg in die Prüfung von Genossenschaftsbanken (Volks- und Raiffeisenbanken) und

dem Einstieg in die Prüfung von Genossenschaften anderer Branchen (insb. gewerbliche Genossenschaften, Agrar- und Energiegenossenschaften). Aufgrund der Regionalität der Mandantschaft haben die Einsätze für die Prüfer*innen auch immer einen lokalen Schwerpunkt unabhängig vom Sitz des Prüfungsverbandes.

Abgestimmt auf die Vorkenntnisse der Berufseinsteiger*innen erfolgt eine individuelle praktische Einarbeitung in die Prüfungsmethodik, die einzelnen Prüfungsthemen sowie die allgemeine Prüfungsorganisation. Als vollwertiges Mitglied des Prüfungsteams unterstützen Junior Auditors anfangs unter Anleitung und im Folgenden zunehmend selbständig die Arbeit des Prüfungsteams. Das Konzept des *„trainings on the job“* hat überdies den Vorteil, dass die Prüfer*innen von Anfang an praktisch in der Abschlussprüfung tätig sind und diese Zeit später für die Anrechnungsvoraussetzungen im Wirtschaftsprüferexamen berücksichtigen können.

Begleitet werden die praktischen Einsätze von einer strukturierten Fortbildung. *„Wir treffen uns auf Schloss Montabaur!“* ist für alle Prüfer*innen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände ein feststehender Slogan. Alle Prüfungsverbände senden ihre Prüfer*innen in den ersten 2 bis 3 Jahren regelmäßig zur Vermittlung der notwendigen theoretischen und fachlichen Kenntnisse auf das Schloss im Westerwald. Auf dem Schlossgelände befindet sich neben dem Campus der Akademie Deutscher Genossenschaften (ADG), ein Hotel mit eigenem Restaurant, Fitnessbereich und Spa. In dieser exklusiven, abgeschiedenen Umgebung können sich die Teilnehmer*innen fernab vom Alltagsstress in Ruhe der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung widmen. In jedem Fall kehren die Teilnehmer*innen mit wertvoller genossenschaftlicher DNA nach Hause. Das ist bedeutsam und durchaus gewollt, denn die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und damit auch die Prüfungstätigkeit und -inhalte unterscheiden sich aufgrund ihrer Mandantschaft in Teilen grundlegend von Tätigkeiten anderer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Der Lehrgang an sich ist modular aufgebaut und orientiert sich im Wesentlichen an den auf Genossenschaften adaptierten Inhalten des Wirtschaftsprüferexamens. Jedes der vier Module ist eine abgeschlossene Einheit – sowohl zeitlich als auch inhaltlich. Mit diesem Konzept und der sich jeweils anschließenden schriftlichen Prüfungen stellen sich Lernerfolge schnell ein und die Teilnehmer erlangen bereits ab dem ersten Jahr zunehmend die notwendige Selbstsicherheit im beruflichen Alltag.

Jedem Vor-Ort-Aufenthalt geht eine Selbstlernphase voraus, in der sich die Lernenden anhand von Skripten auf die Inhalte vorbereiten. Das erworbene Grundwissen ist als Zugangsvoraussetzung jeweils im Online-Test nachzuweisen. Das erste Modul startet mit den Grundlagen der Prüfungsmethodik, der Bilanzierung und der Besteuerung und bildet damit die Basis für die Prüfungstätigkeit. Aktuell wurden die Inhalte um das Thema Nachhaltigkeit ergänzt und so an die neuen Anforderungen des WP-Examens angepasst.

Das darauffolgende zweite Modul vermittelt rechtliches Grundverständnis und gibt einen Überblick über Gesellschafts- und Handelsrecht, dem bürgerlichen Recht und natürlich dem Genossenschaftsrecht.

Das dritte Modul komplettiert das Wissen um den Bereich des Kreditgeschäfts der Volks- und Raiffeisenbanken. Am Ende der Einheit interpretieren die Absolventen sicher Kreditsicherungsvereinbarungen, erkennen Fallstricke in Kreditverträgen und können Jahresabschlüsse der Kreditnehmer fachkundig analysieren. Zudem sind sie bewandert im Insolvenzrecht. Auch diese Inhalte spiegeln sich regelmäßig im Wirtschaftsrechtsmodul des WP-Examens wider, gehen aber zum Teil darüber hinaus.

Abschließend wird das Wissen im vierten Modul um Inhalte zur (Banken-) Unternehmenssteuerung, des Meldewesens und des Aufsichtsrechts komplettiert. Diese Besonderheiten resultieren aus dem hoch regulierten Bankenbereich und sind in aller Regel kein Gegenstand des WP-Examens.

Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfungen zu den einzelnen Modulen weisen alle Kandidat*innen abschließend in einer mündlichen Prüfung nochmals die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nach und erreichen mit Bestehen den Reifegrad des Verbandsprüferexamens. Dieser Abschluss hat unter den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein Alleinstellungsmerkmal. Auch hier erfolgt eine Orientierung an der mündlichen Prüfung des WP-Examens. Aufgrund der Breite des vermittelten Wissens und der klaren Orientierung am tatsächlichen WP-Examen bietet der Verbandsprüferlehrgang gleichzeitig die besten Voraussetzungen für den nächsten Karriereschritt: das Wirtschaftsprüferexamen und ist regelmäßig – neben der individuellen Vorbereitung auf das ‚große‘ Examen ein Erfolgsfaktor.

C. Die (umkehrbare) Laufbahnentscheidung: Wirtschaftsprüferexamen

Nach erfolgreichem Verbandsprüferexamen sowie der Ernennung als Verbandsprüferin bzw. Verbandsprüfer eröffnen sich für Mitarbeiter*innen vielfältige Karriere- und Entwicklungswege, über die im Weiteren noch detailliert informiert wird (vgl. Abschnitt D.). Bezüglich der typischen Karrierewege in der Prüfungslaufbahn steht für die meisten Mitarbeiter*innen die Konkretisierung und der sukzessive Aufbau praktischer Tätigkeiten im Vordergrund sowie parallel die Vorbereitung und Planung der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung. Diese Fragestellungen und darauf aufbauenden Entscheidungen werden in regelmäßigen Entwicklungsdialogen und Feedbacks mit den Führungskräften besprochen und zielorientiert begleitet.

Im Rahmen praktischer (prüfungsbezogener) Tätigkeiten besteht die Entwicklung in der Vertiefung der im Rahmen des Verbandsprüferlehrgangs erworbenen Fähigkeiten. Sukzessive werden komplexere Prüfungshandlungen und -tätigkeiten sowie Verantwortungen im Mandat übernommen. In aller Regel erfolgt frühzeitig die Übernahme von Verantwortlichkeiten für Prüfungsmandate, die sogenannte Projektleitung. Im Rahmen der Projektleitung wird – gemeinsam mit den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer*innen – die sachliche, personelle, zeitliche und organisatorische Planung verantwortet und der Fortschritt des Prüfungsmandats überwacht. Hierzu gehört die projektbezogene Führung des Prüfungsteams und im Wesentlichen auch die Kommunikation mit den Mandanten. Im weiteren Verlauf werden – vorbehaltlich einer nicht anderweitigen Schwerpunktsetzung (vgl. Abschnitt D.) – zunehmend größere und/oder komplexere Mandate verantwortet.

Im Rahmen der fachlichen Entwicklung stehen – unabhängig von Fortbildungs- und Entwicklungsentscheidungen – regelmäßig berufsrechtlich vorgesehene Schulungs- und Seminarprogramme im Vordergrund. Veränderungen der handels-, aufsichts- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen sind hier ebenso im Fokus wie die Veränderungen der Prüfungsmethodik und -organisation, bspw. Weiterentwicklung der zentralen Prüfungssoftware sowie Methodiken, bspw. Datenanalysen und Anwendung künstlicher Intelligenz im Prüfungsablauf. Über die Regelfortbildung hinaus steht für viele Verbandsprüfer*innen die Frage im Raum, die fundierte praktische und persönliche Entwicklung um das Wirtschaftsprüferexamen zu ergänzen.

Zu diesem Zweck hat der Genoverband e. V. das sog. *WP-Office* gegründet. Kerngedanke ist, dass sämtliche Fragestellungen rund um das Examen seitens der Kandidat*innen auf Basis fundierter Informationen und maximaler Unterstützung beantwortet werden. Typischerweise erfolgt die Einbindung des WP-Office nach erstmaligem Interesse eines Kandidaten oder Kandidatin für das Examen und die Information an die FK.

Allen interessierten Mitarbeiter*innen stehen jederzeit umfangreiche Informationen zum WP-Examensweg auf einer ‚*Landing-Page*‘ im verbandsinternen Intranet zur Verfügung. Neben der reinen Wissensvermittlung ist diese Seite der Zugang zu den Service- und Beratungsleistungen des Genoverbandes e. V. Grundsätzlich steht der WP-Examensweg allen Prüfer*innen bereits nach Ablauf der Probezeit offen (analog der Zugangsvoraussetzungen für die ersten Module des WP-Examens).

Des Weiteren findet einmal im Jahr für alle Interessent*innen ein sog. Entscheidungsworkshop statt, in dem über den Examensweg und die Rahmenbedingungen im Allgemeinen informiert wird. Zusätzlich gibt der Rahmen den Teilnehmer*innen die Chance, sich mit examinierten Kolleg*innen auszutauschen und Erfahrungsberichte aus erster Hand zu erhalten. Ziel des Workshops ist die umfangreiche Aufklärung über den WP-Examensweg und der damit verbundenen Voraussetzungen, Durchführungswegen, Karriereoptionen und Widrigkeiten, um den Beteiligten eine Entscheidung für oder auch gegen das WP-Examen auf Basis solider und vollständiger Kenntnisse zu ermöglichen.

Die Vorbereitung auf das Examen selbst ist anspruchsvoll – nicht nur aufgrund des fachlichen Umfangs sondern auch vor dem Hintergrund des zeitlichen und finanziellen Aufwands. Welche Rahmenbedingungen den individuellen Entwicklungsweg erleichtern, ist stark abhängig von den persönlichen Voraussetzungen und persönlichen Lebensumständen. Die Förderungs- und Unterstützungsleistungen des Genoverbandes e. V. beziehen deshalb alle Bedarfsbereiche mit ein. Zur Unterstützung wurde ein Rahmenwerk bestehend aus monetären, fachlichen und organisatorischen Leistungen entwickelt. Diese können flexibel miteinander kombiniert und in Anspruch genommen werden. Zur Orientierung und vor allem Optimierung der Inanspruchnahme kann jeder Interessent eine individuelle Förderungsberatung durch das ‚*WP-Office*‘ in Anspruch nehmen. Im Folgenden gehen die Autor*innen auf einzelne Förderungsoptionen ein.

Im Kern besteht zunächst das Angebot einer Förderungsunterstützung und -vereinbarung. Hierin wird festgelegt, dass der Genoverband e. V. einen erheblichen Teil der Kosten übernimmt. Ausgaben fallen dabei für Vorbereitungskurse, Prüfungskosten und Fachliteratur an. Diese können sich im Zeitverlauf schnell auf 30 bis 35 TEUR summieren. Bei zwei der renommiertesten Anbieter von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für angehende Wirtschaftsprüfer*innen werden den Mitarbeitenden des Genoverbandes e. V. Rabatte gewährt.

Alternativ kann der Förderungsbetrag anteilig oder vollständig zur Freistellung von der Arbeit genutzt werden. Denn zur optimalen Vorbereitung gehört Freiraum in Form von längeren, arbeitsfreien Phasen. In erster Linie nutzen die in der Examensvorbereitung befindlichen Mitarbeiter*innen dafür ihre im Rahmen der praktischen Tätigkeiten aufgebauten Überstunden. Dies gewährleistet ein unkompliziertes Arbeitszeiterfassungssystem, das anfallende Überstunden im Arbeitszeitkonto der Mitarbeiter zuverlässig registriert und bei Bedarf zum Freizeitausgleich zur Verfügung stellt. Ergänzend wird gewöhnlich ein Teil des Urlaubsanspruchs für den persönlichen Entwicklungsweg verwendet.

Strenge Nebenbedingung für die gelungene zeitliche Planung ist darüber hinaus immer die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da sich die Examenskandidat*innen nicht selten in der Lebensphase der Familiengründung befinden. In der Philosophie der Personalentwicklung des Genoverbandes e. V. ist Elternschaft kein Hindernis für die berufliche Weiterentwicklung und die Karriere als Wirtschaftsprüfer*in. Generell wird bereits die flexible Gestaltung der Arbeitszeiten und das zunehmende Arbeiten im heimischen Büro von den Mitarbeitern im Prüfungsbereich als große Entlastung empfunden. In der heißen Phase der Examensvorbereitung können zudem Kinderbetreuungsleistungen den Alltag erleichtern. Der Genoverband e. V. beteiligt sich in dem Zusammenhang auch an den Kinderbetreuungskosten.

Großer Vorteil der persönlichen Mitarbeiterbetreuung und organisatorischen Beratung durch das WP-Office ist, dass darüber hinausgehende Bedarfe schnell erkannt werden. Im regelmäßigen Austausch können weitere Unterstützungsleistungen gemeinsam besprochen und nachjustiert werden.

Eine große Hürde im Wirtschaftsprüferexamen sind für viele Teilnehmer*innen die mündlichen Prüfungen. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Prüfungssimulationen – ergänzend zu den Erfahrungen aus dem Verbandsprüferlehrgang – werden die Examenskandidat*innen befähigt, auch mit

schwierigen Prüfungssituationen sicher umzugehen. In der Simulation der mündlichen Prüfung können sich die WP-Anwärter*innen des Genoverbandes e. V. an realitätsnahen Aufgabenstellungen trainieren. Unterstützt werden sie dabei von bereits examinierten Kolleg*innen, die mit ihren Erfahrungen und Bewältigungsstrategien aus dem eigenen Examen zum Gelingen der Veranstaltungen beitragen.

Als Mitarbeiter*in des größten Prüfungsverbandes haben die Examenskandidat*innen den großen Vorteil, nicht jeden Fehler selbst begehen zu müssen. Sie profitieren von den Erfahrungen ihrer Kolleg*innen, welche Informationen auf einer zentralen Plattform miteinander teilen. Hier hat der Berufsnachwuchs einen zentralen Zugriff auf Hilfsmittel wie Modulplanung, Literaturempfehlungen und Prüfungsthemen, und kann für die eigene Examensvorbereitung auf Bewährtes setzen. Das ‚WP-Office‘ steht. Auf Basis der Erkenntnisse und des regelmäßigen Reviewprozesses werden Handlungsbedarfe zeitnah identifiziert und mit dem Ziel der bestmöglichen Unterstützung adressiert.

D. Entwicklungsmöglichkeiten und Karriereoptionen im Netzwerk

Spätestens mit dem erfolgreichen Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens stehen im Genoverband e. V. sowie im Netzwerk zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten und Karriereoptionen offen. Diese lassen sich typischerweise in fachliche Karrierewege und Führungslaufbahnen (sowie Kombinationsformen) unterscheiden. Einen ersten Einblick möchten wir an dieser Stelle gerne geben.

Ein zentraler fachlicher Karriereweg ist zunächst durch die Tätigkeit als verantwortliche/r Wirtschaftsprüfer*in geprägt. Die Tätigkeit besteht in der (berufsrechtlichen) Hauptverantwortung für die Durchführung gesetzlich vorgegebener bzw. freiwilliger (Abschluss-)Prüfungen. Gemeinsam mit Projektleiter*innen sowie dem gesamten Prüfungsteam liegt die Hauptaufgabe in der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungsmandaten (einschließlich der Unterzeichnung als Bestandteil der Vorbehaltsaufgabe). Unterschiedliche Schwerpunkte in der Tätigkeit ergeben sich in Bezug auf die Mandats- (im gewerblichen) und Institutsklassifikation (im Bankenbereich). So können branchen- bzw. unternehmensspezifische Besonderheiten zu einer Form der Spezialisierung eines Wirtschaftsprüfers bzw. Wirtschaftsprüferin werden.

Exemplarisch lässt sich die Verantwortung für Energie- oder Agrargenossenschaften oder im Bankenbereich von Groß- oder Spezialbanken (bspw. Kirchen- und Sozialbanken) nennen. Auch die Komplexität oder der Risikogehalt von Unternehmen kann Grundlage einer weiterführenden fachlichen Fokussierung sein, ohne den sog. Bereich des ‚Pflichtprüfungsgeschäfts‘, d.h. gesetzlich vorgegebener und zwingend durch einen Prüfungsverband durchzuführender Mandatsverantwortung zu verlassen. Die Besonderheit des Genoverbandes e.V. (sowie aller Pflichtprüfungsverbände) besteht darin, dass Dauerbeziehungen zu den Mandanten aufgebaut und gepflegt werden und damit eine – auch im Marktvergleich – besonders langlebige und stabile Beziehung zwischen Mandanten und Abschlussprüfer – unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben – gefördert werden.

Darüber hinaus besteht ein weiterer Expertenweg im Netzwerk unter Beibehaltung einer klaren Prüfungs- und Betreuungsaufgabe und -fokussierung. Über das Netzwerkunternehmen ‚AWADO GmbH WPG/StBG‘ werden Prüfungs-, Revisions- und Betreuungsleistungen für nicht-genossenschaftliche Unternehmen (sowie Beratungs- und Revisionsleistungen für Genossenschaften) erbracht. Insoweit besteht auch eine Entwicklungsmöglichkeit im Aufbau, der Pflege und Betreuung und Durchführung von Prüfungsaufgaben bei Mandanten außerhalb der genossenschaftlichen Welt, bspw. Bürgschaftsbanken, Finanzunternehmen, Leasinggesellschaften, Mittelständler und weitere prüfungspflichtige Gesellschaften. Hierbei besteht typischerweise die Möglichkeit, sich für bestimmte Geschäftsfelder in verantwortliche Positionen zu entwickeln und die Wachstumsambition der AWADO sowie der dafür notwendigen Strukturen (einschließlich des Aufbaus von Fachteams) mit zu entwickeln. Persönlichkeiten auf diesem Werdegang zeichnen sich i.d.R. durch eine hohe Markt- und Vertriebsverantwortung sowie strukturell-organisatorische Stärke aus. Je umfangreicher die Entwicklung von Geschäftsfeldern erfolgt, desto eher erfolgt auch der Aufbau unterstützender Teams und damit eine stärkere Berücksichtigung von Personalentwicklungs- und Führungsfähigkeiten.

Zuletzt besteht im Rahmen einer fachlichen Laufbahn auch die Möglichkeit einer Spezialisierung auf spezifische Themengebiete, insbesondere im Bankenbereich. Zahlreiche, i.d.R. aufsichts- oder berufsrechtlich stark regulierte Themenstellungen erfordern vertiefendes Praxis- und Fachwissen und sind demnach im Netzwerk über fachliche Spezialisierungen organisiert. Diese bestehen bspw. im Risikomanagement, im Meldewesen, der Informations-

technologie (IT), im Geldwäsche- und Wertpapierbereich sowie (neuerdings) auch in Nachhaltigkeitsthemen. In gemeinsamer Verantwortung für prüfungsbezogene Tätigkeiten sowie prüfungsnaher und Unternehmensberatung koordinieren Wirtschaftsprüfer*innen in diesen Themenfeldern fachlich geprägte Dienstleistungen für Mandanten (Assurance und Consulting). Die Verantwortung unserer Wirtschaftsprüfer*innen umfasst damit nicht nur klassische Prüfungstätigkeiten, sondern auch (prüfungsnah) Beratungsaufgaben und sind damit eine ideale Kombination für Persönlichkeiten, die ihren Schwerpunkt nicht allein auf Prüfungsaufgaben reduziert sehen.

Klassischerweise entwickeln sich viele Wirtschaftsprüfer*innen entweder durch eine fachliche Verantwortung begründet oder im Rahmen der Prüfungstätigkeiten auch in Führungslaufbahnen. So ist innerhalb des Genoverbandes e.V. eine regelmäßige Entwicklungsmöglichkeit die Übernahme einer regionalen Abteilung (mit entsprechenden Verantwortungen für Wirtschaftsprüfer*innen, Projektleiter*innen und Verbandsprüfer*innen). Diese Abteilungen decken im Bankenbereich neben der Regionalität häufig auch eine besondere Institutsklassifikation ab, bspw. Großbanken oder Spezialbanken.

Neben den o.g. primären Verantwortungen im Netzwerk – die keine abschließenden Aufzählungen darstellen – bestehen zahlreiche Beispiele für Tätigkeiten und Themengebiete, die unsere Wirtschaftsprüfer*innen übernehmen. Exemplarisch zu nennen sind Referent*innentätigkeiten über die GenoAkademie sowie Lehrgangs- und Seminaranbieter, die Übernahme von Verantwortungen der Ausbildung von Prüfungsassistent*innen, die Übernahme von Lehrbeauftragungen, die Verantwortung und Koordination von Projektarbeiten und Tätigkeiten im Grundsatzbereich, welcher die fachliche und methodische Grundorganisation des Prüfungsprozesses sicherstellt.

E. Fazit

„Viele Wege führen nach Rom ... oder woanders hin!“ Sofern man dem klassischen Sprichwort folgt und dies in unseren Kontext überführt, bedeutet es für einen Prüfungsverband, dass unterschiedliche Bewerber*innen, unabhängig davon ob Berufs- oder Quereinsteiger, ihren Weg zum Prüfungsverband und damit auch der Möglichkeit des Wirtschaftsprüferexamens und -karriere finden können. Dies zeigt die Vergangenheit und wir sind überzeugt, dass dies auch für die Zukunft gelten wird. Gerade die intensive Arbeit an der Arbeit-

gebermarke und -attraktivität hat in den letzten Jahren erfolgreich die Präsenz des Verbandes sowie ihrer Netzwerkpartner und damit auch den Zulauf interessierter Bewerber*innen erhöht. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass der ‚klassische‘ Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin nur ein Karriereweg unter vielen ist und die Entfaltungsmöglichkeiten – gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen – unbegrenzt erscheinen. Demnach bleibt festzuhalten, dass ein anspruchsvolles Examen und Entbehrungen auf dessen Weg ein lohnenswertes Investment sind und sich durch vielfältige Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten als richtige Entscheidung darstellen wird. Dies gilt für alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, eine etwaige Selbstständigkeit und ganz besonders im genossenschaftlichen Umfeld für Prüfungsverbände.

III. Berufseinstieg und Betätigungsfelder

Arbeiten in einer mittelständischen WP-/StB-Gesellschaft und in einem anspruchsvollen internationalen Umfeld – Ein Widerspruch?

Von WP/StB/CPA Steffen Ahrens und WP/StB Thorsten Bischoff, beide Partner, FALK GmbH & Co KG, Heidelberg

Einleitung

Bei einem Berufseinstieg und ggf. auch bei einem späteren Arbeitgeberwechsel innerhalb der Branche spielen für die Arbeitgeberwahl eine Vielzahl unterschiedlicher Kriterien eine Rolle. Pauschale Aussagen oder Empfehlungen bieten sich hierfür nicht an. Jeder sollte individuell seine Erwartungen und Vorstellungen an den Berufseinstieg und die weitere Karriere abwägen und definieren.

Neben inhaltlichen und regionalen Aspekten spielt sicherlich die Unternehmensgröße für die Wahl des Arbeitgebers und die zukünftige Ausrichtung und Profilierung der Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle. Generell gilt – und Ausnahmen bestätigen hier definitiv die Regel – je größer die Kanzlei, desto größer die erforderliche Spezialisierung einzelner Mitarbeiter.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der bei vielen Berufseinsteigern nachvollziehbar vorhandene Wunsch in einem anspruchsvollen und (auch) internationalen Umfeld zu arbeiten. Für viele stellt sich auf den ersten Blick die Frage, ob dies bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft möglich ist.

FALK gehört zu den größeren unabhängigen und mittelständischen Gesellschaften in unserer Branche in Deutschland. Mit unseren Leistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, IT und Unternehmensberatung sowie unseren neun Standorten sind wir nah bei unseren Mandanten. Unsere Heimat ist die Metropolregion Rhein-Neckar. Während der Großteil unserer rund 400 Mitarbeiter an unserem geographischen Schwerpunkt in

Südwestdeutschland beschäftigt ist, sind wir mit Niederlassungen auch in anderen Teilen Deutschlands vertreten.

Ansprüche mittelständischer Mandanten

Das Mandantenspektrum einer mittelständischen WP-/StB-Gesellschaft ist in aller Regel recht vielfältig und reicht von Privatpersonen über kleinere Unternehmen bis hin zu international tätigen, in manchen Fällen auch börsennotierten Unternehmensgruppen. Das Gros der Mandantschaft bildet jedoch der Mittelstand, der seinerseits zu Recht als Rückgrat der deutschen Wirtschaft gilt. Der Begriff Mittelstand ist weder gesetzlich noch allgemein gültig definiert. Die gemeinhin verwendeten Kriterien definieren Mittelstand als Unternehmen mit Umsatzerlösen von bis zu 500 Mio. Euro.

Unser Verständnis von Mittelstand basiert jedoch weniger auf einer quantitativen Einordnung, als vielmehr auf einer qualitativen Abgrenzung. So verstehen wir den Mittelstand als sich im Familienbesitz befindliche Unternehmen, bei denen Eigentum und unternehmerische Verantwortung zusammenfallen und Entscheidungen vor dem Hintergrund langfristiger Erwägungen getroffen werden. Hieraus leiten sich besondere Erwartungen an Prüfer und Berater ab. Ein mittelständischer Unternehmer erwartet eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ mit einem ganzheitlichen Beratungsansatz aus einer Hand, möglichst verbunden mit langjähriger personeller Kontinuität; sozusagen sein Spiegelbild auf Prüfer- und Beraterseite. Eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Mandatsbeziehung ist dabei das Ergebnis jahrelanger, erfolgreicher Zusammenarbeit.

Die Mehrzahl der (zumindest größeren) mittelständischen Unternehmen und somit auch ein wesentlicher Teil unserer Mandantschaft sind heute in unterschiedlichem Maße international aktiv. So zeichnet der Mittelstand für rund die Hälfte der deutschen Exporte verantwortlich. Der Internationalisierungsgrad ist dabei im produzierenden Gewerbe am Größten. Selbst ohne Tochtergesellschaften des Mandanten im Ausland stellen sich hier schnell internationale Fragestellungen, z. B. im Hinblick auf umsatz- oder ertragsteuerliche Themen.

Sofern der Mandant über neugegründete oder akquirierte Tochtergesellschaften im Ausland tätig ist, gewinnen internationale Fragestellungen an Bedeutung und Komplexität. Genannt werden sollen nur Themen wie grenzüber-

schreitende Steuergestaltung, Verrechnungspreisthemen, Unterstützung bei Unternehmenstransaktionen oder die Organisation von Konzernabschlussprüfungen. In vielen Fällen entscheiden sich vor dem Hintergrund der Internationalisierung – auch ohne rechtliche Verpflichtung hierzu – mittelständische, nicht börsennotierte Unternehmen zum Wechsel auf internationale Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS).

Begleitung ausländischer Unternehmen bei Investitionen in Deutschland

Neben der Begleitung deutscher mittelständischer Unternehmen bei ihren internationalen Aktivitäten nimmt auch die Begleitung ausländischer Unternehmen bei Investitionen in Deutschland stetig zu (sog. Inboundgeschäft). Sofern es sich um Unternehmensgründungen handelt, sind hier gerade in der Aufbauphase Paketlösungen gefragt, die neben den rechtlichen Fragestellungen auch Outsourcing-Lösungen im Bereich von Buchhaltung und Reporting, Abschlusserstellungen, steuerliche Beratung und Deklaration sowie ggf. auch Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten beinhalten. Sofern es sich um eine Akquisition von bestehendem Geschäft handelt, sind in der Regel Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb, z. B. Due Dilligence, gefragt, sowie anschließend Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, einschließlich der Reportings an die Konzernabschlussprüfer des ausländischen Mutterunternehmens.

Arbeiten in der Business Line „International Outsourcing“ bei FALK erfordern daher regelmäßig nicht nur Kenntnisse des deutschen Steuer- und Handelsrechts, sondern häufig auch einschlägiges Wissen im Zusammenhang mit der Umstellung auf internationale Rechnungslegungsgrundsätze (in der Regel IFRS oder US GAAP). Gerade bei der Vielzahl an kleineren Outsourcing-Mandaten ist man bei uns bereits als Berufsanfänger mit der Komplexität internationaler Rechnungslegung und der Optimierung grenzüberschreitender steuerlicher Sachverhalte konfrontiert.

Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland stammen traditionell schwerpunktmäßig aus dem europäischen Ausland und den USA. Hier hat sich international eine einheitliche Prüfer- und Beratersprache herausgebildet, so dass z. B. die Organisation von Konzernabschlussprüfungen und die Kommunikation der Abschlussprüfer in den einzelnen Ländern mit dem

Konzernabschlussprüfer bewährten Pfaden auf der Basis von internationalen Prüfungsstandards folgen.

Wie können mittelständische WP-/StB-Gesellschaften im internationalen Umfeld ihre Konkurrenzfähigkeit sicherstellen?

Auf den ersten Blick haben bei dieser Frage gerade die „Big Four“ den offensichtlichen Vorteil, dass sie weltweit nach außen unter der gleichen Firmierung auftreten und in allen wesentlichen Ländern gewachsene Kooperationspartner innerhalb der gleichen Gruppe haben. Mittelständische WP-/StB-Gesellschaften mussten sich mit zunehmender Internationalisierung der Mandantschaft andere passende Strategien überlegen. Eine naheliegende Idee ist die Gründung von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland. Aufgrund des damit verbundenen Investitionsbedarfs und der Vielzahl von Ländern, die abgedeckt werden müssen, haben sich von wenigen Ausnahmen abgesehen mittelständische WP-/StB-Gesellschaften nicht dafür entschieden, diesen Weg einzuschlagen.

Die mit Abstand verbreitetste Form der internationalen Kooperation mittelständischer WP-/StB-Gesellschaften ist die Zusammenarbeit in globalen Netzwerken und Allianzen. Kennzeichnend hierfür ist die gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder bei gleichzeitiger (unterschiedlich enger) Zusammenarbeit mit den Partnergesellschaften innerhalb der Netzwerke bzw. Allianzen. So ist auch die Globalisierung nicht nur im Mittelstand, sondern auch bei uns schon lange angekommen. Bereits seit 1987 engagieren wir uns in internationalen Verbänden, seit 2006 sind wir Gründungsmitglied bei Praxity, der weltweit führenden internationalen Allianz selbständiger und unabhängiger Wirtschaftsprüfer. Die rd. 85.000 Mitarbeiter an mehr als 975 Standorten in mehr als 120 Ländern sind – wenn nicht gesellschaftsrechtlich, dann doch in vielen Fällen in der Wahrnehmung unserer Mitarbeiter und Mandanten – quasi unsere Außenstellen im Ausland. Dank Praxity ist FALK international bestens aufgestellt und in der Welt zuhause. Dabei dient die Mitgliedschaft in der Allianz nicht nur dazu, Ansprechpartner zu haben, die uns bei der Beratung von mittelständischen Mandanten bei Fragestellungen mit Auslandsbezug unterstützen, sondern auch dazu, den Mandanten unserer ausländischen Kooperationspartner bei ihren Investitionen in Deutschland zur Seite zu stehen.

Der persönliche Kontakt zu unseren Kollegen ist für die von uns gewählte Art der Betreuung von international tätigen Mandanten ganz entscheidend. Wir sorgen daher dafür, dass die internationalen Teams sich regelmäßig auf Konferenzen im In- und Ausland treffen, so dass es zu einer Vernetzung nicht nur auf Partner-, sondern insbesondere auch auf den unterschiedlichen Arbeitsebenen kommt. Der fachliche und persönliche Austausch mit den Berufskollegen in der Welt wird von unseren Mitarbeitern überaus geschätzt und schafft nach unseren Umfragen eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsplatzzufriedenheit. Praxity ermöglicht es uns weiterhin, besonders talentierte Mitarbeiter zu anderen Mitgliedsfirmen im Ausland zu entsenden. Die Kollegen kehren in vielerlei Hinsicht „bereichert“ zurück. Sie sind nach einer solchen Entsendung hervorragend im Zielland vernetzt und fachlich gereift, so dass sie sich in unseren Teams schnell für verantwortungsvollere Aufgaben empfehlen können.

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass das Nebeneinander der eigenen Firma mit dem Namen der größeren internationalen Einheit manchmal die Notwendigkeit erfordert, potentielle Mandanten davon zu überzeugen, dass internationale Aufträge innerhalb einer Allianz genauso erfolgreich abgewickelt werden können wie durch eine große internationale Prüfungsgesellschaft. Letztendlich überzeugt in vielen Fällen der Hinweis auf die gelebte Realität, dass wir die Kooperationspartner aus langjähriger Erfahrung persönlich kennen. Dies geschieht bei einer Vielzahl gemeinsamer Projekte oder im Rahmen verschiedener jährlicher Konferenzen, an der wie beschrieben auch jüngere Mitarbeiter zur Vernetzung teilnehmen. Am Ende zählt in unserer Branche für die Mandanten eben insbesondere das Vertrauen in die Kompetenz, Integrität und Dienstleistungsorientierung der handelnden Personen, und dieses Vertrauen gilt es tagtäglich erneut unter Beweis zu stellen.

Was erwartet die Mitarbeiter?

Auf den Punkt gebracht: Spannende Herausforderungen!

Noch mehr als im rein nationalen Umfeld kommt es im internationalen Umfeld auf eine absolute Dienstleistungsorientierung und Problemlösungskompetenz an. Letztendlich geht es nicht einfach nur darum, die von den internationalen Mandanten oder Kooperationspartnern gestellten Fragen zu beantworten, sondern die dahinterstehenden Probleme – die sich mangels Kenntnis der deutschen Regelungen verständlicherweise nicht immer in den gestellten Fragen widerspiegeln – zu erkennen und zu lösen. Interessanter-

weise wird gerade auch die strikte Orientierung an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Kunden sowie die Entwicklung hierzu passender Produkte und Dienstleistungen immer wieder als der entscheidende Faktor für den Erfolg des deutschen (insbesondere industriellen) Mittelstandes auf den Weltmärkten genannt.

In jedem Fall auch persönlich bereichernd ist das Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen und der jeweiligen Herangehensweise an Problemstellungen. Kommunikation ist dabei weit mehr als Sprache. Auch aus diesem Grund haben wir, wie viele mittelständische Mandanten auch, schon vor Jahren damit begonnen z.B. chinesische Mitarbeiter einzustellen. Die Kommunikation mit internationalen Mandanten, Kooperationspartnern, aber auch ausländischen Kollegen, ist nicht nur Herausforderung, sondern fördert in mindestens gleichem Maße auch die Persönlichkeitsentwicklung der Mitarbeiter. Die erfahrenen Kollegen stehen hierbei natürlich den jüngeren Kollegen von Anfang an mit Rat und Tat zur Seite. Wer Vielfalt im Job mag, der hat in einem solchen Umfeld richtig gebucht.

Fazit

Das Arbeiten in einer mittelständischen WP-/StB-Gesellschaft und gleichzeitig in einem anspruchsvollen internationalen Umfeld ist somit für viele unserer Mitarbeiter kein Widerspruch, sondern gelebter Berufsalltag. Aus einer starken lokalen Verankerung heraus den Bedürfnissen des global aktiven Mittelstandes und internationaler Mandanten gerecht zu werden, ist für unsere Mitarbeiter Herausforderung und Bereicherung zugleich. Auch in dieser Hinsicht können mittelständische WP-/StB-Gesellschaften für Absolventen eine interessante Alternative zu den großen internationalen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften darstellen.



Starte deine Karriere!
Finde jetzt den passenden Job auf:

Karriere-Steuerberufe.de

► **Etabliert**

Mit über 146.000 Aufrufen im Jahr 2024 ist die Website **Berufsziel-Steuerberater-Wirtschaftsprüfer.de** eine der marktführenden Plattformen in Deutschland.

► **Branchenspezifisch**

Karriere-Steuerberufe.de listet ausschließlich handverlesene Arbeitgeberprofile aus der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

► **Flexibel**

Finde Stellen aller Qualifikationsstufen – vom Praktikumsplatz bis zum Berufseinstieg!



DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-89644-351-9>

Generated at 88.198.162.162 on 2025-12-19 16:38:45

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

A portrait of a man with short brown hair and a light beard, smiling. He is wearing a dark blue jacket over a white shirt. The background is a gradient of purple and blue, with a diagonal light effect.

„Endlich ein Umfeld, das so
flexibel ist wie ich selbst.“

Wir gestalten die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung der Zukunft mit – und wir lieben die Vielfalt der neuen Arbeitswelt, die Flexibilität und die Eigenverantwortung. Mit dir wollen wir etwas Großes schaffen. Für dich, für die Wirtschaft, für die Gesellschaft.

Komm dazu



forv/s
mazars

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-89644-351-9>

Generated at 88.198.162.162 on 2025-12-19 16:38:45

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Interview mit Vinzenz Mangold

Hallo Vinzenz, was machst du bei Forvis Mazars und was begeistert dich am meisten am Job?

Ich bin Assistant Manager in der Wirtschaftsprüfung. In unserem Alltag haben wir sehr viel mit der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen zu tun und prüfen diese nach handelsrechtlichen Vorgaben und internationalen Rechnungslegungsstandards. Als Assistant Manager leite ich dabei auch operativ Teams aus Praktikant*innen, Assistent*innen und Seniors. Gleichzeitig bin ich aber auch aktiv an der Prüfungsplanung beteiligt und in enger Absprache mit den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer*innen.

In meinem Job begeistern mich vor allem die neuen Herausforderungen, die ich in jeder Phase meiner Karriere erlebe. Und natürlich all die neuen Eindrücke, die verschiedenen Unternehmen, Projekte und Kolleg*innen, die unseren Teamspirit ausmachen. In drei Worten: Weiterentwicklung, Flexibilität und Teamwork.

Erzähle uns mehr über deinen Werdegang.

Nach meinem FSJ habe ich in Konstanz Wirtschaftswissenschaften im Bachelor studiert, habe ein Praktikum in der Finanzbuchhaltung eines internationalen Industrieunternehmens gemacht und bin anschließend bei einer Big4 im Bereich Audit eingestiegen. In den fünf Jahren habe ich viele verschiedene Unternehmen kennengelernt, neue Mitarbeiter*innen und spannende Führungskräfte erlebt und mich auch persönlich weiterentwickelt, um die nächsten Schritte meiner Karriere anzugehen. Dabei wurde mir ermöglicht, mich intensiv auf das Wirtschaftsprüferexamen durch das berufsbegleitende Masterstudium (Mannheim Master of Accounting and Taxation) an der Mannheim Business School (MBS) vorzubereiten. Der Wechsel zu Forvis Mazars im Oktober 2024 hat sich genau richtig angefühlt, um einen neuen Reiz zu setzen und in einem progressiven, herausfordernden Umfeld mit einem tollen Team arbeiten zu können.

Welchen Aufgabenbereich in der Wirtschaftsprüfung findest du persönlich am spannendsten?

Das spannendste Feld in der Wirtschaftsprüfung ist meiner Meinung nach die fachlich anspruchsvolle Diskussion mit Mandanten, z. B. zu rechnungslegungsrelevanten Sachverhalten und Bilanzierungsproblemen oder der Entwicklung möglicher Prüfungsansätze für besondere Prüffelder. Hier entsteht Raum für Kreativität und unkonventionelles Denken in einem sonst sehr regelbasierten Alltag.

Mit welchen Klischees muss man im Audit aufräumen?

Das größte Klischee ist sicherlich, man würde wie beim Finanzamt arbeiten, hätte ausschließlich mit Steuern zu tun, ein verstaubtes Arbeitsumfeld und ewig lange Arbeitszeiten. Dazu kann ich aber sagen, dass die Wirtschaftsprüfung viel Entwicklung ermöglicht und wir unsere Arbeitsmodelle auch individuell anpassen können. Auch die Abwechslung in der Arbeit bei Mandanten vor Ort, im Büro oder im Home Office ist meines Erachtens einmalig. Das klappt natürlich auch vor allem dank unseres gut funktionierenden Teams, das sich gegenseitig den Rücken frei hält und unterstützt.

Wie sieht deine Work-Life Balance aus?

Die intensive Busy Season und Vorbereitung für das Wirtschaftsprüferexamen fordern viel mentale Kraft. Erholung und Stressabbau erfolgen bei mir durch kleine spontane Pausen auf dem Balkon oder auch durch Sport. Beim Rennradfahren kann ich abends oder an den Wochenenden abschalten und den Fahrtwind genießen.

*Wie unterstützt Forvis Mazars die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung der Kolleg*innen im Bereich Audit?*

In der Wirtschaftsprüfung ist die kontinuierliche fachliche und auch persönliche Weiterentwicklung stark verankert. Bei Forvis Mazars werde ich hier z. B. bei der Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen unterstützt. Vor allem die Möglichkeit, meine Freistellung flexibel zu gestalten oder auch der persönliche Austausch mit Partner, Director und Senior Manager helfen mir bei der Weiterentwicklung extrem. Als angehende Führungskraft erhalte ich außerdem gerade eine Schulung für besondere Soft Skills von Führungskräften. Auch berufsbegleitende Studienmöglichkeiten werden finanziell und

organisatorisch unterstützt. Und es gibt immer die Möglichkeit, noch einmal individuelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu besprechen.

Was schätzt du an Forvis Mazars?

Ich schätze die lockere, entspannte Atmosphäre sehr, die hier auf allen Ebenen spürbar ist. Dadurch sind Entscheidungswege kurz und wir haben die Möglichkeit, uns schnell aktiv einzubringen und etwas mitzugestalten. Teamwork und Zusammenhalt sind hier standortübergreifend sowie auch vor Ort am Standort Stuttgart sehr besonders.

*Hast du Tipps für Berufseinsteiger*innen, die in der Wirtschaftsprüfung anfangen möchten?*

Für einen erleichterten Start in der Wirtschaftsprüfung ist es sicher gut, Grundkenntnisse in der Rechnungslegung zu haben. Die Lernkurve ist besonders in den ersten Jahren sehr steil. Deswegen sollte man immer neugierig bleiben, viele Fragen stellen und sich die Zeit nehmen, um Sachverhalte zu verstehen. Es ist aber überhaupt nicht schlimm, nicht alles auf Anhieb zu wissen. Die Zusammenhänge werden mit zunehmender Erfahrung und durch den Austausch mit deinen Kolleg*innen dann schon klar.

„Prüfungsassistent*in, Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in“

Von WP/StB Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH), LL.M., CISA,
Tobias Sengenberger und WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Koch,
BBH-Unternehmensgruppe

Irgendwann ist es endlich so weit: Das lang ersehnte Ende des Studiums naht und wir können mit unserem geballten Wissen losstürmen und die Welt erobern – kurz nach dem Platzen dieses Traums wachen wir dann in der harten Realität auf. Das Studium ist beendet, noch ein, zwei Auslandssemester mehr wären auch schön gewesen und wir vermissen nach der Übergabe des Abschlusszeugnisses bereits die Uni-Wiese, die Mensa und die Studierendenpartys.

Auch mir ging es nicht anders, aber wenn es dann mal so weit ist, dass man sich Bachelor, Master oder – die älteren Semester unter uns – Diplomkauffrau oder -mann nennen darf, dann muss die Jobsuche wohl beginnen.

Nach dem Studieren der ersten Stellenanzeigen wird schnell klar: Ich möchte Prüfungsassistent*in werden.

„Wen wir suchen:

Sie!

Sie haben das Studium der BWL mit den Schwerpunkten Steuerlehre und/oder Wirtschaftsprüfung schnell wie der Blitz mit herausragenden Ergebnissen abgeschlossen. Außerdem haben Sie bereits mehrere Jahre relevante Berufserfahrung und Praktika im Bereich Wirtschaftsprüfung bzw. Steuern. Da Sie Englisch besser als Ihre Muttersprache beherrschen, ist für Sie auch der Ausdruck „There is no I in team“ Lebensziel und -mittelpunkt.

und Sie bringen mit:

Alles und davon nicht zu knapp:

Teamfähigkeit: na klar; Deutsch, Englisch, Französisch: verhandlungssicher (Was ist das?); unternehmerischen Sachverstand (Logo, aber bitte nicht zu viel, sonst wird es ein Start-up); extrem hohes Qualitätsbewusstsein und Zuverlässigkeit; Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative sind Ihre zweiten Vornamen und ohne großes Engagement gehen Sie an keine der Aufgaben, die von Ihnen schnell, flexibel und kommunikativ erledigt werden. Lange Arbeitszeiten beginnen für Sie erst ab der Geisterstunde.

Was wir bieten:

Viel Lebensqualität und leistungsgerechte Entlohnung, Work-Life-Balance halt.“

So oder so ähnlich sahen sie aus, die Stellenanzeigen, auf die wir uns bewerben dürfen. Und ja, ich habe es dennoch getan. Und sollten Sie, liebe Leser*innen, auch Steuerberater*in und/oder Wirtschaftsprüfer*in werden wollen, sollten Sie es auch machen. Nach meinen eigenen Erfahrungen sollten Sie folgende Dinge tatsächlich mitbringen:

Fachliche Voraussetzungen

Ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik oder technischen BWL schadet nicht. Die richtigen Studien-Schwerpunkte (Rechnungswesen, Steuern etc.) helfen Ihnen argumentativ, überhaupt bis zum Vorstellungsgespräch zu kommen. Daneben sollten Sie ein paar allgemeine Fähigkeiten mitbringen: Gute bis sehr gute Kenntnisse in Mathematik, Buchführung und Bilanzen liegen nahe, genauso sind aber auch sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten sehr wichtig. Da Unternehmensprozesse IT-gestützt organisiert werden, werden auch Kenntnisse in Informatik immer mehr an Bedeutung gewinnen. Denn als Wirtschaftsprüfer*in sind Sie nicht nur Spezialist*in in vielen wirtschaftlichen, prozessualen und bilanziellen Fragen, Sie müssen Ihr Wissen an alle Interessierten (z. B. Aufsichtsräte und Gesellschafter*innen oder Geschäftsführer*innen und Vorstände) vermitteln können. Die restlichen fachlichen Dinge lernen Sie dann „on the Job“, das heißt aber auch, dass Sie bereit sein müssen, ein Leben lang zu lernen, und das ist nicht übertrieben: Zum einen wollen die Berufsexamina bestanden werden, zum anderen ist es für eine*n Berater*in schon recht schicklich, das für die Beratung notwendige Wissen vorzuhalten.

Charakterliche Voraussetzungen

Die erforderlichen Soft Skills umfassen selbstverständlich Eigeninitiative und ein angemessenes Maß an Leidenschaft, denn: Ohne wird lebenslanges Lernen schnell zum Rohrkrepierer. Ansonsten sollten Sie tatsächlich in der Lage sein, Überstunden ableisten zu können, denn diese werden in der „Busy Season“ anfallen; Wirtschaftsprüfung ist eben ein Saisongeschäft und die Arbeit muss in den dunklen Monaten in großen Mengen, schnell und präzise erledigt werden. Hier ist auch die Qualität entscheidend: Diejenigen, die die Richtigkeit einer Information bestätigen, sollten auch die Richtigkeit der Information bestätigen können. Die vielfach zitierten analytischen Fähigkeiten sind hier durchaus hilfreich.

Größere schriftstellerische und kommunikative Fähigkeiten sind nur bedingt gefordert. Sie müssen weder Poet*in noch Tagesschausprecher*in sein. Erforderlich zur Berufsausübung ist aber definitiv die Fähigkeit, in einfachen, klaren Sätzen gefasste Berichte schriftlich wie mündlich verfassen zu können, sei es für Gutachten, Prüfungsberichte oder Aufsichtsratspräsentationen. Daneben sollten die Bewerber*innen auch tatsächlich mit den aktuellen Informationstechnologien vertraut sein, aber das versteht sich von selbst. Dabei ist die sichere Anwendung von Textverarbeitungssoftwares und Tabellenkalkulationen natürlich mittlerweile selbstverständlich. Bedeutender als das sind aber Kenntnisse über Unternehmenssoftwares (z. B. ERP-Software) und den damit zusammenhängenden Prozessen.

Da ich mich zu all dem wenigstens in Grundzügen fähig sah, begann ich nach meinem Studium mit den Schwerpunkten Wirtschaftsprüfung, Controlling und Versicherungswissenschaften im Jahr 2007 meine Tätigkeit bei der überregionalen Partnerschaft von Rechtsanwalt*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen Becker Büttner Held.

Der Anfang

Prüfungsassistent*in – und jetzt?

Die ersten rund zwei Jahre als Prüfungsassistent bis zum ersten Berufsexamen als Steuerberater vergingen wie im Flug, und ich denke, dass es den meisten so ergehen wird. Denn viel Langeweile kommt nicht auf. Nach kurzer Einarbeitungsphase, Warmwerden mit den neuen Kolleg*innen, der Einführung in die spezifische Software für Jahresabschlussprüfungen und Steuererklärungen

sowie die leidige, aber doch notwendige Erfassung geleisteter Arbeitsstunden zur Rechnungsstellung, kann es auch schon bald losgehen. Die Vertiefung des Fachwissens in den relevanten Bereichen von Finanzbuchhaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen und Steuern im Gepäck, macht sich das Team auf den Weg zur ersten Jahresabschlussprüfung. Nach der ersten folgt die zweite. Nach der zweiten folgt die dritte. Wie es weitergeht, ist klar und dann ist die Busy Season nach einigen Monaten auch wieder vorbei – und ich kann sagen: Es wird nie langweilig werden. Zum einen, weil es immer genug zu prüfen gilt, zum anderen aber auch, weil immer wieder neue Herausforderungen warten. Und alle, die sich gerne selbst herausfordern und herausgefordert werden und bereit sind, immer wieder Neues zu lernen und kennenzulernen, für die ist die Wirtschaftsprüfung genau das Richtige: Sie bietet die Möglichkeit, auf den Reisen von Mandant zu Mandant immer wieder neue Unternehmen kennenzulernen. Unternehmen mit immer neuen zu lösenden Problemen. Spannung garantiert ... bis zu dem Tag, an dem Sie das erste Mal gefragt werden, ob Sie die Berufsexamen ablegen möchten. Oder noch besser: An dem Tag, an dem Sie selbst aktiv werden.

Berufsexamen

Die Berufsexamen, für die einen Fluch, für die anderen Segen. Ich durfte mich zum Glück zu der letzteren Gruppe zählen. Die Berufsexamina werden immer ein Scheidepunkt des Karrierewegs sein. In vielen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen Sie vor einem klassischen Fall des „up-or-out“: Bestehen Sie die Prüfungen, geht es die Karriereleiter weiter nach oben, ansonsten sollten Sie sich früher oder später wieder mit dem Stellenmarkt beschäftigen. Dies sei gesagt, auch wenn es mittlerweile Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gibt, die gut ausgebildete, zuverlässige Fachkräfte auch ohne Berufsexamen zu schätzen wissen.

So viel zur karrieretechnischen Motivation für ein Berufsexamen zum/zur Steuerberater*in (StB) und Wirtschaftsprüfer*in (WP). Für mich persönlich war zunächst der Wunsch nach qualitativ hochwertiger Weiterbildung wichtiger als eine diffuse zukünftige Karriere. In welchem Beruf haben Sie schon die Chance, sich vier Monate aus dem Berufsalltag auszuklinken und sich vertieft mit den fachlichen Themen aus der Praxis beschäftigen zu dürfen? Und haben im Anschluss die Chance, eine Prüfung zu schreiben, bestenfalls zu bestehen und eine höhere Qualifikation zu erhalten? Mit dieser höheren Qualifikation können Sie dann bei Bedarf Ihre Karriere anschieben.

Somit habe auch ich mich im Jahr 2009 aufgemacht. Das StB-Examen sollte es klassischerweise zunächst sein. Der WP kann danach ja noch kommen. Zunächst den StB in Angriff zu nehmen, hatte für mich einen entscheidenden Vorteil: Die Hürde wirkte etwas niedriger als die Hürde des sogenannten „Voll-WPs“ – obwohl sie, im Nachhinein betrachtet, gar nicht so niedrig war. Zudem hat der StB den Vorteil, dass er die Möglichkeit bietet, sich bei Tätigkeit für ein Unternehmen in den sogenannten Syndikus-StB zu verwandeln. Wenn es mit dem großen Ziel WP also nichts wird und die Tätigkeit in einem Unternehmen fortgesetzt werden sollte, ist ein wenig Zusatzqualifikation ergänzend zum Studienabschluss als zusätzliches Sprungbrett sicher nicht schlecht. Das Versorgungswerk der Steuerberater*innen kann man als Sahnehäubchen betrachten.

Nachdem das mit dem StB und dem Sahnehäubchen dann auch erfreulicherweise im ersten Anlauf funktioniert hat, stellte sich die nächste Frage: Was jetzt? Da ich die Zeit bis zum StB als überwiegend sehr angenehm empfunden habe, war ich zu einer Wiederholung mit Vorbereitung auf das WP-Examen bereit:

- wieder samstags Vorbereitungskurse besuchen;
- wieder vier Monate mit anderen WP-Kandidat*innen und noch mehr im stillen Kämmerlein lernen;
- wieder ein schriftliches Examen ablegen;
- wieder zwei Monate auf die Ergebnisse warten;
- wieder zur mündlichen Prüfung eingeladen zu werden und glücklicherweise
- wieder eine Bestellsurkunde (zum WP) in den Händen zu halten.

An dieser Stelle kann ich nur sagen: Ich würde es wieder genauso machen. Und ich denke, dass es alle versuchen sollten. Denn Scheitern an hohen Hürden sollte ja grundsätzlich nicht verwerflich sein, und gerade bei diesen beiden schweren Prüfungen zum StB und WP mit hohen Durchfallquoten ist es auch keine Schande.

Und anders als zu meiner Zeit stehen angehenden Wirtschaftsprüfer*innen ganz neue Möglichkeiten offen, das WP-Examen zu absolvieren. Neben den bereits „altbewährten“ Abkürzungen zum WP durch richtige Studienwahl (Stichwort: § 8a WPO und § 13b WPO) kann das Examen seit dem Jahr 2019 auch modular abgelegt werden. Das bedeutet, dass die vier Prüfungsgebiete

(„Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „BWL, VWL“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“) in vier mundgerechten Häppchen innerhalb von 6 Jahren abgelegt werden können und nicht mehr wie früher sieben Klausuren in drei Wochen zu schreiben sind. Dazu wurde seit 2021 die Möglichkeit eröffnet, die Module „BWL, VWL“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ zu absolvieren, ohne die bis dato notwendige Berufserfahrung nachweisen zu müssen. Sprich: Sie können mit dem ersten Modul sofort nach Beendigung Ihres Hochschulstudiums loslegen.

Die Zeit nach den Examen

Jetzt heißt es, das neu erworbene Wissen anzuwenden. Die Chance nutzen, endlich eigenverantwortlich Jahresabschlussprüfungen oder andere Prüfungen durchzuführen, verantwortlich zu unterschreiben und zu siegeln. Wenn auch Sie zu den Personen gehören, die gerne Verantwortung tragen, sind Sie hier an der richtigen Stelle. Sie haben bewiesen, dass Sie nicht nur gezielt Häkchen in Kästchen setzen können, sondern das große Ganze eines Unternehmens verstehen. Sie behalten selbst in der größten Hektik den Überblick. Sie sind entscheidungsfreudig und kommen zum Punkt. Sie sind bereit, sich in schwierige und komplexe Themen Ihrer Mandanten einzuarbeiten. Sie sind Sparringspartner*in der Geschäftsführung!

Herzlichen Glückwunsch – dem ersten Siegel und der ersten Unterschrift unter einem Bestätigungsvermerk steht nichts mehr im Wege. Und Sie haben Ihre wichtige gesetzliche Aufgabe, die Bestätigung unsicherer Informationen zum Wohle der Finanzmärkte, der Aktionäre, der Banken, der Arbeitnehmer*innen, .. erstmals erledigt.

Denjenigen, die sich an dieser Stelle entschieden haben, ihre Karriereplanung in Richtung Wirtschaftsprüfer*in zu lenken, wünsche ich alles Gute und viel Erfolg.



BECKER BÜTTNER HELD



GUTE LÖSUNGEN ENTSTEHEN NUR IM TEAM

AUS ÜBERZEUGUNG WEGWEISEND

Die BBH-Gruppe versteht sich als Lösungsanbieterin für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft. Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Ingenieur:innen, Vertriebs- und IT-Fachleute arbeiten Hand in Hand an nachhaltigen, praxisorientierten und tragfähigen Lösungen. Wir begleiten Energie- und Versorgungsunternehmen, vor allem Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften, Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne bei der erfolgreichen Transformation hin zur Klimaneutralität.

SIE MÖCHTEN TEIL UNSERES TEAMS WERDEN?

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeiter:innen, 7.000 Mandant:innen und 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kundschaft. Ihre Mandant:innen und Kund:innen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

Wollen Sie dabei sein?

www.bbh-karriere.de
www.die-bbh-gruppe.de

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-89644-351-9>
Generated at 88.198.162.162 on 2025-12-19 16:38:45

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die Wirtschaftsprüfer*innen als Berater*innen und Prüfer*innen von Kommunen und deren Unternehmen bzw. Einrichtungen

Von WP/StB Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH), LL.M., CISA, Tobias Sengenberger und WP Dipl.-Kfm. Jürgen Beck, BBH-Unternehmensgruppe

1. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Das Betätigungsfeld der Wirtschaftsprüfer*innen bei Kommunen und deren Unternehmen bzw. Einrichtungen ist sehr vielschichtig und facettenreich. Längst sind die Zeiten vorbei, falls es sie überhaupt jemals gegeben hat, als die Kommune ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnahm und diese Aktivitäten in der Kameralistik verbuchte. Die moderne Kommune ist ein umfassendes Dienstleistungsunternehmen. Sie verfügt oft über Konzernstrukturen mit einem breiten Portfolio an eigenen Gesellschaften und Beteiligungsunternehmen, um die „Kund*innen“ (i. S. v. Einwohner*innen, Gewerbetreibende und Industrie) zu „bedienen“. Die Umsetzung dieses Ansinnens ist in einen fortdauernden Entwicklungsprozess eingebettet.

1.1 Geschichtliche Entwicklung

Die Kommunen haben traditionell für ihre Bevölkerung Aufgaben der sogenannten „Daseinsvorsorge“ wahrgenommen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie, teilweise seit Beginn der Industrialisierung in Deutschland, weitreichende Basisinvestitionen getätigt. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der Aufbau eines Schienen- und Straßennetzes. Im Zuge dessen wurden zentrale Anlagen für die Erzeugung und Versorgung der Bevölkerung bzw. des Gewerbes oder der Industrie mit Wasser, Strom, Gas und Wärme errichtet, die i. d. R. durch die heutigen Ver- und Entsorgungsbetriebe betrieben werden.

Aufgrund der damaligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war es erforderlich, diese Unternehmen durch die öffentliche Hand zu betreiben, da die Erfüllung derartiger Aufgaben aufgrund des hohen Kapitalbedarfs und der notwendigen Auslastung der Anlagen jeweils nur ein Unternehmen als Bedarfsträger in einem Versorgungsgebiet zuließ. Diese Unternehmen hatten damit praktisch eine Monopolstellung in ihrem Versorgungsgebiet; bei privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmen hätte die Gefahr einer unangemessen hohen Belastung der Bevölkerung bzw. des Gewerbes oder der Industrie durch diese Unternehmen bestanden.

In der Folgezeit gründeten die Kommunen Bäder- und Kurbetriebe im Rahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, sowie Kliniken, Alten-, Pflege- und Erholungsheime im Zuge des Aufbaus des Gesundheitswesens. Des Weiteren engagierten sie sich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), in der Telekommunikation, in der öffentlichen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie im kulturellen Bereich, z. B. mit Museen, Theatern und sonstigen Veranstaltungshäusern.

Dieses kommunale Engagement erfolgte letztendlich immer auch mit der Absicht, die Attraktivität der Kommune für die Bürger*innen, aber auch für gewerbliche oder industrielle Ansiedlungen, zu erhalten oder auszubauen.

1.2 Derzeitige Situation

Die Kommunal- bzw. Gemeindeordnungen bilden die gesetzliche Grundlage für Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen (z. B. die Vorschriften der §§ 102-108 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Danach ist eine wirtschaftliche Betätigung durch Kommunen nur dann zulässig, wenn dies ein dringender öffentlicher Zweck rechtfertigt, die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und eine Subsidiarität zur Aufgabenerfüllung durch die Privatwirtschaft gewährleistet ist (vgl. hierzu § 102 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg). Diese Regelungen sollen ein Ausufern der wirtschaftlichen Betätigung durch die öffentliche Hand zulasten bzw. zum Nachteil privater Unternehmen verhindern.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen findet in den verschiedensten Organisationsformen statt. Als mögliche Organisationsformen sind beispielsweise zu nennen:

	Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	Privatrechtliche Organisationsformen
Rechtlich selbstständige Formen	• Zweckverband • Anstalt des öffentlichen Rechts	• AG • GmbH • GmbH & Co. KG • Stiftung
Rechtlich nicht selbstständige Formen	• Eigenbetrieb • Regiebetrieb	• Beteiligung an nicht rechtsfähigen Unternehmen

Der Trend geht dabei zur GmbH oder GmbH & Co. KG (sog. „Eingengesellschaften“ bei 100 %iger Beteiligung der Kommune).

1.3 Aktuelle Entwicklungen

Durch den gesellschaftlichen Wandel haben sich in den vergangenen Jahren die Aufgaben der Kommunen und kommunalen Unternehmen grundsätzlich gewandelt. Sie sind komplexer, umfassender und damit auch anspruchsvoller geworden. Trat früher die Kommune ihren Bürger*innen gegenüber oft als Behörde bzw. die kommunalen Unternehmen als Monopolisten auf, so verstehen sich diese Einrichtungen heute in zunehmendem Maße als Dienstleister für die Bürger*innen oder „Kund*innen“.

Moderne Management-Instrumente und neue Möglichkeiten der Informationstechnologie beschleunigen bzw. unterstützen diese Entwicklungsprozesse. Begriffe wie „E-Government“, „New Public Management“, „Outsourcing“ oder „Verwaltungsreform“ kennzeichnen diese Entwicklungen. Im Zuge dessen kommen Methoden und Verfahren zur Anwendung, die bisher nur in privatwirtschaftlichen Unternehmen eingesetzt wurden. Dieser Umstrukturierungsprozess wird durch knappe finanzielle Ressourcen der öffentlichen Hand sowie die gestiegenen Anforderungen der Bürger*innen an Dienstleistung, Kosteneffizienz und Leistungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Einrichtungen forciert. Eine weitere Dynamik erfuhrt dieser Umstrukturierungsprozess zunächst durch die Liberalisierungstendenzen verschiedener kommunaler Betätigungsfelder. So wurde in Deutschland der Strom- und Gasmarkt bereits vollständig geöffnet, während sich die Öffnung der Wasserwirtschaft und des ÖPNV derzeit noch in der Diskussion befinden. Im Gegenzug ver-

stärken sich die staatlichen Regulierungstendenzen für den Betrieb der Strom- und Gasnetze stetig. Darüber hinaus unterliegen die Wasserpreise einer zunehmenden öffentlichen Preiskontrolle.

Der grundlegende Veränderungsprozess im Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung ist nahezu abgeschlossen. Bei den meisten Gebietskörperschaften wurde die Kameralistik bereits durch ein integriertes, auf kaufmännischen Grundsätzen basiertes Rechnungswesen abgelöst. Dieser Entwicklung liegt das Bestreben zugrunde, das Haushalts- und Rechnungswesen transparenter zu gestalten, um somit fundierte Aussagen über die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Kommune treffen zu können.

Der „Konzern Stadt“ ist in einigen Kommunen bereits Wirklichkeit. Der Trend zur Ausgliederung von Unternehmen aus dem kommunalen Haushalt hin zu einer Konzernstruktur mit einer Konzernholding ist klar erkennbar. In diesem Zusammenhang ist derzeit, im Hinblick auf mögliche Konzepte zur Steuerung der öffentlichen Beteiligungsunternehmen, zumindest teilweise noch ein gewisser Nachholbedarf gegenüber den privatwirtschaftlichen Konzernen zu erkennen.

Ferner werden sich die Kommunen auch immer mehr ihrer umweltpolitischen Verantwortung bewusst. Als Reaktion auf den sich manifestierenden Klimawandel und die knapper werdenden Ressourcen rücken Themen wie Energiewende, dezentrale Energieerzeugung, Energieeffizienz und alternative Mobilitätskonzepte in den Vordergrund.

2. Das Betätigungsfeld der Wirtschaftsprüfer*innen im öffentlichen Bereich

Das Betätigungsfeld der Wirtschaftsprüfer*innen sowohl als Prüfer*innen wie auch als Berater*innen ist auch im öffentlichen Sektor sehr umfangreich, aber auch sehr anspruchsvoll. Der Beratungsbedarf der Kommunen und ihrer Einrichtungen bzw. ihrer Unternehmen wird, bedingt durch die steigenden bzw. sich ändernden Anforderungen der Bürger*innen an den öffentlichen Bereich, bei sich gleichzeitig ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen, in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

Nachfolgend sollen einige Betätigungsfelder von Wirtschaftsprüfer*innen angesprochen bzw. vorgestellt werden.

2.1 Wirtschaftsprüfung

Die Jahresabschlussprüfungen von kommunalen Unternehmen sind grundsätzlich gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben. Die klassische Jahresabschlussprüfung umfasst nach §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) unter Einbeziehung der Buchführung die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lageberichts. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist i. d. R. eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) verbunden. Diese Prüfung soll die Überwachungsorgane der Unternehmen, die i. d. R. mit Mitgliedern des Stadt- bzw. Gemeinderats besetzt sind, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen oder Pflichten unterstützen.

Die Prüfungsbereiche des § 53 HGrG umfassen nach dem standardisierten Fragenkatalog des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW PS 720) die Prüfung der:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit,
- Vermögens- und Finanzlage sowie
- Ertragslage.

Zusätzlich sind im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses oft Sondervorschriften zu beachten. Als Sondervorschriften sind hierbei beispielsweise zu nennen:

- Eigenbetriebsgesetze (EigBG) und -verordnungen (EigBVO),
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
- Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
- Pflege-Buchführungsverordnung (PBV),
- Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV),
- Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (Formblatt-VO).

Abhängig vom Aufbau und der Größe können die kommunalen Unternehmen auch einer Konzernprüfungspflicht unterliegen.

Abgerundet werden die klassischen Prüfungstätigkeiten durch Sonderprüfungen wie z. B.:

- Prüfungsvermerke nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- Bestätigungen i.S. d. §§ 145, 148, 150 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für die Schwerbehindertenbeförderung und nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für Schülerfahrten im ÖPNV und
- Prüfungen nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) bei Wohnungsbauunternehmen.

2.2 Steuerliche Beratung

Aufgrund der gestiegenen Aktivitäten der Kommunen und deren Unternehmen sowie der sich ständig ändernden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Beratungsbedarf in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Hervorgerufen durch die Ausgliederung kommunaler Unternehmen aus dem Haushalt, oft durch Umwandlung in eine Eigengesellschaft, hat sich die Beratung der Kommunen im Rahmen der Umwandlung ihrer Einrichtungen nach Umwandlungsgesetz (UmwG) und Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) verstärkt.

Bei der laufenden Steuerberatung treten im Bereich der Ertragssteuern Steueroptimierungs- bzw. Gestaltungsfragen, insbesondere im Rahmen von Verrechnungsmöglichkeiten von Verlust- mit Gewinnbetrieben, die z.B. über einen steuerlichen Querverbund zusammengefasst werden sollen, regelmäßig auf.

Aber auch im Bereich der steuerlichen Gemeinnützigkeit und deren Gestaltung gibt es im Rahmen der Steuerberatung von Kommunen umfangreiche Beratungsfelder.

2.3 Weitere Beratungsfelder im öffentlichen Bereich

Fluktuierende Einnahmen, gestiegene Erwartungen der Bürger*innen, eine Intensivierung des Wettbewerbs und die zunehmende Effizienz- und Leistungsorientierung der öffentlichen Verwaltung erfordern heute permanente

Veränderungen und neue Konzepte. Diese sind für die Kommune erforderlich, damit sie die erhöhten Anforderungen, die sich ihr stellen, erfüllen kann. Die Berater*innen unterstützen die Kommune sowie die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen durch enge Zusammenarbeit, maßgeschneiderte Konzepte und innovative Lösungen auf ihrem Weg hin zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen.

Wesentliche Beratungsfelder sind beispielsweise eine Begleitung bei der Einrichtung des integrierten Rechnungswesens als Konzeption einer Neugestaltung der Rechnungslegung sowie einer Erweiterung des Rechnungswesens um Controlling- und Beteiligungsmanagementfunktionen im „Konzern Stadt“. Die Verwaltungsstruktur soll generell durch betriebswirtschaftliches Denken und Handeln reformiert und mit neuen Inhalten gefüllt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in der Beratung zur Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften sowie bei der Bewertung, beim Kauf oder Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen, bei Netzübernahmen oder Konzessionsverhandlungen oder im Rahmen der Regulierung der Strom- und Gasnetze. Gerade der aktuell zu beobachtende Trend zur Rekommunalisierung (z. B. in den Bereichen Energieversorgung, Wasserversorgung, Wohnungsbestände) eröffnet zahlreiche Beratungsfelder. Darüber hinaus werden Kalkulationen zum Nachweis über angemessene Gebühren, Tarife oder Preise für Ver- und Entsorgungsmedien nachgefragt.

Die ausführenden und überwachenden Akteure im öffentlichen Bereich sind zumeist demokratisch legitimierte Organe wie z. B. der Gemeinde- bzw. Stadtrat oder der Landtag. Dadurch ergeben sich oftmals konfliktäre politische Interessen und Ziele, die nicht nur auf Wirtschaftlichkeit und Gewinnmaximierung ausgerichtet sind. Beispielsweise spielen hier Umweltbelange, soziale Faktoren oder kulturelle Aspekte eine wesentliche Rolle. Für die Wirtschaftsprüfer*innen ist es in diesem Umfeld immer wieder eine neue Herausforderung, diese verschiedenen, auch nicht monetären Aspekte auf der Suche nach Lösungen und Ergebnissen mit zu berücksichtigen.

Themen, die von Politik, Umwelt und Recht bis Wirtschaft reichen, bieten damit für die Wirtschaftsprüfer*innen ein überaus breites Arbeitsfeld. Die Wirtschaftsprüfer*innen als Berater*innen übernehmen im öffentlichen Bereich oftmals Pionierfunktionen; sie stellen Reformkonzepte vor und bieten konkrete Veränderungsvorschläge an, die sie mit den Mitarbeitenden der öffentlichen Unternehmen umsetzen. Damit fällt ihnen häufig die Rolle eines Mediators zwischen den politischen Interessengruppen innerhalb der unterschiedlichen Organe zu.



Mit Nachhaltigkeit zum Erfolg.

Die jüngsten Entwicklungen rund um die „neue“ Nachhaltigkeitsberichterstattung haben die Bedeutung von nachhaltigem Wirtschaften für Unternehmen enorm gesteigert. Hierzu gehören die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und die EU-Taxonomie-Verordnung sowie auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bzw. die europäische Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).

Die Umsetzung der neuen Vorgaben beeinflusst nicht nur die Berichterstattung, sondern stellt Unternehmen insgesamt vor neue Herausforderungen. Es ist entscheidend, sich frühzeitig mit den Anforderungen vertraut zu machen und die Organisation entsprechend aufzustellen.

Kleeberg unterstützt Sie als Prüfer oder Berater dabei, die rechtlichen Vorgaben der CSRD mit ihrer nationalen Umsetzung und der ESRS ebenso wie die Anforderungen der EU-Taxonomie und des LkSG bzw. der CSDDD zu erfüllen und Nachhaltigkeitsaspekte in Ihre Unternehmensstrategie zu integrieren. Durch unsere maßgeschneiderten Lösungen helfen wir Ihnen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu optimieren und Ihr Unternehmen für die Zukunft zu stärken. Lassen Sie uns gemeinsam sicherstellen, dass Ihr Unternehmen für die kommenden Herausforderungen gerüstet ist. Kontaktieren Sie uns, um zu erfahren, wie wir Ihnen helfen können.

Kleeberg Sustainability Service GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS: große Herausforderung für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer

Von WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB Dr. Corinna Boecker und WP/StB Michael Vordermeier, Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München

1. Einleitung

Der **European Green Deal**, der 2019 von der Europäischen Kommission beschlossen wurde, ist ein Meilenstein in der europäischen Klimapolitik. Sein Ziel ist es, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Dieses ehrgeizige Vorhaben soll durch ein umfassendes Spektrum rechtsverbindlicher Klimaziele erreicht werden, die alle wesentlichen Wirtschaftssektoren berücksichtigen. Die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels steht hierbei im Vordergrund. Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz sind zentrale Elemente dieser Strategie. Der European Green Deal setzt somit klare Vorgaben und schafft einen Rahmen, innerhalb dessen Unternehmen nachhaltige Praktiken entwickeln und umsetzen müssen.¹

Neben dem European Green Deal spielen auch weitere regulatorische Anforderungen an die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Unternehmen in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken (ESG) eine entscheidende Rolle. So ist die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** Teil der Sustainable Finance Strategy der EU und verpflichtet bestimmte Unternehmen unter Beachtung der **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** der EU dazu, nicht-finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene Angaben offenzulegen.² Diese Maßnahme soll die Transparenz für

¹ Siehe hierzu auch <https://ec.europa.eu/stories/european-green-deal/>.

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der

alle Stakeholder erhöhen und sicherstellen, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsleistung umfassend und vergleichbar darstellen. Ergänzend dazu hat die EU die **Taxonomie-Verordnung** eingeführt, die ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten darstellt.³

Auf nationaler Ebene setzt das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** in Deutschland Sorgfaltspflichten für bestimmte Unternehmen durch, um Menschenrechts- und Umweltstandards entlang der Lieferkette zu gewährleisten.⁴ Auf EU-Ebene erweitert die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)** diese Anforderungen und verpflichtet betroffene Unternehmen zur Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten über die gesamte Lieferkette hinweg.⁵

Im Februar 2025 hat die EU-Kommission ein sog. „**Omnibusverfahren**“ eingeleitet, das auf eine umfassende Überarbeitung der genannten Regelwerke der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung abzielt.⁶ Ziel dieser Initiative ist es, die Berichtspflichten im Rahmen der CSRD, EU-Taxonomie-Verordnung und der CSDDD zu vereinfachen und insgesamt praxisnäher zu gestalten. Im Fokus steht dabei insbesondere der **Abbau bürokratischer Hürden**. So sollen einerseits **weniger Unternehmen** von den Berichtspflichten erfasst werden, andererseits den berichtspflichtigen Unternehmen **mehr zeitlicher Spielraum** eingeräumt werden. Außerdem soll der Umfang der Berichtsinhalte reduziert werden, ohne dabei die übergeordneten klima- und nachhaltigkeitspolitischen Zielsetzungen der EU zu gefährden.

Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl EU vom 16.12.2022, S. L 322/15 ff.

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl EU vom 22.06.2020, S. L 198/13 ff.

⁴ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.07.2021, BGBl I 2021, S. 2959 ff.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl EU vom 05.07.2024, S. L 1/58 ff.

⁶ Vgl. zu den vorgeschlagenen Änderungsrichtlinien https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i_en?prefLang=de.

Auf nationaler Ebene nimmt der **Koalitionsvertrag** der im Mai 2025 neu formierten Bundesregierung eine wirtschaftsfreundliche Position zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung ein. Die Regierungsparteien bekennen sich explizit zur Umsetzung der europäischen Vorgaben, insbesondere im Kontext der CSRD und der CSDDD. Zugleich werden eine konsequente Entbürokratisierung sowie eine praxistaugliche Ausgestaltung der regulatorischen Anforderungen angekündigt. Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich das Omnibusverfahren der EU-Kommission und beabsichtigt, das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch eine anwendungsfreundliche Umsetzung der CSDDD zu ersetzen.

Verbraucher und die **Gesellschaft** insgesamt üben zunehmenden Druck auf Unternehmen aus, transparent und ethisch zu handeln. Es besteht ein **wachsendes Bewusstsein für Umwelt- und Menschenrechtsthemen** und viele Konsumenten fordern klare Informationen über die Nachhaltigkeitspraktiken der Unternehmen, von denen sie Produkte und Dienstleistungen beziehen. Unternehmen, die sich durch nachhaltige Praktiken auszeichnen, können daher Wettbewerbsvorteile erlangen, indem sie das Vertrauen und die Loyalität der Kunden gewinnen. Dies gilt insbesondere, wenn öffentliche Aufträge und Investitionsentscheidungen zunehmend an die Erfüllung von ESG-Kriterien gebunden sind. Nachhaltigkeit bleibt somit ein wesentlicher Faktor im Wettbewerb und kann einen bedeutenden Einfluss auf den Markterfolg haben.

Auch **Investoren** legen immer mehr Wert auf **nachhaltige und ethische Investitionen**. Sie verlangen von Unternehmen, dass diese ihre ESG-Kriterien erfüllen und transparente Informationen über ihre Nachhaltigkeitsleistung bereitstellen. Diese Entwicklung führt dazu, dass Unternehmen, die Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Geschäftsstrategien integrieren, besser Zugang zu Kapital und Investitionen haben werden.

In diesem Gesamtkontext kommt **Wirtschaftsprüfern** eine besondere Bedeutung zu: Ihre Expertise ist nicht nur gefragt, wenn es darum geht, betroffene Unternehmen bei der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte zu unterstützen, sondern auch bei der **Prüfung der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen**. Die Branche sieht sich somit einem für die meisten Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften völlig neuen Geschäftsfeld gegenüber. Dies bringt große **Herausforderungen** mit sich – nicht nur inhaltlich, sondern auch in Bezug auf personelle und finanzielle Ressourcen. Gleichzeitig öffnet sich das Berufsbild „Wirtschaftsprüfer“ somit auch für völlig **neue Berufsgruppen**.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand zum 30.06.2025.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

2.1 Europäische Regelungen

2.1.1 CSRD

Die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist ein bedeutender Schritt in Richtung einer umfassenden und verbindlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union. Die CSRD verpflichtet Unternehmen dazu, detaillierte Informationen über ihre Nachhaltigkeitsleistung offenzulegen. Dies soll nicht nur die Transparenz erhöhen, sondern auch sicherstellen, dass alle Stakeholder, einschließlich Investoren, Kunden und die breite Öffentlichkeit, Zugang zu verlässlichen und vergleichbaren Daten über die Nachhaltigkeitspraktiken von Unternehmen haben.

Die CSRD wurde am 16.12.2022 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens zum 06.07.2024 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) erst am 22.03.2024 den Referentenentwurf und die Bundesregierung am 24.07.2024 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht, der die neuen Anforderungen konkretisiert und in das deutsche Recht integriert (vgl. Kapitel 2.2). Am 26.09.2024 hat die EU diesbezüglich gegen Deutschland sowie weitere 16 Mitgliedstaaten ein sog. Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Nach dem Bruch der Regierungskoalition im November 2024 wurde das Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt. Aufgrund des sog. **Diskontinuitätsprinzips** muss die neue Bundesregierung **das Verfahren zur Umsetzung der CSRD** in nationales Recht **neu beginnen**. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Manuskripts ist dieses zweite Gesetzgebungsverfahren allerdings noch nicht abgeschlossen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die EU-Richtlinie selbst durch die Omnibus-Initiative bereits in einem Punkt geändert wurde und weitere Änderungsvorschläge noch diskutiert werden.

Die CSRD sollte den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erweitern im Vergleich zu bisherigen Non-Financial Reporting Directive (NFRD). Durch die Omnibus-Initiative soll diese Ausweitung – im Sinne der Reduzierung bürokratischer Hürden – allerdings wieder aufgegeben werden. Wie viele Unternehmen letztendlich in Europa unter die CSRD fall, bleibt abzuwarten.

Der zu Beginn vorgesehene Anwendungsbereich wäre in mehrere Stufen über die Jahre wirksam geworden (**gestaffelte Erstanwendung**):

Die CSRD regelt eine **gestaffelte Erstanwendung**, d.h. über mehrere Jahre soll der Anwendungsbereich ausgedehnt werden. Mit Änderung der CSRD im April 2025⁷ wurde die Erstanwendung für bestimmte Unternehmen jedoch **um zwei Jahre in die Zukunft** verschoben (sog. „**Stop-the-Clock**“-Richtlinie). Weitere Informationen hierzu sowie zu weiteren Aspekten der Omnibus-Initiative finden sich in Kapitel 2.3.

- **Ab Berichtsjahr 2024:** Die Berichterstattungspflicht gilt für Unternehmen, die bereits unter die NFRD fallen, d.h., kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, einem Umsatz von mindestens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mindestens 25 Millionen Euro. Aufgrund der fehlenden CSRD-Umsetzung galt in Deutschland für das Jahr 2024 die NFRD weiter fort.
- **Ab Berichtsjahr 2025:** Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf alle großen Unternehmen ausgeweitet (unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung), also solche mit mehr als 250 Mitarbeitenden, einem Umsatz von mindestens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mindestens 25 Millionen Euro (zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein). Durch die Stop-the-Clock-Richtlinie verschiebt sich die erstmalige CSRD-Geltung auf das Berichtsjahr 2027. Zudem werden abweichende Schwellenwerte diskutiert.
- **Ab Berichtsjahr 2026:** Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute sowie konzern-eigene Versicherungsunternehmen müssen CSRD-konform berichten. Ka-

⁷ Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, ABl EU vom 14.04.2025, S. L 1/4 ff.

pitalmarktorientierte KMU haben allerdings die Möglichkeit, eine Opt-out-Option zu nutzen und die Berichtspflicht um zwei Jahre bis zum Jahr 2028 zu verschieben. Durch die Stop-the-Clock-Richtlinie verschiebt sich die erstmalige CSRD-Geltung auf das Berichtsjahr 2028. Vor dem Hintergrund der diskutierten neuen Schwellenwerte könnte eine Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte KMU gänzlich wegfallen.

- **Ab Berichtsjahr 2028:** Kapitalmarktorientierte KMU, die die o. g. Opt-out-Option angewendet haben, sowie Nicht-EU-Unternehmen mit mehr als 150 Millionen Euro Nettoumsatz in der EU in den letzten beiden Geschäftsjahren und entweder einer großen oder kapitalmarktorientierten EU-Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio. im vorangegangenen Geschäftsjahr in der EU, müssen die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen.

2.1.2 ESRS

Die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** konkretisieren die Anforderungen der CSRD und bieten einheitliche Standards, um die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen umfassend und vergleichbar darzustellen. Insgesamt umfassen die ESRS **zwölf Standards**, die in zwei übergreifende und zehn themenbezogene Standards unterteilt sind, wie die nachfolgende Tabelle zeigt. Diese themenbezogenen Standards decken die Bereiche Environmental/Umwelt (E), Social/Soziales (S) und Governance/Unternehmensführung (G) ab.⁸

⁸ Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31.07.2023, Abl EU vom 22.12.2023, S. L 1/284 ff. Eine Berichtigung der deutschen Sprachfassung wurde am 09.08.2024 von der EU veröffentlicht, Abl EU vom 09.08.2024, S. L 1/287 ff.

Übergreifende Standards (Cross Cutting Standards)	Standards zu Umweltaspekten (E)	Standards zu Sozialaspekten (S)	Standards zu Governance-Aspekten (G)
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens	ESRS G1 Unternehmensführung
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

Abb. 1: Übersicht der zwölf ESRS

Die zwölf ESRS enthalten insgesamt 783 Pflichtangaben, auch bekannt als Datenpunkte. Von diesen Datenpunkten stehen 622 unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt, d. h., Unternehmen müssen sie nur dann berichten, wenn diese für ihre Geschäftstätigkeit wesentlich sind (vgl. Kapitel 3). Die verbleibenden 161 Angaben sind verpflichtend und müssen von allen Unternehmen berichtet werden, die unter die CSRD fallen.

Im Zuge der Omnibus-Initiative sollen auch die ESRS umfassend überarbeitet und die Anzahl der berichtspflichtigen Datenpunkte soll erheblich reduziert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Manuskripts ist diese Überarbeitung allerdings noch nicht abgeschlossen.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die nicht unter die verpflichtenden Anwendungsbereiche der CSRD fallen, wurde darüber hinaus ein vereinfachter freiwilliger Berichtsstandard entwickelt. Der sog. ESRS VSME (Voluntary ESRS for non-listed Small and Medium-sized Enterprises) wurde am 17.12.2024 von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory

Group) an die EU-Kommission übermittelt.⁹ Er verfolgt einen flexiblen, prinzipienbasierten Ansatz zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung und ermöglicht es Unternehmen, eigenständig zu bestimmen, welche Nachhaltigkeitsthemen für ihre Geschäftstätigkeit wesentlich sind und in den Bericht aufgenommen werden sollen. Dieser Ansatz ist insbesondere für kleinere Unternehmen von Vorteil, die sich noch im Aufbau ihrer Nachhaltigkeitsstrategie befinden und dadurch eine niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit in die Berichterstattung erhalten.

2.2 Geplante deutsche Umsetzung durch das CSRD-Umsetzungsgesetz

Am 22.03.2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Umsetzungsgesetz)**.¹⁰ Dieser Entwurf bildet die Grundlage für die Integration der EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in das deutsche Recht. Die Frist zur Stellungnahme endete bereits am 19.04.2024. Am 24.07.2024 legte die Bundesregierung schließlich den Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht vor.¹¹ Am 26.09.2024 fand die erste Lesung im Deutschen Bundestag und am 16.10.2024 eine Anhörung im Rechtsausschuss statt. Gemäß CSRD hätte die Richtlinienumsetzung eigentlich bis spätestens 06.07.2024 erfolgen müssen. Mit der Wahl einer neuen Bundesregierung sind die bisherigen Entwürfe obsolet geworden, wodurch das nationale **Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD neu aufgesetzt** werden muss. Zum Zeitpunkt der

⁹ Vgl. <https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf>.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 22.03.2024, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CSRD_UmsG.html.

¹¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 24.07.2024, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD.pdf.

Erstellung dieses Manuskripts wurde das Gesetzgebungsverfahren durch die neue Regierungskoalition noch nicht erneut aufgenommen.

Der bisherige Regierungsentwurf sieht **eine 1:1-Umsetzung der CSRD** vor, was bedeutet, dass unter anderem die zeitlichen Vorgaben der EU-Richtlinie übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die gestaffelte Einführung der Berichtspflicht (vgl. Kapitel 2.1.1). Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf, basierend auf der CSRD, verschiedene **Befreiungs- und Erleichterungsmöglichkeiten**, um den administrativen Aufwand für Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zu reduzieren (§ 289b Abs. 2 und 3 HGB-E (einzelgesellschaftliche Ebene) bzw. § 315b Abs. 2 und 3 HGB-E (Konzernebene)):

- § 289b Abs. 2 und 3 HGB-E (**einzelgesellschaftliche Ebene**): Eine zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Kapitalgesellschaft (oder eine ihr nach § 264a HGB gleichgestellte bestimmte Personenhandelsgesellschaft) kann von der Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit werden, wenn sie ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder einem anderen EWR-Staat ist und in den Konzernabschluss sowie den CSRD-konformen Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen wird. Dies gilt auch für Tochterunternehmen von Muttergesellschaften mit Sitz in Drittstaaten, sofern Erstellung, Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens als gleichwertig zur CSRD angesehen werden und die Inhalte der EU-Taxonomie-Verordnung beachtet werden. Eine Befreiung ist allerdings ausgeschlossen, sofern das zu befreiende Unternehmen selbst kapitalmarktorientiert und groß ist.
- § 315b Abs. 2 und 3 HGB-E (**Konzernebene**): Mutterunternehmen, die selbst wiederum Tochterunternehmen eines übergeordneten Konzerns sind, können von der Pflicht zur Erstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts auf Teilkonzernebene befreit werden, wenn sie und ihre Tochterunternehmen (Teilkonzern) in den Konzernabschluss und den CSRD-konformen Konzernnachhaltigkeitsbericht des übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden. Dies gilt auch für Tochterunternehmen (Teilkonzerne) von Muttergesellschaften mit Sitz in Drittstaaten, sofern der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens hinsichtlich Erstellung, Prüfung und Offenlegung als gleichwertig zur CSRD angesehen werden und die Inhalte der EU-Taxonomie-Verordnung beachtet werden. Eine Befreiung ist allerdings ausgeschlossen, sofern das zu befreiende Mutterunternehmen selbst kapitalmarktorientiert und groß ist.

Es wird erwartet, dass auch in diesem zweiten Gesetzgebungsverfahren eine 1:1-Umsetzung der CSRD angestrebt wird, was bedeuten würde, dass sich die noch erwarteten neuen Entwürfe nicht (wesentlich) von den Entwürfen des vergangenen Jahres unterscheiden würde.

2.3 Omnibusverfahren

Am 26.02.2025 hat die EU-Kommission das sog. „**Omnibus I-Paket**“ vorgestellt – ein umfassendes Legislativpaket mit dem Ziel, zentrale europäische Regelungen der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung und Unternehmensregulierung zu überarbeiten. Im Fokus stehen dabei insbesondere die **Vereinfachung bestehender Anforderungen** sowie die **gezielte Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)**. Kernbestandteile der Reformvorschläge sind Anpassungen der CSRD, der EU-Taxonomie-Verordnung sowie der CSDDD.

- **CSRD/ESRS**

Ein wesentlicher Bestandteil des Pakets ist die bereits beschlossene Verschiebung der Frist für die Erstanwendung der CSRD für bestimmte Unternehmen (**Stop-the-Clock**). Konkret wurde für Unternehmen der zweiten Kohorte, die ursprünglich ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig werden sollten, sowie für die dritte Kohorte (Berichtspflicht ab GJ 2026) eine Verschiebung der Berichtspflicht um jeweils zwei Jahre beschlossen.

Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission vor, die **Schwellenwerte für die Anwendung der CSRD anzuheben**. Diskutiert werden derzeit eine Grenze von mindestens 1.000 oder sogar 3.000 Beschäftigten sowie darüber hinaus eine Umsatzschwelle von EUR 450 Mio. Hier ist die politische Debatte im Zeitpunkt der Manuskripterstellung noch nicht abgeschlossen. Unabhängig vom konkreten Ausgang der Diskussion ist davon auszugehen, dass der Kreis derjenigen Unternehmen, die künftig noch einer CSRD-Berichtspflicht unterliegen, erheblich kleiner werden wird als ursprünglich beabsichtigt.

Die EFRAG arbeitet parallel an der **Überarbeitung der ESRS** mit dem Ziel, die Berichtsanforderungen zu straffen. Insbesondere soll der Fokus künftig verstärkt auf quantitativen Angaben liegen, während qualitative Berichtspflichten reduziert werden. Die finalen überarbeiteten ESRS sollen bis Ende Oktober 2025 vorliegen. Im Zuge dessen wurde beschlossen, vorerst auf die Einführung sektorspezifischer Standards zu verzichten.

- **Überarbeitung der EU-Taxonomie-Verordnung**

Auch die EU-Taxonomie-Verordnung ist Gegenstand der Omnibus-Reformen. Vorgeschlagen wird eine **Einschränkung des Anwendungsbereichs** auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mindestens EUR 450 Mio. Diese Unternehmen sollen weiterhin über ihre taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftsaktivitäten berichten, insbesondere hinsichtlich der Kennzahlen Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx), wobei auch hier Erleichterungen vorgesehen sind. Zudem sollen die Meldebögen vereinfacht werden.

- **Änderung der CSDDD**

Im Zuge des Omnibus-1-Pakets wurden auch Änderungen an der CSDDD vorgeschlagen, um die Umsetzbarkeit der Richtlinie **insbesondere für kleinere Unternehmen entlang globaler Lieferketten** zu verbessern. Konkret sollen die Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die selbst nicht unmittelbar unter die CSDDD fallen, jedoch Teil der Liefer- oder Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens sind, deutlich reduziert werden. Dadurch soll der administrative Aufwand für KMU in Lieferketten verringert und eine verhältnismäßige Umsetzung der Richtlinie gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen bestimmte **inhaltliche Anforderungen präzisiert** werden. In Deutschland bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber die Transformation dieser Neuerungen im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes umsetzen wird.

- **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Das Legislativpaket enthält ebenfalls Vorschläge zur Ausgestaltung der Prüfungspflicht von Nachhaltigkeitsberichten. Auf die ursprünglich vorgesehene Anhebung des Prüfungsniveaus von einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) wird verzichtet. Stattdessen soll die Prüfung dauerhaft auf dem Niveau der begrenzten Sicherheit verbleiben.

3. Wesentlichkeitsanalyse als Kernstück der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die **Wesentlichkeitsanalyse** ist ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS. Sie bildet die Grundlage für die **Identifizierung und Bewertung der relevanten Themen**, die in den Nachhaltigkeits-

berichten von Unternehmen behandelt werden sollen. Das Konzept der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS folgt dem **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit**, die sowohl die Wesentlichkeit der Auswirkungen (Impact Materiality; Inside-Out-Perspektive) als auch die finanzielle Wesentlichkeit (Financial Materiality; Outside-In-Perspektive) umfasst.

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

Das Prinzip der **doppelten Wesentlichkeit** stellt sicher, dass Unternehmen sowohl die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft als auch die Auswirkungen von Umwelt und Gesellschaft auf ihr Geschäft berücksichtigen.

- **Auswirkungswesentlichkeit (Inside-Out):** fokussiert auf die Auswirkungen, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft hat. Dies umfasst sowohl direkte als auch indirekte Effekte wie bspw. durch Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch oder soziale Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften.
- **Finanzielle Wesentlichkeit (Outside-In):** betrachtet die finanziellen Auswirkungen, die Umwelt- und Gesellschaftsthemen auf das Unternehmen haben (Chance oder Risiko). Hierbei wird analysiert, wie externe Faktoren wie z. B. Klimawandel, Ressourcenknappheit oder soziale Veränderungen das Unternehmen finanziell beeinflussen könnten (positiv oder negativ).

Identifizierung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)

Die Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 2 beinhaltet die Identifizierung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (**Impacts, Risks and Opportunities – IRO**) aus beiden Perspektiven. Dieser Teilschritt bildet die Basis für die letztendliche Festlegung der wesentlichen und damit der berichtspflichtigen Themen.

- **Auswirkungen (Impacts):** Auswirkungen sind die Folgen oder Konsequenzen einer Handlung, eines Ereignisses oder eines Prozesses auf eine bestimmte Umgebung, sei es die physische Umwelt, die soziale Gemeinschaft oder die wirtschaftliche Situation. Sie können positiv, negativ oder neutral sein und beeinflussen sowohl direkte als auch indirekte Aspekte des

betroffenen Systems. Die Analyse von Auswirkungen hilft dabei, die Folgen von Entscheidungen und Aktivitäten zu verstehen und ermöglicht es, Strategien zur Minimierung negativer Effekte und zur Maximierung positiver Effekte zu entwickeln.

- **Risiken (Risks):** Risiken sind ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens und seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Ziele und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können.
- **Chancen (Opportunities):** Chancen sind ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens oder seiner Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Ziele und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können.

Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse erfordert mehrere Schritte:

1. **Identifizierung der Wertschöpfungskette:** Das Unternehmen identifiziert seine Wertschöpfungskette, um einen klaren Überblick über sämtliche Aktivitäten und Prozesse zu erhalten, die zur Schaffung eines Produkts oder einer Dienstleistung beitragen. Dies umfasst die gesamte Kette von der Beschaffung von Rohstoffen oder Dienstleistungen über die Produktion, Logistik, Vermarktung und den Vertrieb bis hin zu Entsorgung oder Recycling. Anhand der Wertschöpfungskette können die weiteren Schritte verfolgt werden.
2. **Identifizierung der wesentlichen Stakeholder:** Das Unternehmen identifiziert seine wesentlichen Stakeholder und die Art ihrer Einbindung in die Wesentlichkeitsanalyse. Die Einbindung der Stakeholder ist ein entscheidender Aspekt der Wesentlichkeitsanalyse. Ihre Perspektiven sind wichtig, um sicherzustellen, dass die berichteten Informationen mit den tatsächlichen Anliegen und Erwartungen der Stakeholder übereinstimmen. Dies

kann durch verschiedene Methoden erfolgen wie z. B. Stakeholder-Befragungen, Workshops, Interviews und regelmäßige Dialoge.

3. **Identifizierung der IRO:** Anhand der Wertschöpfungskette und mithilfe von bspw. der Themenliste aus ESRS 1 AR 16 können die unternehmensspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert werden. Hier steht im Fokus, eine sog. Long-List zu erstellen, d. h. eine umfangreiche Liste an IRO, die potenziell wesentlich für das Unternehmen sein könnten. Darüber hinaus können Berichte, Studien oder Branchentrends neben der Stakeholder-Befragung hinzugezogen werden.
4. **Bewertung der IRO:** Die identifizierten IRO werden mit Hilfe der Stakeholder bewertet. Die IRO werden hierzu verschiedenen Typen zugeordnet, die wiederum unterschiedliche Bewertungskriterien haben. Am Ende der IRO-Bewertung durch die Stakeholder entsteht aus der Long-List eine Short-List mit den wesentlichen IRO. Zur Darstellung eignet sich auch eine Wesentlichkeitsmatrix.
5. **Priorisierung der Themen:** Durch die bewerteten IRO können somit auf einer übergeordneten Ebene auch die wesentlichen Themen identifiziert werden, die wiederum den einzelnen ESRS zugeordnet sind. Die wesentlichen Themen legen am Ende den Berichtsinhalt fest.
6. **Dokumentation und Berichterstattung:** Während des kompletten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse müssen Methoden, Strukturen, Daten und Ergebnisse dokumentiert werden, sodass die gesamte Wesentlichkeitsanalyse nachvollziehbar ist.

Die Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS ist ein zentraler Prozess, der Unternehmen dabei unterstützt, die relevanten Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren und in ihren Berichten zu adressieren. ESRS 2 legt dabei fest, dass eine solche Analyse zwingend durchzuführen und im Bericht zu beschreiben sowie auch zu dokumentieren ist. Die jeweilige **konkrete Ausgestaltung der Wesentlichkeitsanalyse ist individuell** und obliegt allerdings den betroffenen Unternehmen selbst.

Durch die Anwendung des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit stellen Unternehmen sicher, dass sowohl die finanziellen Auswirkungen von Umwelt- und Gesellschaftsthemen auf das Unternehmen als auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Menschen/Gesellschaft umfassend berücksichtigt werden. Die Einbindung der Stakeholder und die sorgfältige Durchführung der Analyse tragen dazu bei, dass die Berichterstattung den

tatsächlichen Erwartungen und Anliegen der Stakeholder entspricht und somit zu einer **höheren Transparenz und Glaubwürdigkeit** beiträgt.

4. Ausgewählte Inhalte der Berichterstattung

Übergreifende Standards

Während in **ESRS 1** die allgemein verbindlichen Grundsätze und Konzepte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber keine konkreten Berichtspflichten festgelegt werden, legt **ESRS 2** die allgemeinen Angabepflichten fest, welche auch im Zusammenhang mit den zehn themenbezogenen ESRS zu beachten sind. Die übergreifenden Angabepflichten werden in fünf Berichtsbereiche unterteilt:

- **Grundlage für die Erstellung (BP):** Unter ESRS 2 BP (**Basis for Preparation**) werden grundlegende Informationen verlangt, die sicherstellen sollen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung transparent, konsistent und nachvollziehbar ist. Dazu gehören der verwendete Berichtsrahmen, der Berichtszeitraum und die Berichtsfrequenz, die Kriterien und Methoden zur Bestimmung der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsthemen, die geografische Reichweite und organisatorische Abgrenzung der Berichterstattung, die Methoden zur Datenerhebung und -verarbeitung sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität, Informationen über wesentliche Änderungen in den angewandten Methoden oder im Berichtsrahmen im Vergleich zu vorherigen Berichten und die Gründe und Auswirkungen dieser Änderungen, die Beschreibung der angewandten Schätzmethoden und der damit verbundenen Unsicherheiten, sowie die Verantwortlichkeit innerhalb des Unternehmens für die Erstellung und Freigabe des Nachhaltigkeitsberichts und der Governance-Prozess im Zusammenhang mit der Berichterstattung.
- **Strategie (SBM):** ESRS 2 SBM (**Strategy and Business Model**) verlangt Informationen über das Geschäftsmodell eines Unternehmens mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und welche Strategien zur Bewältigung dieser identifizierten Aspekte angewendet werden. Dies beinhaltet eine detaillierte Beschreibung des Geschäftsmodells, die Integration nachhaltiger Entwicklung sowie den Einfluss auf wesentliche Nachhaltigkeitsthemen. Zudem müssen die wesentlichen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die wichtigsten Risiken und

Chancen identifiziert und beschrieben werden. Die Strategie zur Bewältigung dieser Aspekte wird durch die Darstellung der strategischen Ansätze, langfristigen Ziele und geplanten Maßnahmen erläutert. Des Weiteren ist die Governance-Struktur im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich der Verantwortlichkeiten und Überwachungsprozesse, darzustellen. Schließlich müssen die wichtigsten Leistungsindikatoren und spezifischen, messbaren Zielsetzungen angegeben werden.

- **Governance (GOV):** Unter ESRS 2 muss im Bereich Governance (GOV) umfassend berichtet werden, wie die Governance-Prozesse, Kontrollen und Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf ESG-Aspekte gestaltet sind. Dies umfasst eine detaillierte Beschreibung der Governance-Struktur, einschließlich der festgelegten Prozesse zur Identifizierung und Steuerung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen. Weiterhin sind die Mechanismen zur Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene zu erläutern. Die Berichterstattung muss transparent darlegen, wie die Governance-Prozesse sicherstellen, dass Nachhaltigkeitsaspekte effektiv in die Entscheidungsfindung des Unternehmens integriert werden. Dazu gehören auch Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Compliance mit internen und externen Standards sowie zur kontinuierlichen Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung.
- **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO):** Es wird erwartet, dass Unternehmen einen klaren Prozess zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung der Auswirkungen, Risiken und Chancen (**Impacts, Risks and Opportunities**) im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit implementieren und dokumentieren. Dies beinhaltet die Beschreibung der Methoden zur Identifizierung relevanter Nachhaltigkeitsthemen, die Bewertung ihrer potenziellen Auswirkungen sowie die Strategien und Kontrollen zur Minimierung oder Nutzung dieser Effekte.
- **Metriken und Ziele (MDR):** Unternehmen müssen zudem ihre Leistung anhand klar definierter Metriken und Ziele messen und bewerten, die im Einklang mit ihren Nachhaltigkeitszielen stehen (**Metrics and Disclosure Requirements**). Dies umfasst die Quantifizierung von Fortschritten in der Nachhaltigkeitsperformance über die Zeit sowie die regelmäßige Evaluierung, ob gesetzte Ziele erreicht wurden oder Anpassungen erforderlich sind, um die langfristigen Nachhaltigkeitsziele zu erfüllen.

Themenbezogene Standards

Die **zehn themenbezogenen Standards der ESRS** gliedern sich in **fünf umweltbezogene Standards (E)**, **vier sozialbezogene Standards (S)** und in **einen Governance Standard (G)** (vgl. Kapitel 2.1.2). Die Offenlegungsanforderungen der themenbezogenen ESRS werden durch die vier Berichtsbereiche der ESRS 2 definiert (GOV, SBM, IRO und MDR).

Im Folgenden werden **ausgewählte themenbezogene ESRS exemplarisch** aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass für jede der hier genannten Angabepflichten im Detail noch zahlreiche weiteren sog. Datenpunkte (quantitativ oder qualitativ) bestehen, so dass alle ESRS insgesamt fast 800 verpflichtende oder in Abhängigkeit von der Wesentlichkeitsanalyse anzugebende Datenpunkte enthalten (vgl. Kapitel 2.1.2). Hinzu kommen noch mehr als 200 freiwilliger Datenpunkte.

- **ESRS E1 „Klimawandel“** umfasst Berichtspflichten zu Klimaanpassung, Klimaschutz und Energie:

Allgemeine Angaben zur Governance und Strategie	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Kennzahlen und Ziele
ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme E1-1: Übergangsplan für den Klimaschutz ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen E1-2: Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-5: Energieverbrauch und Energiemix E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate E1-8: Interne CO ₂ -Bepreisung E1-9: Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Abb. 2: Berichtspflichten nach ESRS E1 „Klimawandel“

- **ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“** fordert Angaben zu Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle sowie sonstige arbeitsbezogene Rechte:

Allgemeine Angaben zur Governance und Strategie	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Kennzahlen und Ziele
ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S1-1: Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens S1-2: Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen S1-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können S1-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	S1-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und den Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen S1-6: Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens S1-7: Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog S1-9: Diversitätskennzahlen S1-10: Angemessene Entlohnung S1-11: Soziale Absicherung S1-12: Menschen mit Behinderungen S1-13: Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung S1-14: Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit S1-15: Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung) S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Abb. 3: Berichtspflichten nach ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“

- **ESRS G1 „Unternehmensführung“** verlangt von Unternehmen Informationen über Unternehmenskultur, Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Tierschutz, politisches Engagement, Management der Lieferantenbeziehungen, einschließlich Zahlungspraktiken sowie Korruptions- und Bestechungsprävention:

Allgemeine Angaben zur Governance und Strategie	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Kennzahlen und Ziele
ESRS 2 GOV-1: Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen G1-1: Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferanten G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	G1-4: Korruptions- oder Bestechungsfälle G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten G1-6: Zahlungspraktiken

Abb. 4: Berichtspflichten nach ESRS G1 „Unternehmensführung“

5. Herausforderungen für Wirtschaftsprüfer

Die neue inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt Wirtschaftsprüfer vor mehrere **Herausforderungen**. Besonders anspruchsvoll gestaltet sich die prüferische Begleitung bei verschiedenen Schritten wie z. B. der **Wesentlichkeitsanalyse**, bei der die Relevanz und Signifikanz der gemeldeten Nachhaltigkeitsinformationen zu bewerten ist. Hier ist zu empfehlen, dass die betroffenen Unternehmen den Nachhaltigkeitsprüfer (es wird davon ausgegangen, dass dies in den meisten Fällen zugleich der Prüfer der Finanzberichterstattung, also der Abschlussprüfer, ist) bereits frühzeitig einbinden, um zu einem späteren Zeitpunkt keine Überraschungen zu erleben.

Die **erstmalige Durchführung einer Prüfung** bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer noch keine umfangreichen Erfahrungswerte vorweisen können. Auch wenn das grundsätzliche Vorgehen bei einer solchen Prüfung kein Neuland ist, sondern sich an vorhandener Prüfungsmethodik orientiert, ist eine gründliche Einarbeitung in die spezifischen Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich.

6. Fazit

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und ESRS stellt eine bedeutende Herausforderung für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer dar. Angesichts des wachsenden Bewusstseins für Umwelt- und Sozialaspekte sowie des damit verbundenen regulatorischen Drucks durch den European Green Deal und andere EU-Initiativen hat die transparente Offenlegung von Nachhaltigkeitspraktiken trotz der Omnibus-Initiative weiterhin an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet die CSRD Unternehmen zur Offenlegung detaillierter Informationen über ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung. Die Einführung der ESRS bietet einen einheitlichen klaren Rahmen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Transparenz dieser Berichte.

Die Einhaltung dieser neuen Standards erfordert von Unternehmen nicht nur die Anpassung interner Prozesse und Systeme, sondern auch die Entwicklung nachhaltiger Geschäftsstrategien. Durch die rechtzeitige Umsetzung und eine sorgfältige Analyse der Auswirkungen können Unternehmen nicht nur regulatorischen Anforderungen gerecht werden, sondern auch Wettbewerbsvorteile durch verbesserte Transparenz und verantwortungsvolles Handeln erzielen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist somit zu einem zentralen Element der modernen Unternehmensführung geworden, das weit über die reine Erfüllung gesetzlicher Vorschriften hinausgeht.

Trotz der rechtlichen Unsicherheiten werden die Wirtschaftsprüfer weiterhin essenzielle Partner für die von den Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen sein und auch von den Unternehmen, die ihre Berichte freiwillig aufstellen und sie ggf. prüfen lassen wollen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu wahren bzw. zu verbessern.

Quellen

Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31.07.2023 (2023/2772), ABl EU vom 22.12.2023, S. L 1/284 ff.

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (2024/90457) vom 09.08.2024, ABl EU vom 09.08.2024, S. L 1/287 ff.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 22.03.2024, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CSRD_UmsG.html.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 24.07.2024, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD.pdf.

Entwurf ESRS LSME vom Januar 2024, abrufbar unter <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FESRS%2520LSME%2520ED.pdf>.

Entwurf ESRS VSME vom Januar 2024, abrufbar unter <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FVSME%2520ED%2520January%25202024.pdf>.

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.07.2021, BGBl I 2021, S. 2959 ff.

Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl EU vom 16.12.2022, S. L 322/15 ff.

Richtlinie (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl EU vom 05.07.2024, S. L 1/58 ff.

Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, ABl EU vom 14.04.2025, S. L 1/4 ff.

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl EU vom 22.06.2020, S. L 198/13 ff.

IV. Existenzgründung, Existenzsicherung, Karriereplanung

Nachhaltige Mitarbeitergewinnung und gelingende Transformation in der Steuerberatung: Zeitenwende für das *Führen* und *Binden* von Mitarbeitern – JETZT!

Von Dr. Britta v. Bezold, Branchenspezialistin für Weiterbildung und Mitarbeitergewinnung in Kanzleien

Der in der Branche seit Jahren anhaltende Engpass von qualifizierten Mitarbeiter/innen und Berufsträger/innen hat zahlreiche Kanzleien rund um die *Mitarbeitergewinnung* zum (kreativen) Umdenken gebracht: auf ansprechenden Kanzleihompages werden die Vorzüge und „Leistungen“ der eigenen Arbeitgebermarke gepriesen, über Landing-Pages das Bewerben leicht bzw. niedrigschwellig gemacht und nicht zuletzt locken attraktive, zuweilen großzügige Konditionen für Neueinsteiger.

Als Branchenspezialistin habe ich 2024 in meinem Fachbeitrag *„Von Arbeitskraftnehmern und Arbeitskraftgebern – Zeitenwende in der Mitarbeitergewinnung für die steuerberatende Branche“* in diesem Sammelband den Paradigmenwechsel beschrieben und Vorschläge zum Umgang damit gemacht (Aufl. 23, S. 181 ff.).

Erfolgreich neue Mitarbeiter/innen gewonnen – und dann?

Leider sind noch immer etliche Kanzleien in Sachen professionelle Führung nicht auf der Höhe der Zeit angekommen und verlieren auf diese Weise kurz- oder mittelfristig mühsam neu angeworbene Mitarbeiter/innen wieder. Werden Erwartungen oder Versprechen aus der Anfangszeit enttäuscht, verlassen vor allem jüngere Kolleg/innen rasch das „sinkende Schiff“ und heuern anderswo an. Das belastet finanziell und sorgt für unerwünschte, die Reputation schädigende Fluktuation.

Hinzu kommt: Viele Kanzleien sind überaltert und nicht offen für Transformation, Digitalisierung oder KI (oder besser: algorithmische (Vor-)Entscheidung von ADM-Systemen).

Beide Phänomene – unzeitgemäße Führung und veraltete Strukturen – sind ein veritables „Hemmschuh-Paar“, gute Mitarbeiter/innen von sich zu überzeugen und dauerhaft zu binden.

Bleiben oder Gehen 1: Die ersten 100 Tage im neuen Job entscheiden!

Was würden Sie als Neuzugang erwarten, z. B. als frisch gebackener Steuerberater mit neuem Aufgabenfeld und neuen Mandaten? Vermutlich eine umfassende, gute Einarbeitung. So werden beim sog. On-Boarding, der Bereitstellung von Arbeitsmitteln, Einführung und Begleitung ins neue Arbeitsumfeld (z. B. über ein Mentoren-Programm) etc. sehr oft die Weichen gestellt, ob neue Mitarbeiter/innen langfristig bleiben oder bald wieder gehen. Für jede Arbeitgeber-Kanzlei ist daher diese Phase eine *entscheidende Bewährungsprobe*, sind steter Kontakt bis hin zur angemessenen „Portionierung“ der Arbeit in der Phase des Neubeginns entscheidend, damit der Einstieg gelingt.

Ähnlich der Entwicklung eines Kindes wird in dieser Anfangszeit die Grundlage gelegt für die zukünftige Zusammenarbeit und des *gegenseitigen Vertrauens*. Im best case folgt emotionale Bindung an einander, der wirksamste Schutz gegen Abwanderung oder Abwerbung.

Kummer kommt indes dann auf, wenn neue Mitarbeiter/innen innerlich kündigen, weil sie nicht gesehen werden und Anerkennung ausbleibt. Oder – sobald erkennbar – klar und konsequent kommuniziert wird, dass der oder die „Neue“ nicht passt und man sich binnen der Probezeit wieder trennt.

Bleiben oder Gehen 2: Benefits ≠ Bindung – oder: Benefits besitzen kaum Bindungskraft!

Würden Sie wegen eines *bestimmten Benefits* (z. B. Deutschland-Ticket oder Einkaufsgutscheine) bei einem Arbeitgeber bleiben, der ansonsten wenig überzeugt?

Die folgende Gegenüberstellung zeigt, worauf es *in der Zusammenarbeit wirklich ankommt*: nicht auf die gewährten bzw. vereinbarten (äußeren) Benefits, sondern das *täglich er- und gelebte Miteinander*, die innere Verbindlichkeit der Kanzleigemeinschaft, ihre Kanzleiwerte und -kultur. Diese werden maßgeblich geprägt von den Führungskräften bzw. Vorgesetzten.

Der schönste Benefit nützt (dauerhaft) nichts, wenn ständig ungefiltert Druck ausgeübt wird und Überlastung an der Tagesordnung ist.

Benefits	Bindungskräfte
• äußere, materielle Anreize, die das Gehalt ergänzen, sprechen äußere Motivatoren an • haben große Relevanz fürs Kanzleimarketing und bei der Mitarbeitergewinnung, „Schaufenster-Charakter“(nach außen gerichtet) • sind gestaltbar, sollten Ausdruck der Kanzleikultur sein • wirken individuell • können maßgeschneidert sein auf eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitenden oder sogar einzelne Mitarbeiter/innen	• Anreize, die den inneren Antrieb / die innere Motivation von Menschen ansprechen • haben große Relevanz für den täglichen Umgang miteinander, den Austausch und die Zusammenarbeit (nach innen gerichtet) • müssen konkret gestaltet werden, sind Ausdruck der jeweiligen Kanzleikultur • wirken auf die Kanzleigemeinschaft als Ganzes • für alle verbindlich, sollten möglichst von allen akzeptiert und „gelebt“ werden

In: Britta v. Bezold: Wie finde und binde ich Mitarbeiter für unsere Steuerkanzlei? Ein innovativer Wegweiser für die Praxis. Praxis Kanzleimanagement, Band 1, S. 108, Abb. 15.

Kanzleieinhaber/innen und deren Führungskräfte sind also gut beraten, ihren Fokus zu legen auf:

- die innere Verbindung und Verbindlichkeit der Kanzleigemeinschaft. Die kommunizierten Kanzleiwerte wollen „gelebt“ sein – tagtäglich. Jede Werte-Diskrepanz zwischen „offiziellen“ und tatsächlich gelebten Werten wirkt schädlich, birgt Konfliktpotenzial
- ein gutes, professionelles On-Boarding und die gezielte Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen in den ersten 100 Tagen – regelmäßiges Feedback, das Orientierung gibt, eingeschlossen

Und: Eine Kanzlei-Arbeitgebermarke wird von Bewerber/innen (und Mitarbeiter/innen!) als umso attraktiver wahrgenommen, je höher die angebotene Wahlfreiheit bzgl. Arbeitsort und -umfang sind. Zeitgemäß sind z. B. lebensbiografische Angebote, die Menschen in ihrer aktuellen Lebensphase „abhöhlen“:

- für Jüngere: Arbeitsteilzeitangebote in der „Rushhour des Lebens“
- für Ältere: Altersteilzeit für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand, z. B. um Ehrenämter oder Hobbies auszuprobieren

Aufgaben und Anforderungen an eine Führungskraft: Tätigkeitsfeld und Transformation

Das breite „Aufgaben-Bündel“ einer modernen Führungskraft teilt sich auf in Aufgaben des *klassischen Managements* (Sachebene): Zuweisen und Delegation von Aufgaben an Mitarbeitende, Kanzlei-Organisation, das Gestalten von Prozessen und Regelwerken, Sanktionieren, Festlegen/Aushandeln von Gehältern etc.

Führung dagegen meint Anforderungen an Menschen als Führungskraft (zwischenmenschlich-emotionale Ebene): gewinnende Kommunikation und Sicherstellung des steten (Wissens-)Austausches innerhalb der Kanzleigemeinschaft, wirksames Führen durch Vorbild, Vermeiden von De-Motivation, Zusammenstellen der Teams etc.

Beides ist gleichermaßen erfolgskritisch, wobei „gute Führung“ im vorherrschenden Bewerber- und Engpassmarkt und vor dem Hintergrund von Automatisierung, KI & Co. stetig an Bedeutsamkeit gewinnt. Man denke an zu gestaltende Veränderungsprozesse wie die elektronische Rechnung, den Einsatz von KI und übergeordnete Transformationsprozesse.

Die folgende Übersicht stellt die gewandelten Anforderungen von Führung früher, aktuell und zukünftig dar:

Führung im Umbruch: Früher – Heute – In Zukunft

Thema in der Kanzlei	1997	2017	2025 und nahe Zukunft
Kanzleistruktur	überwiegend inhabergeführte Kanzleien, oft in Familienhand	Konzentrationsbestrebungen, oft Holding-Struktur mit einer Mutter- und vielen Tochtergesellschaften. Die Frage, was verbindet uns noch, gewinnt an Bedeutung	Unternehmen/Kanzleien sind zunehmend lose Beziehungsnetzwerke. Die Zusammenarbeit von Unternehmen und Mitarbeiter ist meist eine Kooperation auf Zeit
Arbeitsform	Arbeiten für Abteilungen, Bereiche, (fast) jeder hat seine klar umrissenen, abgegrenzten Aufgaben	Eine bereichsübergreifende Team-Projektarbeit dominiert	Die Kernleistungen werden zunehmend in unternehmensübergreifenden Netzwerken und mithilfe externer Dienstleister sowie Mitarbeitern auf Zeit erbracht
Informations-technologie KI	IT wird zum Optimieren und Neustrukturieren lokaler Arbeitsprozesse genutzt	IT ist der zentrale Treiber der Veränderung. Sie durchzieht die Unternehmen wie das Nervensystem den Körper, die meisten Prozesse in den Unternehmen laufen computergestützt oder halb-digital ab	In den Kanzleien sind die meisten operativen Prozesse vollautomatisiert und netzgestützt. KI hält in der Steuerberatung zunehmend Einzug (v. a. Routineaufgaben)
Führung	erfolgt weitgehend top-down. Die Führungskräfte leiten ihre Mitarbeiter bei der Arbeit an, motivieren diese	Organisierte (bereichsübergreifende) Zusammenarbeit	bedeutet, zunehmend Sinn zu vermitteln, Spezialisten in das Team einzubinden und diese auf das gemeinsame Ziel zu vereinbaren

Führung im Umbruch: Früher – Heute – In Zukunft

Thema in der Kanzlei	1997	2017	2025 und nahe Zukunft
„Gute“ Mitarbeiter	sind fachlich fit, erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig	Teamarbeiter, die über den „Tellerrand“ hinaus schauen	Teamarbeiter erkennen selbst, was es zu tun gilt, und entwickeln ihre Kompetenz eigenverantwortlich weiter
Teamentwicklung	beschränkt sich weitgehend auf Teambildung, häufig mit Outdoor-Maßnahmen gekoppelt	zielt darauf ab, die Leistung bestehender (Arbeits-)Teams zu steigern meist im Rahmen laufender Projekte	zielt darauf ab, aus einer Vielzahl von Spezialisten „Hochleistungsteams“ zu bilden, die zeitlich begrenzt kooperieren
Personal-Entwicklung (PE)	versteht sich als „strategischer Partner“ der Unternehmensführung	strategische PE ist immer schwerer möglich, da sich der Personal/Kompetenzbedarf immer kurzfristiger ändert	PE schafft Rahmenbedingungen für selbstorganisiertes Lernen, stellt Tools zur Verfügung
Weiterbildung	erfolgt weitgehend in Präsenztrainings	verknüpft Online-Lernen mit Präsenzformaten	selbstgesteuertes Lernen im Projekt- und Arbeitsalltag spielt eine immer größere Rolle

In: Britta v. Bezold: Wie finde und binde ich Mitarbeiter für unsere Steuerkanzlei? Ein innovativer Wegweiser für die Praxis. Praxis Kanzleimanagement, Band 1, S. 113, Abb. 17.

Eine ganzheitliche Kanzleiführung, die sich an den Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen ausrichtet, gewinnt angesichts von *mehr Technisierung* weiter an Bedeutung, erfordert *mehr emotionale Intelligenz*:

Führung und Persönlichkeit lassen sich nicht digitalisieren.

Die notwendige Gesamtstrategie für Digitalisierung und KI-Einsatz sollten Mitarbeiter *nicht nur kennen, sondern auch engagiert mittragen*. Gemeinsam muss z. B. überlegt werden:

- In welche Richtung wollen/müssen wir unser Geschäft weiterentwickeln? Welcher Weg macht für unsere Kanzlei Sinn?

- Wo bilden sich neue, digitale oder KI-basierte Kontaktpunkte, die Neugeschäft bringen?

Und die vielleicht wichtigste kanzleiinterne Frage:

- *Wie können alle „mit ins Boot geholt“, an Transformation und Innovation beteiligt werden?*

Führen in Zeiten der steten Veränderung – Empfehlungen für modernes (auch „KI-kompatibles“) Führungshandeln

1. Mitarbeiter einbinden und vernetzen: Chefs von morgen setzen Rahmen

- Führung von morgen „orchestriert“ das Team, behält Mitarbeiteranforderungen im Auge, sorgt für Verbindlichkeit und Regeln, schafft Synergien und vernetzt Kompetenzen. Die Anwendung und das Verständnis (!) für KI-basierte Tools erfordern neue Kompetenzen bei Mitarbeitern/innen, auch zum Einsatz beim Mandanten
- eine zunehmend flexibilisierte, individualisierte und virtualisierte Arbeitswelt braucht *alle* in der Kanzleigemeinschaft, muss jeden in hohem Maße einbinden, befähigen und vernetzen
- KI-basierte Kommunikations- und Kollaborationstools (Stichwort: Arbeiten „on remote“) können Führungskräfte dabei unterstützen, virtuelle Teams noch besser anzuleiten und effektiver zu führen.

2. Zeitgemäße Führung ermöglicht und unterstützt Arbeiten „on remote“

Denn für Kanzleien besitzt das Arbeiten „on remote“ als Arbeitsform höchste Bedeutung für das Gewinnen neuer Mitarbeiter/innen und die langfristige Bindung der Mitarbeiter/innen an die Kanzlei. Eine komplette Rückkehr ins Büro für ausnahmslos alle scheint als Folge der Corona-Pandemie und des „Neuen Normal“ in der Arbeitswelt ausgeschlossen.

Empfehlungen für das Führen auf Distanz:

- Kommunikation persönlich halten, besonders höflich sein – Entfremdung vorbeugen
- in öffentlichen Foren Kritik und Sarkasmus vermeiden!
- regelmäßige Feedback-Gespräche/Einzelgespräche Führungskraft-Mitarbeiter/in. Mitarbeiter/innen sind gut beraten, ihre eigenen Erfolge zu the-

omatisieren und Feedback ihrer Vorgesetzten einzufordern, um trotz räumlicher Distanz sichtbar zu bleiben

- verbindliche Spielregeln für das Homeoffice, z. B. Festlegung der Zeiten für den gemeinsamen Austausch, „stille Zeiten“ etc.
- klare Aufgabenverteilung und eine möglichst verlässliche Vertretungsregelung, da diese „on remote“ erfahrungsgemäß umständlicher zu organisieren ist
- regelmäßige Meetings
- Das „Wir-Gefühl“ stärken, z. B. durch regelmäßige gemeinsame Austausch-Treffen online (auch „Digitale Kaffeepause“), aber insbesondere analoge, persönliche Treffen vor Ort können helfen, einer Distanzierung entgegenzuwirken.

3. Wertschätzung und Anerkennung: Kommunikation auf Augenhöhe

Die sog. „Herz-Qualitäten“ (Empathie, z. B. aktives und achtsames Zuhören) von Vorgesetzten werden von Mitarbeiter/innen als immer wichtiger bewertet. Viele Führungskräfte sind sich (möglicher) eigener Defizite ihrer zwischenmenschlichen Kompetenzen oft zu wenig bewusst. Traditionelle „Da musst-du-halt-durch“-Parolen werden sich bei den jüngeren Arbeitnehmergenerationen nicht mehr durchsetzen.

Kanzleihinhaber/innen sollten die Emotionen ihrer Mitarbeiter nicht ignorieren. Emotionen sind es, die Menschen antreiben oder entmutigen.

Ob zukünftig KI-gestützte Tools die Kommunikation zwischen Führungskräften und ihren Mitarbeitenden verbessern, indem sie regelmäßiges Feedback automatisieren und Echtzeit-Daten zur Mitarbeiterzufriedenheit bereitstellen, sei noch dahingestellt. Selbst wenn Führungskräfte dadurch rascher auf Probleme reagieren könnten, werden Mitarbeitergespräche immer dem persönlichen Austausch vorbehalten bleiben, also Energie- und Zeitaufwand bedürfen.

4. „Ermöglichen – zutrauen – anerkennen“

Ausbilden, selbst „Eigengewächse“ heranzuziehen und weiterzuentwickeln, ist und bleibt für Kanzleien jeder Größe und Ausrichtung der mittel- bis langfristig wirksamste Weg aus dem Engpass! Eine spürbare (Rück-)Entwicklung vom Bewerber- hin zu einem Arbeitgeberarbeitsmarkt ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Einige wenige Stiftungen und Organisationen unterstützen die Branche insgesamt in ihren Aus- und Weiterbildungsaktivitäten. Eine von ihnen ist der *Förderverein für steuerberatende Berufe FFSB e. V.* mit Sitz in Saarbrücken:

EXKURS: Der FFSB e. V.: Förderung des Nachwuchses in der steuerberatenden Branche

Im Jahre 2024 gründete sich der gemeinnützige *Förderverein für die steuerberatenden Berufe*:

FFSB | Förderverein für steuerberatende Berufe e.V., ins Leben gerufen unter der Ägide des saarländischen Steuerberaters und Unternehmers Norbert Becker († 2025), der nach über sechzig Jahren erfolgreicher Tätigkeit in der Branche eine großzügige Summe spendete und so den finanziellen Grundstein legte für die solide Ausstattung des noch jungen Fördervereins.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des anhaltenden Fachkräftemangels und der berechtigten Sorge um den beruflichen Nachwuchs für die Branche, wirbst der *FFSB e. V.* für das Image des steuerberatenden Berufs, um mehr Talente für den Berufsstand zu gewinnen. Es gilt, die Steuerberatung als vielseitigen, zukunftsweisenden und modern-digital beratenden Beruf sichtbar zu machen, sei es auf Veranstaltungen, in Schulen oder auf Social Media. Zentral ist der Netzwerkgedanke für das gemeinsame Handeln: indem viele engagierte und einflussreiche Akteure zusammenkommen, kann Öffentlichkeit geschaffen und das Anliegen tatkräftig „Hand in Hand“ vorangebracht werden. Mitglied können werden:

- Kanzleien, die bereit sind, mit Praktika- und Ausbildungsangeboten junge Berufseinsteiger/innen zu fördern, sowie ambitionierte Talente bei der Weiterqualifizierung und ihrem beruflichen Aufstieg gezielt zu unterstützen
- Berufsangehörige, also Kanzlei-Mitarbeiter/innen, die ihre Weiterqualifizierung anstreben und sich ggf. auf ein Stipendium beim *FFSB e. V.* bewerben wollen sowie
- Schüler/innen, Auszubildende und Studierende, die sich für die steuerberatende Branche entscheiden mögen oder sich bereits dafür entschieden haben

Förderung, Weiterbildung, Zukunft!

Als **Förderverein für die steuerberatenden Berufe** unterstützen wir diese Initiativen und bieten Ihnen auch individuelle Unterstützungsangebote.

zahltsichausbildung.de 

GEMEINSAM handeln!

Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.



Profitieren Sie von unserer **finanziellen und persönlichen Förderung** durch Patenschaften und Stipendien.

Werden Sie Mitglied – ob noch im Studium oder schon Beruf.

Auch **als Kanzlei** sind Sie herzlich willkommen, dem Verein beizutreten. Nutzen Sie die vielfältigen **Vorteile Ihrer Mitgliedschaft!**



Der FFSB e.V. bietet an, ihnen in ihrem fachlichen und persönlichen Weiterkommen zur Seite zu stehen, sowohl mit finanziellen Mitteln als auch mit persönlicher Beratung. Eine erfolgreiche und dauerhafte Etablierung im steuerberatenden Beruf darf nicht an fehlendem Geld scheitern – nicht für den Einzelnen und nicht zu Lasten der Branche. Es geht um die Ermutigung *aller* Angehörigen des Berufsstandes, aber auch um wirksame Lobby- und Netzwerkarbeit, um genügend Aufmerksamkeit für die Steuerberatung und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Abschließende Empfehlungen für Kanzleihinhaber/innen und deren Führungskräfte

Nur indem *Kanzleiführung sich selbst führt* und organisiert, lassen sich auch Mitarbeiter/innen führen und in Bewegung bringen.

Nachhaltige, auf Langfristigkeit angelegte Mitarbeitergewinnung ist kein Selbstläufer, sondern basiert auf einer guten, verbindlichen Beziehung zwischen Kanzleihinhaber/in und Mitarbeitenden.

Zu großen Anteilen entscheidet das *er- und gelebte Führungsverhalten* über einen nur kurz- oder langfristigen Verbleib von (neu gewonnenen) Mitarbeiter/innen.

Beziehungsqualität und innere Verbindung und Verbindlichkeit „auf Augenhöhe“ (und nicht etwa äußere Benefits) setzen Leistungsmotivation sowie *starke Bindungskräfte frei und sind damit der allerbeste Schutz gegen Abwanderung oder Abwerbung*.

Führung wird zukünftig mehr Kommunikation denn je brauchen: In einer zunehmend flexibilisierten, individualisierten und virtualisierten Arbeitswelt, gilt es, alle in der Kanzleigemeinschaft in hohem Maße einzubinden, zu befähigen und zu vernetzen. Eine immer größere Technisierung erfordert eher mehr emotionale Intelligenz und Zuwendung.

Für die Themen und Nöte anderer Zeit aufzubringen ist keine organisatorische Entscheidung, sondern eine innere, persönliche Haltung.

Pflegen Sie eine stete und wertschätzende Kommunikation: *Bleiben Sie im lebendigen Austausch*. Insbesondere die jüngeren Kollegen/innen möchten etwas „bewegen“ und erfahren, dass ihr Tun Wirkung entfaltet. *Geben und nehmen Sie Feedback*. Nutzen Sie z.B. das *Jahresmitarbeitergespräch als „jährlichen Meilenstein“ für die Weiterentwicklung von Mitarbeitenden und Kanzlei*.

Für den (zukünftigen) Einsatz von KI-Anwendungen in der Kanzlei ist eine Gesamtstrategie notwendig, die Ihre Mitarbeiter/innen kennen und mittragen. Ziel ist es, alle „mit ins Boot“ zu holen und Bedürfnisse und Vorbehalte einzubinden – und nicht etwa zu ignorieren.

Achten Sie darauf, Ihre Teams *richtig* zusammenzustellen: verschiedene Kompetenzen und Persönlichkeitstypen ergänzen sich oft gut und werden so zum „Hochleistungs-Team“.

Fördern und binden Sie Ihre Talente und Leistungsträger/innen und setzen Sie auf eine professionelle Führungskräfteentwicklung junger, angehender Berufskolleg/innen mit (zukünftig) Mitarbeiter- und Mandatsverantwortung. Dies ist ein wesentlicher Impuls für eine zeitgemäße Führungskultur in Ihrem Hause und Ihre Kanzleientwicklung.

Handlungsempfehlungen für „geführte“ Mitarbeitende

Informieren Sie sich über die Kanzleihomepage und im Bewerbergespräch zur Kanzleikultur und den maßgeblichen Kanzleiwerten.

Sagen Sie bereits im Bewerbergespräch, *was Ihnen in der gemeinsamen Zusammenarbeit wichtig ist*.

Nehmen Sie *aufmerksam die gelebte/n Kanzleikultur und Kanzleiwerte wahr* und versuchen Sie sich möglichst rasch in die Kanzleigemeinschaft zu integrieren und so wertvoller Teil des Teams zu werden.

Achten Sie darauf, dass Sie *gut und zielführend eingearbeitet* werden – und fordern Sie dies ein, wenn Ihre Einarbeitung nicht erfolgt wie erwartet oder besprochen. Bitten Sie in Ihrer Probezeit *schon frühzeitig um ein Feedbackgespräch* und sichern Sie sich damit Orientierung. Gerade in den ersten Monaten ist eine qualifizierte, konstruktive Rückmeldung zur Qualität Ihrer Arbeit, Ihrer Einbindung in das Team etc. sehr hilfreich und wichtig.

Suchen Sie sich sympathische Kolleg/innen, um auch informelles Wissen zu erhalten, fragen Sie nach den „ungeschriebenen“ Regeln und Usancen im Hause.

Versuchen Sie sich *Phasen des konzentrierten Arbeitens* zu verschaffen, ggf. regen Sie „stille Arbeitszeiten“ (Fokuszeit) an. Seien Sie zuverlässig „on remote“ erreichbar, kontaktieren Sie von sich aus bei Bedarf Vorgesetzte und Kolleg/innen.

Suchen Sie umgehend das Gespräch, wenn (Ver-) Änderungen anstehen, damit sich Ihr Arbeitgeber darauf einstellen und ggf. gemeinsam neue Regelungen vereinbart werden können.

Nutzen Sie das Jahresmitarbeitergespräch und andere Gesprächsangebote für Ihr Feedback – fragen Sie ggf. danach!

Machen Sie *Vorschläge* zur Verbesserung von Prozessen u.ä. in Ihrem Arbeitsbereich, soweit Ihnen etwas dazu auffällt. Nutzen Sie vor allem die ersten Monate mit noch unverstelltem Blick!

Nehmen Sie an angebotenen Gesprächsplattformen teil, bieten Sie an, *Ihr mitgebrachtes Wissen* oder in Seminaren u. a. erworbenes Wissen als Multiplikator/in mit Kollegen/innen zu teilen bzw. in internen Schulungen an sie weiter zu geben.

Bieten Sie sich an für die berufspraktische Ausbildung junger Menschen, ggf. machen Sie einen Ausbilderschein bei der IHK. Soweit kanzleiinterne Schulungen für Auszubildende und/oder Mitarbeitende etabliert sind, werden Sie als Referent/in aktiv, um Ihr Wissen zu teilen und sich selbst als Referenten- und Beraterpersönlichkeit weiterzuentwickeln

Umgekehrt können „*Alt-Jung-Tandems*“ eine gute Möglichkeit für Sie sein, vom Wissen noch erfahrenerer Kollegen/innen zu profitieren.

Autorin

Dr. Britta v. Bezold

berät bundesweit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien auf den Feldern Mitarbeitergewinnung, Weiterbildung sowie Personal- und Führungskräfteentwicklung www.kanzlei-personalberatung.de.

Autorin des Fachbuches: *Wie finde und binde ich neue Mitarbeiter in Steuerberatungskanzleien? Ein innovativer Wegweiser für die Praxis*, im Mai 2025 erschienen im Duncker & Humblot Verlag.

Rückfragen und Anregungen gern an: strategie@britta-von-bezold.de



Lust auf Selbstständigkeit? – Warum sich die Gründung einer eigenen Kanzlei lohnt

Von Bernd Wagner, Dipl.-Betriebswirt (FH),
Senior Sales Consultant, DATEV eG, Nürnberg

In diesem Artikel erfährst Du...

- ... warum es sich gerade jetzt lohnt, eine eigene Existenz zu gründen
- ... welche Erfolgsbausteine zur digitalen Zukunftskanzlei Du kennen solltest
- ... wichtige Tipps von erfolgreichen Kanzleigründern
- ... wer DATEV ist und wie wir Dich bei Deiner Existenzgründung unterstützen

Gründung ist hipp und Formate wie „Die Höhle der Löwen“ zeigen regelmäßig auf, wie sich der Traum vom eigenen Unternehmen verwirklichen lässt. Auch junge Steuerberater, die sich mit der Gründung einer eigenen Kanzlei beschäftigen, erkennen in dieser Variante der Berufsausübung den Vorteil, unabhängig zu arbeiten, eigene Ideen umsetzen zu können und letztlich auch besserer Verdienstmöglichkeiten. So verlockend dies klingt, stellen sich angehende Steuerberater – so unsere Erfahrungen aus zahlreichen Kontakten im Rahmen von Gastvorlesungen und Vorträgen an Hochschulen und Steuerfachschulen – wichtige Fragen, die wir im Folgenden näher thematisieren:

1. Wirkt sich die fortschreitende Digitalisierung negativ auf den Erfolg einer Kanzlei Gründung aus und macht diese ggf. den Steuerberater überflüssig?

Ja, könnte man meinen, wenn man den Job-Futuromat mit dem Beruf des Steuerberaters befüllt und im Ergebnis herauskommt, dass 62 Prozent der Tätigkeiten schon heute automatisiert werden können (<https://job-futuromat.iab.de/>). Besonders betroffen sind dabei die deklaratorischen Tätigkeiten. Einer Automatisierung von einzelnen Arbeitsprozessen gehen jedoch einerseits Beratungs- und Einrichtungstätigkeiten (z.B. Prozess-/Schnittstellenberatung) voraus. Andererseits nehmen die steuerlichen Anforderungen an Unternehmen, deren Erfüllung auch zukünftig nur mit „menschlicher“ steuerlicher Expertise zu lösen ist, laufend zu (u. a. Verfahrensdokumentation, Tax Compliance Managementsysteme). Die Digitalisierung wird die Steuerberatungsbranche in den nächsten Jahren verändern, aber das Berufsbild nicht ersetzen. Vielmehr bietet sich die Chance, statt einer vergangenheitsorientierten Belegverarbeitung, den Mandanten zukünftig dabei zu beraten, sein Unternehmen zukunftsgerichtet zu entwickeln und Prozesse zu optimieren, sowie als Coach zu begleiten.

2. Sind die Gründungskosten nicht enorm hoch, so dass ich mich bei der Bank verschulden muss?

Die am häufigsten gewählte Variante beim Aufbau einer Kanzlei ist die sogenannte Gründung „auf der grünen Wiese“. Alles was man für den Start benötigt ist die passende Hardware (meist vorhanden), Software und seinen „Kopf“. Die Softwareindustrie verzichtet auf die früher üblichen Kauf- und Wartungslizenzen und bietet günstige Mietmodelle an. Und auch ein professioneller Internetauftritt ist mit Hilfe von kostenlosen/-günstigen Werkzeugen (z.B. Baukastensysteme, WordPress) leicht zu realisieren. Ein Kredit wird daher insbesondere in der Startphase nicht benötigt und das finanzielle Risiko ist demgemäß gering. Mit Blick auf die Vergangenheit lässt sich konstatieren, dass die Gründung einer Kanzlei noch nie so günstig war wie aktuell.

3. Muss ich mich – zu Lasten meiner freien Zeit – auf regelmäßige 60-Stunden-Wochen einstellen?

Zugegeben: Jeder Start in die Selbstständigkeit ist am Anfang mit einem hohen zeitlichen Engagement verbunden. Zumindest solange, bis der Kanzleiauftritt

steht und die Prozesse von der Mandatsannahme über die Leistungserbringung bis hin zur Abrechnung fixiert sind. Es gibt viele junge Kanzleieinhaberinnen und -inhaber, die mit einer 40-Stunden-Woche gut hinkommen. Aber auch etablierte Berater schaffen es, eine Kanzlei mit „halbem Zeiteinsatz“ zu führen. Wie das funktioniert erklärt Steuerberater Altan Günsoy in seinem Buch „Bist Du Steuerberater oder lebst Du noch“. Zudem starten viele Kanzleigründer erst einmal im Nebenerwerb mit dem dafür passenden DATEV Startpaket compact. So lassen sich erste Mandate gleich sauber bearbeiten.

4. Bin ich nicht zu jung, um eine Kanzlei zu führen und fehlen mir nicht noch Erfahrung und Expertise?

Die Erfahrung aus unserem Kanzlei-Gründercoaching zeigt: Der Erfolg eines Kanzlei-Start-ups hängt selten mit dem Alter zusammen. Das Wichtigste ist, dass man für sein „Kanzlei-Start-up“ brennt und sich strategisch mit seinem Gründungsvorhaben auseinandersetzt. Wenn man dann noch unternehmerisches Denken, Kommunikationsfähigkeit und eine gute Portion Selbstvertrauen mitbringt – was Steuerberatern eigentlich angeboren sein müsste, denn ohne dieses würde man sich gar nicht ins Steuerberater-Examen trauen – ist der Erfolg garantiert. Und mangelnde Erfahrung lässt sich mit einem guten Netzwerk und dem regelmäßigen Austausch mit anderen Gründern kompensieren.

Ist die Lust auf Selbstständigkeit bei Dir bereits größer geworden? Auf den nachfolgenden Seiten erhältst Du wertvolle Hinweise zu den Erfolgsbausteinen beim Aufbau Deiner Kanzlei. Außerdem berichten junge Kanzleigründerinnen und Kanzleigründer von ihren Erfahrungen und geben zahlreiche Tipps, damit Dein Start in die Selbstständigkeit gelingt.

Einfach mal machen!

„Mut haben und einfach mal machen! Für Steuerberater sind es aktuell gute Zeiten zu gründen und man kann mit seinem Kanzlei-Startup ein schnelles Wachstum realisieren“, lautet die Empfehlung von Steuerberater Frank Hampicke.

Natürlich sind Zweifel und Ängste des Scheiterns speziell in der Gründungsphase mehr als normal. Gerade in solchen Situationen hilft Dir Dein Netzwerk und natürlich auch Dein DATEV-Gründungscoach.

Und wir haben noch weitere positive Signale: Nahezu 100 Prozent aller Existenzgründungen, die DATEV begleitet hat, waren auch nach fünf Jahren erfolgreich am Markt. Lediglich 1,75 Prozent haben die Selbstständigkeit – meist aus persönlichen Gründen – wieder aufgegeben.

Weitere Informationen von erfolgreichen Kanzleigründern findest Du auf YouTube.



7 Tipps zur erfolgreichen Gründung einer Steuerberatungskanzlei

Wenn schon gründen, dann aber richtig! Die wichtigsten Tipps, von erfolgreichen Kanzleigründern, ergänzt um unsere Erfahrungen aus mehreren Tausend Kanzleigründungen, haben wir hier für Dich zusammengestellt:

Tipp 1: Informiere Dich zu Deinem Gründungsvorhaben und baue ein Netzwerk auf!

Wie heißt es so schön: Vorbereitung ist 95 % des Erfolgs! Aktuelle Informationen über die Steuerberaterbranche, wie STAX 2018¹ von der Bundessteuerberaterkammer oder der DATEV-Branchenmonitor², geben Dir Orientierung bei der Entwicklung Deiner Gründungsstrategie. Außerdem kann ich Dir das Buch „Abenteuer Wunschkanzlei“³ empfehlen, in dem Steuerberaterin Benita Königsbauer ihre persönliche Gründungsgeschichte erzählt.

Einen weiteren Tipp hat Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Kevin Dietz parat: *„Wir sind zwar in unserem Fachgebiet sehr gut ausgebildet, dennoch fehlt*

¹ Bundessteuerberaterkammer, STAX 2018.

² DATEV-Branchenmonitor.

³ Königsbauer, Benita: Abenteuer Wunschkanzlei.

uns wichtiges Wissen und Erfahrung, bspw. in Disziplinen wie Marketing oder IT. Deshalb ist es wichtig, sich ein gutes Netzwerk aufzubauen. Auch der Austausch mit anderen Gründern hat mir sehr weitergeholfen – die DATEV-Gründernetzwerke bieten hierfür eine passende Plattform.“

Gerne kannst auch zu zum Schnuppern mal als Gast an einem Gründernetzwerk teilnehmen. Sende uns dazu einfach eine E-Mail an kanzleistart@datev.de

Tipp 2: Erstelle einen Businessplan und entwickle Dein Geschäftsmodell

Du bist nun endgültig infiziert von der Idee, Dich als Steuerberaterin/Steuerberater selbständig zu machen. Klassischerweise ist der nächste Schritt die Erstellung Deines Businessplans. Da stellt sich Dir vielleicht die Frage: Brauche ich denn wirklich, wenn ich nicht mal einen Kredit aufnehmen muss, um mein Vorhaben umzusetzen? Wir sagen: Ja, unbedingt! Denn bei vielen Dingen, ob im Geschäftlichen oder im Privaten, gilt, je besser Du gerüstet bist, desto erfolgreicher wirst Du sein.

Stefanie Ehrhard, selbständige Steuerberaterin seit Anfang 2018, empfiehlt dazu das Buch „So zünden sie den Turbo für ihre Steuerberatungskanzlei“⁴. *„Hier habe ich wertvolle Hinweise für den Aufbau meiner Kanzlei erhalten.“* Neben zahlreichen Tipps für die Erstellung Deines Businessplans, hast Du außerdem Zugriff auf Musterbusinesspläne, die Studierende des Master of Taxation der Hochschule München erstellt haben.

Und wenn Du Deinen Businessplan erstellt hast, gibt Dir Dein DATEV-Gründencoach gerne Feedback und weitere Anregungen!

Tipp 3: Beschreibe und digitalisiere Deine Geschäftsprozesse!

„Die Prozesse sollten von Anfang an so gestaltet sein, wie wenn die Kanzlei bereits 100 Mandanten hätte.“ Dieses Zitat eines erfolgreichen Kanzleigründers ist die Grundlage für die „Skalierbarkeit“ unserer Steuerberatungskanzlei. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufträge effizient abgewickelt wer-

⁴ Eckstaller/Huber-Jahn/Hesse: So zünden Sie den Turbo für Ihre Steuerberatungskanzlei.

den und das Mandantenwachstum nicht die Qualität, Termintreue und Erreichbarkeit beeinträchtigen.

Bei Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Kevin Dietz steht „Digital über allem!“ Er sagt: *„Ich habe alle Prozesse in DATEV ProCheck beschrieben. Die Belege der Mandanten werden ausnahmslos digital zur Verfügung gestellt. Dies war am Anfang für einige Mandanten ungewohnt – aber inzwischen schätzen sie es sehr, dass sie ihre Belege einfach hochladen und nicht mehr vorbeibringen oder schicken müssen.“*

Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist: Die einheitliche, digitale Arbeitsweise erleichtert die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und ermöglicht es, auch aus dem Home-Office effektiv und effizient zu arbeiten.

Tipp 4: Mache Deine Kanzlei bekannt!

Die berufsrechtlichen Änderungen der Vergangenheit bieten mittlerweile nahezu unbegrenzte Möglichkeiten in Sachen Marketing. Die Bedeutung der digitalen Medien hat hierbei in den letzten Jahren enorm zugenommen. Dies bestätigt auch Steuerberaterin Stefanie Ehrhard: *„Für mein Kanzlei-Marketing setze ich sehr stark auf digitale Kanäle. Neben meiner Webseite, über die ich auch einen Blog betreibe, nutze ich soziale Netzwerke wie Facebook und Instagram. Diese helfen mir insbesondere für die Akquise von Einkommensteuer-Mandanten. Unternehmensmandate gewinne ich zudem auch online über die Plattformen.“*

Entscheidend bei der Auswahl der passenden Marketingkanäle ist jedoch, welche Zielgruppe Du erreichen möchtest. Übrigens: Eine Spezialisierung auf bestimmte Leistungen und Branchen ist aufgrund der digitalen Möglichkeiten aktuell viel einfacher zu realisieren als früher. Steuerberaterin Carina Heckmann empfiehlt, *„... dass man sich auf eine Zielgruppe spezialisiert, sich eine Nische sucht. Dieses für mich manchmal schon unwirkliche Wachstum hätte sonst nie funktioniert. Deshalb sollte sich jeder Kanzleigründer überlegen, wer sein Wunschkunde ist.“*

Tipp 5: Mache Deine Leistungen transparent und stehe zu Deinem Preis!

Jetzt wird es ernst! Über Deine Marketingaktivitäten kommen nach und nach Anfragen und Du wirst vor allem in den ersten Gründungsjahren zahlreiche Erstgespräche führen. Hier solltest Du Professionalität zeigen, Dein komplet-

tes Leistungsportfolio sichtbar machen und Akzeptanz für Dein Honorar erzielen.

Am besten gelingt das, wenn Du einen Dienstleistungskatalog erstellst, in dem Du Deine Leistungen beschreibst, eine Abgrenzung von Grund- und Zusatzleistungen vornimmst und den Nutzen für Deine Mandanten beschreibst. Mit den von Dir festgelegten Preisen ist der Dienstleistungskatalog zudem Grundlage für die Berechnung des Honorars und später auch für Dein Kanzleicontrolling.

Und noch ganz Wichtig: Stehe zu Deinem Honorar und vermeide Dumping-Preise, denn die sprechen sich schnell über die Mundpropaganda herum. Steuerberater Frank Hampicke, seit 2016 selbständig, rät gerade am Anfang: *„Wenn man die ersten Anfragen hat, sollte man keine Freundschaftspreise machen, sondern das Honorar so fixieren, als wenn man schon zwei Mitarbeiter und eine entsprechende Bürostruktur hätte.“*

Tipp 6: Kalkuliere und minimiere Deine Risiken!

„Eines der größten Märchen über Unternehmer ist, dass diese alle wagemutige Draufgänger seien. Jeder vernünftige Mensch möchte Risiken vermeiden“, sagt ein amerikanischer Harvardprofessor. Und auch Du solltest Deine beruflichen und privaten Risiken analysieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Hierzu gehören auf Deine Situation passende Versicherungen (u. a. Berufshaftpflicht, Kanzleiausfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung) und Maßnahmen zur Haftungsvermeidung (u. a. Rechtsformwahl, schriftliche Verträge).

Tipp 7: Lass Dich beraten!

Natürlich stehen wir von DATEV Dir bei Deinem Gründungsvorhaben immer zur Seite. *„Gerade als ‚Einzelkämpfer‘ ist es zudem hilfreich, wenn man einen externen Partner bzw. Coach hat, mit dem man die Möglichkeit hat, seine eigenen Gedanken durchzusprechen“,* berichtet Steuerberaterin Nadine Herrmann über ihre ersten Schritte in die Selbstständigkeit. Und weist auch hier auf die Bedeutung der DATEV-Gründernetzwerke hin. Nutze ergänzend auch die Unterstützung der Berufskammern und -verbände. Neben berufsrechtlichen Informationen gibt es auch gezielte Fortbildungsangebote für junge Steuerberater.

Du willst noch mehr über die Erfolgsbausteine eine Kanzleigründung erfahren und weitere Tipps erhalten?

Der überwiegende Teil der Steuerberaterinnen und Steuerberater vertraut bei der Kanzleigründung auf einen starken, erfahrenen und zuverlässigen Partner: die DATEV eG. Neben Software, Beratung und Service bietet DATEV seit über 50 Jahren seinen Mitgliedern vor allem aktuelles und fundiertes Branchenwissen. Um den Start-up für junge Steuerberaterinnen und Steuerberater mit Sicherheit zum Erfolg zu führen, ist DATEV mit einem bundesweit agierenden Team von **Kanzleigründungsberatern** direkt bei Euch vor Ort.

Mit einem Erfahrungsschatz von über 10.000 erfolgreichen Existenzgründungen bieten Dir die DATEV-Kanzleigründungsberater viele wertvolle Ratschläge und Praktiker-Tipps für Dein Start-up. Und dies gilt bereits für die Phase *vor* der eigentlichen Gründungsentscheidung. Egal welche Entscheidung Du triffst, egal ob Du eine Kanzlei gründen, kaufen, eine Partnerschaft eingehen oder doch zunächst im Angestelltenverhältnis bleiben willst, Ziel von DATEV ist, die Entwicklung deines Vorhabens in ein nachhaltiges und solides Wachstum zu überführen.

Die Erfolgsbausteine und die erfolgreiche Umsetzung werden in den „Gründernnetzwerken“ der DATEV und im individuellen Gespräch mit Deinem Kanzleigründungsscoach vertieft und mit Leben gefüllt!

Das DATEV-Förderpaket – mehr als Du denkst

Noch nie war die Gelegenheit besser, sich als Steuerberater eine eigene Existenz aufzubauen. Dies liegt zum einen daran, dass die Marktteilnehmer aufgrund des weltweiten Wettbewerbs noch stärker gezwungen sind, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. So wird sich der Bedarf der Mandanten nach steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung voraussichtlich noch weiter erhöhen. Hinzu kommt zum anderen die demografische Entwicklung im Berufsstand. In den kommenden fünf bis zehn Jahren wird der Generationenwechsel in den Bestandskanzleien deutlich an Fahrt aufnehmen. Für Existenzgründer eröffnen sich dadurch gute Gelegenheiten, eine eigene Kanzlei komplett neu zu gründen oder eine bestehende Kanzlei zu kaufen. Mit Software, Service und Beratung von DATEV bist Du bestens für die Herausforderungen des Marktes gerüstet.

Doch DATEV bietet Dir noch mehr. Du bekommst ein attraktives Förderpaket sowie ein erprobtes Erfolgsmodell für den Auf- und Ausbau Deiner eigenen Kanzleiorganisation. Mit dem Förderpaket profitierst Du von den

- Erfahrungen Deines persönlichen Kanzleigründungsberaters
- kostenfreien „Gründernetzwerken“ im DATEV-Neumitglieder ‚Club‘
- preiswerten Softwarepaketen sowie
- Fördermaßnahmen im Schulungs-, Beratungs- und Servicebereich.

All dies dient der nachhaltigen Sicherung Deines persönlichen Starts in die eigene Existenz.

Stets an Deiner Seite – Dein persönlicher Kanzleigründungsberater

Von Beginn an steht Dir dein persönlicher Kanzleigründungsberater der DATEV mit seiner umfangreichen Branchenerfahrung zur Seite. Gemeinsam erarbeitet dieser mit Dir deinen individuellen Kanzlei-Fahrplan. Hierbei geht es um passgenaue strategische Stoßrichtungen und Maßnahmen für Deine individuelle Kanzleientwicklung. Dabei haben die DATEV-Coaches stets Dein individuelles Kanzleiumfeld im Blick. Dieser Fahrplan gibt Halt und Sicherheit und unterstützt beim erfolgreichen Navigieren Deiner Kanzlei in Richtung nachhaltiger Erfolg.

Der DATEV-Neumitglieder Club – Netzwerken und Wissen aufbauen

Als neues DATEV-Mitglied wirst Du automatisch 5 Jahre lang zu den kostenfreien Veranstaltungen im DATEV-Neumitglieder Club eingeladen. Das sind zum einen die „Gründernetzwerke“ und zum anderen der Jahres-Event. In den „Gründernetzwerken“, die von erfahrenen Berufskollegen und DATEV-Experten moderiert werden, erhältst Du das nötige Kanzleiführungswissen. Neben den zahlreichen und wertvollen Praxis-Tipps aus erster Hand geht es hierbei vor allem um den offenen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen, die sich ebenfalls in der Existenzgründung befinden. Zusätzlich stellen die DATEV-Berater interessante Best-Practice-Fälle vor, die bereits vielen jungen Steuerberatern bei ihrem Gründungsvorhaben geholfen haben. So gewinnst Du eine Fülle von Einsichten, Anregungen und Anleitungen zum planmäßigen Einstieg in Deine Selbstständigkeit. Alle Themen der Gründernetzwerke sind genau zugeschnitten auf Deine Erfordernisse und Bedürfnisse.

Die aktuellen Infos und Themen zum Neumitglieder Club findest Du auf www.datev.de/nmc.

DATEV-Software für Kanzleigründer

Bei DATEV erfährst Du eine ganz besondere Art der Beratung – persönlich und individuell. Und neben diesem Service gibt es auch noch günstige Softwarepakete für Einsteiger! Existenzgründer in den steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen können unter verschiedenen Angeboten wählen, die auf unterschiedliche Anforderungen zugeschnitten sind. Alle Pakete sind an bestimmte Rahmenbedingungen gebunden, welche Dein DATEV-Gründungsberater gerne mit Dir persönlich abklärt. So findest Du gleich das richtige Paket für Deinen Start und erhältst darüber hinaus wertvolle Tipps. Um stets auf das aktuelle DATEV-Software Angebot für Existenzgründer zu gelangen, gehe einfach auf die Internetseite www.datev.de/startup.

DATEV-Startpaket compact

Das DATEV-Startpaket compact ist speziell für Steuerberater konzipiert, die gleich von Anfang an mit der richtigen Software durchstarten wollen.

Für nur 50 Euro im Monat können hierbei an einem PC deine Mandaten in den wichtigsten DATEV-Programmen bearbeitet werden. Nach Ablauf der 2-jährigen Förderzeit entscheidest Du, ob Du entweder weiterhin dauerhaft im Nebenerwerb tätig bleiben willst. Dann kannst Du das Startpaket für 120,50 Euro pro Monat unbegrenzt weiternutzen. Oder Du entscheidest dich für ein Upgrade auf das Startpaket classic/comfort. Natürlich ist jederzeit ein Wechsel auf eine umfangreichere Softwareausstattung innerhalb der maximalen Nutzungsdauer von 24 Monaten möglich.

DATEV-Startpaket classic

Im Startpaket classic sind alle Programme des DATEV Basis-Angebots enthalten und zwar ohne Beschränkung der Mandantenanzahl. Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre und beinhaltet eine Förderung der Software mit 50 Prozent im ersten Jahr, 30 Prozent im zweiten Jahr und 20 Prozent im dritten Jahr.

DATEV-Startpaket comfort

Das Startpaket comfort beinhaltet nicht nur sämtliche Programme des classic-Pakets, sondern darüber hinaus noch weitere wertvolle Programme, so z.B.: DATEV Wirtschaftsberatung, DATEV Kostenrechnung, DATEV Marketing und Vertrieb, DATEV Erbschaft- und Schenkungsteuer, Expertisen (u. a. USt), DATEVnet und viele mehr. Das Startpaket comfort ist hinsichtlich des Software-Umfangs identisch dem DATEV-Mehrwert-Angebot. Auch hier gilt für die Förderung der Software ein Gründer-Rabatt von 50 Prozent im ersten, 30 Prozent im zweiten und 20 Prozent im dritten Jahr.

Zusatzleistungen bei allen Startpaketen

Für alle Startpakete gelten neben den eben beschriebenen Sonderkonditionen noch weitere Zusatzleistungen:

- 50 Prozent Vergünstigung über den gesamten Förderzeitraum für kostenpflichtige Leistungen (Seminare, Beratung, Consultings sowie Anrufe bei der Service-Hotline, ausgenommen Eilservice), über die Dauer des Förderzeitraums einen Rabatt in Höhe von 50 % auf berechnete Anrufe beim Programmsupport.
- Kostenfreie Installation der Software in der DATEV-Umgebung (lokal oder DATEV-Cloud) durch DATEV oder mit DATEV Solution Partner. Die Installation/Ersteinrichtung auf Fremdsystemen/ASP-Lösungen wird nicht unterstützt.
- Ersteinrichtung der Grundwerte von DATEV Eigenorganisation compact/classic.
- Begleitung durch einen persönlichen Kanzleigründungsberater während der Förderzeit.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen im DATEV-Neumitglieder Club.

Optional zu jedem Startpaket buchbar:

Das DATEV Digitalpaket für Kanzleigründer unterstützt Dich von Anfang an beim Aufbau einer digitalen Kanzlei mit einer modernen IT-Infrastruktur (DATEV Cloud) und digitalen Kanzleiprozessen und bietet folgende Vorteile:

- **DATEV-SmartIT – Cloud-Lösung für den Einstieg** mit 50 Prozent Rabatt
- **DATEV Dokumenten-Management-System (DMS)** mit 50 Prozent Rabatt
- **Kanzleiorganisations-Beauftragter (KOB)** mit 50 Prozent Rabatt
- **Entwicklung eines Logos, der Geschäftsausstattung und einer Webseite** mit 50 Prozent Rabatt

DATEV-Software Angebot für Kanzleikäufer

Es gibt auch die Möglichkeit, bestimmte Kaufvorhaben zur erstmaligen Existenzgründung – auch innerhalb der Familie – mit speziellen Konditionen zu fördern. Aufgrund der Komplexität der Kaufthematik ist jeweils eine Einzelfallprüfung und -entscheidung notwendig, bevor die Förderung verbindlich zugesagt werden kann.

Und jetzt? Werde aktiv.

Nutze die Möglichkeit, über unsere **Kontaktformular für Kanzleigründungen auf www.datev.de/startup** den unverbindlichen Kontakt zu dem Kanzleigründungsberater in Deiner Region herzustellen. Dieser berät Dich gerne und kostenfrei auch VOR dem eigentlichen Start in die Selbstständigkeit. Daneben kannst Du selbstverständlich auch im Internet unter **www.datev.de/startup** Informationen zu den Förderprogrammen jeweils aktuell einsehen.

Informationen rund um die Förderpakete direkt von unserem Kanzleigründungsberater Stefan sowie Porträts erfolgreicher Kanzleigründer findest Du in YouTube im DATEV-Kanal auf unserer Playlist „Kanzleigründung“.

Aktuelle Infos findest Du auch auf unserem Social Media Kanal:

– Instagram: [@das_kanzleigruenderteam](https://www.instagram.com/das_kanzleigruenderteam)

Gerne laden wir Dich auch zu einem Schnupperbesuch bei einem Gründernetzwerk, aber auch zum Jahres-Event ein. Melde Dich dazu einfach per Mail an kanzleistart@datev.de an.

Wir wünschen Dir viel Erfolg bei Deinem Start-up!

Dein DATEV-Kanzleigründerteam

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe



Sie finden uns auch auf

LinkedIn

Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vlub.de • www.vlub.de

PLATZ 10 ONLY | AUSSCHLIESSLICH Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Berufshaftpflicht-Versicherung – objektive Beratung durch kompetente Versicherungsmakler

Von Betriebswirt VWA Wolfgang H. Abels, Geschäftsführer
der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen

1. Ausgangssituation

1.1 Pflichtversicherung

Aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften benötigt der angehende Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eine Berufshaftpflichtversicherung. Wie auch in anderen Bereichen, z.B. der Pflichtversicherung für Kfz-Halter, hat der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht vorgeschrieben. Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist zwingende Voraussetzung für die berufliche Bestellung. Das heißt, der künftig selbstständig tätige Berufsträger muss der zuständigen Kammer zur Bestellung eine Versicherungsbestätigung eines in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmens über den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages vorlegen.

Begründet wird die Pflichtversicherung durch den Gesetzgeber mit dem besonderen Schutzbedürfnis der Mandanten hinsichtlich etwaiger vom Berufsträger verursachter Vermögensschäden. Dies liegt zweifellos daran, dass man den Angehörigen der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe eine besondere Fachkompetenz zubilligt, auf die sich der Ratsuchende mangels eigener Fachkenntnis verlassen muss. Führt ein Fehler des Berufsträgers zu einem Vermögensschaden bei dem Mandanten, soll dieser seinen berechtigten Anspruch realisieren können, unabhängig von den persönlichen Vermögensverhältnissen des Berufsträgers. Auf der anderen Seite schützt die Versicherung den Berufsträger vor der Haftung mit seinem Privatvermögen. Somit stellt die Pflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine sinnvolle, interessengerechte Einrichtung dar.

Bei der immer komplexer und komplizierter werdenden gesamtwirtschaftlichen Situation, die selbst für Gewerbekunden schon längst nicht mehr zu durchschauen ist, sind Pflichtversicherungen auch für andere Beraterberufe eingeführt worden, z. B. jüngst für Berufsbetreuer.

1.2 Haftungsrisiko

Die Haftung für Vermögensschäden durch die Berufstätigkeit als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und der durch die Pflichtversicherung zur Verfügung gestellte Versicherungsschutz sind gesamtheitlich zu betrachten. Zunächst ist festzuhalten, dass der Berufsträger für von ihm verursachte Vermögensschäden seinem Mandanten gegenüber grundsätzlich in unbeschränkter Höhe haftet, somit auch mit seinem gesamten Privatvermögen. Über diese grundsätzliche Situation sollte sich jeder Berufsträger sehr deutlich im Klaren sein. Die Pflichtversicherung schützt ihn bis zur Höhe der Versicherungssumme vor diesem Risiko. Daher kommt es entscheidend auf die Analyse der persönlichen Risikosituation an, um die richtige Berufshaftpflicht-Versicherung in ausreichender Größenordnung abzuschließen.

1.3 Haftungsbegrenzung

Die persönliche Haftung kann in der Höhe begrenzt werden: Durch Einzelvereinbarung mit dem Mandanten oder durch Allgemeine Auftragsbedingungen. Beides begrenzt die Haftung jedoch nur dann, wenn sowohl die Einzelvereinbarung, als auch die Allgemeinen Auftragsbedingungen, mit dem Kunden wirksam vereinbart wurden. Dazu muss der Mandant der jeweiligen Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt haben, wofür sich aus Beweisgründen die Schriftform empfiehlt. Weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Haftungsbegrenzung sind zum einen, dass eine Einzelvereinbarung keine niedrigere Haftungssumme beinhaltet als die gesetzliche Mindestversicherungssumme und zum zweiten, dass bei einer Haftungsbegrenzung durch Auftragsbedingungen eine Berufshaftpflicht-Versicherung bestehen muss, die mindestens die 4-fache Versicherungssumme der Pflichtversicherungssumme aufweist.

1.4 Mindestversicherungssummen

Wie sieht nun die gesetzliche Versicherungspflicht hinsichtlich der Mindestversicherungssumme für den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus? Hier bestehen erhebliche Unterschiede:

1.4.1 Steuerberater

Die Mindestversicherungssumme für Vermögensschäden muss 250.000 € für den einzelnen Schaden betragen. Diese Summe muss für ein Jahr 4-fach zur Verfügung stehen. D.h., der Steuerberater muss Versicherungsschutz für den einzelnen Schaden in Höhe von einer Viertelmillion € einkaufen und für die Summe aller Schäden eines Jahres 1,0 Mio. € Versicherungssumme zur Verfügung halten. Dabei ist unerheblich, ob die Jahressumme etwa durch 4 Schäden mit jeweils 250.000 € oder mit 20 Schäden à 50.000 € aufgebraucht wird. Hier stellt sich die wichtige Frage, ob eine nur 4-fache Jahressumme, unter Berücksichtigung der Mandantenstruktur und der daraus resultierenden persönlichen Risikosituation, ausreichend ist.

Möchte der Steuerberater für seine Tätigkeit die Auftragsbedingungen verwenden – was der Regelfall sein dürfte – und dadurch seine Haftung beschränken, benötigt er eine Versicherungssumme für den Einzelschaden von 1,0 Mio. €, also die 4-fach höhere Summe der Pflichtversicherung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen reicht für den Bereich der Pflichtsumme die 4-fache Jahresleistung. Somit würde eine Erhöhung der Pflichtsumme von 250.000 € auf die Versicherungssumme von 1,0 Mio. € für nur einen einzigen Schaden eines Jahres zur wirksamen Haftungsbegrenzung auf 1,0 Mio. € ausreichen. Was aber ist, wenn diese Summe durch einen ersten Schaden bereits verbraucht wird? Dann besteht für einen zweiten Schaden kein Versicherungsschutz in ausreichender Höhe und die bereits beschriebene Konsequenz der persönlichen Haftung tritt unweigerlich ein. Hier sei ein erster Hinweis auf die unbedingt nötige fachkundige Beratung beim Versicherungsabschluss erlaubt.

1.4.2 Wirtschaftsprüfer

Für den Wirtschaftsprüfer sieht die Versicherungspflicht und im Bereich der Prüfung auch die Haftung anders aus. Seit Inkrafttreten des FISG am 01.07.2021 haftet der Wirtschaftsprüfer gem. § 323 HGB für eine Prüfung von

- Kapitalgesellschaften, die von öffentlichen Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 sind – also Kapitalgesellschaften, deren Papiere an einem organisierten Markt gehandelt werden oder die dies beabsichtigen – auf 16 Millionen Euro, bei grob fahrlässigem Verhalten unbegrenzt;
- CRR-Kreditinstituten (Depotbanken) sowie Versicherungsunternehmen, soweit diese nicht bereits unter die erstgenannte Kategorie fallen, auf 4 Millionen Euro, bei grob fahrlässigem Verhalten auf 32 Mio. €;
- Sonstigen Kapitalgesellschaften auf 1,5 Millionen Euro, bei grob fahrlässigem Verhalten auf 12 Mio. €.

Für vorsätzliches Verhalten im Rahmen einer Abschlussprüfung und für alle anderen Tätigkeiten haftet der WP unbeschränkt.

Da die überwiegende Anzahl der Wirtschaftsprüfer Abschlussprüfungen gar nicht oder nur in geringem Umfang vornehmen, sondern vor allem allgemeine Wirtschaftsberatungen sowie Steuergestaltungen und Steuerberatungen, zieht die gesetzlich vorgesehene Haftungsbegrenzung nur in den wenigsten Fällen.

Anders als Steuerberater müssen sich Wirtschaftsprüfer mit einer Versicherungssumme von mindestens 1,0 Mio. € versichern. Diese Summe muss mit mindestens vierfacher Jahreshöchstleistung zur Verfügung stehen, d.h. für sämtliche durch den WP beruflich verursachten Vermögensschäden muss eine jährliche Versicherungskapazität von mindestens 4 Mio. € vereinbart sein.

Der Wirtschaftsprüfer kann seine Haftung für andere als Prüfungstätigkeiten durch Einzelvereinbarung auf die Summe von 1,0 Mio. € oder über Allgemeinen Auftragsbedingungen auf 4,0 Mio. € beschränken. Die Einzelvereinbarung wiederum darf über keine geringere Summe als die Pflichtversicherungssumme von 1,0 Mio. € lauten. Die Vereinbarung einer geringeren Summe wäre unwirksam und würde wieder zur unbeschränkten Haftung für den Wirtschaftsprüfer führen.

Zur wirksamen Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Auftragsbedingungen benötigt der Wirtschaftsprüfer eine Versicherungssumme von 4,0 Mio. €, die, vergleichbar dem Steuerberater, im Bereich oberhalb der Pflichtsumme nur mit 1-facher Summe pro Jahr zur Verfügung stehen muss. Auch hier sei deutlich auf die Gefahr des Verbrauchs dieser Summe hingewiesen.

Wegen der möglichen Gefahr des Verbrauchs von Versicherungssummen bei einer zu gering vereinbarten Jahreshöchstleistung haben die meisten mittelständischen und großen WP-Sozietäten und WP-Gesellschaften die Versicherungssumme der ersten 4,0 Mio. € oder auch der ersten 5,0 Mio. € mit unbeschränkter Jahreshöchstleistung vereinbart.

Eine Besonderheit stellt § 44b Wirtschaftsprüferordnung dar, wonach die mit einem Wirtschaftsprüfer assoziierten Berufsträger, wie z.B. Steuerberater und Rechtsanwälte, sich wie der WP versichern müssen. Die stark erhöhte Versicherungspflicht brachte das seit Mai 1998 in Kraft getretene und ab 01.01.1999 wirkende Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, kurz KonTraG, mit sich. Die seitdem verschärfte Rechtslage zieht auch die Haftung und damit die Versicherungspflicht der mit einem WP assoziierten anderen Berufsträger in die Höhe.

2. Richtige Absicherung

Was ist nun die richtige Absicherung der Berufsrisiken? Für den Berufsanfänger in eigener Praxis mag die Mindestversicherungssumme ausreichend sein. Jeder Berufsträger sollte sich seine Risiken aus der Mandantenstruktur jedoch genau anschauen und eine entsprechende Absicherung einkaufen. Generell gilt: Die Ausgaben für Versicherungsprämien sind Betriebsausgaben, während die eventuell nötigen Ausgaben für Eingriffe in das Privatvermögen aus bereits versteuerten Einnahmen zu tätigen sind. Also empfiehlt es sich, von vorneherein bei der Risikoabsicherung nicht am falschen Ende zu sparen.

Wie ausgeführt, ist für Prüfungen die Vereinbarung einer Versicherungssumme von 1,0 Mio. € nach Gesetz ausreichend. Schon aufgrund der durch das FISG erhöhten Haftungsgrenzen sollte jedoch bei Bedarf eine höhere, den Risiken angemessene Versicherungssumme vereinbart werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Tätigkeiten außerhalb der Abschlussprüfung.

Selbst eine wirksam vereinbarte Haftungsbegrenzung auf z.B. 4,0 Mio. € ist für den Berufsträger nachteilig, wenn der geschädigte Mandant für einen diese Summe etwa übersteigenden Schaden keinen Ersatz erhält. Diese Kundenbeziehung könnte nachhaltig gestört sein oder zum Verlust insgesamt führen, von einem geschäftsschädigenden Imageverlust bei Bekanntwerden des Falles ganz zu schweigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Anspruchsmentalität der Mandanten und die Klagebereitschaft, gefördert durch beste-

hende Rechtsschutzversicherungen, stetig steigt. Nicht zuletzt sei auf die inflationsbedingten Erhöhungen der Ansprüche hingewiesen.

3. Marktsituation

3.1 Anbieter

Nun zum Versicherermarkt auf der Anbieterseite des Versicherungsschutzes für Berufshaftpflicht-Risiken: Für Steuerberater gibt es eine gute Handvoll respektabler Anbieter mit dem nötigen Know-how auch für die qualifizierte Abwicklung der teilweise sehr schwierigen Regressfälle.

Bei den Wirtschaftsprüfern hingegen ist die Anbieterseite drastisch eingeschränkt. Marktführer mit einem Marktanteil von knapp 70 % ist hier die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wiesbaden. Dabei handelt es sich um eine Versicherungsgemeinschaft bestehend aus drei großen Versicherungsgruppen, die dieses Geschäft nicht selbst betreiben, sondern dort „gepoolt“ haben.

Den Rest des Marktes teilen sich ein weiterer großer Versicherer sowie wenige weitere Anbieter. Man muss also konstatieren, dass der Markt für die Berufshaftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern eingeschränkter ist, als bei den Steuerberatern. Die Berufsträger treffen also insgesamt auf einen sehr engen Anbietermarkt.

3.2 Vermittler

Die nötigen Berufshaftpflicht-Versicherungen können nun entweder direkt bei den Anbietern, über die Vertreterorganisationen der angeschlossenen Versicherungsgruppen, über im allgemeinen gewerblichen Geschäft tätige Versicherungsmakler, oder über einen der wenigen Spezial-Versicherungsmakler für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Bei den Vertretern der Gesellschaften ist zu beachten, dass sie im Namen ihrer Gesellschaft handeln und nur das Produkt dieser Gesellschaft anbieten dürfen. Hier ist man also auf dieses eine Angebot angewiesen. Eine vertiefte Kenntnis des Versicherungsvertreters über die Haftung und die Versicherungsbedürfnisse der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Berufsrisiken kann man in der Regel nicht erwarten, da die Vertreter eine

Vielzahl von Versicherungsprodukten vertreiben. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gehört damit nicht zur Kernkompetenz.

Auch der allgemein tätige Versicherungsmakler für das gewerbliche Geschäft tut sich mit der Materie schwer. Er hat nur selten mit dem Bereich der Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu tun und wird oft von den wenigen in diesem Markt tätigen Versicherern als vermittelnder Partner überhaupt nicht akzeptiert.

3.3 Spezial-Versicherungsmakler

An wen sollen sich die Berufsträger nun wenden? Hier steht der Spezial-Versicherungsmakler für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung zur Verfügung. Es gibt in Deutschland wenige Spezialisten, die sich in diesem anspruchsvollen Bereich auskennen, guten Zugang zum Anbietermarkt haben und für den nötigen Wettbewerb zum Nutzen der Berufsträger sorgen.

Der Spezial-Versicherungsmakler kennt die verschiedenen Möglichkeiten der Prämieeneinstufungen. Er ermittelt gemeinsam mit dem Berufsträger den tatsächlichen Bedarf und die richtigen Deckungsformen. Dies sowohl hinsichtlich des erforderlichen Bedingungsumfangs als auch bezüglich der Höhe der Versicherungssumme und der wichtigen Frage der Summe pro Versicherungsjahr.

Der Versicherungsmakler arbeitet unabhängig und ist ausschließlich seinem Kunden verpflichtet. Nach dem sogenannten Sachwalterurteil des BGH hat er seinem Kunden den „best advice“ zur Verfügung zu stellen. Für Fehler seiner Beratung haftet er. Daher ist es erforderlich, dass der Makler selbst über eine ausreichend hohe Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verfügt, die im Falle eines Falles eintritt.

Der Spezialmakler ist darüber hinaus in der Lage, bei den immer öfter benötigten hohen Versicherungssummen mehrere Versicherer zu bündeln und den Bedarf nach einer Versicherungssumme bis in dreistelliger Millionenhöhe zu decken. Nötigenfalls hat der Spezialmakler auch den Zugang zu professionellen ausländischen Versicherungsmärkten, wenn die Deckungskapazität der Versicherer in Deutschland erschöpft ist.

4. Prämiengestaltung

Noch einige Details zur Prämienberechnung der Berufshaftpflicht-Versicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Der Berufsanfänger kann einen Anfangsnachlass erwarten oder eine geringere Prämieinstufung bei geringerem Umsatz. Hierzu muss man wissen, dass es Umsatzstaffeln gibt und auch Nebenberufsrabatte für nur eingeschränkt tätige Berufsträger. Es ist davon auszugehen, dass diese Details ein weniger versierter Versicherungsvertreter nicht kennt und sehr oft deutlich zu hohe Prämien gezahlt werden.

Besonders interessant ist die Prämienberechnung bei Mehrfachqualifikation des Beraters: Der Wirtschaftsprüfer, der beispielsweise zugleich auch zugelassener Rechtsanwalt ist, zahlt nicht selten die Prämie für beide Qualifikationen, obwohl er nur zu 100 % arbeiten kann. Dass die Berater üblicherweise viel arbeiten, ist in den Prämien schon einkalkuliert. Trotzdem findet man oft Versicherungsverträge, in denen für beide Bereiche die volle Prämie berechnet wird. Bei einer Beratung durch einen Versicherungsvertreter kann man hier eine Absicht mangels Kenntnis wohl nicht unterstellen; für den die zu hohe Prämie zahlenden Berufsträger ist die Sache gleichwohl ärgerlich.

Auch diese Beispiele sollen die Vorteile für den Berufsträger verdeutlichen, wenn er seine immer teurer werdende Berufshaftpflicht-Versicherung über einen Spezial-Versicherungsmakler einkauft. Nach der Marktusage arbeitet der Makler für seinen Kunden kostenfrei und erhält für seine Tätigkeit vom Versicherer eine Vergütung. Dabei wird die Prämie für den Kunden nicht etwa teurer. Im Gegenteil sichert die Einschaltung eines kompetenten Versicherungsmaklers die richtige und günstigste Prämienberechnung unter Ausnutzung des Wettbewerbs.

Auch im Regressfall wird der qualifizierte Versicherungsmakler seinen Kunden bestmöglich unterstützen. Die Moderation zwischen Anspruchsteller, Berufsträger und Versicherungsgesellschaft führt nicht selten schneller zum Abschluss eines immer unangenehmen Vermögensschadens als eine gerichtliche Auseinandersetzung.

5. Fazit

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer arbeiten nach langer Ausbildung in einem anspruchsvollen und immer schwieriger werdenden Bereich, der für den Normalbürger schon längst nicht mehr durchschaubar ist. Der Gesetzge-

ber hat richtigerweise die Haftung und die Versicherungspflicht zum Schutz des Verbrauchers geregelt. Für die meisten Berufsträger ist der Mindestschutz keinesfalls ausreichend. Vielmehr sollte er sich zur Sicherung der eigenen Existenz ausreichend absichern, für den Fall, dass ihm einmal ein folgenreicher Fehler unterläuft. Dabei gilt, dass der Berufsträger auch uneingeschränkt für die Fehler der angestellten Mitarbeiter haftet.

Die Beauftragung eines auf die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung spezialisierten Versicherungsmaklers zur optimalen Lösung der Versicherungsthematik der beruflichen Haftung ist daher dringend zu empfehlen.

Die berufsständische Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe in Deutschland

Von Dr. Silke Wolf, Düsseldorf¹

„Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge ist unverzichtbar.“ Dieser These wird wohl jeder verantwortlich denkende Mensch zustimmen. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sinnvoll aufgebaut werden sollte.

Als allgemeine Regel lässt sich festhalten, dass die Vorsorge nach Möglichkeit auf „mehrere Füße“ gestellt und in Abhängigkeit von den sich wandelnden persönlichen Lebensverhältnissen von Zeit zu Zeit angepasst werden sollte. Eine vernünftige Strategie dürfte darin bestehen, zwischen der Grundversorgung für vorzeitige Leistungsfälle (Invalidität, Tod) und für das Alter sowie dem Vermögensaufbau zur Erhaltung eines angemessenen Lebensstandards zu differenzieren.

Für die weit überwiegende Zahl der angestellt tätigen Personen hat der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) als Grundversorgung eingerichtet. Neben der GRV gehören insbesondere die Beamtenversorgung und die berufsständischen Versorgungswerke für die Angehörigen der Freien Berufe in den Bereich der Grundversorgung. Als weitere klassische Vorsorgeformen sind zum einen die betriebliche Altersversorgung und zum anderen die private Lebensversicherung zu nennen.

Bei der Konzeption der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sind neben dem individuellen Vorsorgebedarf die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zahlreiche arbeitsrechtliche und steuerrechtliche

¹ Dr. Silke Wolf ist Sprecherin der Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPV).

Regelungen finden sich z.B. im Altersvermögensgesetz sowie im Alterseinkünftegesetz.

Die Rentenleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken werden nach dem Alterseinkünftegesetz ebenso wie die Leistungen der GRV der „Basisversorgung“ zugerechnet. Folge dieser Einordnung ist die Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen). Seit dem Jahr 2023 können die Beiträge zu 100 % steuermindernd geltend gemacht werden (Höchstbetrag 2025: 29.344 Euro für einzeln zur Einkommensteuer Veranlagte und 58.688 Euro für Zusammenveranlagte).

Im Gegenzug zu der Berücksichtigung der Beiträge an berufsständische Versorgungswerke als Altersvorsorgeaufwand werden die Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken – ebenso wie die Renten aus der GRV – in einem Stufenplan beginnend ab dem Jahr 2005 zu einem höheren Prozentsatz in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen. Im Jahr 2005 gingen die Renten zunächst mit 50 % in die Bemessungsgrundlage ein. Dieser Prozentsatz wurde für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang (Kohorte) bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte erhöht, danach um einen Prozentpunkt. Folglich sind erstmalig für die Rentnerkohorte des Jahres 2040 die Renten u. a. aus berufsständischen Versorgungswerken in voller Höhe steuerpflichtig. Der sich nach Maßgabe der genannten Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jede Kohorte festgeschrieben mit der Folge, dass spätere Rentenerhöhungen in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage eingehen.

Die Regelungen zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung, die „Riester-Rente“ und die Anforderungen an Lebensversicherungen, die noch als Altersvorsorgeaufwand berücksichtigt werden (Basisrente), können in diesem Beitrag nicht detailliert dargestellt werden. Festzuhalten ist, dass seit dem Jahr 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen, die nicht den speziellen Kriterien des Alterseinkünftegesetzes genügen, nicht als Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt werden.

Berufsständische Versorgungswerke als Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung gibt es in allen klassischen Freien Berufen. Das erste berufsständische Versorgungswerk ist bereits im Jahr 1923 errichtet worden. Bei den Heilberufen erfolgte die Gründung der Versorgungswerke weitgehend in den 50er-Jahren, bei den Architekten in den 70er-Jahren und bei den Rechtsanwälten in den 80er-Jahren. „Unversorgt“ waren somit Mitte der 80er Jahre nur

die wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe, also die Wirtschaftsprüfer, die vereidigten Buchprüfer und die Steuerberater.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer hat sich im Jahr 1988 in einer Meinungsumfrage mit rund 70 % für die Errichtung eines berufsständischen Versorgungswerkes ausgesprochen. Geplant war zunächst, korrespondierend zu der bundeseinheitlichen Struktur der Selbstverwaltung des Berufsstandes in der Wirtschaftsprüferkammer, ein Versorgungswerk für alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Bundesgebiet zu errichten. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer ist sodann aber der Weg beschritten worden, zunächst im Land Nordrhein-Westfalen ein berufsständisches Versorgungswerk zu gründen. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Gesetz vom 6. Juli 1993² das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet. Der Landesgesetzgeber hat hierbei, dies ist in den Protokollen der Ausschussberatungen nachzulesen, die Bereitschaft bekundet, über Staatsverträge mit anderen Bundesländern auch den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern mit beruflicher Niederlassung oder Zweigniederlassung in anderen Bundesländern eine Teilnahme an der berufsständischen Versorgung zu ermöglichen.

Aufgrund einer politischen Grundsatzdiskussion über das Verhältnis der verschiedenen Pflichtversorgungssysteme untereinander, insbesondere hinsichtlich des Befreiungsrechts (noch) angestellt tätiger Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Pflichtversicherung in der GRV, die unter dem Stichwort „Friedensgrenze“ geführt worden ist, hat sich der Beitritt weiterer Bundesländer durch Staatsverträge zum WPV verzögert. Nach Klärung der „Friedensgrenze“ durch Bundesgesetz vom 15. Dezember 1995³ sind alle Bundesländer (außer dem Saarland) dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten. Im Saarland ist Anfang 2002 eine berufsständische Versorgung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer durch ein gemeinsames Versorgungswerk für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer errichtet worden. Die bereits seit den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts bestehende Zusatzversorgungseinrichtung für Steuerberater im Saarland ist hierbei in dieses neu errichtete Versorgungswerk überführt und als eigenständiger Rechtsträger aufgelöst worden. Es besteht damit eine berufsständische Vorsor-

² GVBl Nr. 39 vom 22.07.1993.

³ Gesetzblatt-Nr. 66 vom 22.12.1995, Teil I, Seite 1824 ff.

gung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Steuerberaterversorgungswerke gibt es inzwischen in allen Bundesländern außer Berlin. In Berlin liegt der Senatsverwaltung ein aktueller Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Versorgungswerkes vor; es bleibt abzuwarten, ob es demnächst auf dieser Grundlage auch eine berufsständische Versorgung für Steuerberater in Berlin geben wird.

Da die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zugleich als Steuerberater bestellt sind, musste bei der Errichtung des WPV im Jahr 1993 sowie bei der späteren Errichtung der Steuerberaterversorgungswerke die Doppelberufssituation berücksichtigt werden, um eine doppelte Pflichtmitgliedschaft und damit auch doppelte Beitragspflicht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und Steuerberater zu vermeiden. Es musste dabei insbesondere ein gesetzlich gesicherter Neuzugang zur Pflichtversorgung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erreicht werden, da ansonsten die Errichtung eines berufsständischen Versorgungswerkes für diesen Berufsstand mit dem bei berufsständischen Versorgungswerken bewährten Finanzierungsverfahren – „Offenes Deckungsplanverfahren“ – nicht möglich gewesen wäre.

Die Doppelberufssituation ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle bei Errichtung der Steuerberaterversorgungswerke durch den Gesetzgeber dadurch gelöst worden, dass mit Begründung der Pflichtmitgliedschaft im WPV die zuvor bestehende Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet. In Bayern, in dem es keine solche gesetzliche Regelung gibt, können Steuerberater als Mitglieder der dortigen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eine Befreiung von der Beitragspflicht bzw. eine Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beantragen, sobald eine Pflichtmitgliedschaft im WPV begründet wird. Damit ist sichergestellt, dass kein Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer und Steuerberater verpflichtet ist, sowohl an das WPV als auch an ein Steuerberaterversorgungswerk Beiträge zu entrichten.

Mit den gesetzlichen Vorschriften zur Beendigung der Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft im WPV ist regelmäßig die Festlegung verbunden, dass in der Zeit der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk gezahlte Beiträge auf das WPV übertragen werden. Beim die Beiträge übertragenden Steuerberaterversorgungswerk verbleiben dabei Beitragsteile zur Abdeckung des getragenen Risikos und der Verwaltungskosten; der Überleitungsbetrag erhöht sich andererseits um die aus den Beiträgen erzielten Zinsen. Das WPV behandelt überge-

leitete Beiträge sodann so, als wären diese Beiträge in voller Höhe, also ohne die Abzüge wegen des getragenen Risikos und der Verwaltungskosten, unmittelbar an das WPV entrichtet worden.

Allgemeine Aussagen hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Leistungshöhe der berufsständischen Versorgungswerke in den wirtschaftsprüfenden sowie den steuerberatenden Berufen sind nicht möglich. Die Satzung des jeweiligen Versorgungswerkes, die von den gewählten Vertretern der Mitglieder beschlossen wird, bestimmt die Struktur der Leistungen. Die Höhe der Leistungen wird bei allen Versorgungswerken in der Regel jährlich auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und angepasst. Sowohl Entscheidungen über die Struktur der Leistungen (Beschluss über die Satzung sowie über Satzungsänderungen) als auch Beschlüsse zur Anpassung (Erhöhung) von Leistungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde.

So gelingt die Abschlussarbeit – zehn Tipps zum wissenschaftlichen Arbeiten

Von Kristina Folz, M. A., Lektorin, Redakteurin, Autorin,
Lektoratsbüro Perflekt, Weinheim

„Wie soll ich das denn hinkriegen? Ich hab das doch nie richtig gelernt!“ So wie Steffi, die im sechsten Semester BWL studiert und sich jetzt mit der Bachelorarbeit herumplagt, geht es vielen Studierenden. Auch wenn sie im Laufe ihres Studiums einige wissenschaftliche Arbeiten verfassen müssen, stellt die Thesis für viele ein Problem dar. Profs sind oft überlastet und haben in den Sprechstunden zu wenig Zeit, um Seminararbeiten ausführlich zu besprechen.

So fragen sich viele Studis am Ende ihres Studiums, wie sie ihre Thesis meistern sollen. Das Zeitlimit von wenigen Wochen ist ein zusätzlicher Stressfaktor. Umso wichtiger sind eine sorgfältige Vorabplanung und ein gutes Zeitmanagement.¹ Einen Überblick über die wichtigsten Arbeitsschritte und zehn typische Fehler finden Sie in diesem Beitrag.

Wichtige Entscheidungen: Betreuungsperson und Thema wählen

Der erste Schritt – noch vor der Anmeldung – besteht darin, ein Thema und eine:n Prüfer:in zu wählen. Diese:r sollte ausreichende Kapazitäten zur Betreuung haben und zu Ihrem Forschungsgebiet „passen“ – sonst werden Sie mit Ihrem Thema womöglich gar nicht angenommen. Außerdem sollte Ihnen die Betreuungsperson sympathisch sein. Im Idealfall kennen Sie einander bereits. Ein vertrauensvolles Verhältnis erleichtert die Arbeit ungemein, denn es gibt wenig Schlimmeres als eine Betreuungsperson, vor der Sie Angst haben und die Sie demotiviert. Sie sollten sich wohl genug fühlen, um sich in einer stressigen Phase auch mit Problemen an Ihre:n Prof zu wenden.

¹ Tipps zum Zeitmanagement bei der Abschlussarbeit finden Sie bei Folz 2020.

Mindestens genauso wichtig ist die Wahl Ihres Forschungsgegenstandes. Je nach Studienfach können Sie sich entweder auf ein ausgeschriebenes Thema bewerben oder selbst ein Thema wählen.

Beides hat Vor- und Nachteile: Bei der vorgeschriebenen Fragestellung müssen Sie keine lange Vorarbeit zur Themenwahl leisten, können aber weder Betreuungsperson noch Schwerpunkt selbst aussuchen. Die selbstständige Wahl eines Themas stellt allerdings für viele Absolvent:innen eine Herausforderung dar. Denn die Problemstellung sollte einerseits weit gefasst sein, um genügend Seiten zu füllen, andererseits nicht zu weit, damit man nicht nur an der Oberfläche kratzt. Das ist nicht leicht – vor allem, wenn man unter Zeitdruck steht.

Denjenigen, die ihr Thema frei bestimmen, können folgende Überlegungen die Wahl erleichtern:

- In welchem Bereich habe ich Grundkenntnisse, die mir nützlich sein können?
- Kam in einem Seminar oder in einer Vorlesung eine interessante Fragestellung auf, mit der ich mich näher beschäftigen möchte?
- Kenne ich Expert:innen auf einem Gebiet, das ich für ausreichend interessant halte, um mich damit wochen- oder monatelang intensiv auseinanderzusetzen? Könnten mir die betreffenden Personen einen Überblick über das Thema und Literaturtipps geben?
- Was interessiert mich persönlich? Und umgekehrt: Was finde ich schrecklich uninteressant?²
- Bin ich eher theoretisch oder praktisch veranlagt? Möchte ich also lieber mit Sekundärliteratur arbeiten, oder will ich ein Experiment durchführen, eine Statistik auswerten etc.?
- Kann ich in meiner Abschlussarbeit besondere Fähigkeiten demonstrieren, die im Berufsleben wichtig sein könnten (z. B. die Beherrschung eines speziellen PC-Programms oder Englischkenntnisse)?

Wenn Sie eine Vorauswahl möglicher Themen getroffen haben, sollten Sie sich mit Ihrer Betreuungsperson zusammensetzen und die Problemstellung gemeinsam eingrenzen. So kommt am Ende ein konkretes Thema mit einer Forschungsfrage heraus, das zu Ihnen und zur Betreuungsperson passt.

² Letzteres sollten Sie dann selbstverständlich nicht wählen.

Tipp: Viele Prüflinge überschätzen den Neuigkeitsgehalt, den eine Bachelor- oder Masterarbeit haben muss. Sie müssen Ihr Forschungsgebiet nicht revolutionieren. Es ist völlig ausreichend, wenn ein kleiner Wissenszuwachs entsteht, weil Sie eine Hypothese anhand eines Fallbeispiels prüfen, weil Sie einen differenzierten Überblick über eine Vielzahl konkurrierender Forschungsansätze liefern oder weil Sie andere Interpretationen kritisch hinterfragen.

Von der Anmeldung zur Abgabe: Wie teile ich meine Zeit ein?

Vorüberlegungen

Noch bevor Sie Ihre Arbeit beim Prüfungsamt anmelden, sollten Sie eine erste unsystematische Literaturrecherche starten, um die Quellenlage zu prüfen: Gibt es – in Ihrer oder in anderen Fachbibliotheken – genug Sekundärliteratur, an die Sie problemlos gelangen können?

Betreiben Sie immer wieder Brainstorming zu einzelnen Aspekten Ihres Themas. Halten Sie Ihre Überlegungen auf einem Skizzenblatt oder in einem Schaubild (z. B. Mindmap oder Cluster) fest.

Literaturrecherche

Sobald Sie Ihre Arbeit angemeldet haben, sollten Sie systematisch Literatur recherchieren. Die erste Anlaufstelle ist Ihr Bibliothekskatalog. Suchen Sie nach zentralen Stichwörtern, Autor:innen, die auf Ihrem Gebiet als Kapazitäten gelten, und Veröffentlichungen wichtiger Institutionen. In den Publikationen zu Ihrem Thema werden Sie garantiert ebenfalls fündig: Literaturverzeichnisse und Angaben zum Forschungsstand führen Sie von einer Publikation zur nächsten. Durch dieses „Schneeballsystem“ häufen sich jedoch schnell unüberwindliche Literaturberge an. Versuchen Sie daher, wichtige Quellen von unwichtigen zu unterscheiden. Lesen Sie zunächst Überblicksliteratur. Erst in einem zweiten Schritt sind Aufsätze und Bücher zu Detailfragen sinnvoll.

Ab wann gilt Literatur in Ihrem Fachgebiet als veraltet? Sortieren Sie die Texte aus, die vorher erschienen sind. Prüfen Sie außerdem, ob Ihnen Klappentext, Inhaltsverzeichnis, (Zwischen-)Überschriften, Abbildungen und Abstract einer Publikation interessant erscheinen, bevor Sie das Buch oder den Aufsatz

von vorne bis hinten durchlesen.³ Beim Exzerpieren gilt: Markieren Sie nur wichtige Stellen und schreiben Sie auf keinen Fall ganze Passagen ab. Das kostet unnötig Zeit und hilft Ihnen nicht bei Ihrer Arbeit. Wenn Sie einen ganzen Absatz für wichtig halten, markieren Sie ihn einfach mit einem Klebezettel und notieren Sie in Ihrer Textdatei, dass Autor:in X zu Punkt Y auf Seite Z etwas Interessantes zu sagen hat.

Vom Entwurf zum finalen Text

Wenn Sie Ihre Bachelorarbeit schreiben, sollten Sie etwa ab der zweiten Woche nach der Anmeldung anfangen, einen Rohtext zu verfassen. Bei einer Masterarbeit, die eine deutlich längere Bearbeitungszeit hat, können Sie auch erst nach vier Wochen anfangen. Doch zögern Sie nicht zu lange: Manche Studis fangen erst dann an zu schreiben, wenn sie einen umfassenden Überblick über die Sekundärliteratur haben. Das führt jedoch leicht zu Schreibblockaden.

Versuchen Sie daher, nach der Lektüre von etwa drei bis fünf Überblicksaufsätzen oder -büchern einen eigenen Text zu verfassen. Dabei handelt es sich um einen Entwurf, der noch einige Male überarbeitet werden muss. Aber ein lückenhafter Text, der Grammatik- und Rechtschreibfehler aufweist, an einigen Stellen umformuliert und anders angeordnet werden muss, ist allemal besser als ein leeres Blatt. Setzen Sie sich gar nicht erst das Ziel, gleich die perfekte Formulierung zu finden. Wenn Sie die Erwartungen an Ihren Text bewusst kleinhalten, nimmt Ihnen das eine Menge Druck. Erst kurz vor der Abgabe überarbeiten Sie Ihre Thesis ein letztes Mal – dann sollten die Sätze vollständig und orthografisch korrekt sein.⁴

Roten Faden nicht vergessen

Eine gute Abschlussarbeit zeichnet sich auch durch eine klare und nachvollziehbare Gliederung aus. Die Teile *Einleitung*, *Hauptteil* und *Schluss* bilden

³ Für weitere Tipps zur Auswahl geeigneter Literatur siehe *Folz/Brauner* 2024, S. 45–58 sowie 250f.

⁴ Vgl. *Folz/Brauner* 2024, S. 149–162. Dort finden Sie Formulierungstipps (Dos und Don'ts) und Hinweise zum Aufbau einer guten Argumentation.

das Grundgerüst. Aber auch innerhalb des Hauptteils sollten die Kapitel so angeordnet sein, dass ein roter Faden erkennbar ist.

Zeigen Sie anderen Ihre Gliederung und bitten Sie sie um Feedback. Kommiliton:innen oder Freund:innen haben einen unverfälschten Blick darauf, ob der Aufbau auf Anhieb nachvollziehbar ist. Selbstverständlich sollten Sie auch regelmäßig mit Ihrer Betreuungsperson sprechen. Wenn Sie zentrale Fortschritte gemacht haben – z. B. Gliederung erstellt, Schwerpunkt (neu) gesetzt, wichtige Erkenntnisse gewonnen –, ist ein Sprechstundentermin ratsam. Drei bis fünf Gesprächstermine sind bei einer Bachelorarbeit durchaus realistisch.

Es ist ratsam, Einleitung und Schluss erst dann zu verfassen, wenn Ihr Hauptteil mehr oder weniger fertig ist. Das ist deshalb sinnvoll, weil Ihre Einleitung unter anderem Angaben zu Forschungsstand sowie Aufbau und Schwerpunkt der Thesis enthält. Diese stehen erst dann fest, wenn die Arbeit sehr weit fortgeschritten ist. Ihre Ergebnisse fassen Sie im Fazit zusammen; daher sollten Sie auch dieses erst dann schreiben, wenn Ihre Resultate gesichert sind.

Tipp: Planen Sie bei Ihrer Arbeit immer mindestens drei Tage (besser: eine Woche) Pufferzeit ein. Erstens kann immer etwas Unvorhergesehenes passieren, das Ihren Zeitplan durcheinanderbringt. Zweitens neigen selbst erfahrene Schreiber:innen dazu, zu wenig Zeit einzuplanen. Drittens ist es während der stressigen Prüfungszeit sehr beruhigend zu wissen, dass man noch „ein bisschen Luft“ hat. Wenn Sie am Ende Ihres Schreibprozesses wirklich noch Zeit haben, können Sie sie nutzen, um andere um Feedback zu bitten. Im Idealfall finden Sie eine:n fachfremde:n und eine:n fachlich versierte:n Korrekturleser:in, denen sicher noch kleine Fehler auffallen, für die Sie „betriebsblind“ geworden sind.

Zehn typische Fehler, die Sie leicht vermeiden können

1. Sie wählen ein Themengebiet, auf dem sich Ihre Betreuungsperson besonders gut auskennt.

Auch wenn Sie dann sicher gute Literaturtipps erhalten, kann dieser Ansatz zu unerwarteten Problemen führen. Denn wenn sich jemand seit Jahren intensiv mit einem Thema beschäftigt, kennt er (nahezu) jedes Detail und geht sehr viel kritischer mit kleinen Ungenauigkeiten um als jemand, der sich gut auskennt, aber kein:e ausgewiesene:r Expert:in ist.

2. Sie arbeiten ohne Struktur.

Auch wenn es lästig erscheint, die Prüfungsphase erst durchzuplanen und nicht gleich durchzustarten: Eine gute Organisation hilft ganz wesentlich dabei, den Überblick zu behalten. Gerade ehrgeizige Studis neigen dazu, zu viel Zeit mit Literaturrecherche und -auswertung zu verbringen und dann beim Schreiben in Zeitnot zu geraten. Setzen Sie sich eine klare Deadline, ab wann Sie nicht mehr weiterrecherchieren. Spätestens nach der Hälfte der Prüfungszeit sollten Sie mit dem Schreiben beginnen. Erstellen Sie außerdem einen Tages- oder Wochenplan und räumen Sie allen Aufgaben etwa doppelt so viel Zeit ein, wie Sie eigentlich veranschlagen.⁵

3. Sie lesen alles, was zu dem Thema je geschrieben wurde.

Das ist nicht nur unnötig, sondern in vielen Fällen auch unmöglich. Treffen Sie eine sinnvolle Auswahl. Das heißt konkret: Sie berufen sich auf eine Mischung aus neuen Aufsätzen und Grundlagenliteratur, zwischen (seriösen) Onlinequellen und Printpublikationen, Sie berücksichtigen unterschiedliche Forschungspositionen und kennen die wichtigsten Fachleute. Indem Sie eine überzeugende Auswahl treffen, zeigen Sie Ihre eigenständige Leistung besser, als wenn Sie zahllose unwichtige Bücher lesen und Ihr Literaturverzeichnis dadurch unnötig aufplustern.

4. Sie berufen sich auf unseriöse Quellen.

Gerade im Internet gibt es zahlreiche unwissenschaftliche Veröffentlichungen, die nichts in einem Literaturverzeichnis zu suchen haben. Prüfen Sie daher immer, ob Ihre Onlinequellen seriös sind: Gibt es ein Impressum, das den Host der Seite benennt? Dient die Website der Information oder stehen werbliche Interessen im Vordergrund? Wie ausgewogen bzw. neutral sind die Informationen? Ist der Text hinsichtlich Rechtschreibung und Grammatik akzeptabel? Öffnen sich wiederholt Pop-ups, die Sie dazu auffordern, etwas anzuklicken oder herunterzuladen? Steht eine bekannte Institution hinter dem Webcontent?

5. Sie speichern Ihren Text nur auf Ihrem PC.

Es gibt kaum etwas Ärgerlicheres als einen PC-Absturz, dem mehrere Tage Arbeit zum Opfer fallen. Machen Sie daher immer wieder – am besten täg-

⁵ Vgl. Folz 2020, S. 12–15.

lich – auf einem externen Speichermedium oder bei einer Cloud-Plattform Sicherheitskopien. Sofern Sie kein Programm mit automatischer Speicherfunktion verwenden, vergessen Sie nicht, den Text während des Schreibens regelmäßig zwischenzuspeichern.

6. Sie reihen Zitat an Zitat, um zu zeigen, wie viel Sie gelesen haben.

Mit Ihrer Abschlussarbeit demonstrieren Sie eine eigenständige Leistung. Das bedeutet nicht, dass Sie auf Sekundärliteratur verzichten sollen. Doch es kommt vor allem darauf an, dass Sie frei formulieren können und kritisch – also mitdenkend – an Ihre Quellen herangehen. Das heißt konkret: Direkte Zitate fügen Sie nur dann ein, wenn die zitierte Person etwas unschlagbar brillant formuliert hat. Ansonsten sollten Sie auch für fremde Gedankengänge eigene Worte finden und indirekt belegen.

Vergessen Sie nie: Alle Menschen machen Fehler oder können sich irren. Sie sollten sich also nie nur auf die Aussagen anderer verlassen, sondern immer kritisch hinterfragen, ob das, was Sie lesen, auch stimmen kann.

7. Sie erledigen erst nur das Leichte, dann nur das Schwierige – oder umgekehrt.

Beide Extreme können zu Demotivation, „Aufschieberitis“ und Schreibblockaden führen, denn die schwierigen Arbeiten erscheinen geballt als unüberwindlicher Problemberg. Versuchen Sie lieber, die Aufgaben abzuwechseln und die schwierigen Teile portionsweise anzugehen. Nach zwei Stunden konzentrierter Arbeit an dem Schwerpunktkapitel dürfen Sie sich mit der Ergänzung des Literaturverzeichnisses oder der Lektüre eines ansprechenden Fachaufsatzes „belohnen“. Beginnen Sie Ihren Tagesablauf mit einer leichteren Aufwärm-Aufgabe. Nach etwa zehn Minuten ist das Gehirn fit genug, um richtig loszulegen. Wechseln Sie zwischen Lesen, Schreiben, Recherchieren ab und gönnen Sie sich immer wieder kurze Pausen zum Auftanken. Wenn Sie merken, dass Sie an einem Argumentationsgang oder einer unverständlichen Textpassage nicht weiterkommen, gehen Sie zu einer anderen Angelegenheit über. Oft hilft ein bisschen Abstand, um einer Lösung näherzukommen.⁶

⁶ Tipps gegen „Aufschieberitis“ und Schreibblockaden finden Sie bei *Folz* 2020, Kapitel 5.

8. Sie wählen die Methode Experteninterview – und zwar deshalb, weil das vermeintlich leichter ist, als Sekundärliteratur zu lesen.

Viele Studis denken, sie könnten Informationen aus der Sekundärliteratur durch Informationen aus Experteninterviews ersetzen. Das spart vermeintlich Zeit, da sie „nur“ zwei bis drei geeignete Ansprechpartner:innen interviewen müssen, um die Informationsdichte eines angemessenen Literaturverzeichnis zu erreichen – und das ganz ohne lästige Literaturrecherche und Leseprozess. Damit liegen sie falsch.

Zum einen kommt keine Arbeit ohne einigermaßen ausführliches Literaturverzeichnis aus – auch nicht, wenn sie auf Informationen aus Experteninterviews basiert. Zum anderen ist mit einem Experteninterview viel mehr Aufwand verbunden als nur das eigentliche Gespräch:

Geeignete Personen müssen ausfindig gemacht und angesprochen werden, das Interview muss aufgezeichnet, protokolliert und ausgewertet werden. Außerdem müssen Sie erklären, weshalb Sie sich für die Methode entschieden haben, auf welchen Kriterien Ihre Personenauswahl basiert und wie Sie die Aussagen operationalisiert (in der Arbeit umgesetzt) haben. Nicht zuletzt müssen die schriftlichen Gesprächsprotokolle der Arbeit beigelegt werden.

Das heißt nicht, dass Sie pauschal auf Experteninterviews verzichten sollen, doch Sie sollten sich nicht aus Bequemlichkeit dazu entschließen. Sonst erleben Sie sehr wahrscheinlich eine unangenehme Überraschung.⁷

9. Sie sprechen zu wenig mit Ihrer Betreuungsperson.

Das ist ein Kardinalfehler, denn sie entscheidet letztlich über Ihre Note. Wenn Sie aus Angst, Abneigung oder Zeitdruck auf regelmäßige Absprachen verzichten, vergeben Sie eine wichtige Chance. Denn es ist die Aufgabe der Betreuungsperson, Sie bei Ihrer Thesis zu unterstützen. Natürlich wird sie nicht die Arbeit für Sie schreiben oder Ihnen die Literaturrecherche abnehmen, aber sie kann Ihnen wichtige Hinweise geben, wo noch Verbesserungspotenzial besteht und ob noch etwas fehlt.⁸ Schauen Sie auch nach, ob Ihre:

⁷ Mehr Tipps zu Experteninterviews (Fachleute auswählen, kontaktieren, das Gespräch vorbereiten, durchführen und nachbereiten) finden Sie bei *Folz/Brauner* 2024, S. 125–141.

⁸ Eine Checkliste mit den wichtigsten Punkten, die Sie mit Ihrer Betreuungsperson besprechen sollten, finden Sie bei *Folz/Brauner* 2024, S. 243f.

Dozent:in etwas zu Ihrem Thema veröffentlicht hat. Es wäre peinlich, wenn Ihr Literaturverzeichnis an dieser Stelle eine Lücke hätte.

10. Sie igeln sich zu Hause ein und vermeiden Kontakt zur Außenwelt.

Jeder Mensch hat seine eigene Arbeitsweise: Während die einen am liebsten in der Bibliothek an ihrer Abschlussarbeit feilen, sitzen die anderen bevorzugt am heimischen PC. Wofür auch immer Sie sich entscheiden, bleiben Sie in Kontakt mit Ihrem Umfeld.

Gerade wenn Sie an einem fachlichen Problem sitzen, hilft der Austausch mit Kommiliton:innen sehr. Vielleicht kann Ihnen auch ein:e Tutor:in, ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in oder Ihre Betreuungsperson einen entscheidenden Tipp geben. Wenn Sie in ein Motivationsloch fallen, kann ein Gespräch mit anderen Studierenden ebenfalls helfen. Sie werden sehen: Ausnahmslos alle Studis kennen Tiefphasen während der Prüfungszeit. Vielleicht erzählt jemand eine inspirierende Anekdote, wie er damals aus dem eigenen Motivationsloch herausgefunden hat. Und wenn nicht, wissen Sie immerhin: Sie sind nicht allein.

Weiterführende Literatur

Folz, Kristina: Zeitmanagement bei der Abschlussarbeit. Perfektes Timing für die Bachelor- und Masterthesis. Springer Gabler, Wiesbaden 2020.

Folz, Kristina/Brauner, Dr. Detlef Jürgen: Studi-SOS. Erste Hilfe fürs wissenschaftliche Arbeiten. Seminararbeit – Bachelorarbeit – Masterarbeit. Duncker & Humblot, Berlin, 2024.

Werde Teil eines starken Netzwerks für Studium und Karriere

Von Marko Leitner, Projektmanagement & Stipendiatenbetreuung,
beim Karrierenetzwerk und Online-Stipendium e-fellows.net

Das Karrierenetzwerk e-fellows.net bringt Studierende und Doktorand:innen seit mehr als 20 Jahren in Kontakt mit den besten Arbeitgebern und Hochschulen. Dazu gibt es Expertenwissen, Jobs und Events, Tipps und kostenlose Leistungen, die dich in Studium und Karriere weiterbringen.

Direkter Draht zu 170 Unternehmen

e-fellows.net arbeitet mit rund 150 Unternehmen zusammen und hat 26 Partnerunternehmen: Accenture, Allianz, Bertelsmann, BMW, Bosch, Capgemini, CHECK24, Clifford Chance, Deloitte, Detecon, Deutsche Bank, Deutsche Telekom, E.ON Inhouse Consulting, Freshfields Bruckhaus Deringer, Hengeler Mueller, Holtzbrinck Publishing Group, KPMG, McKinsey, Munich RE, Oliver Wyman, PwC, Siemens Advanta Consulting, TNG Technology Consulting, thyssenkrupp, zeb und die ZEIT Verlagsgruppe.

Einladungen zu exklusiven Events

Persönliche Kontakte zu Unternehmen und Hochschulen kannst du auf zahlreichen Karriereveranstaltungen von e-fellows.net vor Ort oder Online knüpfen. Das Besondere: keine überfüllten Messehallen, keine langen Warteschlangen – dafür persönliche Gespräche mit Expert:innen, die deine Fragen beantworten.

Unter anderem kannst du an folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- Perspektive Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung: Mit Einzelgesprächen, Fachvorträgen und Q&A Sessions.

- Master Day Business & Economics: Hochschulen aus aller Welt stellen ihre Wirtschafts-Master vor.
- MBA Day: Die besten Business Schools der Welt informieren über ihre MBA-Programme.
- LL.M. Day: Internationale Law Schools und Vertreter der Ivy League präsentieren Ihre LL.M.-Programme.
- Perspektive Wirtschaftskanzlei: Zweitätiges Event mit Galadinner und Einzelgesprächen.
- Tech Innovation Day: Mit Einzelgesprächen und Fallbeispielen von renommierten Arbeitgebern.
- IT Day: Kennenlernen attraktiver Arbeitgeber in Einzelgesprächen und Fachvorträgen.

Alle Veranstaltungen findest du auf ***www.e-fellows.net/events***

Gratis Studien- und Karriere-Ratgeber

Seit vielen Jahren stellt e-fellows.net mit der Buchreihe „e-fellows.net wissen“ attraktive Berufsbilder und Graduiertenstudiengänge vor. Die Bücher bieten wertvolle Expertentipps und einen fundierten Überblick über die jeweilige Branche. Erfahrungsberichte von Studierenden, Praktikant:innen und Berufseinsteiger:innen sowie Porträts verschiedener Arbeitgeber helfen bei deiner Entscheidungsfindung.

Unter anderem sind in der Reihe erschienen:

- Case Study Training
- Perspektive Unternehmensberatung
- Der LL.M.
- Perspektive Jura

Als Mitglied kannst du dir viele der Bücher kostenlos als E-Book herunterladen: ***www.e-fellows.net/wissen***

Abos, Gutscheine und Online-Wissen zu Studium und Karriere

Als Mitglied bekommst du ausgewählte Digital- und Print-Abos kostenlos. Zudem erhältst du Vergünstigungen für Online-Seminare und kannst mit Gutscheinen von smartsteuer super leicht deine Steuererklärung anfertigen. Und zusätzlich gibt es mit unseren Fachstipendien jeden Monat die Chance auf 600 Euro Förderung. Dabei fördern renommierte Unternehmen und e-fellows.net speziell Studierende der Informatik, Ingenieurs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Die Website www.e-fellows.net bietet dir zudem auf gut 8.000 Seiten Informationen zu Studium und Karriereplanung: Du kannst dich über den Master oder deine Promotion schlau machen, dir Tipps für deine nächste Bewerbung holen oder bei den Partnerunternehmen an Workshops rund um den Jobeinstieg teilnehmen. In unserer Stipendiendatenbank www.stipendien-datenbank.de findest du außerdem aktuelle Informationen zu mehr als 1.000 Stipendien, die du nach verschiedenen Kriterien filtern kannst.

Jetzt kostenlos als Mitglied anmelden: <https://www.e-fellows.net/Vorteile>

Du bist ein kluger Kopf?

Dann bewirb dich für das e-fellows.net-Stipendium – denn nach der Aufnahme in das Online-Stipendium erwarten dich viele attraktive Angebote.

50 geldwerte Leistungen im e-fellows.net-Stipendium

- 22 kostenlose Abos, z. B. DIE ZEIT, Handelsblatt oder WirtschaftsWoche
- freier Zugriff auf fachspezifische Datenbanken, u. a. Spektrum der Wissenschaft und EBSCO
- Studienarbeiten-Datenbank mit 3.500 wissenschaftlichen Arbeiten zum Download
- Bücher aus der Reihe „e-fellows.net wissen“ – als E-Book oder per Post gratis nach Hause
- Stipendien im Wert von über 700.000 Euro für Bachelor, Master, MBA oder LL.M.
- Reise-Gutscheine von Flixbus und FLYLA

- kostenlose E-Learning-Angebote, u. a. von Lecturio und JURACADEMY
- Rabatt für die Haftpflichtversicherung von getsafe

Netzwerkleistungen im e-fellows.net-Stipendium

- Tausende Gleichgesinnte dank 34.000 Stipendiat:innen und 85.000 Alumni und Alumnae im Netzwerk
- aktive Online-Community für Stipendiat:innen, Alumni und Alumnae und Unternehmensvertreter:innen mit Q&A, Expertenforen und Live-Cases
- City Groups in über 200 Unistädten, in denen sich die e-fellows vor Ort treffen
- Jahrestreffen mit tollem Rahmenprogramm

Karrierleistungen im e-fellows.net-Stipendium

- Praktikums- und Jobangebote der Partnerunternehmen passend zum Profil
- exklusive Events der Partnerunternehmen nur für Stipendiat:innen
- Mentor:innenprogramm mit rund 70 Mentor:innen
- direkter Draht zu Unternehmen und Expert:innen – damit keine Karriere-Frage offen bleibt
- Gütesiegel für den Lebenslauf

Mit einem Stipendium unterstützt e-fellows.net vor allem Studierende und Doktorand:innen der Wirtschafts-, Rechts-, Ingenieur- und Naturwissenschaften. Für die Aufnahme sind sehr gute akademische Leistungen ausschlaggebend – genauso wie Praktika und Auslandserfahrung und ehrenamtliches Engagement.

e-fellows.net versteht sich dabei als Ergänzung zu den klassischen Begabtenförderungswerken, mit denen das Karrierenetzwerk zum Teil kooperiert.

Bewerben kannst du dich über die e-fellows.net-Website. Wenn deine Angaben und Unterlagen geprüft wurden, wirst du zum e-fellow und kannst alle Stipendiumsleistungen nutzen. Alle Stipendiums-Vorteile im Überblick findest du hier: **www.e-fellows.net/Vorteile**

Das sagen unsere Stipendiat:innen

„Am Anfang habe ich in erster Linie die geldwerten Leistungen genutzt, wie zum Beispiel die Zeitungsabos. Mittlerweile stehen für mich der Netzwerkgedanke und die e-fellows.net Community an erster Stelle. Zahlreiche Events, Stipendiatentreffen und Alumni-Stammtische haben dazu beigetragen, dass mein halber Freundeskreis nunmehr aus e-fellows besteht.“ *e-fellow Christine*

„e-fellows.net ist eine super Sache, gerade das Expertenforum für Gründer hat mir sehr weitergeholfen. Auch recherchiere ich immer wieder in der Community über Lifestyle/Sinnfragen, da viele e-fellows hier ähnliche Interessen und Gedankengänge haben wie ich.“ *e-fellow Andreas*

Ansprechpartner zu allen Fragen rund ums e-fellows.net-Stipendium

Bei Rückfragen steht dir das Team der Stipendiatenbetreuung gerne zur Verfügung.

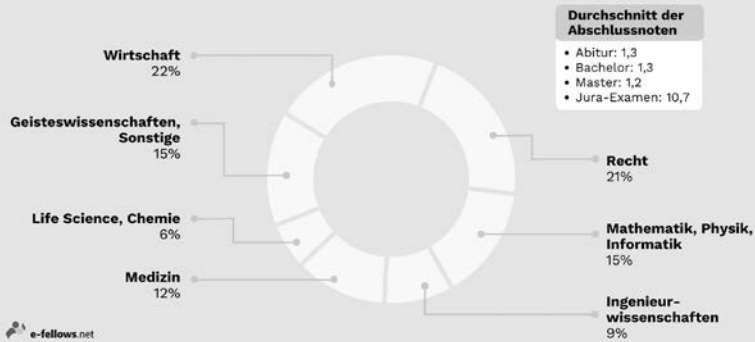
E-Mail: stipendium@e-fellows.net

Tel.: 089/23 23 2-315

Jetzt für das Stipendium bewerben:

<https://www.e-fellows.net/online-stipendium>

Unsere 34.000 Stipendiaten - ein Schlaglicht



Diese Vorteile bietet e-fellows.net seinen Stipendiaten



Der Königsweg für Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer: die Promotion!

Von Dr. Detlef Jürgen Brauner und Dr. Hans-Ulrich Vollmer,
IPE Institut für Persönlichkeitsentwicklung, Sternenfels

Motivation

Was spricht dafür, zusätzlich zu den Berufsexamina zu promovieren?

Fachlich muss man sich ohnehin auf dem Laufenden halten, steht im Zenit seiner Leistungsfähigkeit und in einer Lernphase, die man nutzen sollte, um seine persönliche und berufliche Weiterentwicklung aktiv zu gestalten und voranzutreiben.

Das Verfassen einer Doktorarbeit stellt eine Herausforderung dar, die nicht mit derjenigen der Steuerberaterprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens zu vergleichen ist. Nach einer Phase der Einarbeitung und Vertiefung ist man im weiteren Verlauf der Doktorarbeit auf sich alleine gestellt und muss den Weg zur Bewältigung der akademischen Problemstellung selbständig finden. Eine hohe, über mehrere Jahre anhaltende Eigenmotivation zur Bearbeitung des Promotionsthemas ist dabei der erste und wichtigste Erfolgsfaktor.

Worum geht es in einer Dissertation?

Im Zentrum steht die Beantwortung der Forschungsfrage, die zu neuen Erkenntnissen und einem Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft führen muss. Häufig gelangt man erst nach umfangreichem Studium der vorhandenen Literatur zu Ansatzpunkten für neue Erkenntnisse. Aus diesem Grunde erscheint die Tätigkeit als Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer besonders geeignet für eine Promotion. Gegeben ist eine enge Verbindung von Wissenschaft und Berufserfahrung, ein hohes Maß an Grundlagenkenntnissen und Spezialwissen sowie die spezifische Fähigkeit zu disziplinierter, systematischer und zielgerichteter Arbeitsweise.

Grundlegende Voraussetzungen für einen Promotionserfolg sind also in der Ausbildung und praktischen Tätigkeit der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe a priori gegeben. Worin können aber die persönlichen Vorteile für den Verfasser bzw. die Verfasserin gesehen werden? Über dem Lohn – dem Dokortitel – steht die persönliche Befriedigung über die Bewältigung der Herausforderung, die mit einem Promotionsvorhaben verbunden ist. Auf diese einzigartige persönliche Befriedigung folgt die fachliche Profilierung über das eigentliche Promotionsthema hinaus sowie die Anerkennung als Gesprächspartner und Ratgeber hochrangiger Entscheidungsträger in der Unternehmenspraxis und in der Politik. Eine Promotion im Bereich Steuern/Wirtschaftsprüfung führt zu höherer beruflicher Anerkennung und ist sehr häufig mit einem programmierten Aufstieg verbunden. Sollte zudem der Wunsch bestehen, als Dozent/Hochschullehrer tätig zu werden, ist eine Promotion äußerst hilfreich bzw. unabdingbar.

Organisation

Welche organisatorischen Voraussetzungen sollten für eine erfolgreiche Promotion gegeben sein?

Unabdingbar ist die Unterstützung des Vorhabens durch den Arbeitgeber und die eigene Familie. Die Vorstellung, abends und an Wochenenden in einem überschaubaren Zeitraum eine Doktorarbeit verfassen zu können, ist unrealistisch. Erforderlich sind zusammenhängende Zeiten, die konzentriertes Arbeiten und Recherchieren ermöglichen. Dies lässt sich entweder über periodische Freistellungen oder über verkürzte Arbeitszeit, z.B. eine zeitlich befristete Halbtags­tätigkeit, realisieren.

Bei der Wahl des Betreuers sollte man sich vor allem auf die eigenen Erfahrungen und Präferenzen stützen, im Idealfall auf einen Doktorvater, bei dem man bereits studiert und Prüfungsleistungen erbracht hat. Auch Empfehlungen von Kollegen oder beruflich gewachsene Beziehungen zu Universitätsprofessoren kann man nutzen. Wichtig ist, bei seinem Doktorvater in gutem Ansehen zu stehen und mit diesem ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können.

Nachdem der Betreuer gefunden und ein geeignetes Promotionsthema gewählt wurde, muss ein Arbeits- und Zeitplan entwickelt werden. Dieser sollte schrittweise verfeinert werden und in einer ersten Konkretisierung folgende Meilensteine aufweisen:

- Themenabgrenzung
- Exakte Formulierung der Forschungsfrage
- Detaillierte Gliederung
- ca. 200 Seiten Text
- Endfassung einschließlich aller Abbildungen, Anlagen und Verzeichnisse.

Am schwierigsten zu organisieren ist eine externe Promotion bei gleichzeitiger Berufstätigkeit in Vollzeit. Obwohl man in diesem Fall über eigene finanzielle Mittel verfügt, die eine bessere Ausstattung des Arbeitsplatzes und größere Unabhängigkeit bei der Literatur- und Materialbeschaffung ermöglichen, kann diese Konstellation nur zum Erfolg führen, wenn der Betreuer Verständnis für diese Situation mit teilweise wechselnden Prioritäten zwischen beruflichen Anforderungen und dem Promotionsfortschritt aufbringt. In der Konstellation Beruf – Promotion – Familie sollte man von familiären Verpflichtungen weitgehend entlastet sein und entsprechende Unterstützung durch Verwandte und Freunde bekommen.

Mentoring

Wissenschaftliche Arbeit ist gekennzeichnet durch die Eigenleistung des Autors, d.h. durch Originalität der Darstellung und der eigenen Gedankenführung. Trotz dieser Eigenleistung ist eine Dissertation nur in den seltensten Fällen das Resultat eines jahrelangen einsamen Kampfes, sie entsteht vielmehr durch die Mithilfe vieler, u.a. Doktorvater, Zweitgutachter, Diskussionspartner, Kollegen, Familie, Freunde und Bekannte. Eine Dissertation hat den Charakter eines Projektes, das der Doktorand leitet und zum Erfolg führt. Zwar ist er als Verfasser für den Inhalt alleine verantwortlich, die Qualität seiner Arbeit lebt jedoch vom wissenschaftlichen Disput, der Auseinandersetzung um Argumente sowie dem Ringen um die bestmögliche Darstellung. Dabei spielen sowohl formale Aspekte (Form der Gliederung, Untergliederung, Zitierweise, Tabellen, Abbildungen, Anhänge) als auch inhaltliche Schwerpunkte (Auswahl der zu zitierenden Quellen, Argumentationsführung, Aufbau und Anordnung der einzelnen Kapitel) eine Rolle.

Das Mentoring durch einen erfahrenen, externen Fachkundigen unterstützt den Doktoranden dabei, seine Konzeption stringent zu realisieren, die Logik der Argumentation durchzuhalten und den roten Faden der Untersuchung beizubehalten sowie den alle Teile der Arbeit umspannenden und verbindenden

den theoretischen Ansatz nachvollziehbar und überzeugend darzustellen und einzusetzen.

Das IPE Institut für Persönlichkeitsentwicklung bietet Doktoranden als exklusive Dienstleistung ein qualifiziertes Mentoring in allen Phasen ihres Promotionsvorhabens und hilft ihnen, ein Höchstmaß an Profilierung ihrer geleisteten Arbeit zu erlangen.

Publikation

Wissenschaftliches Arbeiten ist infolge der rasanten Entwicklung im Informations- und Kommunikationsbereich nicht mehr allein durch die Erfüllung formaler Anforderungen gekennzeichnet. Mit jeder gängigen Ausstattung an Hard- und Software ist es kein Problem, eine Doktorarbeit normgerecht zu gestalten. Wie gelingt es aber, die erbrachte Promotionsleistung der interessierten Fachöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu machen?

Um den verdienten Lohn jahrelanger Anstrengungen zu erlangen, bedarf es zusätzlicher Aktivitäten im publizistischen und werblichen Bereich. Dies bezieht sich nicht nur auf die Vermarktung der fertigen Arbeit, sondern ist Bestandteil einer Gesamtkonzeption, die sich von der Formulierung des Titels der Doktorarbeit (Suchkriterien in Datenbanken) über die Form der Gliederung, die Wahl der Schriftart(en), die Einteilung und Anordnung des Textteils und der Abbildungen, Tabellen und Anhänge bis zur Gestaltung des Titelblattes der Arbeit erstreckt.

Zielgruppenorientierte Bewerbung von Einzeltiteln, Vorankündigung einer Neuerscheinung und Aufnahme in das gedruckte/elektronische Gesamtverzeichnis des Verlagsprogramms sowie Buchausstellungen auf Fachtagungen stellen wichtige publizistische Möglichkeiten dar, die einer Veröffentlichung im Selbstverlag so nicht zugänglich sind. Als Buchveröffentlichung über einen Fachverlag erhält die Dissertation eine ISBN-Nummer, verlässt den Bereich der „Grauen Literatur“ und wird uneingeschränkt zitierfähig. Eine optimale Vermarktung der eigenen Promotion legt also nahe, verlegerische Erfahrungen zu nutzen. Es ist allerdings nicht ganz leicht, den geeigneten Fachverlag zu finden. Für die Veröffentlichung der Dissertation wird i. d. R. ein sog. Druckkostenzuschuss verlangt, der, je nach Umfang der Verlagsleistung (Formatierung, Korrekturlesen, Druckverfahren, Weiterverarbeitung, Anzahl der Freiemplare, Honorar etc.) mehrere tausend Euro betragen kann. Hier ist es

wichtig, den exakten Leistungsumfang zu vergleichen und sich nicht von „Lockangeboten“ blenden zu lassen. Auf der sicheren Seite ist man meist dann, wenn man sich einem renommierten Fachverlag anvertraut, der über geeignete Vertriebswege, fachliche Kompetenz und langjährige Erfahrung verfügt, um eine Dissertation sowohl in gedruckter Form als auch digital optimal zu verbreiten.

Die Kosten für die Veröffentlichung über einen Fachverlag reduzieren sich durch die Tantieme der VG-Wort, die jedem Autor einer wissenschaftlichen Veröffentlichung einmalig, auf Antrag, zusteht (derzeit ca. 2.000 Euro).

Das IPE Institut für Persönlichkeitsentwicklung steht im Rahmen seines Mentoring-Programmes mit mehreren renommierten Fachverlagen in engem Kontakt und kann somit dazu beitragen, den geeigneten Verlag für ihre Veröffentlichung zu finden.

Falls Sie als (angehender) Steuerberater/Wirtschaftsprüfer eine Promotion planen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme

- telefonisch: 07045/930095 (Dr. Brauner)
- per E-Mail: ipe-dr.brauner@t-online.de

Literatur

Brauner, D. J.: Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer? Professionelle Unterstützung bei Berufswahl, Studium und Berufseinstieg, in: Lauterbach, A./Brauner, D. J. (Hrsg.): Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, 21., überarbeitete Auflage, 2022.

Brauner, D. J./Vollmer, H.-U.: Erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten, 3., überarbeitete Auflage, 2008.

Folz, K./Brauner, D. J.: Studi-SOS. Erste Hilfe fürs wissenschaftliche Arbeiten. Seminararbeit – Bachelorarbeit – Masterarbeit, 3. Auflage, 2024.

Vollmer, H.-U.: Die Doktorarbeit schreiben, 2., überarbeitete Auflage, 2008.

Vollmer, H.-U./Lauterbach, A.: Erfolgreich extern promoviert werden als StB/WP, 2005.

V. Berufsständische Organisationen

Aufgaben und Aktivitäten der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des Berufszuganges

Von WP/StB Dr. Michael Hüning, Geschäftsführer der WPK, und Ass. jur.
Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK,
Berlin

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) mit Sitz in Berlin vertritt die Belange aller Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe in Deutschland. Sie ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig und tätig.

In jedem Bundesland ist ein Landespräsident oder eine Landespräsidentin ehrenamtlich als Repräsentant des Berufsstandes tätig. Sie sind mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiet der Pflege der Beziehungen der Wirtschaftsprüferkammer in den Ländern beauftragt. Sechs Landesgeschäftsstellen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart, die rechtlich nicht selbständig sind, sorgen für Präsenz in der Region und unterstützen die Arbeit der Hauptgeschäftsstelle in Berlin, insbesondere auch bei der Durchführung des Wirtschaftsprüfungsexamens. Eine regionale Kammerstruktur, wie dies beim Steuerberater- und beim Rechtsanwaltsberuf der Fall ist, gibt es nicht.

Einen Überblick über die Mitgliederverteilung und -entwicklung der Wirtschaftsprüferkammer seit ihrer Einrichtung im Jahre 1961 gibt nachfolgende Tabelle auf der nächsten Seite:

Mitgliedergruppen	1.1.1.61	1.1.1.90	1.1.1.15	1.1.1.16	1.1.1.17	1.1.1.18	1.1.1.19	1.1.1.20	1.1.1.21	1.1.1.22	1.1.1.23	1.1.1.24	1.1.1.25
Wirtschaftsprüfer	1.590	6.344	14.407	14.389	14.392	14.492	14.560	14.568	14.650	14.614	14.653	14.950	14.711
vereidigte Buchprüfer	1.151	2.782	3.085	2.953	2.821	2.662	2.516	2.377	2.252	2.135	2.007	1.875	1.726
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	196	1.215	2.863	2.890	2.928	2.974	2.986	2.982	2.980	3.013	3.031	3.028	3.020
Buchprüfungsgesellschaften	7	32	102	102	96	93	80	73	70	68	70	64	62
gesetzl. Vertreter von WPG und BPG, die nicht WP oder vBP sind	66	439	907	938	959	990	1.010	1.044	1.080	1.080	1.084	1.140	1.147
Freiwillige Mitglieder	0	28	52	53	52	52	52	53	53	53	55	55	56
Gesamt	3.010	10.840	21.416	21.325	21.248	21.263	21.204	21.097	21.085	20.961	20.900	21.112	20.722

Die Zahl neu bestellter Wirtschaftsprüfer (WP) und neu oder wiederbestellter vereidigter Buchprüfer (vBP) – die Prüfung zum vBP ist letztmalig im Jahr 2006 durchgeführt worden – gibt die folgende Übersicht wieder; hierbei beruhen die deutlichen Unterschiede bei der Bestellung von WP in den Jahren 2023 und 2024 auf einer Bestandsschutz-, einer sogenannten Grandfather-Regelung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für Berufsangehörige, die noch bis zum 31. Dezember 2023 bestellt wurden.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
WP	533	460	424	352	351	421	410	340	405	390	397	644	144
vBP	4	3	6	3	5	3	1	1	1	4	3	1	0

Neben der Vertretung der Belange und Positionen des Berufsstandes gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik, der Durchführung der Berufsaufsicht – soweit nicht die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig ist –, der Führung eines Berufsregisters sowie der Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens besteht eine der weiteren zentralen, ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben darin, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 Wirtschaftsprüferordnung – WPO –).

Die Ausbildung des Berufsnachwuchses obliegt dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer. Wegen eines ausreichenden Angebots besteht derzeit kein Bedarf für eigene Ausbildungsveranstaltungen der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt sowohl durch eine Praktikums- und eine Stellenbörse als Onlineplattformen auf ihrer Internetseite als auch durch Beratung des Berufsnachwuchses, dass interessierte Studienabsolventen Ausbildungsplätze bei Berufsangehörigen erhalten.

Sie hält auf ihrer Internetseite Broschüren und Flyer, Erklärfilme sowie Merkblätter zum Thema „Wirtschaftsprüfer werden“ und für die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer bereit. Der „Studienführer Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüferkammer“ bietet einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot sowie über das Lehrpersonal von Hochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. Er kann von der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer jederzeit abgerufen werden.

Auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer ist ferner eine Übersicht über die der Kammer bekannten Anbieter von Vorbereitungslehrgängen zum Wirtschaftsprüfungsexamen erhältlich. Die Übersicht enthält keinerlei Wertung über die Qualität der einzelnen Anbieter.

Examenskandidaten steht ein Info-Paket mit dem WPK-Newsletter, dem *WPK Magazin* und den Klausurthemen vergangener Prüfungstermine zur Verfügung.

Das *WPK Magazin*, das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer, das jedes Mitglied der Kammer erhält, erscheint quartalsweise und berichtet über den Berufsstand berührende Themen, insbesondere über berufspolitische Entwicklungen, Gesetzesvorhaben, berufsrechtliche und haftungsrechtliche Fragestellungen. Jedes Heft steht auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer als PDF zum Herunterladen zur Verfügung. Prüfungskandidaten können sich hier, insbesondere in der „heißen Phase“ der Examensvorbereitung, über aktuelle Fragestellungen informieren, um auch in dieser Hinsicht insbesondere für die mündliche Prüfung vorbereitet zu sein.

Im Vorfeld – für die Suche nach dem Praktikumsplatz – und später, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer geschafft ist, bieten die Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer mit der „Praktikumsbörse“ und der „Stellenbörse“ sowie weiteren Angeboten im Bereich „WPK Börsen“ und die Anzeigenrubrik im *WPK Magazin* eine Plattform, um mit Kolleginnen und Kollegen, aber auch Angehörigen anderer steuer- und rechtsberatender Berufe zur Stellensuche oder auch zur Anbahnung von Kooperationen in Kontakt zu treten. Darüber hinaus kann online auf das Berufsregister zurückgegriffen werden, in dem alle Berufsangehörigen verzeichnet sind. Das Berufsregister ist abrufbar über die Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer. Dort steht auch eine Sammlung von Links zu den Berufsregistern weiterer EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Ein ganz wesentlicher Aspekt der Tätigkeit ist, dass die Wirtschaftsprüferkammer bei Gesetzesvorhaben gehört wird, die den Berufsstand im Allgemeinen betreffen. Ganz besonders gilt dies natürlich für Fragen, die den Zugang zum Beruf betreffen.

Seit dem 1. Januar 2004 ist die Wirtschaftsprüferkammer für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig. Dabei wurde sichergestellt, dass die Staatlichkeit des Examens unberührt bleibt. Gleichzeitig wurde besonderes Augenmerk auf eine Aktualisierung der Prüfungsgebiete,

ein bundeseinheitliches Examen sowie auf die Einrichtung weiterer Zugangswege zum Wirtschaftsprüferberuf gelegt.

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO). Die Verordnung legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das WP-Examen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen. Eine aktuelle Übersicht über die Studiengänge, die entsprechend akkreditiert sind, hält die Wirtschaftsprüferkammer auf ihrer Internetseite bereit.

Wenn im Studium, in einem anderen als nach § 8a WPO anerkannten Studiengang, Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im WP-Examen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung bzw. Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt abgelegt werden (§ 13b WPO).

Maßstab für die Anerkennung von Studiengängen als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet und für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungsleistungen ist ein Referenzrahmen. Das „Merkblatt zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO“, das auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht ist, informiert über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und enthält Links zu allen rechtlichen Vorschriften, u. a. zu dem Referenzrahmen, und sonstigen Unterlagen, die für die Anrechnung von Prüfungsleistungen wichtig sind.

Es können nur Prüfungsleistungen nach § 13b WPO angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, also nach dem 8. Juni 2005, erbracht worden sind. Prüfungsleistungen werden nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des WP-Examens gleichwertig sind. Eine Ausnahme gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 18. Juni 2009 begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können auch ohne „Hochschulbestätigung“ angerechnet werden, wenn sie den Prüfungen

im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Anrechnung einzelner Hochschulprüfungen trifft die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Examenszulassung. Der erfolgreiche Studienabschluss darf jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als acht Jahre zurückliegen. Eine aktuelle Übersicht der Hochschulen, denen bestätigt werden konnte, dass sie im Rahmen ihres Studienangebots Prüfungen durchführen, die denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind, hat die Wirtschaftsprüferkammer im Internet veröffentlicht.

Die Aufgabenstellung im schriftlichen Teil des Wirtschaftsprüfungsexamens erfolgt bundeseinheitlich, unabhängig von dem Ort, an dem die Prüfung abgelegt wird. Das stellt die Chancengleichheit aller Bewerber sicher.

Die Themen der Aufsichtsarbeiten werden von einer zentralen Aufgabenkommission festgelegt. Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder ein Vertreter einer obersten Landeswirtschaftsbehörde als Vorsitzender, je ein Vertreter der Wirtschaft und der Finanzverwaltung, ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, je zwei Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfer sowie der Leiter der Prüfungsstelle an.

Die Aufsichtsarbeiten im Wirtschaftsprüfungsexamen aus den zurückliegenden Jahren stehen als wesentliche Hilfe für Examenskandidaten bei der Prüfungsvorbereitung als Download auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung.

Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis im Wirtschaftsprüfungsexamen liegt bei der Prüfungskommission, die für die einzelnen mündlichen Prüfungstermine gebildet wird. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, in der Regel ist dies ein Vertreter eines Landeswirtschaftsministeriums. Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen werden von der Widerspruchskommission getroffen.

Die Prüfungsstelle ist schließlich auch für diejenigen Angehörigen anderer Abschlussprüferberufe aus der EU, aus den EWR-Staaten und aus der Schweiz zuständig, die sich der Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil der Wirtschaftsprüferordnung stellen möchten, nach deren erfolgreichem Bestehen sie als Wirtschaftsprüfer bestellt werden können.

Im Februar 2019 ist durch eine Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ein modularisiertes Prüfungsverfahren im Wirtschaftsprüfungsexamen eingeführt worden.

Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens macht eine individuellere persönliche Examensplanung möglich. Die abzulegenden Prüfungsgebiete, insgesamt bis zu vier, können als Module auf einen maximal sechsjährigen Prüfungszeitraum verteilt werden.

Die Modularisierung geht auf eine Initiative der Wirtschaftsprüferkammer mit dem Ziel einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens durch eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Neuausrichtung dieses Berufsexamens zurück.

Über Einzelheiten der modularisierten Prüfung informiert die WPK auf ihrer Internetseite mit einem Video.

Dass die Modularisierung bei den Kandidatinnen und Kandidaten angekommen ist, zeigt sich seit dem Prüfungstermin II/2019 des Wirtschaftsprüfungsexamens in eindrucklicher Weise. Er war der erste, der vollständig auf Grundlage des novellierten Prüfungsrechts durchgeführt worden ist.

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen ist seitdem spürbar angestiegen und ist, zuletzt im Jahr 2024, noch einmal um rund 15 Prozent gestiegen. 2.167 Bewerberinnen und Bewerber wurden zur Prüfung zugelassen. In den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens wurden in 2.789 Modulprüfungen mehr als 4.800 Klausuren geschrieben. Bestanden wurden 68,7 Prozent der Modulprüfungen.

Die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt, haben 434 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden, die alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. Dagegen haben 33 endgültig nicht bestanden, weil sie mindestens eine Modulprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Möglichkeit, weiterhin an noch nicht bestandenen oder noch nicht abgelegten Modulprüfungen teilzunehmen.

Seit 2021 ist es aufgrund weiterer Änderungen der WPO und der Wirtschaftsprüfungsverordnung möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische

Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO) noch nicht vollständig erfüllt ist. Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit nachzuweisen. Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer führt seit dem Jahr 2020 die Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) durch. Diese Prüfung ist eine Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und richtet sich an Beschäftigte von Berufsangehörigen, insbesondere mit Berufsausbildung oder Studium. Sie haben nach mehrjähriger einschlägiger Tätigkeit die Möglichkeit, eine öffentlich-rechtliche, gesetzlich legitimierte Fortbildungsprüfung abzulegen, und können dadurch ihre berufliche Qualifikation durch eine Prüfung und eine entsprechende Berufsbezeichnung dokumentieren.

In dem fünften Prüfungstermin 2024/2025 haben 18 Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung bestanden. Dieser Erfolg kann für den einen oder anderen der neuen Fachwirte und Fachwirtinnen sicherlich ein Ansporn sein, auch das Wirtschaftsprüfungsexamen in Angriff zu nehmen.

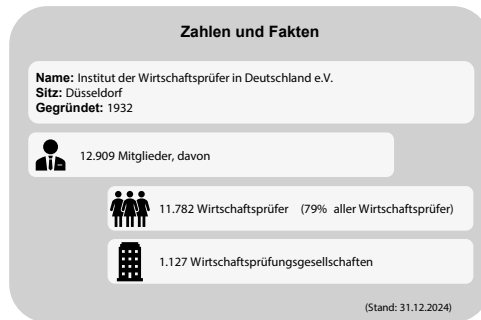
Das IDW: Köpfe und Kompetenzen vernetzen

Von WP/StB Dr. Henrik Solmecke, Director Education & Recruiting, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf

Neue digitale Ideen, nachhaltige Geschäftsmodelle, die Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz, Fachkräftemangel, die Endlichkeit der Ressourcen und die drohende Klimakatastrophe: Die Wirtschaft ist im Wandel und damit auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (WP). Wie schnell sich ein wirtschaftliches Umfeld radikal ändern kann, zeigte sich dramatisch ab 2020 mit der Coronakrise und erneut ab 2022 mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine. Nur gemeinsam können sich WP den neuen Herausforderungen stellen. Gleichzeitig bieten sich neue Tätigkeitsfelder: WP begleiten ihre Mandanten bei diesem Prozess, indem sie Datenanalysen bereitstellen und Unternehmen proaktiv bei der Entwicklung ihrer Systeme und Geschäftsmodelle beraten.

Disruptive Entwicklungen sind für WP nichts Neues: Spektakuläre Firmenzusammenbrüche führten 1931 zur Einführung der verpflichtenden Abschlussprüfung für Aktiengesellschaften, um das Vertrauen in die Wirtschaft wiederherzustellen. Mit dieser Aufgabe wurde der neu geschaffene Berufsstand der WP betraut. 1932 gründete sich als Berufsorganisation das IDW, um die Interessen der WP zu vertreten und nach außen mit einer einheitlichen Berufsauffassung aufzutreten.

Das IDW bündelt die Kompetenzen und das Know-how der Wirtschaftsprüfung, unterstützt seine Mitglieder fachlich und setzt sich politisch und gesellschaftlich für sie ein. Dies hat sich bei der Coronapandemie wie auch während des Kriegs Russlands gegen die Ukraine wieder gezeigt, in der das IDW WP, Unternehmen und Politik mit seiner fachlichen Expertise in den Bereichen Audit & Assurance, Reporting, Beratung und Steuern unterstützt.



Qualitätsgemeinschaft IDW: Wirtschaft braucht Vertrauen

„Das IDW hat die Fachgebiete des Wirtschaftsprüfers zu fördern und für die Interessen des Wirtschaftsprüferberufs einzutreten“, so steht es in § 2 der IDW Satzung. Diesem Auftrag kommt das IDW nach: durch unmittelbare Unterstützung seiner Mitglieder und mit Aktivitäten im gesamten für den Beruf relevanten Umfeld (z. B. nationale und internationale Gremien, Medien, Politik, etc.). Stets verpflichtet ist das IDW dabei dem besonderen Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der WP.

Die zentralen Aufgaben des IDW
für Aus- und Fortbildung der WP und des Berufsnachwuchses sorgen
die Berufsausübung der Mitglieder durch fachlichen Rat, berufsständische Verlautbarungen und umfassenden Mitgliederservice unterstützen
eine einheitliche Berufsauffassung in Grundsatzfragen herbeiführen
die Weiterentwicklung des Berufsbildes des WP fördern

Freiwillig verpflichten sich WP im IDW zu strengen Qualitätsanforderungen. Dies kommt vor allem in den *IDW Verlautbarungen* zum Ausdruck, die die Art und Weise der Berufsausübung bestimmen. Zu nennen sind vor allem:

- *IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung und IDW Standards,*

- ISA (DE), d.h. Modifikationen der International Standards on Auditing (ISA), die aufgrund des deutschen oder europäischen Rechts erforderlich sind. Diese werden durch ergänzende (DE-)Textziffern in die vom IDW erarbeitete deutsche Übersetzung der ISA integriert.
- *IDW Qualitätsmanagementstandards*,
- Regeln und Arbeitshilfen für die Unternehmens- und Steuerberatung.

Die ISA-DE bilden gemeinsam mit den für die Abschlussprüfung relevanten *IDW Prüfungsstandards* und *IDW Qualitätsmanagementstandards* die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA). Erarbeitet werden alle *IDW Verlautbarungen* ehrenamtlich von IDW Mitgliedern in 19 Ausschüssen sowie zahlreichen Arbeitskreisen und -gruppen.

Die Stimme des Berufsstands

Nur gemeinschaftlich können sich die WP den heutigen Anforderungen mit Erfolg stellen. Das IDW sorgt dafür, dass der Berufsstand mit einer starken Stimme spricht und beteiligt sich mit seinen Stellungnahmen und Positionspapieren aktiv an der Debatte zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. Die Kompetenz des IDW und seiner Mitglieder ist beim nationalen und europäischen Gesetzgeber, bei Ministerien und Verbänden wie auch bei internationalen Berufsorganisationen anerkannt und gefragt. So ist das IDW Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC), der Global Accounting Alliance (GAA), des International Valuation Standards Council (IVSC) und bei Accountancy Europe (ACE).

Hinzu kommen Symposien und Veranstaltungen mit führenden Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu aktuellen für den Berufsstand relevanten Fachthemen.

Mitgliederservice wird großgeschrieben

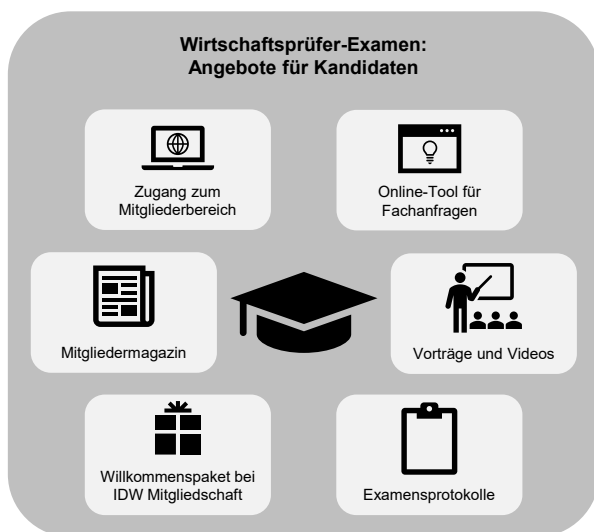
Eine breite Palette von Serviceleistungen erwartet die Mitglieder des IDW – diese reichen von kostenlosen Fortbildungen über die Beantwortung von Fachanfragen bis zur zielgerichteten Informationsversorgung für die tägliche Arbeit.

Leistungen des IDW für Mitglieder	
Unterstützung online – der Mitgliederbereich „Mein IDW“	fachliche Arbeitshilfen, Skripte und mehr
Videos	Fachvorträge und Video-Podcasts
Newsletter „News exklusiv“	aktuelle Informationen
Mitglieder-Magazin „IDW Life“	im Print und als App
Beantwortung fachlicher Anfragen	kostenlose Fachanfragen
Fortbildungsangebote	Vorträge und Online-Seminare der IDW Landesgruppen

Weitere Angebote steuern die IDW Akademie und der IDW Verlag bei:

- Die IDW Akademie (www.idw-akademie.de) bietet ein- oder mehrtägige Aus- und Fortbildungen sowie Online-Seminare an. Diese richten sich neben WP auch an deren Mitarbeiter, an Rechtsanwälte, Steuerberater sowie an Führungskräfte aus Unternehmen. Großer Wert wird auf Praxisrelevanz gelegt. Mit dem IT-Auditor^{IDW} und dem Sustainability-Auditor^{IDW} bietet die IDW Akademie zwei Qualifizierungslehrgänge an.
- Der IDW Verlag (www.idw-verlag.de) ist ein renommierter Fachverlag für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Steuerrecht und Betriebswirtschaft. Er publiziert u. a. die *IDW Prüfungsstandards* und *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung*, die „WP Handbuch Edition“, die IDW Wirtschaftsgesetze sowie das Lehrbuch „Bilanzen“ von Baetge/Kirsch/Thiele.
- Ebenfalls im IDW Verlag erscheint die vom IDW herausgegebene Zeitschrift *Die Wirtschaftsprüfung* (WPg). Darin finden sich u. a. Aufsätze zu aktuellen Fragen aus den Bereichen Assurance, Rechnungslegung, Financial Services, Management & Beratung, Steuern & Recht sowie zu Branchenthemen.

Aber auch schon vor der Bestellung zum WP erhalten Examenskandidaten Unterstützung vom IDW bei ihrer Vorbereitung auf das WP-Examen.



Wirtschaftsprüfer öffnen ihre Türen für den Nachwuchs

Viele Studierende wissen nicht, wie vielseitig der Wirtschaftsprüferberuf ist und welche attraktiven Karriereoptionen er bietet. Um dem abzuhelpen, startete das IDW die „Expedition Wirtschaft“. Damit ist es für Studierende ganz einfach, die Welt der Wirtschaft und den Wirtschaftsprüferberuf kennenzulernen sowie nebenbei Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen: Bei einem Tagespraktikum, einem längeren Praktikum oder einer Werkstudierendentätigkeit erleben sie den konkreten Berufsalltag und gewinnen Orientierung für ihre Berufsentscheidung. Die Web-Plattform www.expedition-wirtschaft.de bringt Studierende und Wirtschaftsprüfer zusammen und bietet Informationen und Angebote rund um den Wirtschaftsprüferberuf.



1 Tag unterwegs mit Wirtschaftsprüfern
Der Insight Day eröffnet Dir die Welt der Wirtschaft:

- Registriere Dich unter www.expedition-wirtschaft.de, mach ein paar Angaben zu Deinem Studium und Deinen Interessen.
- Nimm online Kontakt zur Wirtschaftsprüferpraxis Deiner Wahl auf.
- Erlebe Deinen Insight Day, lerne Wirtschaftsprüfer*innen und ihren Beruf kennen.
- Im Anschluss erhältst Du eine Teilnahmebescheinigung.
- Außerdem profitierst Du von weiteren Angeboten wie dem #WPTalk und den #WPTutorials.

Triff das IDW im Web

Die Angebote des IDW finden sich auf verschiedenen Websites und sozialen Plattformen. Das IDW steht gern als Ansprechpartner für Fragen rund um die Ausbildung und den Beruf des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung.



VI. Nützliche Adressen und Informationen

1. Ministerien, Kammern, Berufsverbände etc.

Finanzministerien

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: +49 3018 682-0
Telefax: +49 3018 682-3260
E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de
<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Ministerium für Finanzen
(Baden-Württemberg)
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon: +49 711 123-0
Telefax: +49 711 123- 4791
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
<https://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat
Odeonsplatz 4
80539 München
Telefon: +49 89 2306-0
Telefax: +49 89 2306-2808
E-Mail: poststelle@stmfh.bayern.de
<https://www.stmfh.bayern.de>

Senatsverwaltung für Finanzen (Berlin)
Klosterstraße 59
10179 Berlin
Telefon: +49 30 9020-0
Telefax: +49 30 9020-2624
<https://www.berlin.de/sen/finanzen>

Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam
Telefon: +49 331 866-0
Telefax: +49 331 866-6888
E-Mail: poststelle@mdfe.brandenburg.de
<https://www.mdfe.brandenburg.de>

Der Senator für Finanzen (Bremen)
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361- 4072
Telefax: +49 421 496- 4072
E-Mail: office@finanzen.bremen.de
<https://www.finanzen.bremen.de>

Finanzbehörde (Hamburg)
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 115
Telefax: +49 40 4279-23719
<https://www.hamburg.de/fb>

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
Telefon: +49 611 32-0
Telefax: +49 611 32-2471
E-Mail: info@hmdf.hessen.de
<https://finanzen.hessen.de/>

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin
Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588- 4585 / - 4582
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
[https://www.regierung-mv.de/](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/)
[Landesregierung/fm/](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/)

Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
Telefon: +49 511 120-0
Telefax: +49 511 120-8068
E-Mail: poststelle@mf.niedersachsen.de
<https://www.mf.niedersachsen.de>

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon: +49 211 4972-0
Telefax: +49 211 4972-1217
E-Mail: poststelle@fm.nrw.de
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de>

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Telefon: +49 6131 16-0
Telefax: +49 6131 16- 4331
E-Mail: poststelle@fm.rlp.de
<https://www.fm.rlp.de>

Ministerium der Finanzen und
für Wissenschaft (Saarland)
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
Telefon: +49 681 501-00
Telefax: +49 681 501-1620
E-Mail: presse@finanzen.saarland.de
https://www.saarland.de/ministerium_finanzen_europa.htm

Staatsministerium der Finanzen (Sachsen)
Carolaplatz 1
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 - 0
Telefax: +49 351 564 - 40069
E-Mail: poststelle@smf.sachsen.de
<https://www.smf.sachsen.de>

Ministerium der Finanzen (Sachsen-Anhalt)
Editharing 40
39108 Magdeburg
Telefon: +49 391 567-01
Telefax: +49 391 567-1195
E-Mail: presse.mf@sachsen-anhalt.de
<https://www.mf.sachsen-anhalt.de>

Finanzministerium (Schleswig-Holstein)
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon: +49 431 988-0
Telefax: +49 431 988- 4176
E-Mail: landesportal@stk.landsh.de
https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/vi_node.html

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Telefon: +49 361 57361-1700
Telefax: +49 361 57361-1651
E-Mail: kommunikation@tfm.thueringen.de
<https://finanzen.thueringen.de/>

Wirtschaftsministerien

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Scharnhorststraße 34 -37
10115 Berlin
Telefon: +49 30 18-615-0
Telefax: +49 30 18-615-7010
E-Mail: poststelle@bmwe.bund.de
<https://www.bmwe.bund.de/>

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon: +49 711 123-0
Telefax: +49 711 123- 4791
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
<https://www.wm.baden-wuerttemberg.de>

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Telefon: +49 89 2162-0
Telefax: +49 89 2162-2760
E-Mail: info@stmwi.bayern.de
<https://www.stmwi.bayern.de>

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und
Betriebe (Berlin)
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin
Telefon: +49 30 9013-0
Telefax: +49 30 9013-8455
E-Mail: post@senweb.berlin.de
<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft>

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Energie (Brandenburg)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: +49 331 866-0
Telefax: +49 331 866-1533
E-Mail: poststelle@mwae.brandenburg.de
<https://mwae.brandenburg.de/>

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit
und Europa (Freie Hansestadt Bremen)
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361-8808
Telefax: +49 421 361-8586
E-Mail: office@wae.bremen.de
<https://www.wirtschaft.bremen.de>

Behörde für Wirtschaft und
Innovation (Freie und Hansestadt Hamburg)
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Telefon: +49 40 42828-0
Telefax: +49 40 4279-41333
E-Mail: poststelle@bwi.hamburg.de
<https://www.hamburg.de/bwvi>

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Telefon: +49 611 815-0
Telefax: +49 611 815-2225
E-Mail: info@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit (Mecklenburg-
Vorpommern)
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin
Telefon: +49 385 588-5065
Telefax: +49 385 588-5045
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de
[https://www.regierung-mv.de/](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/)
[Landesregierung/wm/](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/)

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover
Telefon: +49 511 120-0
Telefax: +49 511 120-5770
E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de
<https://www.mw.niedersachsen.de>

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 211 61772-0
Telefax: +49 211 61772-777
E-Mail: poststelle@mwike.nrw.de
<https://www.wirtschaft.nrw>

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
(Rheinland-Pfalz)
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon: +49 6131 16-0
Telefax: +49 6131 16-2100
E-Mail: [poststelle\(at\)mwvlw.rlp.de](mailto:poststelle(at)mwvlw.rlp.de)
<https://mwvlw.rlp.de>

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie (Saarland)
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Telefon: +49 681 501-00
Telefax: +49 681 501-1526
<https://www.saarland.de/mwide/DE/home>

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 -0
Telefax: +49 351 564 -80680
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
<https://www.smwa.sachsen.de>

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 56701
Telefax: +49 391 615072
E-Mail: poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
<https://mw.sachsen-anhalt.de>

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
(Schleswig-Holstein)
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
Telefon: +49 431 988- 4760
Telefax: +49 431 988- 4700
E-Mail: poststelle@wimi.landsh.de
https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/vii_node.html

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Max-Reger-Straße 4 – 8
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 573711-999
Telefax: +49 361 571711-990
E-Mail: mailbox@tmwwdg.thueringen.de
<https://wirtschaft.thueringen.de>

Steuerberaterkammern

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 22
10117 Berlin
Telefon: +49 30 240087-0
Telefax: +49 30 240087-99
E-Mail: zentrale@bstbk.de
<https://www.bstbk.de>

Steuerberaterkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
Telefon: +49 30 889261-0
Telefax: +49 30 889261-10
E-Mail: info@stbk-berlin.de
<https://www.stbk-berlin.de>

Steuerberaterkammer Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam
Telefon: +49 331 88852-0
Telefax: +49 331 88852-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
<https://www.stbk-brandenburg.de>

Hanseatische Steuerberaterkammer
Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wall 192
28195 Bremen
Telefon: +49 421 36507-0
Telefax: +49 421 36507-20
E-Mail: info@stbkammer-bremen.de
<https://www.stbkammer-bremen.de>

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 211 66906-0
Telefax: +49 211 66906-600
E-Mail: mail@stbk-duesseldorf.de
<https://www.stbk-duesseldorf.de>

Steuerberaterkammer Hamburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kurze Mühren 3
20095 Hamburg
Telefon: +49 40 448043-0
Telefax: +49 40 445885
E-Mail: mail@stbk-hamburg.de
<https://www.stbk-hamburg.de>

Steuerberaterkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bleichstr. 1
60313 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 153002-50
Telefax: +49 69 153002-60
E-Mail: info@stbk-hessen.de
<https://www.stbk-hessen.de>

Steuerberaterkammer Köln
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gereonstraße 34 –36
50670 Köln
Telefon: +49 221 33643-0
Telefax: +49 221 33643- 43
E-Mail: mail@stbk-koeln.de
<https://www.stbk-koeln.de>

Steuerberaterkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Ostseeallee 40
18107 Rostock
Telefon: +49 381 77676-76
Telefax: +49 381 77676-77
E-Mail: mail@stbk-mv.de
<https://www.stbk-mv.de>

Steuerberaterkammer München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nederlinger Straße 9
80638 München
Telefon: +49 89 157902-0
Telefax: +49 89 157902-19
E-Mail: info@stbk-muc.de
<https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de>

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Adenauerallee 20
30175 Hannover
Telefon: +49 511 28890-0
Telefax: +49 511 28340-32
E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de
<https://www.stbk-niedersachsen.de>

Steuerberaterkammer Nordbaden
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vangerowstraße 16/1
69115 Heidelberg
Telefon: +49 6221 1830-77
Telefax: +49 6221 1651-05
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
<https://www.stbk-nordbaden.de>

Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karolinenstraße 28
90402 Nürnberg
Telefon: +49 911 94626-0
Telefax: +49 911 94626-30
E-Mail: info@stbk-nuernberg.de
<https://www.stbk-nuernberg.de>

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hölderlinstraße 1
55131 Mainz
Telefon: +49 6131 95210-0
Telefax: +49 6131 95210-40
E-Mail: info@sbk-rlp.de
<https://www.sbk-rlp.de>

Steuerberaterkammer Saarland
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Telefon: +49 681 66832-0
Telefax: +49 681 66832-32
E-Mail: stbk@stbk-saarland.de
<https://www.stbk-saarland.de>

Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Emil-Fuchs-Str. 2
04105 Leipzig
Telefon: +49 341 56336-0
Telefax: +49 341 56336-20
E-Mail: kammer@sbk-sachsen.de
<https://www.sbk-sachsen.de>

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zum Domfelsen 4
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 61162-0
Telefax: +49 391 61162-16
E-Mail: info@stbk-sachsen-anhalt.de
<https://www.stbk-sachsen-anhalt.de>

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hopfenstraße 2 d

24114 Kiel

Postfach 4164

24040 Kiel

Telefon: +49 431 57049-0

Telefax: +49 431 57049-10

E-Mail: info@stbk-sh.de<https://www.stbk-sh.de>**Steuerberaterkammer Stuttgart**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hegelstraße 33

70174 Stuttgart

Telefon: +49 711 61948-0

Telefax: +49 711 61948-703

E-Mail: mail@stbk-stuttgart.de<http://www.stbk-stuttgart.de>**Steuerberaterkammer Südbaden**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wentzingerstraße 19

79106 Freiburg

Telefon: +49 761 70526-0

Telefax: +49 761 70526-26

E-Mail: info@stbk-suedbaden.de<https://www.stbk-suedbaden.de>**Steuerberaterkammer Thüringen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kartäuserstraße 27 a

99084 Erfurt

Telefon: +49 361 57692-0

Telefax: +49 361 57692-19

E-Mail: info@stbk-thueringen.de<https://www.stbk-thueringen.de>**Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erphostraße 43

48145 Münster

Telefon: +49 251 41764 -0

Telefax: +49 251 41764 -27

E-Mail: mail@stbk-westfalen-lippe.de<https://www.stbk-westfalen-lippe.de>**Wirtschaftsprüferkammer**

Wirtschaftsprüferkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon: +49 30 726161-0

Telefax: +49 30 726161-212

E-Mail: kontakt@wpk.de<https://www.wpk.de>**Berufsverbände**

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer

in Deutschland e. V.

Roßstraße 74

40476 Düsseldorf

Telefon: +49 211 4561-0

Telefax: +49 211 4541-097

E-Mail: info@idw.de<https://www.idw.de>

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Littenstraße 10

10179 Berlin

Telefon: +49 30 27876-2

Telefax: +49 30 27876-799

E-Mail: dstv.berlin@dstv.de<https://www.dstv.de>

Landesverband der steuerberatenden

und wirtschaftsprüfenden Berufe

Baden-Württemberg e. V.

Hegelstraße 33

70174 Stuttgart

Telefon: +49 711 61948-400

Telefax: +49 711 61948-444

E-Mail: info@dstv-bw.de<https://www.dstv-bw.de/>

Landesverband der steuerberatenden und

wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V.

Hansastraße 32

80686 München

Telefon: +49 89 273-2140

Telefax: +49 89 273-0656

E-Mail: info@lswb.de<https://www.lswb.de>

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: +49 30 275959-80
Telefax: +49 30 275959-88
E-Mail: info@stbvverband.de
<https://www.stbvverband.de>

Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.
Schillerstraße 10
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59584 -12
Telefax: +49 421 59584 -22
E-Mail: info@stbv-bremen.de
<https://www.stbv-bremen.de>

Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.
Verband der steuerberatenden
und prüfenden Berufe
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 211 66906-12
Telefax: +49 211 66906-800
E-Mail: mail@stbvverband-duesseldorf.de
<https://www.stbvverband-duesseldorf.de>

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64a
20457 Hamburg
Telefon: +49 40 413447-0
Telefax: +49 40 413447-59
E-Mail:
info@steuerberaterverband-hamburg.de
<https://www.steuerberaterverband-hamburg.de>

Steuerberaterverband Hessen e. V.
Mainzer Landstraße 211
60326 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 975745-0
Telefax: +49 69 975745-25
E-Mail: mail@steuerberaterverband-hessen.de
<https://www.stbvverband-hessen.de>

Steuerberater-Verband e.V. Köln,
Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe
Von-der-Wettern-Straße 17
51149 Köln
Telefon: +49 2203 99309-0
Telefax: +49 2203 99309-9
E-Mail: info@stbvverband-koeln.de
<https://www.stbvverband-koeln.de>

Steuerberaterverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Ostseeallee 40
18107 Rostock
Telefon: +49 381 77676-50
Telefax: +49 381 77676-22
E-Mail: info@stb-verband-mv.de
<https://www.stb-verband-mv.de>

Steuerberaterverband
Niedersachsen – Sachsen-Anhalt e. V.
Zeppelinstraße 8
30175 Hannover
Telefon: +49 511 30762-0
Telefax: +49 511 30762-12
E-Mail: info@steuerberater-verband.de
<https://www.steuerberater-verband.de>

Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e. V.
Hölderlinstraße 1
55131 Mainz
Telefon: +49 6131 577448
Telefax: +49 6131 53793
E-Mail: info@stb-verband-rlp.de
<https://www.stbvverband-rheinland-pfalz.de>

Steuerberaterverband Sachsen e. V.
Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe
Bertolt-Brecht-Allee 22
01309 Dresden
Telefon: +49 351 21300-10
Telefax: +49 351 21300-12
E-Mail: info@stbvverband-sachsen.de
<https://www.stbvverband-sachsen.de>

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
 Willi-Brandt-Ufer 10
 24143 Kiel
 Telefon: +49 431 99797-0
 Telefax: +49 431 99797-17
 E-Mail: info@stbvsh.de
<https://www.stbvsh.de>

Steuerberaterverband Thüringen e.V.
 Kartäuserstraße 27 a
 99084 Erfurt
 Telefon: +49 361 55833-0
 Telefax: +49 361 55833-10
 E-Mail: info@stbverband-thueringen.de
<https://www.stbverband-thueringen.de>

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
 Gasselstiege 33
 48159 Münster/Westfalen
 Telefon: +49 251 53586-0
 Telefax: +49 251 53586-60
 E-Mail: info@stbv.de
<https://www.stbv.de>

Bundesverband und Mitglieder

Bundesverband der Steuerberater e. V.
 Gasteiner Str. 6
 10717 Berlin
 Telefon: +49 30 844785-10
 Telefax: +49 30 844785-55
 E-Mail: info@bvstb.de
<https://www.bvstb.de>

Berlin-Brandenburger Verband der
 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und
 vereidigten Buchprüfer e.V.
 Gasteiner Straße 6
 10717 Berlin
 Telefon: +49 30 844785-20
 Telefax: +49 30 844785-55
 E-Mail: kontakt@bbv-steuerberater.de
<https://www.bbv-steuerberater.de>

Institut der Steuerberater in Bayern e.V.
 Brienner Str. 9
 80333 München
 Telefon: +49 89 8000168-44
 Telefax: +49 89 8000168-99
 E-Mail: info@istb-bayern.de
<https://istb-bayern.de>

Institut der Steuerberater in Hamburg e.V.
 Tinsdaler Kirchenweg 275 a
 22559 Hamburg-Rissen
 Telefon: +49 40 814077
 Telefax: +49 40 818825
 E-Mail: Sdrenka-Steuerberatung@t-online.de

Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen e.V.
 Lindenstraße 87
 40233 Düsseldorf
 Telefon: +49 211-95137-15
 Telefax: +49 211-95137-18
 E-Mail: info@steuerberaterverein.de
<https://www.steuerberaterverein.de>

Vereinigung der Wirtschaftsprüfer,
 vereidigten Buchprüfer und Steuerberater
 in Baden Württemberg e. V.
 Corneliusstr. 36
 70619 Stuttgart
 Telefon: +49 711 475828
 Telefax: +49 711 2203211
 E-Mail: info@wbs-ev.de
<https://www.wbs-ev.de>

Fortbildungseinrichtungen der Berufsverbände

IDW Akademie e.V.
 Roßstraße 74
 40476 Düsseldorf
 Telefon: +49 211 4561-0
 Telefax: +49 211 4561-285
 E-Mail: mail@idw-akademie.de
<https://www.idw.de>

FSB-GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und
Betriebswirtschaft
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: +49 30 887193-0
Telefax: +49 30 887193-20
E-Mail: info@fsb-fachinstitut.de
<https://fsb-fachinstitut.de>

Bremer Steuer-Institut
Fachinstitut des Steuerberaterverbandes
im Lande Bremen e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen
Telefon: +49 421-59584 -0
Telefax: +49 421-59584 -22
E-Mail: info@stbv-bremen.de
<https://www.stbv-fortbildung.de>

Fachinstitut für Steuerrecht e.V. Hamburg
Am Sandtorkai 64 a
20457 Hamburg
Telefon: +49 40 413447-0
Telefax: +49 40 413447-59
E-Mail:
info@steuerberaterverband-hamburg.de
<https://www.steuerberaterverband-hamburg.de>

Steuerakademie – Fortbildungswerk
des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.
Mainzer Landstraße 211
60326 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 975821-70
Telefax: +49 69 975821-21
E-Mail: mail@steuerakademie-hessen.de
<https://steuerakademie-hessen.de/>

Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht
des Steuerberater-Verbandes Köln GmbH
Von-der-Werthern-Straße 17
51149 Köln
Telefon: +49 2203 9932-0
Telefax: +49 2203 9932-22
E-Mail: info@akademie-stuw.de
<https://www.akademie-stuw.de>

Studien-Akademie GmbH Magdeburg
Zum Domfelsen 4
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 40554 -0
Telefax: +49 391 40554 -20
E-Mail: info@sam-studien-akademie.de
<https://www.sam-studien-akademie.de>

Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz
Rechtsfähige Stiftung des
Bürgerlichen Rechts
Hölderlinstraße 1
55131 Mainz
Telefon: +49 6131 51225
Telefax: +49 6131 53793
E-Mail: info@stb-akademie-rlp.de
<https://www.stb-akademie-rlp.de>

SIS Steuerberaterinstitut Sachsen
des Steuerberaterverbandes Sachsen GmbH
Bertolt-Brecht-Allee 22
01309 Dresden
Telefon +49 351 21300-20
Telefax +49 351 21300-22
E-Mail: info@sis-intitut.de
<https://www.sis-institut.de>

Bildungsinstitut des steuerberatenden Berufs
in Schleswig-Holstein e.V.
Willy-Brand-Ufer 10
24143 Kiel
Telefon: +49 431 99797-0
Telefax: +49 431 99797-17
E-Mail: info@stbvsh.de
<https://www.stbvsh.de>

Steuerakademie – Fortbildungswerk des
Steuerberaterverbandes Thüringen e. V.
„Haus der Steuerberater“
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt
Telefon: +49 361 55833-0
Telefax: +49 361 55833-10
E-Mail: info@stbverband-thueringen.de
<https://www.stbverband-thueringen.de>

ASW Akademie für Steuerrecht und
Wirtschaft
Gasselstiege 33
48159 Münster/Westfalen
Telefon +49 251 53586-20
Telefax +49 251 53586-70
E-Mail: info@asw-stbv.de
<https://www.asw-stbv.de>

Berufsständische Organisationen

DATEV
Datenverarbeitungsorganisation des steuer-
beratenden Berufes in der Bundesrepublik
Deutschland eG
Paumgartnerstraße 6-14
90429 Nürnberg
Telefon: +49 911 319-0
E-Mail: info@datev.de
<https://www.datev.de>

Deutsche Steuerberaterversicherung
Pensionskasse des steuerberatenden
Berufs VVaG
Poppelsdorfer Allee 24
53115 Bonn
Telefon +49 228 98213-0
Telefax +49 228 98213-11
E-Mail: info@ds-versicherung.de
<https://www.ds-versicherung.de>

Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg
Sophienstr. 13
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 222496-90
Telefax: +49 711 222496-98
E-Mail: service@stbv-wb.de
<https://www.stbv-wb.de>

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberatungsversorgung
Denninger Str. 37
81925 München
Telefon: +49 89 9235-6
Telefax: +49 89 9235-8025
E-Mail: info@versorgungskammer.de
<https://www.brastv.de>

Versorgungswerk der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im Land
Brandenburg
Tuchmacherstr. 48 B
14482 Potsdam
Telefon: +49 331 888 52-0
Telefax: +49 331 888 52*22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
<https://www.stbk-brandenburg.de>

Versorgungswerk der Steuerberater
in Hessen
Pempelforter Straße 11
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 179 369-0
Telefax: +49 211 179 369-55
E-Mail: office@vstbh.de
<https://www.vstbh.de>

Versorgungswerk der Steuerberater und
Steuerbevollmächtigten
im Land Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40
18107 Rostock
Telefon: +49 381 7767-663
Telefax: +49 381 7767-664
E-Mail: stbv-wv@datevnet.de
<https://stbv-wv.de>

Steuerberaterversorgung Niedersachsen
Adenauerallee 20
30175 Hannover
Telefon: +49 511 28890-0
Telefax: +49 511 28340-32
E-Mail: info@stbvn.de
<https://www.stbvn.de>

Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen
Pempelforter Straße 11
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 179369-0
Telefax: +49 211 179369-55
E-Mail: office@stbv-nrw.de
<https://www.stbv-nrw.de>

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer im Lande
Nordrhein-Westfalen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lindenstraße 87
40233 Düsseldorf
Telefon: +49 211 45466-0
Telefax: +49 211 45466-99
E-Mail: info@wpv.eu
<https://www.wpv.eu>

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen
und Steuerberater in Rheinland-Pfalz
Pempelforter Straße 11
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 179369-0
Telefax: +49 211 179369-55
E-Mail: office@stbv-rlp.de
<https://www.stbv-rlp.de>

Versorgungswerk der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer im Saarland
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Telefon: +49 681 90628-0
Telefax: +49 681 90628-57
E-Mail:
versorgungswerk@vsw-stbwp-saarland.de
[https://](https://www.stbk-saarland.de/das-versorgungswerk/)
www.stbk-saarland.de/das-versorgungswerk/

Versorgungswerk der Steuerberater und
Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen
Humboldtstraße 15
04105 Leipzig
Telefon: +49 341 5644 -023
Telefax: +49 341 5644 -027
E-Mail: info@stbv-w-sachsen.de
<https://www.stbv-w-sachsen.de>

Steuerberaterversorgungswerk
Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zum Domfelsen 4
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 636092- 40
Telefax: +49 391 636092- 42
E-Mail: info@stbv-w-sachsen-anhalt.de
<https://www.stbv-w-sachsen-anhalt.de>

Steuerberatungsversorgungswerk
des Landes Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 d
24114 Kiel
Telefon: +49 431 570678-0
Telefax: +49 431 570678-9
E-Mail: versorgungswerk@stbv-w-sh.de
<https://www.stbv-w-sh.de/>

2. Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 35 Abs. 5 Satz 1, 37b Abs. 1 StBerG)

Seit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz besteht bei der Steuerberaterprüfung eine geteilte Zuständigkeit zwischen den Steuerberaterkammern und der Finanzverwaltung. Infolge der Rechtsänderung wurden die Steuerberaterkammern für alle nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden Prüfungen zuständig, soweit es die Zulassung zur und die Befreiung von der Prüfung, die Erteilung einer verbindlichen Auskunft sowie die organisatorische Durchführung der Prüfung betrifft. Die Abnahme der Prüfung ist (weiterhin) Aufgabe des Prüfungsausschusses (§ 35 Abs. 5 Satz 2 StBerG), der bei der obersten Landesfinanzbehörde gebildet wird (§ 14 Abs. 1 DVStB). Auch die Erstellung der Prüfungsklausuren obliegt nach wie vor der Finanzverwaltung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 DVStB). Mithin hat sich durch die organisatorischen Änderungen nichts daran geändert, dass es sich beim Steuerberaterexamen um eine staatliche Prüfung handelt.

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung stehen auf den Homepages der Steuerberaterkammern zum Download bereit.

Bundesland	Zuständige Steuerberaterkammer
Baden-Württemberg	Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg, Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart Telefon: +49 711 6673-5913, Telefax: +49 711 6673-5818 E-Mail: info@steuerberaterpruefung-bw.de https://www.steuerberaterpruefung-bw.de
Bayern (Nord)	Steuerberaterkammer Nürnberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg Telefon: +49 911 94626-0, Telefax: +49 911 94626-30 E-Mail: info@stbk-nuernberg.de https://www.stbk-nuernberg.de/nachwuchs/karriere/wie-werde-ich-steuerberater

Bayern (Süd)	Steuerberaterkammer München Körperschaft des öffentlichen Rechts Nederlinger Straße 9, 80638 München Telefon: +49 89 157902-0, Telefax: +49 89 157902-19 E-Mail: info@stbk-muc.de https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/steuerberater/index_ger.html
Berlin	Steuerberaterkammer Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts Wichmannstraße 6, 10787 Berlin Telefon: +49 30 889261-0, Telefax: +49 30 889261-10 E-Mail: info@stbk-berlin.de https://stbk-berlin.de/steuerberaterpruefung-und-bestellung/
Brandenburg	Steuerberaterkammer Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam Telefon: +49 331 88852-0, Telefax: +49 331 88852-22 E-Mail: info@stbk-brandenburg.de https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerberater
Bremen	Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen Körperschaft des öffentlichen Rechts Am Wall 192, 28195 Bremen Postfach 10 51 80, 28051 Bremen Telefon: +49 421 36507-0, Telefax: +49 421 36507-20 E-Mail: info@stbkammer-bremen.de https://www.stbkammer-bremen.de/berufe/steuerberater-in/der-weg-zum-steuerberater/
Hamburg	Steuerberaterkammer Hamburg Körperschaft des öffentlichen Rechts Kurze Mühren 3, 20095 Hamburg Telefon: +49 40 448043-0, Telefax: +49 40 445885 E-Mail: mail@stbk-hamburg.de http://www.stbk-hamburg.de
Hessen	Steuerberaterkammer Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts Bleichstr. 1, 60313 Frankfurt am Main Postfach 103152, 60101 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 153002-0, Telefax: +49 69 153002-60 E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de https://www.stbk-hessen.de/steuerberater/steuerberaterpruefung/

Mecklenburg-Vorpommern	Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts Ostseeallee 40, 18107 Rostock Telefon: +49 381 77676-76, Telefax: +49 381 77676-77 E-Mail: mail@stbk-mv.de https://www.stbk-mv.de
Niedersachsen	Steuerberaterkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Adenauerallee 20, 30175 Hannover Telefon: +49 511 28890-0, Telefax: +49 511 28340-32 E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de https://www.stbk-niedersachsen.de/de/steuerberaterprüfung/zulassung/
Nordrhein-Westfalen	Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe: Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Postfach 102551, 40016 Düsseldorf Telefon: +49 211 598944 -10 , Telefax: +49 211 598944 -50 E-Mail: mail@steuerberaterpruefung-nrw.de https://www.steuerberaterpruefung-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz Postfach 3709, 55027 Mainz Telefon: +49 6131 95210-0, Telefax: +49 6131 95210- 40 E-Mail: info@sbk-rlp.de https://www.sbk-rlp.de
Saarland	Steuerberaterkammer Saarland Körperschaft des öffentlichen Rechts Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken Telefon: +49 681 66832-0, Telefax: +49 681 66832-32 E-Mail: stbk@stbk-saarland.de https://www.stbk-saarland.de/wie-werde-ich/steuerberater/
Sachsen	Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig Telefon: +49 341 56336-0, Telefax: +49 341 56336-20 E-Mail: kammer@sbk-sachsen.de https://www.sbk-sachsen.de/aus-und-fortbildung/steuerberater/zulassung/
Sachsen-Anhalt	Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg Telefon: +49 391 61162-0, Telefax: +49 391 61162-16 E-Mail: info@stbk-sachsen-anhalt.de https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/unsere-bildung/steuerberater/

Schleswig-Holstein	Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein Körperschaft des öffentlichen Rechts Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel Postfach 4164, 24040 Kiel Telefon: +49 431 57049-0, Telefax: +49 431 57049-10 E-Mail: info@stbk-sh.de https://www.stbk-sh.de/Steuerberater/Steuerberaterpruefung
Thüringen	Steuerberaterkammer Thüringen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt Telefon: +49 361 57692-0, Telefax: +49 361 57692-19 E-Mail: info@stbk-thueringen.de https://www.stbk-thueringen.de/pruefungen/steuerberaterexamen.html

3. Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung (Muster für Baden-Württemberg)

Az.: _____ (bitte nicht ausfüllen)	Eingangsdatum: _____
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	

An die	Die bei Antragstellung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250 € ist zu entrichten an die
Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG Rotebühlplatz 30 70173 Stuttgart zur örtlichen Zuständigkeit vgl. Tz. 3 des Merkblattes	Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE 22600901000327743000 BIC: VOBADDE33 V-Zweck: vbA, Name, Vorname

I. Angaben zur Person			Zutreffendes bitte ☐ ankreuzen oder ausfüllen
Name und ggf. Geburtsname			
Vorname(n) - Rufname unterstreichen -			
Wohnungsanschrift - bei mehrfachem Wohnsitz: vorwiegender Aufenthalt Straße und Hausnummer			
PLZ Ort			
Akademische Grade oder staatlich verliehene Graduierungen (freiwillige Angabe); ich beantrage die Aufnahme in die Prüfungsbescheinigung und habe einen Nachweis beigelegt.			
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Im Zeitpunkt der Antragstellung <u>vorwiegend</u> beruflich tätig bei (Name <u>und</u> Anschrift) Arbeitgeber PLZ / Ort			
als		☐ z. Zt. nicht berufstätig	
Tagsüber telefonisch zu erreichen beruflich		privat	
Email-Adresse (freiwillige Angabe)		FAX-Nr. (freiwillige Angabe)	
Ort der beabsichtigten Niederlassung nach Bestellung als Steuerberater / in (Die Angabe ist nur erforderlich, wenn Sie derzeit im Ausland berufstätig sind oder dort wohnen)			

- 2 -

II. Erklärungen / Anträge

Ich beantrage die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ☐ ob und ggf. inwieweit die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind ☐ ob und ggf. inwieweit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung erfüllt sind.	
Ich habe bisher ☐ keine ☐ folgende	☐ Anträge auf ☐ Anfragen zur ☐ Erteilung einer verbindlichen Auskunft ☐ Zulassung zur Steuerberater-/Eignungsprüfung ☐ Befreiung von der Steuerberaterprüfung gestellt.
am: bei (Behörde / Kammer): unter Aktenzeichen :	
☐ Ich habe den für die Beurteilung bedeutenden Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt, das als Anlage beigelegt ist, detailliert dargestellt.	
☐ Ich habe die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags in Höhe von 250 € am _____ überwiesen. Bitte unbedingt beachten: Auf dem Überweisungsträger muss im Verwendungszweck immer angegeben sein > Nachname und Vorname (des Bewerbers !) Im Falle der Erstattung der Bearbeitungsgebühr (§ 164 b Abs. 2 StBerG) bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto: IBAN DE _____ Kreditinstitut (Name und BIC) _____	

III. Hochschulausbildung, Fachschulausbildung und Abschlussprüfungen

Zeit	Name der Ausbildungsstätte (Art, Ort)	Regelstudienzeit (Jahre)	Prüfung bestanden am
von			
bis			
von			
bis			
von			
bis			

IV. Ausbildung im kaufmännischen Beruf oder gleichwertige Vorbildung, Bilanzbuchhalterprüfung, Prüfung zum Steuerfachwirt

Zeit	Ausbildungsberuf bzw. andere Vorbildung	Arbeitgeber, Ort	Prüfung bestanden am
von			
bis			
von			
bis			
von			
bis			

- 3 -

V. Praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern

Zeit	Art der Beschäftigung Arbeitgeber, Ort	Arbeitszeit (Stunden je Woche)	bitte nicht ausfüllen		
			Jahre	Monate	Tage
von					
bis					
von					
bis					
von					
bis					
von					
bis					
von					
bis					

VI. Wehr-/Zivildienstzeit, gesetzliche Mutterschutzzeit (bitte Bescheinigungen beifügen)

Zeit	Art	bitte nicht ausfüllen		
		Jahre	Monate	Tage
von				
bis				
von				
bis				

VII. Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit
(z.B. Ganztagslehrgänge, Elternzeit/Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten)

Zeit	Art der Unterbrechung	bitte nicht ausfüllen		
		Jahre	Monate	Tage
von				
bis				
von				
bis				
von				
bis				
von				
bis				

- 4 -

VIII. Entsprechend dem Auskunftsbegehren sind dem Antrag beizufügen
(erforderliche Beglaubigungen sind von einem Notar oder von einer Behörde vorzunehmen)

1.	Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
2.	Beglaubigte Abschriften / Kopien der Prüfungszeugnisse / Diplome / Befähigungsnachweise / Urkunden / Bescheinigungen über - den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und ein Nachweis über die jeweilige Regelstudienzeit oder - den Abschluss einer im Beitriffsgebiet vor dem 1. Januar 1991 begonnenen Fachschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder - die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung und / oder - die erfolgreich abgelegte Prüfung zum / zur geprüften Bilanzbuchhalter / in oder Steuerfachwirt / in
3.	Beglaubigte Abschriften / Kopien der Bescheinigungen / Zeugnisse über die nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern ausgeübte praktische Tätigkeit ; die Bescheinigungen / Zeugnisse müssen Angaben enthalten über - die Beschäftigungszeit (genauer Beginn und ggf. genaues Ende der Tätigkeit), - die Art der Beschäftigung (z.B. Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Beamtenverhältnis), - die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden), - Art und Umfang der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, - die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (längere Beurlaubung z.B. wegen Besuch von Lehrgängen, Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten usw. – vgl. Abschnitt VII).
4.	Nur bei Anträgen auf verbindliche Auskunft über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung: An Stelle der in den Nummern 2 und 3 genannten Nachweise ist dem Antrag die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern beizufügen. Die Bescheinigung muss die in Nummer 3 aufgeführten Angaben enthalten.

IX. Versicherung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben zur Rücknahme der verbindlichen Auskunft führen können.

Hinweis: Über meine Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ich dem für mich bestimmten anliegenden Merkblatt entnehmen konnte, bin ich informiert worden.

Ort, Datum

Unterschrift



STEUERBERATERPRÜFUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG

GEMEINSAME STELLE DER STEUERBERATERKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄß § 37b STBERG

Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen und Art. 14 DSGVO zur Datenerhebung bei Dritten

1. Gegenstand dieser Informationen

Der Schutz Ihrer **personenbezogenen Daten** (im Folgenden kurz als **"Daten"** bezeichnet) ist uns ein großes und sehr wichtiges Anliegen. Nachfolgend informieren wir Sie daher ausführlich darüber, welche Daten von Ihnen erhoben und wie diese von uns im Folgenden verarbeitet oder genutzt werden, ebenso darüber, welche begleitenden Schutzmaßnahmen wir auch in technischer und organisatorischer Hinsicht getroffen haben.

Rechtsgrundlage für die erteilten Informationen ist Art. 13 bzw. Art. 14 der "VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**)", im Folgenden kurz als **"DSGVO"** bezeichnet.

2. Verantwortliche Stelle/Diensteanbieter

Verantwortlicher nach Art. 4 DSGVO und zugleich Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg (Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37b StBerG), Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, Telefon (0711) 66735913, Telefax (0711) 66735818, E-Mail: info@steuerberaterpruefung-bw.de.

Die Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg wird vertreten durch die Vorsitzende ihres Vorstandes, StB/vBP Ingeborg Zeljak. Verantwortlich für den Inhalt gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist ihr Geschäftsführer Manfred Holzwarth.

Das Amt des Datenschutzbeauftragten der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg obliegt Herrn Rechtsanwalt Ulrich Emmert, Schöcknerriedstraße 8A, 70565 Stuttgart, Tel.: (0711) 4690580, Telefax: (0711) 46905899, E-Mail: datschutz@kanzlei.de.

3. Erhebung und Verwendung Ihrer Daten

Die Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden haben zur Erfüllung der ihnen nach dem Achten Steuerberatersänderungsgesetz übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung und der Prüfung in Sonderfällen eine Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37b StBerG (**Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg**) errichtet.

Alle von uns im Zusammenhang mit der Zulassung zur Steuerberaterprüfung, zur Prüfung in Sonderfällen, mit der (teilweisen oder vollständigen) Befreiung von der Steuerberaterprüfung oder der Prüfung in Sonderfällen, mit der organisatorischen Durchführung und Abnahme der genannten Prüfungen, mit Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder einer Prüfungserleichterung entstehenden Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Dabei beachten wir, dass dies nur im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften bzw. nur mit Ihrer Einwilligung geschieht.

Der Zweck der im Zusammenhang mit den oben genannten Prüfungen und Anträgen erhobenen Daten ist die Abwicklung der oben genannten Prüfungen und Bearbeitung von Anträgen. Zur Durchführung und Abnahme der oben genannten Prüfungen und zur Bearbeitung der oben genannten Anträge sind Sie gesetzlich verpflichtet, Daten anzugeben. Stellen Sie diese Daten - trotz gesetzlicher Verpflichtung - nicht zur Verfügung, ist die Teilnahme an den oben genannten Prüfungen oder die Bearbeitung der oben genannten Anträge nicht möglich. Soweit Angaben freiwillig erfolgen, ist dies in den Formularen entsprechend kenntlich gemacht und die Bearbeitung erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung.

Rechtsgrundlage für die erhobenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) (Einwilligung), Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt) oder Art. 6 Abs. 1 lit. f) (Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere Gebührensansprüche).

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie jederzeit ein **Recht auf unentgeltliche Auskunft** über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein **Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung (z. B. Sperrung) oder Löschung** dieser Daten. Sie können nach Art. 21 DSGVO in den dort genannten Fällen **Widerspruch** gegen die Verarbeitung Ihrer Daten erheben. Bitte wenden Sie sich per Mail an info@steuerberaterpruefung-bw.de oder senden Sie uns Ihr Verlangen per Post.

STEUERBERATERPRÜFUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG
GEMEINSAME STELLE DER STEUERBERATERKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄß § 37b StBerG
SEITE 2 ZU DEN INFORMATIONEN NACH ART. 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN UND
ART. 14 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEI DRITTEN

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zu dem Zweck, die der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg durch das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) übertragenen Aufgaben zu erfüllen (§§ 11, 35-39 StBerG, 1, 4-10, 14-32 DVStB).

Ihre Daten werden zur Durchführung und Abnahme der oben genannten Prüfungen an das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg weitergegeben. Die Weitergabe Ihrer Daten an andere Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder wir Ihre explizite Einwilligung dafür erhalten haben.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

Ihre Daten werden, soweit erforderlich, gegenüber den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Steuerberater beim Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden, offengelegt. Es erfolgt außerdem eine Weiterleitung statistischer Daten an die Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden, die Bundessteuerberaterkammer und Statistikbehörden.

5. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Für den Fall, dass wir Sie um eine Einwilligung bitten, erfolgt diese in jedem Fall freiwillig.

Ihre Einwilligung können Sie gesondert abgeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie eine uns gegebenenfalls erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

6. Widerspruchsrecht

Bei einer Datenverarbeitung, die auf einem berechtigten Interesse oder einem öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt beruht oder bei Datenverarbeitung zum Zweck der Werbung oder des Profiling, können Sie widersprechen.

7. Beschwerderecht

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: (0711) 6155410, Telefax: (0711) 61554115, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

8. Datensicherheit

Wir setzen zudem technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um anfallende oder erhobene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Wir stellen Ihnen diverse Online-Formulare und Dienste bereit, mit denen Sie Ihre Daten an uns senden können. Diese Formulare sind gegen Einsichtnahme Dritter durch die Verwendung von TLS-Verschlüsselung ("TLS" steht für "Transport Layer Security") geschützt. Die Daten, die Sie eingeben oder als Datei an uns übermitteln, können von uns gespeichert und nach Vereinbarung verarbeitet werden. Sofern die Nutzung und Verarbeitung der Einwilligung des Nutzers oder von Dritten bedarf, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall kann jedoch eventuell die Durchführung und Abnahme der Steuerberaterprüfung oder der Prüfung in Sonderfällen und die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder einer Prüfungserleichterung durch uns beeinträchtigt werden oder gegebenenfalls unmöglich sein.

Je nach Service können Sie zu verschiedenen Eingaben zur Identifizierung und zur Verhinderung von Missbrauch aufgefordert werden:

- a) Zur Identifizierung bei der Anlieferung von Daten kann die Eingabe einer benutzerdefinierten Kennung oder anderweitigen geeigneten Authentifikation (z. B. Passwort, biometrische Merkmale, handschriftliche Unterschrift) verlangt werden. Die Daten werden gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt, sofern der Nutzer die von uns empfohlenen Wege der Datenübermittlung nutzt.
- b) Zur Verhinderung der Nutzung durch Maschinen können sogenannte CAPTCHAS verwendet werden, die Bilder oder Aufgaben enthalten, die von Computerskripten nicht verarbeitet werden können.

9. Löschfristen

Wir speichern Ihre Daten jeweils nur so lange, bis der Zweck der Datenspeicherung entfällt, so lange keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 32 DVStB) oder Verjährungsfristen, die die Rechtsverfolgung resultierender Ansprüche ermöglichen, der Löschung entgegenstehen (in diesem Fall wird die Verarbeitung der Daten nach Art. 18 DSGVO eingeschränkt).

Stand: 29. November 2018

4. Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüferkammer vermerkt hierzu im „Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen“:

„Der Antrag auf Zulassung zur WP-Prüfung ist schriftlich oder elektronisch (mit qualifizierter elektronischer Signatur), ansonsten formlos, grundsätzlich an die Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer [...] zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber wohnt. Das gilt auch für die Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en.

Der Antrag auf Zulassung zur WP-Prüfung oder die Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en muss einer Landesgeschäftsstelle oder der Prüfungsstelle

- für den 1. Prüfungstermin bis zum 31. August des Vorjahres
- für den 2. Prüfungstermin bis zum vorangehenden 28. Februar bzw. 29. Februar

vorliegen. Das gilt auch für die erneute Zulassung zur Prüfung, die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung. Auch zur Prüfung zugelassene Kandidaten, die sich für den Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung die Möglichkeit offen halten möchten, diese Modulprüfung unmittelbar bereits in dem nächstfolgenden Prüfungstermin zu wiederholen, müssen sich unter Beachtung der o. g. Antragsfristen hierzu anmelden.

Aus dem Antragsschreiben muss hervorgehen, dass die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer beantragt wird und auf welchen Prüfungstermin sich der Zulassungsantrag bezieht (z. B.: „Hiermit beantrage ich meine Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zum Prüfungstermin im 1. Halbjahr 2026.“). Entscheidend ist der fristgemäße Eingang bei einer Landesgeschäftsstelle oder der Prüfungsstelle. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden zurückgewiesen.“

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wpk.de>

5. Ausgewählte Anbieter von WP/StB-Examens-Vorbereitungskursen

ABC-Steuerfachschule GmbH
Wilhelm-Tell-Str. 4
81677 München
Telefon: +49 89 470877-44
Telefax: +49 89 470877-43
E-Mail: info@abc-steuer.de
<https://www.abc-steuer.de>

Abels – Kallwass – Stitz
Deutsche Akademie für Steuern, Recht
und Wirtschaft
Postfach 103664
50476 Köln
Telefon: +49 221 42056-15
Telefax: +49 221 42056-11
E-Mail: info@aks-online.de
<https://www.aks-online.de>

Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht
des Steuerberater-Verbandes Köln GmbH
Von-der-Wettern-Straße 17
51149 Köln
Telefon: +49 2203 9932-0
Telefax: +49 2203 9932-22
E-Mail: info@akademie-stuw.de
<https://www.akademie-stuw.de>

Akademie Henssler GbR
Waldseestraße 29
76332 Bad Herrenalb
Telefon: +49 7083 9254-0
Telefax: +49 7083 9254-42
E-Mail: info@akademie-henssler.de
<https://www.akademie-henssler.de>

AWS Arbeitskreis für Wirtschafts-
und Steuerrecht oHG
Adenauerallee 32
61440 Oberursel
Telefon: +49 6171 6996-0
Telefax: +49 6171 6996-10
E-Mail: post@aws-online.de
<https://www.aws-online.de>

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner
Am Kiel-Kanal 1–2
24106 Kiel
Telefon: +49 800 92976000
Telefax: +49 4321 929761
E-Mail: mail@huttegger.de
<https://www.huttegger.de>

Steuerberaterverband Hamburg e.V.
Am Sandtorkai 64a
20457 Hamburg
Telefon: +49 40 413447-0
Telefax: +49 40 413447-59
E-Mail:
info@steuerberaterverband-hamburg.de
[https://](https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/)
www.steuerberaterverband-hamburg.de/

Fachseminare von Fürstenberg
GmbH & Co. KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58
50968 Köln
Telefon: +49 221 93738-08
Telefax: +49 221 93738-968
E-Mail:
info@fachseminare-von-fuerstenberg.de
[https://](https://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de)
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Steuerakademie Dr. Scharff
Heestweg 16
22143 Hamburg
Telefon: +49 40 6751-5250
Telefax: +49 40 6751-5251
E-Mail: mail@steuerakademie-scharff.de
www.steuerakademie-scharff.de

GFS Steuer- und Wirtschaftsfachschule
GmbH
Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: +49 30 23634999
Telefax: +49 30 2186068
E-Mail: steufa@gfs.eu
<https://www.gfs.eu>

hemmer/ECONNECT GmbH
Rödelheimer Straße 45
60487 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 970 970 0
Telefax: +49 69 970 970 70
E-Mail: info@econect.com
<https://www.econect.com>

IDW Akademie
Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Telefon: +49 211 4561-0
Telefax: +49 211 4561-285
E-Mail: info@idw.de
<https://www.idw-akademie.de>

Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG
Jägerallee 26
31832 Springe
Telefon: +49 5041 9424-0
Telefax: +49 5041 9424-56
E-Mail: info@lwhaas.de
<https://www.lwhaas.de>

Neufang Akademie
Leibnizstraße 5
75365 Calw
Telefon: +49 7051 93116-0
Telefax: +49 7051 93116-99
E-Mail: info@neufang-akademie.de
<https://www.neufang-akademie.de>

Steuerakademie Bremen
Privates Lehrinstitut für Steuer- und
Wirtschaftsrecht
Wachtstraße 24 (Baumwollbörse)
28195 Bremen
Telefon: +49 421 323922
Telefax: +49 421 3399545
E-Mail: info@steuerakademie-bremen.de
<https://www.steuerakademie-bremen.de>

Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 211 66906-0
Telefax: +49 211 66906-800
E-Mail: mail@stbverband-duesseldorf.de
<https://www.stbverband-duesseldorf.de>

Steuer-Fachschule Dr. Endriss
Lichtstraße 45– 49
50825 Köln
Telefon: +49 221 936442-0
Telefax: +49 221 936442-33
E-Mail: info@endriss.de
<https://www.endriss.de>

Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH
Sachsenring 37–39
50677 Köln
Telefon: +49 221 98655580
Telefax: +49 221 98655589
E-Mail: kontakt@steuerlehrgaenge.de
<https://www.steuerlehrgaenge.com>

Steuerrechts-Institut Knoll GmbH
Leonrodstraße 52
80636 München
Telefon: +49 89 891144-0
Telefax: +49 89 891144-44
E-Mail: zentrale@knoll-steuer.com
<https://www.knoll-steuer.com>

Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V.
Büro Münster
Willy-Brand-Weg 30
48155 Münster
Telefon: +49 251 98164-3
Telefax: +49 251 98164-50
E-Mail: muenster@studienwerk.de
<https://www.studienwerk.de>
Büro Köln
Eupener Straße 157
50933 Köln
Telefon: +49 221 973123-0
Telefax: +49 211 973123-9
E-Mail: koeln@studienwerk.de
<https://www.studienwerk.de>

WLW – Würzburger Lehrgangswerk
Würzburger Straße 59
96049 Bamberg
Telefon: +49 951 70066-0
Telefax: +49 951 70066-16
E-Mail: info@wlw-bamberg.de
<https://www.wlw-bamberg.de>